Die Sondergerichte für politische Strafsachen.

Eine Gesamtdarstellung ihres Wesens, ihrer Entwicklung und ihrer rechtlichen Besonderheiten im Anschluß an die Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. 3. 1933 (RGBl. I, S. 136) und unter Berücksichtigung des Volksgerichshofes und seines Verfahrens.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.
vorgelegt von

Wolfgang Idel

Gerichtsreferendar in Krefeld.

1935

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Schwarzwald)

Referent: Prof. Dr. Kern, Freiburg i. Br.

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Meiner lieben Mutter in Dankbarkeit
und dem Andenken meines Vaters

Inhaltsverzeichnis.

A. Literaturverzeichnis.

Arndt, Außerordentliche Kriegsgerichte und außerordentliche Feldgerichte Recht 1915 S. 73.

Bach, Theodor, Ausnahme- und Sondergerichte (Auszug). Diss. Göttingen 1925.

v. Baligand, Zur Lehre von der absoluten Urteilsnichtigkeit, i. Gerichtssaal Bd. 72 S. 227.

Baumbach, Rechtskraft und Rechtshängigkeit im arbeitsgerichtl. Verfahren. DRZ. 1927/287.

Baumbach, Komm. z. ZPO., 6. Aufl. Berlin 1931.

Benkendorff, Zwei Fragen über die Wiederaufnahme bei Sondergerichtsurteilen. JW. 1934/1324.

Bergau, Gleichzeitige Zuständigkeit der ordentl. Strafgerichte und der Kriegszustandsgerichte. Leipz. Z. 1918/537.

Bergau, Reform der Gesetzesbestimmungen über Kriegszustandsgerichte. D. Str.Z. 1917/134.

Bergmann, Das Erbhofverfahren. München 1934.

Bewer, Arbeitsgerichtliche Konflikte. Zeitsch. f. D. Zivilprozeß. 51. Bd. S. 270.

Bindels, Rechtskraft und Rechtshängigkeit im arbeitsgerichtlichen Verfahren. DRZ. 1927/286.

Bollmann, Georg, Zur Frage der Kompetenz-Kompetenz der Sondergerichte in Zivilsachen. Diss. (Auszug) Hamburg 1925.

Bornhak, Deutsche Verfassungsgeschichte, Stuttgart 1934.

Bovensiepen, Ein Vorschlag zur Erweiterung der Zuständigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte. D.Str.Z. 1916/333.

Cramer, Aus der Praxis der außerordentlichen Kriegsgerichte. Recht 1915/80.

Crohne, Dr., Min.-Dir. Bedeutung und Aufgabe der Sondergerichte. Preuß. Justiz 1933/384.

Davidsohn, Die Wuchersondergerichte. DJZ. 1920/280.

Delius, Die außerordentlichen Kriegsgerichte für Großberlin. D.Str.Z. 1918/8.

Dersch-Volkmar, Komm. z. AGG. 4. Aufl. 1931.

Dietze, Dr. Kurt, Der Volksgerichtshof. JW. 1934/1761.

Doerr, Gerichtskonkurrenz bei Idealkonkurrenz, Leipz. Ztsch. 1916/796.

Dohna, Graf zu, Strafprozeßrecht, 2. Aufl. Berlin 1925.

Fischer, Rudolf, Nichtigkeit oder Rechtskraft der Urteile sachlich unzuständiger Sondergerichte. Diss. Leipzig 1926.

Frank, Dr., Der deutsche Rechtsstaat Adolf Hitlers. Vortrag v. 20. 3. 34. JW. 1934/889.

v. Freytagh-Loringhoven, Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit. München 1924.

Friedländer, Anmerkung zu einem Beschluß des KG. JW. 1933/559.

Friedrichs, Artikel „Sondergerichte", HWB. der Rechtswissenschaften Bd. 5 S. 522 u. Bd. 7 S. 579.

Fröhlich, Hans, Die neue deutsche Strafgerichtsverfassung. Diss. Erlangen 1925.

Gaedeke, Anmerkung zu einem Beschluß des OLG. Hamm. JW. 1933/1671.

Gaedeke, Anmerkung zu einem Beschluß des Hess. SG. Darmstadt JW. 1933/2786.

Gerland, Der deutsche Strafprozeß, Mannheim 1927 .

Goebel, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Recht 1920/241.

Goldschmidt Dr. J., Verfassung und Verfahren der außerordentl. Kriegsgerichte des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, Goltdammers Archiv, 62. Bd. S. 251, Berlin 1916.
Grebe, Sind alle Entscheidungen der Sondergerichte unanfechtbar? JW. 1934/729.
Greiner, Hans, Die Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen im Rahmen der RV. Diss. Tübingen 1924.
Grisebach, Anmerkung zu einem Beschluß des OLG. Hamburg, Deutsche Justiz 1934/778.
Haeger, Gesetzlichkeit der Aufruhrgerichte. DStr.Ztg. 1921/107.
Häntzschel, Dr. Kurt, Die politischen Notverordnungen. Berlin 1933.
Henkel, Heinrich, Strafrichter und Gesetz im neuen Staat, Hamburg 1934.
Hertel, Zwei Bemerkungen zum Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. JW. 1915/740.
von Holten, Karl, Außerordentliche Gerichte in Zeiten staatl. Ausnahmezustandes. Diss. Hamburg 1923.
Jadesohn, Außerordentliche Kriegsgerichte und die Bundesratsverordnung vom 21. 9. 1916. Leipz. Z. 1918/30.
v. Jan, Max, Standrecht und Standgerichte. HWB. der Rechtswissensch. Bd. 5 S. 686.
Jonas, Die Ueberschreitung der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit, JW. 1928/265.
Kaskel, Arbeitsrecht, 3. Aufl. Berlin 1928.
Kern, Eduard, Der gesetzliche Richter. Berlin 1927. (abgekürzt GR.) (öffentl. rechtl. Abhandlungen, 8. Heft).
Kern, Der Rechtsstaatsgedanke im Strafrecht und Strafverfahrensrecht von der Reichsgründung bis zur Gegenwart (Rede). Freiburg 1933.
Kern, Ausnahmegerichte, Tübingen 1924.
Kern, Das neue Gerichtsverfassungs- und Strafprozeßrecht (Vortrag). Freiburg 1934 .
Kern, Anmerkung zum Beschluß des Bayr.Obst.LG. J.W. 1920/563.
Koellreutter, Vom Sinn und Wesen der nationalen Revolution, Tübingen 1933.
König, Karl-Christian, Sondergerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit in der bürgerl. Rechtspflege. Diss. Jena 1928.
Lobe, Erläuterungen zu den beiden Verordnungen vom 26. und 29. Juni 1922. DJZ. 1922/459 u. 467.
Loewe-Rosenberg, Kommentar zur StPO., 19. Auflage.
Niebell, Die Rechtsungültigkeit der Wuchergerichtsverordnung vom 27. 11. 1919, JW. 1920/272.
Nipperdey, Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung.
Olshausen, Der Kriegszustand, Goltd. Archiv. Bd. 51, S. 504.
Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht Bd. I u. II, Berlin 1933 ff.
Richter, Rechtskraft und Rechtshängigkeit im arbeitsgerichtlichen Verfahren, DRZ. 1927/288.
Richter, Die neuen Strafbestimmungen und Verfahrensvorschriften gegen Hoch- und Landesverrat. R.Verw.Bl. 1934/493.
Richter, Anmerkung zu einem RG.Urteil JW. 1933/1257.
Richter, Das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934. DJ. 1934/604.
Rieger, Walter, Der Belagerungszustand, insbes. in seiner Bedeutung für Strafrecht und Strafprozeß. Göttingen 1916.

Rohlfing, Theodor, Das Verhältnis von Gericht und Schlichtungsausschuß zueinander unter bes. Ber. der gegenseitigen Verfahrenseinwirkung. Diss. Berlin 1923.
Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Berlin 1927.
Rosenberg, Anmerkung zu einem RG.Urteil. Recht 1928, S. 369 Nr. 29.
Schmidt, Die Rechtsungültigkeit der Wuchergerichtsverordnung vom 27. 11. 1919 JW. 1920/271.
Schneider-Neuenburg, Die Gesetzgebung des Jahres 1933 auf dem Gebiete des Strafrechts III. JW. 1934/725.
Schroeder, Erwin, Der Einfluß des Weltkrieges auf das deutsche Gerichtsverfassungsrecht. Diss. Freiburg 1933.
Schweizer, Die Zuständigkeit der außerordentl. Kriegsgerichte. Leipz. Ztschr. 1915/341.
Spahlinger, Kann das Gesetz vom 29. März 1933 über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 rückwirkende Kraft beilegen? JW. 1934/738.
Tosetti, Artikel „Ausnahmegerichte". Staatslexikon Bd. I S. 476.
Trint, Die Kriegsgerichte des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und das von ihnen anzuwendende Verfahren. DStrZ. 1914/580.
Volkmar, Zuständigkeitskonflikte zwischen Arbeitsgerichten und ordentlichen Gerichten. JW. 1927/1625.
Walter, Wie wirkt die Unzuständigkeitserklärung des Kriegsgerichts auf die Behandlung einer der Zuständigkeit des Schwurgerichts unterliegenden Strafsache? DStrZ. 1915/340.
Wassermann, Anmerkung zu einem Beschluß des Wuchergerichts München. JW. 1920/506.
v. Weber, Helmut, Die Staatsverbrechen im nat.soz. Staat. Gerichtssaal Bd. 104 Heft 3/4 S. 229.
Wilutzky, Konrad, Das Recht des Belagerungszustandes. Diss. Breslau 1914.
Wittmaack, H., Das Verhältnis der besonderen Gerichte zu den ordentlichen. Arch. f. ziv. Praxis. 90. Bd. S. 1, Tübingen 1900.
Zeiler, Einige Zweifelsfragen im Strafverfahren des deutschen Kriegszustandsrechtes. Goltd. Archiv Bd. 64 S. 342.
Anonym:
1. Verkehrsunfallsondergerichte, DRZ. 1931/106.
2. Des deutschen Volkes oberster Gerichtsherr. DR. 1934/321.
3. Amtliche Begründung des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934. DJ. 1934/595.

B. Vorwort: Ziel und Zweck der Arbeit.

Seit dem Bestehen der auf Grund der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 136) geschaffenen Sondergerichte sind diese Gegenstand lebhaften Interesses, sobald auf Gerichtsbarkeit die Rede kommt, und zwar nicht nur in Juristenkreisen, wo man in den Sondergerichten ein Hilfsmittel für den Neuaufbau der deutschen Justiz und einen energischen Ansatz zum planmäßigen Kampf gegen das Verbrechertum erblickte, sondern auch bei den staatlichen Behörden und den politischen Organisationen der Partei, die von den Sondergerichten eine tatkräftige Mithilfe bei der Festigung des neuen Staates erhofften, und schließlich nicht zuletzt in Laienkreisen, in denen man mit einer gewissen Ehrfurcht von dieser neuen Institution sprach, mit einem unbestimmten Gefühl, daß das Sondergericht eine Angelegenheit war, die man je nachdem entweder besonders fürchten oder besonders begrüßen mußte.

Als nun durch Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341) der Volksgerichtshof eingerichtet wurde und an Stelle des Reichsgerichts in Hoch- und Landesverratssachen trat, lenkte sich das allgemeine Interesse erneut auf die Sonderstrafgerichtsbarkeit, vor allem aber auch auf dieses neue Sondergericht.

Es erscheint darum gerechtfertigt, im Anschluß an diese beiden jetzt bestehenden Sondergerichte die Fragen, die bei ihrer Tätigkeit auftauchen, zu erörtern. Aufgabe dieser Abhandlung soll sein, zusammenfassend das Recht der Sondergerichtsbarkeit darzustellen und dabei einige wichtige Fragen ausführlich zu behandeln und einer abschließenden den heutigen Verhältnissen angepaßten Entscheidung zuzuführen. Es wird da zum großen Teil auf frühere, inzwischen wieder verschwundene Sondergerichte zurückzugreifen sein, da bei denen des geltenden Rechts wegen der kurzen Zeit ihres Bestehens die Streitfragen sich teilweise noch nicht so klar herausgestellt haben und zur Erörterung gelangt sind. Die bei den früheren Sondergerichten aufgetauchten Proleme werden jedoch nur insoweit aufgerollt werden, als sie heute noch von Bedeutung sind, und es ist zu untersuchen, ob sie nicht inzwischen überholt sind durch gesetzliche Regelung; die Lösungen sind dabei einer Revision zu unterziehen, ob sie heute unter den veränderten Umständen noch Geltung beanspruchen können. Ziel meiner Arbeit soll es also sein, eine geschlossene Darstellung des Rechts der Sondergerichtsbarkeit zu geben, jedoch ausgerichtet auf die Sondergerichte des geltenden Rechts unter Ausschluß zweckloser Streitfragen rein theoretischen Interesses. Dabei soll Zweck der Schrift nicht nur sein, einen brauch-

baren Beitrag zur Förderung des geltenden Rechts zu bieten, sondern auch zu untersuchen, ob und in welchem Umfange die in diesem Zusammenhang gefundenen Ergebnisse für die deutsche Strafprozeßreform zu verwerten sind.

Was den Umfang des zu betrachtenden Rechtsstoffes angeht, so haben zunächst die zivilrechtlichen Sondergerichte auszuscheiden, soweit sie nicht in einzelnen Fällen zum Vergleich heranzuziehen sind. Von den Sonderstrafgerichten bilden die Sondergerichte des Ausnahmezustandes, zu denen, wie wir später sehen werden, auch die auf Grund der V.O. vom 21. 3. 33 gebildeten zu rechnen sind, den eigentlichen Gegenstand der Arbeit, an sie wird sich die vergleichende Betrachtung anschließen. Der Volksgerichtshof wird, obwohl er den Sondergerichten des Ausnahmezustandes nicht zuzuzählen ist, mitbehandelt werden, einmal wegen seiner hervorragenden Bedeutung als Sondergericht in der heutigen Strafgerichtsorganisation, vornehmlich aber deshalb, weil sich im Verfahrensrecht zahlreiche Berührungspunkte mit den Sondergerichten des Ausnahmezustandes ergeben werden wegen des beiden gemeinsamen Zwecks, nämlich der Aburteilung politischer Straftaten.

Behandelt werden soll vor allem das Gerichtsverfassungs- und verfahrensrecht, jedoch wird im Anschluß daran auch auf die Bedeutung, den Wert oder Unwert der Sondergerichtsbarkeit sowie auf ihre geschichtliche Entwicklung eingegangen werden.

Diese Vorbemerkungen über den Sinn meiner Arbeit seien vorangeschickt zum Verständnis des nun folgenden Aufbaues.

Die gesetzlichen Aenderungen sind berücksichtigt bis Ende Juni 1935; die StPO. ist angewandt in der Fassung des Gesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 844).

C. Hauptteil: Die Sondergerichtsbarkeit des Ausnahmezustandes in politischen Strafsachen.

I. Bestimmung grundlegender Begriffe.

1. Begriff, Wesen und Arten der Sondergerichte.

Der Begriff des Sondergerichts ist seit der Zeit, da man begann, sich mit den Fragen des Rechts der Sondergerichtsbarkeit zu befassen, lebhaft umstritten gewesen. In zahlreichen Abhandlungen, Dissertationen und Kommentaren ist darüber geschrieben worden mit dem Ziel, eine wissenschaftlich brauchbare Abgrenzung zu finden. Es wäre daher sinnlos, an dieser Stelle erneut die vielen Gründe und Gegengründe für die zahlreichen verschiedenen Ansichten aufzuführen und zu prüfen; denn das würde zum unnützen Abschreiben verführen. Es soll hier lediglich der Begriff, der sich im Laufe der Jahre als „herrschende Meinung" herausgebildet hat und den auch ich für richtig halte, auf seine rechtlichen Grundlagen hin nachgeprüft werden, soweit dies als Grundlage der weiteren Darstellung und im Interesse der Vollständigkeit erforderlich erscheint. Da nun aber zur Feststellung dessen, was von dieser Arbeit umfaßt wird, eine sichere Grundlage von der Begriffsbildung des „Sondergerichts" unbedingt erforderlich erscheint, wird sich eine sorgfältige Abgrenzung gegenüber verwandten Erscheinungen nicht entbehren lassen.

a. Deutung aus Name und Gesetz.

Das Wort „Sondergericht", von dem aus man wohl zunächst für den Begriff etwas zu gewinnen versucht, besagt nicht viel. Es sagt uns nur, daß es sich hier um „besondere" Gerichte handelt, die neben oder außerhalb der normalen oder sog. ordentlichen Gerichte stehen. Der Ausdruck „Sondergericht" ist nicht vom Gesetzgeber, sondern von der Wissenschaft geprägt worden, die ihn als abgekürzte Form der in § 13 GVG. angewandten Bezeichnung „besondere Gerichte" gebrauchte; diese beiden Ausdrücke bedeuten also dasselbe. Das Gesetz verwandte die Bezeichnung „Sondergericht" zum ersten Mal bei den im Jahre 1919 eingeführten Wuchersondergerichten [1]).

Sehr oft ist eine Festlegung des Begriffes „Sondergericht" von dem erwähnten § 13 GVG. aus versucht worden, der die Grundlage unseres ganzen Gerichtsaufbaues bildet. Dort ist gesagt, daß alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen vor die ordentlichen

---

[1]) Kern, GR. S. 163.

Gerichte gehören, soweit nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Es werden also vier mit der Rechtspflege betraute Institute genannt, ordentl. Gerichte, Verwaltungsgerichte, Verwaltungsbehörden und Sondergerichte. Der Gegensatz zwischen den ordentlichen und den Sondergerichten tritt zwar offenkundig hervor, ein Unterscheidungsmerkmal ist jedoch aus der Vorschrift nicht zu entnehmen; diese besagt nur, daß ein Reichsgesetz Sondergerichte bestellen oder zulassen und diesen Strafsachen zuweisen kann. Höchstens die negative Begriffsbestimmung läßt sich aus § 13 GVG folgern, daß nämlich, abgesehen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, alle die Gerichte Sondergerichte sind, denen die Ausübung ordentlicher Zivil- oder Strafgerichtsbarkeit übertragen ist und die nicht zu den ordentlichen Gerichten gehören [1]); und welches die ordentl. Gerichte sind, besagt in Ergänzung dazu ja § 12 GVG.: nämlich AG., LG., OLG., RG. Eine weitere Folgerung aus § 13 GVG. ist dann noch die, daß es für Strafsachen — nur diese interessieren hier — andere Gerichte als die in §§ 12, 13 GVG. erwähnten nach deutschem Recht nicht gibt. Wenn § 16 S. 1 GVG. betont, daß „Ausnahmegerichte unstatthaft sind", so ergibt sich dies eigentlich schon zur Genüge aus § 13. Ausnahmegerichte sind, falls sie errichtet würden, demnach überhaupt keine Gerichte im staatsrechtlichen Sinne, sie können keine Gerichtsbarkeit ausüben und sind überhaupt nicht Träger staatlicher Hoheitsgewalt.

Wenn sich demgemäß aus den erwähnten §§ 12, 13, 16 GVG. auch eine Begriffsbestimmung der Sondergerichte nicht ableiten ließ, so ergeben sich daraus doch die verschiedenen Arten von Gerichten, denen gegenüber zum Zwecke der Festlegung des Begriffs eine Abgrenzung vorzunehmen ist.

b. Abgrenzung von den ordentlichen Gerichten.

Eine Abgrenzung ist vorzunehmen zunächst gegenüber den ordentlichen Gerichten, nämlich AG., LG., OLG. und Reichsgericht; alle anderen Gerichte, also auch die Sondergerichte, sind ihnen als außerordentliche Gerichte gegenüberzustellen. Der Unterschied zwischen den ordentlichen und den außerordentlichen Gerichten besteht darin, daß den ordentlichen grundsätzlich die gesamte streitige Gerichtsbarkeit zugewiesen ist. § 13 sagt „alle" Zivil- und Strafsachen gehören vor die ordentl. Gerichte. Die a.o. Gerichte haben dagegen einen begrenzten Wirkungskreis, der meist auf ein bestimmtes Sachgebiet sich erstreckt und regelmäßig in dem Gesetz, das sie errichtet, genau um-

[1]) vgl. RGZ. 75/429. Recht 1911 Rechtsspr. Nr. 1802. Loewe-Rosenberg, 19. Aufl. S. 1213.

schrieben wird. Da nun die S.G. vielfach aber mit den ordentl. Gerichten organisatorisch verbunden werden, kann es oft zweifelhaft sein, ob es sich wirklich um ein einem ordentl. Gericht angegliedertes Sondergericht, oder nur um eine bestimmte Sonderfunktion des ordentlichen Gerichts handelt. In diesen Fällen entscheidet zunächst äußerlich die größere oder geringere Festigkeit der Bindung und innerlich vor allem der Sinn des Gesetzes, aus dem sich meist ergibt, ob es Absicht des Gesetzgebers war, ein vollkommen neues Gericht mit besonderen Verfahren zu schaffen, das nur aus Zweckmäßigkeitsgründen am Sitze eines ordentlichen Gerichts errichtet wird oder ob er nur eine bestimmte Art der Tätigkeit des ordentl. Gerichts genauer regeln wollte, um diesem dabei zur schnelleren Kennzeichnung vielleicht einen besonderen Namen beigelegt hat.

Anhaltspunkte für diese Abgrenzung bieten dann vor allem noch Aufbau und Zusammensetzung des Gerichts und die Art des Verfahrens. Eigenartigkeit in der Gerichtsorganisation und der Zusammensetzung sprechen dann in gleicher Weise wie ein besonders geartetetes Verfahren für das Vorhandensein eines Sondergerichts.

Streitig geworden ist diese Unterscheidung vor allem bei den Arbeitsgerichten und in Strafsachen bei den Jugendgerichten und ferner bei den Militärgerichten. Die Arbeitsgerichtsbehörden sind Sondergerichte. Dafür spricht die Tatsache, daß meist mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Arbeitsgerichtsbezirk, aber mehrere Landgerichtsbezirke zu einem Landesarbeitsgerichtsbezirke zusammengefaßt sind, ferner die Laienbeisitzer aus Kreisen der beteiligten Stände, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, ferner die zahlreichen Besonderheiten des Verfahrens (vgl. §§ 46 ff. AGG.). Anders liegt die Sache bei den Kammern für Handelssachen, die trotz der Laienbesitzer, der Handelsrichter, nur eine besondere Betätigungsform der ordentlichen Landgerichte sind; das sagt schon die Bezeichnung, ihre Erwähnung im GVG., aber vor allem die Tatsache, daß abgesehen von den Laienbeisitzern Besonderheiten der Gerichtsverfassung oder des Verfahrens nicht bestehen. Dasselbe gilt für die Mietschöffengerichte[1]). Die Jugendgerichte nach § 17 JGG. sind den ordentlichen Gerichten zuzuzählen; das folgt aus Wortlaut und Idee des Gesetzes, das die Jugendlichen zwar besonderen Normen sowohl in materieller wie formeller Hinsicht unterwerfen, ihnen jedoch keinen neuen Richter geben wollte; denn § 17 JGG. bestimmt, daß die „Schöffengerichte Jugendgerichte sind". Es wird also nicht etwa ein neues Sondergericht eingesetzt, sondern nur einzelne nach persönlichen Gesichtspunkten ausgewählte Strafsachen bestimmten ordentlichen Gerichten zugewiesen. Es

[1]) vgl. Jurist. Rdsch. 1927. Bd. II Nr. 407 u. 414.

ist undenkbar, daß die Schöffengerichte gleichzeitig Sondergerichte für Jugendliche sein sollen (vgl. dazu S. 11). Auch der enge Anschluß an die ordentliche Gerichtsorganisation spricht dafür, daß die Jugendgerichte keine Sondergerichte sind [1]). Obwohl die Militärgerichte vielfach im Gegensatz zu den außerordentlichen Kreisgerichten als ordentl. Militärgerichte bezeichnet werden, sind sie Sondergerichte; denn die Kriegs- und Oberkriegsgerichte des § 20 M.St.G.O. haben in § 12 GVG. keine Erwähnung gefunden. Bei ihnen ist auch ein organisatorischer Zusammenhang mit den ordentl. Gerichten nicht festzustellen.

c. Unterscheidung zwischen Sondergericht und Ausnahmegericht nach verschiedenen Gesichtspunkten.

Stehen auf der einen Seite neben den Sondergerichten die ordentlichen Gerichte, so stehen auf der anderen Seite die Ausnahmegerichte. Sie bilden zusammen mit den Sondergerichten aller Art im Gegensatz zu den ordentl. Gerichten die Gruppe der außerordentl. Gerichte [2]). Der Unterschied zwischen Sondergericht und Ausnahmegericht ist von jeher einer der heißumstrittensten Streitpunkte des gesamten Rechts überhaupt gewesen. Ueber ihn haben Wissenschaftler aller Art, nicht nur Prozessualisten, sondern auch Staatsrechtslehrer, Richter und Politiker gestritten. Und das hatte seinen Grund vorwiegend in der politischen Bedeutung der Frage, die die Unabhängigkeit der Richter berührte. War doch die Versuchung für die Regierungen zu groß, auf dem Umwege über ein als Sondergericht verkleidetes Ausnahmegericht irgend einen Einfluß auf den Gang der Rechtsprechung zu gewinnen. Ausnahmegerichte aber waren in Würdigung einer alten liberalistischen Forderung durch § 16 S. 1 GVG. verboten und Art. 105 S. 1 der Weimarer-Verfassung hatte diesem Verbot verfassungsrechtliche Kraft verliehen. Daher war diese Abgrenzung stets von großer Bedeutung und da das Verbot der Ausnahmegerichte durch § 16 GVG auch heute noch besteht unabhängig von Außerkrafttreten der Weimarer Verfassung (vgl. darüber S. 55) ist dies auch jetzt noch der Fall.

α. Abstrakte und konkrete Zuständigkeit.

Die Unterscheidung zwischen Sondergericht und Ausnahmegericht ist ebenso wie die zwischen ordentlichen und Sondergerichten in der gesetzlichen Umschreibung des Wirkungskreises zu suchen, und zwar sind

[1]) So: Kern, GR. S. 164 Anm. 6; anderer Ansicht: Fröhlich S. 6, Greiner S. 24.

[2]) vgl. Kern GR. S. 219.

als Ausnahmegerichte diejenigen Gerichte anzusehen, die zur Aburteilung einzelner oder mehrerer bestimmter Personen oder genau festgelegter Fälle berufen sind. Ist jedoch die Zuständigkeit abstrakt bestimmt für einen gewissen Kreis von Straftaten oder Personen ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des einzelnen Beteiligten, so haben wir es mit einem Sondergericht zu tun [1]).

Es muß zugegeben werden, daß diese Unterscheidung oft schwer zu treffen ist. Aber auch hier ist die Entscheidung, ob Sonder- oder Ausnahmegericht letzten Endes aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes zu entnehmen. Ist der Wirkungsbereich des Gerichts zwar abstrakt umschrieben, ergibt sich aber aus dem Sinn des Gesetzes, daß ein oder mehrere ganz bestimmte Fälle getroffen werden sollten, so werden wir uns doch für ein unzulässiges Ausnahmegericht entscheiden müssen. Andererseits schadet es nichts, wenn trotz allgemeiner Zuständigkeit bei näherer Betrachtung die einzelnen von dem betreffenden Gericht zu erfassenden Fälle sich im Voraus individuell bestimmen lassen, wenn nur im übrigen aus den Bestimmungen über das betreffende Gericht hervorgeht, daß man mit seiner Einrichtung nicht diese bestimmten Fälle schon im Auge hatte. Erstreckt sich beispielsweise die Zuständigkeit des neu geschaffenen Gerichts auch auf Straftaten, die in der Vergangenheit liegen, so wird die Möglichkeit, sie individuell zu bestimmen, immer vorliegen, ohne daß deshalb allein schon das Gericht sich als Ausnahmegericht darstellen würde. Eins ist jedenfalls zu betonen: nie ist der Name allein entscheidend, den das Gesetz dem Gericht beilegt, sondern auf seinen wahren Charakter kommt es an [2]); wohl kann er als Hilfsmittel zur Feststellung des Wesens des betreffenden Gerichts herangezogen werden. Darüber hinaus besteht aber, wenn das Gesetz ausdrücklich von einem Sonder- oder besonderen Gericht spricht, eine Vermutung dafür, daß tatsächlich ein solches vorliegt.

β. **Tätigkeitsdauer des Gerichts.**

Keine Rolle kann bei der Entscheidung der Frage die Zeitdauer spielen, für die das Gericht eingesetzt ist. Würde man nur die als dauernde Einrichtung gedachten besonderen Gerichte als Sondergerichte ansehen, die ausdrücklich nur für eine vorübergehende Zeit errichteten jedoch ohne weiteres als Ausnahmegericht [3]), so wären ge-

[1]) So: Kern, GR. S. 222/223, 232. Haeger. DStr.RZ. 1921/107. Kern Ausnahmeger. S. 16. Beschluß des LG. II Berlin. JW. 1920/308. Beschluß des LG. München JW. 1920/506. Beschluß des OLG. Königsberg. Goltd. Arch. 68/391. von Holten S. 16. Greiner S. 24. Das ist die herrschende Meinung.

[2]) vgl. Kern, S. 233 u. 344; unrichtig Friedrichs S. 523, der dem Namen entscheidenden Wert beimißt.

[3]) So unrichtig: Davidsohn in DJZ. 1920/280. Niebell, JW. 1920/272. von Holten S. 16.

rade die wichtigsten Gruppen der Sondergerichte, die Gerichte des Ausnahmezustandes, zu deren Wesen es ja gehört, daß sie nur für die vorübergehende Dauer des Ausnahmezustandes bestehen, stets Ausnahmegerichte. Die Tatsache, daß es Gerichte eines „Ausnahme"-Zustandes sind, besagt über den Charakter der Gerichte, ob Sonder- oder „Ausnahme"-Gerichte garnichts [1]).

Auch eine bloße Vermutung für das Vorliegen eines Ausnahmegerichts besteht, da der allgemein umgrenzte Wirkungskreis entscheidend ist, nicht. Auf der anderen Seite ist es folgerichtig natürlich auch falsch, jedes Gericht des Ausnahmezustandes ohne weiteres als Sondergericht anzusehen [2]). Die beiden Begriffe liegen vielmehr in zwei verschiedenen Ebenen, und es kann daher ein Gericht des Ausnahmezustandes auch ein Ausnahmegericht sein. Aber da es sich meistens doch um Sondergerichte handelt, sieht man vielfach die Gerichte des Ausnahmezustandes als Gruppe der Sondergerichte an und meint damit die S o n d e r gerichte des Ausnahmezustandes.

Zahlreiche andere Gesichtspunkte, die man als maßgebend für die Abgrenzung zwischen Sonder- und Ausnahmegerichten bezeichnet hat, haben zwar keinen ausschlaggebenden Einfluß, wohl können sie aber in Zweifelsfällen zur Begriffsbestimmung mit herangezogen werden.

γ. Rechtsgrundlage der Einsetzung des Gerichts.

Wichtig ist da zunächst die Rechtsgrundlage, auf der das Gericht beruht. Nach § 13 GVG. muß dies eine reichsrechtliche Norm sein; das Landesrecht kann nur ausnahmsweise Sondergerichte einsetzen, wenn solche reichsgesetzlich zugelassen sind. Durch den Uebergang der Justizhoheit auf das Reich durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 75) und das erste Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 91) ist daran noch nichts geändert worden; obwohl es nur noch eine Frage der Zeit ist, daß den Ländern das Recht, Sondergerichte zu schaffen, ganz genommen wird.

Sondergerichte können sowohl durch Gesetz wie durch Rechtsverordnung eingerichtet werden. Die auf einem ordnungsgemäß nach § 1 des sog. Ermächtigungsgesetzes oder Art. 68 WRV. zustandegekommenen Reichsgesetz beruhenden Gerichte werden meist k e i n e Ausnahmegerichte sein, da anzunehmen ist, daß das Verbot des § 16 I GVG., Art. 105,1 WRV. beachtet wird. Das gleiche gilt, wenn das Reichs-

---

1) vgl. auch Fröhlich, S. 10. Greiner S. 34/35.

2) So: Fröhlich S. 10.

gesetz die Befugnis zur Einsetzung des neu zu schaffenden Gerichts delegiert und dieses durch gesetzvertretende Rechtsverordnung geschaffen wird oder wenn das Reich die Einrichtung eines Sondergerichts durch Landesrecht zuläßt. Falsch ist es aber, zu erklären, daß ein auf Gesetz oder RechtsVO. beruhendes Gericht niemals „Ausnahmegericht“ sein könne, und daß umgekehrt alle einer gesetzlichen Grundlage entbehrenden Gerichte Ausnahmegerichte seien [1]). Ebenso ist es unrichtig, anzunehmen, ein reichsrechtlich errichtetes Gericht könne niemals ein Ausnahmegericht sein, weil nach der Verfassung das Recht der Gesetzgebung über Gerichtsverfassung und Strafverfahren dem Reiche zustände [2]). Dem Wesen nach kann ein reichsgesetzlich geschaffenes Gericht ebenso gut ein verbotenes Ausnahmegericht sein wie ein auf Landesrecht oder eine RechtsVO. beruhendes. Eine andere Frage ist es allerdings, ob das Reich in Durchbrechung des GVG. und der RV. zulässigerweise Ausnahmegerichte einsetzen kann. Sind dagegen nicht einmal die staatsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, würde z. B., was in Wirklichkeit ja kaum vorkommen dürfte, eine untere Verwaltungsbehörde ein Gericht einsetzen, so hätten wir es nicht etwa deshalb mit einem „Ausnahmegericht“ zu tun, sondern die geschaffene Organisation wäre überhaupt gar kein Gericht und zur Rechtsprechung nicht befähigt.

δ. **Der politische Zweck des Gerichts.**

Da es sich bei den der Sondergerichtsbarkeit unterworfenen Straftaten vielfach um politische Delikte handelte, ist oft die Entscheidung über das Wesen der betr. Gerichte davon abhängig gemacht worden, ob die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Richter gewährleistet war oder nicht, ob deshalb eine Gewähr für eine unabhängige Rechtsprechung gegeben war oder ob die Möglichkeit einer Einflußnahme durch die Regierung oder durch Verwaltungsbehörden bestand, und ob bei der Einsetzung der Gerichte Willkür oder politische Ziele bestimmend waren oder sachliche Beweggründe [3]). Das ist aber unzutreffend, denn abgesehen davon, daß auf diese Weise eine einigermaßen sichere Unterscheidung nicht gewonnen würde, ist der Staat, der sich nicht selbst aufgeben will, nicht nur berechtigt, sondern seinen Angehörigen gegenüber auch verpflichtet, bei der Gestaltung der Gerichtsverfassung u. a. auch politische Rücksichten walten zu lassen und so z. B. zur Bekämpfung einer bestimmten Gruppe von Staatsfeinden eine besondere Gerichtsbarkeit zu schaffen, die deswegen noch lange

---

[1]) So: irrtümlich die Motive zum GVG.: vgl. Kern GR. S. 217.

[2]) So: Beschluß des Bayr. Obst.LG. JW. 1920/564 und Kern in der Anmerkung dazu.

[3]) So: v. Freytagh-Loringhoven S. 272—274. Bach, Auszug S. 3/4. Trint DStr. RZ. 1914/580.

keine Ausnahmegerichtsbarkeit zu sein braucht. Deshalb war also z. B. der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik genau so wenig ein Ausnahmegericht wie es die Sondergerichte des Jahres 1933 und der Volksgerichtshof sind, die vorwiegend ja zur scharfen Bekämpfung der Gegner des neugegründeten nat.soz. Staates errichtet worden sind. Das ist nach dem heutigen Rechtszustand nicht zu bestreiten. Zuzugeben ist dabei allerdings, daß sich die Rechtsauffassung in diesem Punkte gewandelt hat. Ursprünglich, z. Zt. der Entstehung des Begriffes „Ausnahmegericht“ hat man tatsächlich gerade politische Tendenzgerichte damit bezeichnen und bekämpfen wollen, und da man in jedem Gericht, das nicht zu den ordentlichen gehörte, ein solches Tendenzgericht witterte, bezeichnete man alle außerordentlichen Gerichte so. Auch als man nun später dazu überging, eine genaue rechtswissenschaftliche Abgrenzung des Begriffes vorzunehmen und dabei mehr und mehr das politische Moment aus dem Spiele ließ, lebte trotzdem noch im Unterbewußtsein der Gedanke an den ursprünglichen Kampfbegriff fort [1]). Dadurch wurde es bewirkt, daß er bis heute aus dem Streit um die Begriffe der „Sonder“- und „Ausnahme“gerichte nicht ganz entschwunden ist. In Wirklichkeit bildet jedoch heute der politische Zwecke des Gerichts, die Art seiner Besetzung und die Auswahl der Richter kein wesentwesentliches Unterscheidungsmerkmal mehr, wohl kann er in Zweifelsfällen hilfsweise zu Rate gezogen werden [2]). Eine Sicherstellung der Unabhängigkeit der Richter ist noch kein untrügliches Kennzeichen dafür, daß kein Ausnahmegericht vorliegt.

ε. Die feste Umgrenzung der sachlichen Zuständigkeit.

Weiterhin ist das Feststehen der sachlichen Kompetenz als wesentliches Begriffsmerkmal des Sondergerichts angesehen worden. Wenn diese nicht genau umschrieben war, insbesondere wenn die Staatsanwaltschaft nach ihrem Ermessen darüber entscheiden konnte, ob sie eine Sache vor das ordentliche oder das außerordentliche Gericht bringen wollte, erblickte man in diesem eine verbotenes Ausnahmegericht [3]). Weil die Staatsanwaltschaft eine politische, von der Regierung abhängige Behörde ist, wähnte man darin einen erheblichen Eingriff in die Garantie des gesetzlichen Richters (§ 16 S. 2 GVG., Art. 105 S. 2 WRV.). Daran ist soviel richtig, daß sehr wohl die Möglichkeit besteht, auf diese Weise ein Ausnahmegericht zu schaffen, ohne daß dies sogleich in die Augen fällt. Es ist daher zu prüfen, ob und welche Schranken der Staatsanwaltschaft bei der Auswahl des Gerichts gesetzt sind, ob diese sich auf persönliche oder

[1]) vgl. dazu auch z. T. Kern GR. S. 227/228.
[2]) vgl. Kern GR. S. 233 u. 344.
[3]) So: Wassermann, JW. 1920/506. Davidsohn, DJZ. 1920/280.

sachliche Merkmale gründen. Ist so erkennbar, daß einzelne bestimmte Personen oder Straftaten von der Staatsanwaltschaft dem außerordentl. Gericht zu unterbreiten sind, so haben wir es tatsächlich mit einem Ausnahmegericht zu tun. In allen anderen Fällen besteht jedoch dafür kein Anlaß. Ist die Möglichkeit der Abgabe an ordentl. oder außerordentl. Gerichte nach dem Gesetz in das freie Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt, so wird sich die Prüfung auch auf die ministeriellen Verordnungen und Verwaltungsanweisungen zu erstrecken haben; bieten jedoch auch diese keine Anhaltspunkte der geschilderten Art, so bildet die dem Gutdünken der Staatsanwaltschaft überlassene Wahlmöglichkeit allein noch kein Kennzeichen für ein Ausnahmegericht. Diesem Merkmal ist daher auch keine begriffswesentliche, sondern nur eine unterstützende Bedeutung bei der Einordnung der einzelnen Gerichte beizumessen. Das ergibt sich auch daraus, daß die §§ 25, 1 Ziff. 2 c, 26, 1 GVG. der Staatsanwaltschaft auch anheimgeben, zwischen den ordentlichen Gerichten, nämlich zwischen Einzelrichter und Schöffengericht, zu wählen; folgerichtig müßte dann ja, wenn diese Befugnis kennzeichnend für das Vorliegen eines Ausnahmegerichts wäre, auch eines dieser beiden Gerichte ein solches sein. Das hat jedoch bezügl. eines ordentlichen Gerichts bisher im Ernst noch niemand behauptet.

ζ. Art der Gerichtsbehörde und Rechtsstellung der Richter.

Aus dem Vorangegangenen ergibt sich, daß es kein wesentliches Erfordernis eines Sondergerichts sein kann, von vornherein [1]) zur Erfüllung seiner Funktion als Sondergericht bestimmt gewesen zu sein. Es kann also die Sondergerichtsbarkeit auch z. B. auf schon bestehende Behörden übertragen werden, ja selbst auf solche, denen bisher eine Gerichtsbarkeit nicht oblag, also auch auf Verwaltungsbehörden, ohne daß diese damit zu einem Ausnahmegericht werden, sofern nur die allgemeinen Vorschriften des GVG., insbes. über die Befähigung zum Richteramt usw. gewahrt sind. Auf der anderen Seite wären als Kennzeichen für das Vorliegen eines Sondergerichts noch zu nennen die gesetzlich fest umrissene Gerichtsorganisation hinsichtlich Zahl, Sitz, Aufbau und Bezirk der Gerichte, sowie die Rechtsstellung der Richter, ihre Ständigkeit und Unabhängigkeit [2]).

d. Sondergerichte im Verhältnis zu Verwaltungsbehörden und -gerichten.

Wir haben damit die Stufenleiter: ordentl. Gericht, Sondergericht, Ausnahmegericht, aufgezeichnet und eine reinliche Scheidung dieser

[1]) So: von Holten S. 16.
[2]) vgl. Goldschmidt S. 257.

3 Kategorien vorgenommen. Die Sondergerichte stehen zusammen mit den Ausnahmegerichten als außerordentl. den ordentl. Gerichten gegenüber, zusammen mit den ordentl. Gerichten stehen sie den verbotenen Ausnahmegerichten als gesetzmäßig erlaubte Gerichte gegenüber. Daraus ergibt sich, daß ein ordentl. Gericht oder ein bestehendes Sondergericht nie gleichzeitig Ausnahmegericht sein kann, da diese im Gegensatz zu jenen stehen und einem Gericht, wenn ihm die ordentliche oder eine Sondergerichtsbarkeit allgemein zugewiesen ist, der in der Zuständigkeit für Einzelfälle liegende Ausnahmecharakter nicht anhaften kann [1]). Aber noch nach einer dritten Seite hin sind die Sondergerichte abzugrenzen, und zwar gegenüber den Verwaltungsgerichten und den mit Gerichtsbarkeit befaßten Verwaltungsbehörden, der dritten in § 13 GVG genannten Gruppe von Gerichten.

Die Unterscheidung ist meist leicht zu treffen. Entscheidend ist hier das der Gerichtsbarkeit des betr. Gerichts unterliegende Rechtsgebiet, Verwaltungsgerichte sind solche, die über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zu befinden haben, die aus der hoheitsmäßigen Betätigung des Staates entstehen, also jedenfalls grundsätzlich nicht über Zivil- und Strafsachen. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen bürgerlichen und Verwaltungsgerichten ist auch auf dem Gebiete der Zuständigkeit gegeben. Während den bürgerlichen Gerichten grundsätzlich alle Zivil- und Strafsachen gemäß § 13 GVG zugewiesen sind, werden die Verwaltungsgerichte in der Regel nur in den einzelnen, von den einschlägigen Gesetzen aufgezählten, Fällen tätig; das bestimmt für Preußen § 7, 2 LVG. Verwaltungsbehörden sind überhaupt ihrer Bestimmung gemäß keine mit Rechtsprechung, sondern mit Verwaltungstätigkeit betraute Staatsorgane. Dadurch, daß diesen Verwaltungsbehörden oder -gerichten in Gemäßheit des § 13 GVG. eine Rechtssprechungstätigkeit zugewiesen wird, werden sie nicht etwa zu Sondergerichten, sondern bleiben, was sie waren und sind in dieser ihrer Eigenschaft von den sog. bürgerlichen Gerichten auseinanderzuhalten.

Inwieweit nun die Uebertragung von Gerichtsbarkeit auf derartige Behörden nach Reichsrecht zulässig ist, kann hier nicht länger erörtert werden, da dies über den Rahmen des gestellten Themas hinausgehen würde; zudem ist die Frage heute ziemlich überholt. Jedenfalls gilt die Zulässigkeit der Uebertragung nicht nur hinsichtlich der bei Schaffung der GVG. schon bestehenden Landesgesetze, sondern auch in Zukunft kann das Landesrecht Verwaltungsgerichten und -behörden Zivil- und Strafsachen zuweisen [2]), ob allerdings in unbeschränktem Umfang, ist sehr streitig; der Wortlaut des § 13 GVG spricht dafür, die

---

[1]) vgl. Kern GR. S. 231.

[2]) vgl. Recht 1911 Nr. 1808.

Frage zu bejahen[1]), nach dem Sinn des GVG. und besonders der WRV., die in Art. 7 Ziff. 3 die Gesetzgebung über das Gerichtsverfassungsrecht dem Reiche zuweist, muß man sie entschieden verneinen, da sonst die Länder das Gesetzgebungsrecht des Reiches vollkommen sabotieren könnten, was sicher nicht in der Absicht des Gesetzgebers des GVG. gelegen hat. Das Landesrecht ist also beschränkt in der Begründung der Zuständigkeit von Verwaltungsgerichten und -behörden insofern, als der Umfang ihrer Zuständigkeit sich stets in einem solchen Rahmen halten muß, daß man noch von einem Ausnahmefall gegenüber dem Normalfall der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte sprechen kann. Nicht richtig ist es dagegen, daß die Gerichtsbarkeit dieser Behörden dem Wesen nach beschränkter sei als die der ordentlichen und Sondergerichte, und daß darin der Unterschied zwischen Verwaltungsgerichten und Sondergerichten zu erblicken sei[2]); denn die Gerichtsgewalt ist einheitlich und grundsätzlich überall gleich in ihren Befugnissen; die Art ihres Trägers ist ohne Einfluß auf ihren Umfang.

e. Das Verhältnis zu Ehren- und Disziplinargerichten.

Zuguterletzt sind von den Sondergerichten noch zu trennen die Ehren- und Disziplinargerichte, wie z. B. die Dienststrafgerichte für Beamte, die Ehrengerichte für Aerzte und Rechtsanwälte. Diese Gerichte befassen sich garnicht mit Strafsachen im Sinne des § 13 GVG und üben daher gar keine Strafgerichtsbarkeit aus, können also auch nicht den Sonderstrafgerichten zugerechnet werden[3]). Sie können daher niemals für ordentliche Strafsachen zuständig werden. Ein weiteres Kennzeichen besteht darin, daß stets nur ein bestimmter Personenkreis, dessen Angehörige in einem bestimmten Pflichtverhältnis zum Staat oder zur Allgemeinheit stehen, ihnen unterworfen ist; für Verletzungen dieser besonderen Pflichten sind sie zuständig. In diesem Punkte, nämlich der Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis ähneln sie einer Art von Sondergerichten. Es gibt ja auch Sondergerichte, die für einen gewissen Personenkreis zuständig sind, vor allem die Militärgerichte, die ordentlichen Kriegs- und Oberkriegsgerichte; diesen unterliegen aber ordentliche Strafsachen zur Aburteilung.

f. Die Einordnung der Kriegs- und Standgerichte.

Zu erwähnen wäre noch, daß die Kriegsgerichte — damit sind die außerordentl. Kriegsgerichte gemeint — und die Standgerichte — auch Standrechte genannt (der Name deutet auf die Schnelligkeit

[1]) So: Recht 1911 Nr. 1810.
[2]) So: Friedrichs S. 522.
[3]) ebenso Richter JW. 1933/1257; anderer Ansicht des RG. in seinem Urteil ebenda, das die Ehrengerichte als reichsgesetzlich zugelassene Sondergerichte gleich denen in § 14 GVG. ansieht.

des Verfahrens hin, das „im Stand“ erledigt wurde)[1] —, keine besondere Gruppe von Gerichten bilden wie die vorhergehenden. Aus den Vorschriften in § 16 S. 3 GVG. und Art. 105 S. 3 WRV., wonach diese Gerichte trotz des Verbotes der Ausnahmegerichte unberührt bleiben, könnte man entnehmen, daß sie nach dem Gesetz sämtlich als Ausnahmegerichte anzusehen seien[2]). Das ist jedoch in Wirklichkeit nicht richtig. Sie sind im Gegenteil meist Sondergerichte, können jedoch auch Ausnahmegerichte sein, wie in einem der folgenden Kapitel noch näher dargelegt werden wird[3]). Sie hätten daher besser entweder in § 7 EGGVG neben den ordentlichen Kriegsgerichten oder soweit sie landesrechtlicher Natur sind, in § 14 GVG. bei den landesrechtl. zugelassenen Sondergerichten Erwähnung gefunden[4]).

g. Begriffsbestimmung.

In Anwendung dieser grundlegenden Merkmale, die im Vorhergehenden aufgezeigt sind, wird sich bei den einzelnen Arten von Gerichten wohl leicht feststellen lassen, zu welcher Kategorie sie zu rechnen sind. Weiterhin ist aber damit der Begriff des Sondergerichts in Strafsachen soweit abgegrenzt worden, daß wir ihn folgendermaßen definieren können:

Sondergerichte in Strafsachen sind die aus dem Aufbau der ordentl. Gerichte herausgenommenen, mit der Ausübung ordentlicher Strafgerichtsbarkeit befaßten, außerordentlichen Gerichtsbehörden, deren Wirkungskreis nach allgemeinen Grundsätzen so festgelegt ist, daß die Zahl der ihrer Zuständigkeit unterliegenden Fälle oder Personen unbestimmt ist.

h. Einteilung der Sondergerichte.

Wenn wir nun die Sondergerichte in Strafsachen einteilen wollen, steht uns aus dem Gesetz nur die eine rein äußerlich auf der Rechtsgrundlage fußende Unterteilung des § 13 GVG., nämlich in reichsgesetzlich bestellte und reichsgesetzlich zugelassene, aber landesgesetzlich bestellte, zu Gebote; zu diesen gehören die im § 14 GVG. genannten Rhein- und Elbschiffahrtsgerichte. Läßt das Reichsrecht die Errichtung eines Sondergerichts zu, so ist es den Ländern freigestellt, die betreffenden Gerichte zu schaffen oder nicht.

---

1) vgl. von Jan S. 686.

2) das tut z. B. von Freytagh-Loringhoven S. 273.

3) vgl. dazu Kern GR. S. 216/217. Greiner S. 34/35.

4) vgl. Goldschmidt S. 258.

Eine viel wichtigere und sachlich gerechtfertigte Unterscheidung aber ergibt sich aus dem Wesen der Sonderstrafgerichte. Es lassen sich hauptlich vier Gruppen unterscheiden und zwar: 1. Sondergerichte für bestimmte Sachen, 2. solche für eine besondere Gruppe von Personen, 3. solche für bestimmte Orte und 4. solche für gewisse Zeiten [1]). Am häufigsten sind die Sondergerichte für bestimmte Sachen d. h. für gewisse Arten von Straftaten, z. B. der Volksgerichtshof für die Delikte des Hoch- und Landesverrats. Die für gewisse Personengruppen werden geschaffen unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse eines Standes; hier sind die wichtigsten die ordentl. Militärgerichte. Die Merkmale zu 3 und 4 treffen meist mit denen zu 1 oder 2 zusammen, so sind die durch VO. vom 21. März 1933 geschaffenen Sondergerichte nicht nur solche für bestimmte Sachen, sondern auch nur für eine beschränkte Zeit gedacht. Bei den Sondergerichten des 9. August 1932, die nur für einige Oberlandesgerichtsbezirke bestellt wurden, vereinigten sich schließlich die Merkmale zu 1 und 4 mit denen zu 3, sie waren Sondergerichte für bestimmte Sachen, Orte und Zeiten.

Den Hauptbestandteil der 4. Gruppe machen die sog. Gerichte des staatl. Ausnahmezustandes aus, die für einen bestimmten Zeitraum, wo die staatliche Existenz durch außergewöhnliche Ereignisse bedroht ist, eingerichtet zu werden pflegen. Diese Gerichte sind, wie oben S. 8 schon hervorgehoben, nicht stets Sondergerichte, fallen sie aber gemäß den dort aufgeführten Richtlinien darunter, so kann man meist feststellen, daß sie auch für bestimmte Sachen, nämlich die politischen Delikte, zuständig und vielfach auch nur für bestimmte Orte, nämlich besonders gefährdete Bezirke eingerichtet sind. Daraus folgt die Notwendigkeit, diese Sondergerichte des Ausnahmezustandes, die ja den eigentlichen Gegenstand der vorstehenden Betrachtung sein sollen, in den folgenden Kapiteln einer eingehenden Darstellung zu unterziehen und die Begriffe des Ausnahmezustandes und des politischen Deliktes genau zu klären.

2. Das Wesen des Ausnahmezustandes.

a. Entstehung und Entwicklung des Begriffs.

Die wichtigste Gruppe der Sondergerichte für politische Strafsachen sind die Sondergerichte des Ausnahmezustandes, die hier in erster Linie behandelt werden wollen. Es ist daher erforderlich, das Wesen des Ausnahmezustandes genauer zu untersuchen, um feststel-

---

[1]) vgl. Kern GR. S. 164/165. Kern, Ausnahmegerichte S. 17. Wittmaack S. 4.

len zu können, mit was für Sondergerichten wir es da eigentlich zu tun haben. Wie der Name sagt, handelt es sich beim Ausnahmezustand um eine außergewöhnliche Lage des politischen Lebens. Man hat den innerpolitischen, durch Aufruhr entstandenen (Belagerungszustand) und den außenpolitischen, durch kriegerische Verwicklungen herbeigeführten Ausnahmezustand (Kriegszustand) zu unterscheiden.

Den Begriff hat man zwar schon seit dem 18. Jahrhundert gekannt, jedoch ohne an ihn besondere rechtliche Folgen zu knüpfen. Im Zeitalter des Absolutismus hatte der Staat das ja auch nicht nötig, denn das Staatsrecht war ja überhaupt nicht so, wie wir es heute gewohnt sind, positivrechtlich geregelt, sondern der Herrscher bestimmte nach seinem Gutdünken, welche Maßregeln in der jeweiligen politischen Situation zu ergreifen waren. Auch unter dem aufgeklärten Absolutismus änderte sich in dieser Hinsicht nichts. Erst als unter dem Einfluß der Aufklärung die Bewegung des Liberalismus entstand, wuchs und immer mächtiger wurde, und die Regierungen der deutschen Staaten durch den Druck der revolutionären Bürgerkreise nach und nach gezwungen wurden, ihren Staaten eine demokratische Verfassung zu geben, wurde die Sache anders. Der Staat, dessen Leben fortan in den festen Bahnen der in der Verfassungsurkunde aufgezeichneten Rechtsnormen verlaufen sollte und dessen Bewegungsfreiheit durch die Aufstellung eines Katalogs der Grundrechte eingeschränkt war, um dem Staatsbürger seine Freiheitsrechte zu garantieren, mußte sich für Ausnahmefälle ein Notwehrrecht vorbehalten, wenn er sich nicht selbst aufgeben wollte. Man kam daher entweder in der Verfassungsurkunde selbst oder in einem besonderen Gesetz auf den Ausnahmezustand zurück und stellte für ihn besondere Rechtsregeln auf; der Staat behielt sich vor, in Zeiten der öffentlichen Not, und Gefahr, der Bedrohung seiner Existenz durch Krieg oder Aufruhr, den Ausnahmezustand zu erklären; er sollte durch diesen Akt seine alte Handlungsfreiheit zum großen Teil wieder erhalten und ungehemmt durch Grundrechte des Individuums die Interessen der Gesamtheit wahrnehmen und äußere und innere Feinde bekämpfen können. Zum Schutz gegen Willkürmaßnahmen wurde allerdings die Verkündung des Ausnahmezustandes an strenge Voraussetzungen und besondere Formvorschriften geknüpft (Verkündung bei Trommelwirbel und Trompetenschall, öffentliche Bekanntmachung, § 3 BZG). Typische Beispiele für eine Regelung des Ausnahmezustandes als staatsrechtlichen Vorbehalt aus dieser Zeit der Entwicklung des liberal-demokratischen Verfassungsstaates stellen das preußische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und das bayrische Kriegszustandsgesetz aus dem Jahre 1813 dar.

Diese Gesetze waren bis zum Ende des deutschen Kaiserreiches, ja sogar bis zum Inkrafttreten der Weimarer Verfassung im Jahre 1919 in Kraft, weil die alte Bismarcksche Verfassung in ihrem Art. 68 das preuß. Bel.Zust.G. bis zum Erlaß eines entsprechenden Reichsgesetzes für den Fall des vom Kaiser gemäß Art. 68 erklärten Kriegszustandes für anwendbar erklärte und es damit als Reichsgesetz übernahm; für Bayern wurde durch Staatsvertrag eine Ausnahmevorschrift angefügt und ihm zugebilligt, nach seinem bisherigen Recht in derartigen Fällen zu verfahren.

Wie Art. 68 der Bismarckschen R.V. uns zeigt, ist der Ausdruck „Kriegszustand" in der Sprache des Gesetzes auch für den Ausnahmezustand als solchen gebräuchlich; denn wie aus der allgemeinen Formulierung „wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist" hervorgeht, hat Art. 68 nicht etwa nur den durch Bedrohung von außen geschaffenen Ausnahmezustand im Auge, was man vielleicht aus dem Worte „Kriegszustand" zu schließen geneigt ist, sondern auch der aus inneren Unruhen entstandene Ausnahmezustand ist gemeint [1]). Das preuß. BZG. verwendet den Ausdruck „Belagerungszustand", und zwar sowohl für den auf kriegerische Ereignisse zurückzuführenden in § 1, als auch für den infolge inneren Aufruhrs entstandenen Unruhezustand in § 2; der Ausdruck „Belagerungszustand" will also hier ebenfalls so viel wie „Ausnahmezustand" besagen [2]). Auch in der Literatur werden die Ausdrücke „Kriegszustand" und „Belagerungszustand" in einer leicht zu Verwechslung Anlaß gebenden Weise wechselseitig benutzt und an Stelle des Oberbegriffes „Ausnahmezustand" gesetzt. Um Irrtümer zu vermeiden, gebraucht man jedoch am richtigsten das Wort Belagerungszustand nur für den innerpolitischen, und das Wort Kriegszustand für den außenpolitischen Ausnahmezustand; der beides umfassende Oberbegriff ist dann „Ausnahmezustand".

Seit dem Inkrafttreten der Weimarer RV. ist der Ausnahmezustand ausschließlich dort in Art. 48 geregelt [3]) und als Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung gekennzeichnet, ohne daß das Gesetz selbst von „Ausnahmezustand" spricht. Auch hier zeigt sich wieder die Tendenz, der Staatsgewalt größere Freiheiten zu geben. Art. 48 verlieh dem Reichspräsidenten eine sog. Diktaturgewalt und die Möglichkeit, allerdings nur einen Teil hemmender Grundrechte außer Kraft zu setzen (Art. 48, 2 S. 2).

Diese Darlegungen zeigen, daß die Entstehung des Begriffs „Ausnahmezustand" historisch bedingt ist und aus den Kämpfen um eine

---

[1]) vgl. Goldschmidt S. 258.

[2]) vgl. Goldschmidt S. 258.

[3]) von Holten, S. 6, 38. Kern, das neue G.Verf. und Str.Pr.R. S. 10.

demokratische Staatsverfassung und dem darin hervorgetretenen Gegensatz Staat — Einzelwesen zu erklären ist.

b. Der heute maßgebende Wesensinhalt des Begriffs.

Art. 48 Weim.RV. ist auch heute, obwohl er nach der Umwandlung des Jahres 1933 bedeutungslos geworden ist, formell noch in Gültigkeit. Art. 2 Satz 2 des sog. Ermächtigungsgesetzes vom 24. 3. 1933 (RGBl. I S. 141) läßt die Rechte des Reichspräsidenten ausdrücklich unberührt. Außerdem verleiht der nat.-soz. Staat allen alten Rechtsnormen, die er nicht ausdrücklich aufgehoben hat, kraft neuen Rechts solange weiter Geltung, bis neue, sie ersetzende Vorschriften erlassen sind, es sei denn, daß der Inhalt der Bestimmung im offenbaren Widerspruch zur nat.soz. Staatsauffassung steht und anzunehmen ist, daß die Aufhebung entweder übersehen oder als selbstverständlich für überflüssig gehalten worden ist. Wendet man diesen Grundsatz auf Art. 48 und den Ausnahmezustand an, so wird man zunächst zwar zugeben müssen, daß der aus liberalistischer Denkungsweise entstandene Begriff des Ausnahmezustandes als Träger außergewöhnlicher staatlicher Reservatrechte in seinem früheren Wesensinhalt im autoritäten Staat als überholt zu betrachten ist[1]). Trotzdem wird der Begriff, mit neuem Inhalte erfüllt, beizubehalten sein, und zwar als Begründung der Führung für außergewöhnliche Maßnahmen dem Volke gegenüber; denn, da der neue Staat ein Rechtsstaat, wenn auch in einem anderen Sinn als früher, sein will, ist der Begriff des Ausnahmezustandes zur Kennzeichnung einer besonderen von der normalen Regelung abweichenden rechtlichen Situation weiterhin von Wert. Bedeutete der Begriff „Ausnahmezustand" also früher eine Berechtigung für den Staat, so stellt er heute nur noch eine Rechtfertigung dar. Eine verfassungsmäßige Festlegung des Begriffes und die Uebertragung der ausübenden Gewalt an ein anderes Staatsorgan als den Gesetzgeber ist allerdings in Zukunft überflüssig; denn die Regierung des neuen Staates ist als Inhaberin der gesamten Gesetzgebungsgewalt jederzeit in der Lage, im Falle eines Ausnahmezustandes die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Das gilt vor allem, nachdem durch Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. 8. 1934 (RGBl. I S. 747) das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigt worden ist.

Wir sehen also, daß der Begriff des Ausnahmezustandes Zeiteinflüssen unterworfen ist. Historisch aus einer bestimmten Ideenwelt er-

---

[1]) vgl. Kern, das neue Ger.Verf. Str.Pr.R. S. 12.

wachsen, ändert er sich mit dem Wechsel der politisch-weltanschaulichen Auffassungen von Sinn und Zweck des Staates. Dennoch kann als allgemeingültiger Begriff des Ausnahmezustandes eine außergewöhnliche Lage des öffentlichen Lebens festgestellt werden, die durch solche außen- oder innenpolitische Ereignisse herbeigeführt worden ist, die das Wohl und die Sicherheit des Staates ernstlich bedrohen oder stören. Auf innerpolitischem Gebiet sind solche Ereignisse insbesondere auch gewisse Straftaten, die die öffentliche Sicherheit gefährden, weil sie Angriffe auf die staatliche Existenz enthalten. Daher zeigen uns derartige politische Delikte den Ausnahmezustand an. Genaueres darüber, welche Art diese politischen Delikte sind, enthält das nächste Kapitel (vgl. S. 22 ff.).

Hervorzuheben ist, daß bis zum Inkrafttreten der WRV. Voraussetzung für den Ausnahmezustand nach dem preuß. BZG. seine förmliche Verkündigung war [1]); Art. 48 RV. kennt eine derartige ausdrückliche Erklärung nicht mehr [2]), obwohl dies nach § 1 der VO. des Reichspräsidenten über die Bildung außerordentlicher Gerichte vom 29. 3. 1921 (RGBl. I S. 371), wo von einer Verhängung des Ausnahmezustandes die Rede ist, so scheinen mag. Offenbar ist jedoch hier mit „Verhängung" nur der Eintritt der Folgen des Ausnahmezustandes gemeint. Dadurch ist der Begriff des Ausnahmezustandes zu einem rein tatsächlichen geworden; denn seine Voraussetzungen sind tatsächlicher Natur, wenn er auch wichtige rechtliche Erscheinungen im Gefolge hat. Früher war er ein tatsächlicher nur zum Teil, nämlich bis auf die Vorschrift seiner Verkündung.

c. Die Rechtsfolgen des Ausnahmezustandes.

Damit sind die wesentlichen Grundlagen des Begriffes „Ausnahmezustand" aufgezeigt. Die rechtlichen Folgen seiner Erklärung sind zwar sehr wichtig, aber nicht begriffswesentlich etwa in der Weise, daß man einen bestimmten politischen Zustand nur dann als „Ausnahmezustand" ansehen könnte, wenn eine bestimmte Rechtsfolge eingetreten ist oder kraft der gesetzlichen Regelung eintreten muß.

Zu diesen rechtlichen Folgen gehört zunächst der Uebergang der vollziehenden Gewalt an den Militärbefehlshaber [3]); da sie nach dem preußischen BZG. die wichtigste Folge war, ist sie lange Zeit überhaupt als Begriffsmerkmal des Ausnahmezustandes betrachtet worden. Der Uebergang bedeutete, daß die gesamten der Staatsverwaltung zu-

---

[1]) vgl. Goldschmidt S. 258.

[2]) vgl. von Holten S. 39/40.

[3]) vgl. Goldschmidt S. 262.

stehenden Staatshoheitsrechte — so vor allem die Polizeigewalt — sich in der Person des örtlich zuständigen militärischen Befehlshabers vereinigten und dieser von der ihm verliehenen Gewalt, soweit, worüber er nach freiem Ermessen entschied, die öffentliche Sicherheit in Frage stand, Gebrauch machen konnte.

Der Uebergang der Exekutivgewalt auf einen Militärbefehlshaber oder eine sonstige außerordentliche Verwaltungsbehörde, z. B. einen Kommissar, ist eine häufige Folge des Ausnahmezustandes (vgl. z. B. die Reichskommissare in Preußen während des Jahres 1932). Unter der Geltung des BZG. war der Uebergang der vollziehenden Gewalt auf den Militärbefehlshaber sogar notwendige Folge des Ausnahmezustandes (§ 4 BZG.), heute ist das nicht mehr der Fall [1]). Begriffswesentlich ist dagegen dieser Uebergang der Exekutive weder heute noch früher gewesen [2]), obwohl es z. B. nach § 1 der VO. des Reichspräsidenten über die Bildung außerordentlicher Gerichte vom 29. 3. 1921 (RGBl. I S. 371) so scheint, als erblicke diese Bestimmung in der Uebertragung von Befugnissen auf einen Regierungskommissar oder den Militärbefehlshaber schlechthin den „Ausnahmezustand". Beweis dafür ist auch der Art. 48 WRV., der die Voraussetzungen für den Ausnahmezustand aufstellt, jedoch eine umfassende Exekutivgewalt nicht in die Händc der Wehrmacht, sondern in die des Reichspräsidenten legt, also der höchsten Spitze der staatlichen Exekutivgewalt selbst anvertraut. Notwendige Folgen des Ausnahmezustandes kennt Art. 48 WRV. überhaupt nicht mehr, sondern es ist vollkommen in das Belieben des Reichspräsidenten gestellt, welche Maßnahmen er anwenden will.

Eine weitere sehr wichtige, historisch-bedingte Folge des Ausnahmezustandes ist dann, daß die durch die Verfassung garantierten Grundrechte ganz oder zum Teil zeitweise entweder mit seiner Erklärung kraft Gesetzes außer Kraft treten oder — was meist rechtens ist (§ 10 BZG. und Art. 48 WRV.) — nach Ermessen des Inhabers der Exekutivgewalt außer Kraft gesetzt werden können [3]). Das ist z. B. geschehen durch § 1 der VO. zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83). Insbesondere wurde auf diese Weise durch Beschränkung des Rechts der persönlichen Freiheit zur Zeit des nationalen Umschwungs 1933 die Schutzhaft ermöglicht, die daher auch ursprünglich als eine Auswirkung des Ausnahmezustandes zu betrachten ist [4]).

---

1) vgl. Kern, GR. S. 274.

2) anders Kern S. 274.

3) Kern, GR. S. 262.

4) vgl. Kern, das neue Ger.Verf. u. Str.P.R. S. 10.

Als drittes ist in diesem Zusammenhang zu nennen eine meist automatisch entstehende Verschärfung des materiellen Strafrechts, so gemäß § 4 EGStGB.; diese Bestimmung ist allerdings durch die Neuregelung in Art. 48, 2 WRV. überholt. Heute ist es üblich, für jeden einzelnen Fall des Ausnahmezustandes gewisse Straftatbestände mit höheren Strafen zu bedrohen; so z. B. in der VO. des Reichspräsidenten gegen pol. Terror vom 9. August 1932 (RGBl. I S. 403), in der VO. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83), und in dem Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. 4. 1933 (RGBl. I, S. 163).

d. Die Gerichte des Ausnahme-Zustandes.

Schließlich ist, was hier in erster Linie interessiert, die Einsetzung von Sondergerichten, früher vielfach außerordentliche Kriegsgerichte genannt, eine übliche Rechtsfolge des Ausnahmezustandes. Ihr Zweck ist, in solchen Zeiten öffentlicher Gefahr eine schnelle und schlagkräftige Rechtsprechung zu gewährleisten; ihre Zuständigkeit erstreckt sich in der Regel auf einzelne Delikte, die gerade eine besonders gefürchtete Gefährdung der allgemeinen Sicherheit mit sich bringen. Da diese Gerichte außerhalb der ordentlichen Gerichtsorganisation und aus Anlaß und für die Dauer des Ausnahmezustandes eingerichtet zu werden pflegen, tragen sie mit vollem Recht den Namen „Sondergerichte des Ausnahmezustandes".

Die Einsetzung dieser Sondergerichte ist keineswegs eine notwendige Folge des Ausnahmezustandes, sondern erfolgte nur bei Bedarf [1]). Es hat sowohl unter der Geltung der Bismarckschen wie der Weimarer Verfassung auch Ausnahmezustände gegeben, ohne daß die Staatsgewalt die Einsetzung außerordentlicher Gerichte zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung für nötig gehalten hätte.

Andererseits reicht das Vorliegen des Ausnahmezustandes aus, um die aus diesem Anlaß eingerichteten Gerichte als Gerichte des Ausnahmezustandes ansprechen zu können. Ein Uebergang der vollziehenden Gewalt an den Militärbefehlshaber ist nicht Voraussetzung für den Ausnahmezustand und daher auch nicht für die Errichtung der Sondergerichte [2]). Gerichte des Ausnahmezustandes ohne Ausnahmezustand kann es daher nicht geben, weil diese beiden Begriffe so miteinander zusammenhängen, daß Gerichte, die nicht aus Veranlassung des Ausnahmezustandes geschaffen worden sind, allein aus diesem Grund schon nicht als besondere Gerichte des Ausnahmezustan-

[1]) Kern, Ausnahmegerichte S. 17.

[2]) anders Kern GR. S. 274.

des anzusehen sind. Die echten Gerichte des Ausnahmezustandes werden nur für die Dauer des Ausnahmezustandes, aus dessen Anlaß sie eingesetzt worden sind, tätig, (§ 14 BZG.), also immer für eine beschränkte Zeit; sind Gerichte für die Dauer gedacht, so sind es keine Gerichte des Ausnahmezustandes.

Das Gesetz selbst kennt den Begriff der Sondergerichte des Ausnahmezustandes nicht, ebenso wie auch der Ausnahmezustand dem Gesetz nur als Kriegs- oder Belagerungszustand bekannt ist (Art. 68 BRV. und BZG.). Trotzdem war aber hier über Wesen und Inhalt dieser Rechtsinstitution eine genaue Untersuchung anzustellen, da ja die Sondergerichte des Ausnahmezustandes im wesentlichen den Gegenstand der folgenden Darlegungen sein sollen, und daher vorab natürlich zu klären ist, auf welche Gerichte nun eigentlich die zu entwickelnden Grundsätze zutreffen.

e. Begriffsbestimmung.

Abschließend können als Ergebnis folgende Feststellungen getroffen werden:

Der Ausnahmezustand ist eine außergewöhnliche entweder durch außen- oder innenpolitische Ereignisse (Krieg, Aufruhr) herbeigeführte Störung oder Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder der staatlichen Existenz, die den Staat verpflichtet und berechtigt, außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen.

Sondergerichte des Ausnahmezustandes sind die aus Anlaß und für die Dauer des Ausnahmezustandes zulässigerweise eingerichteten besonderen Gerichte.

3. Der Begriff des politischen Delikts und seine Bedeutung für die Sondergerichtsbarkeit.

Zum Verständnis des Wesens der Sondergerichte ist auch eine Betrachtung der Art der ihrer Zuständigkeit überwiesenen Straftaten von Wichtigkeit. An dieser Stelle soll deshalb der Grundcharakter der Delikte und die daraus zu schließenden Folgerungen kurz dargestellt werden.

Der Charakter der Delikte ist politischer Natur. Das ergibt sich notwendigerweise aus dem Zweck der Sondergerichte. Wie nach den Feststellungen im Vorhergehenden der Ausnahmezustand eine politische Erscheinung ist, so sind die Gerichte des Ausnahmezustandes eine Waffe im politischen Kampf des Staates gegen seine Feinde. Die in diesem Kampf von den Gegnern des Staates verübten Straftaten sind überwiegend aus politischen Beweggründen begangen; ebenso die Delikte, deren Ueberhandnehmen überhaupt den Ausnahmezustand her-

beigeführt hat. Der Aburteilung und schließlichen Ausrottung dieser Straftaten dienen diese Sondergerichte. Daher sind von jeher die den Sondergerichten des Ausnahmezustandes überwiesenen Delikte von politischer Art gewesen.

Was heißt nun eigentlich „politisches Delikt“? Man kann hier eine objektive und eine subjektive Auffassung unterscheiden. Die objektive Auffassung, die ihrerseits wieder zwei verschiedene Formen annimmt, stellt es auf den äußeren Tatbestand ab, und zwar entweder auf den abstrakten des Gesetzes und hält dann eine politische Straftat für gegeben, wenn Objekt des Rechtsschutzes nach dem Zweck der Strafdrohung der Bestand des Staates oder die öffentliche Sicherheit sind, oder aber auf den konkreten der einzelnen Handlung und betrachtet dann eine Tat als politische, wenn angegriffenes Rechtsgut der Staat, seine Einrichtungen oder Organe sind.

Die subjektive Auffassung sieht demgegenüber auf die innere Tatseite, auf den Vorsatz des Täters, und kann sich daher nur auf den konkreten Fall stützen. Sie spricht dann von einem politischen Delikt, wenn der Täter aus politischen Beweggründen gehandelt hat [1]).

Es ist unmöglich, eine dieser drei Auffassungen als die allein richtige zu bezeichnen; denn sie lassen sich alle begründen und enthalten einen richtigen Kern. Ihre Verschiedenheit beruht lediglich darauf, daß sie die Sache aus einer anderen Blickrichtung betrachten, was wieder mit den verschiedenen Deutungen des Begriffs des Politischen zusammenhängt. Jede Ansicht läßt sich daher von ihrem Standpunkt aus halten. Das hat auch dazu geführt, daß der Begriff des politischen Delikts auch in den Gesetzen, in denen er auftritt, verschieden bestimmt oder, wenn er nicht näher definiert ist, je nach Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung verschieden auszulegen ist. So ist z. B. in den Auslieferungsgesetzen der Begriff abstrakt-objektiv zu fassen [2]): § 3, 2 des deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. 12. 1929 (RGBl. I, S. 239) bezeichnet als politische Delikte solche, die sich unmittelbar gegen den Bestand oder die Sicherheit des Staates, seiner Organe oder seiner Einrichtungen wenden und hat damit also ganz bestimmte gesetzliche Tatbestände im Auge. Ebenso ist der Begriff in den §§ 2 und 3 Nr. 2, 3, 4 der VO. des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932 (RGBl. I S. 403) aufzufassen [3]); denn hier werden gewisse Delikte wegen ihrer objektiven Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit unter erhöhte Strafe gestellt, nicht wie in § 1 Nr. 1 und § 3 Nr. 1 und 5 wegen der subjektiven Gesinnung des Täters. Es

---

[1]) vgl. OLG. Darmstadt in JW. 1934/779.
[2]) vgl. RGStr. 67/159—160.
[3]) vgl. das Reichsgericht, JW 1933/952.

kommt also bei jenen Vorschriften nicht darauf an, ob der Täter aus politischen Motiven gehandelt hat oder nicht.

In den §§ 1 Nr. 1 und 3 Nr. 1 und 5 dagegen ist der subjektive Begriff des politischen Delikts maßgebend, da dort überall Tatbestandsmerkmal ist, daß der Täter aus politischen Beweggründen gehandelt hat. Ein politisches Delikt im subjektiven Sinn ist auch die fälschliche Angabe, Mitglied der NSDAP. zu sein, zur Erreichung politischer Zwecke nach § 4 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei vom 20. 12. 1934 (RGBl. I S. 1269); hier muß der Täter aus politischen Absichten gehandelt haben.

Die subjektive Auffassung wird ferner vor allem den Amnestiegesetzen zugrunde gelegt, in denen ja meist eine bestimmte Meinung des Täters gewürdigt werden soll; der sog. politische „Ueberzeugungstäter" wurde vielfach zu Unrecht anderen Verbrechern vorgezogen. Hier kann § 1 des Gesetzes über Straffreiheit vom 20. Dez. 1932 (RGBl. I S. 559) als Beispiel dienen, der es bei Kennzeichnung der politischen Straftat auf die Beweggründe des Täters abstellt. Die subjektive Auslegung ist ferner die richtige bei der Anwendung des § 3 des Gesetzes über Straffreiheit vom 7. August 1934 (RGBl. I S. 769); denn diese Vorschrift will solchen Tätern im besonderen Straffreiheit gewähren, die sich im Eifer des im Verlaufe oder im Gefolge der nationalen Revolution entbrannten politischen Kampfes (vgl. bes. Ziffer 3 u. 4) zu heftigen, aber vielleicht übereilten und später bereuten Angriffen gegen die Rechtsordnung und die neue Regierung im besonderen (vgl. Ziffer 1) haben hinreißen lassen und deshalb mit so hohen Strafen belegt worden sind, daß die allgemeine Amnestie des § 1 desselben Gesetzes für sie nicht in Frage kommen kann. Hier soll die wegen der politischen Gesinnung des Täters (vgl. bes. Ziff. 2 u. 4) die in der Zeit während oder kurz nach der Staatsumwälzung die öffentliche Sicherheit besonders gefährdete, als energische Abwehrmaßnahme des jungen Staates besonders hoch ausgefallene Strafe auch außer der Reihe erlassen werden, weil die Gesinnung, als noch aus dem Geiste des alten Staates geboren, heute nach dem endgültigen Siege des Nationalsozialismus überholt und daher ungefährlich ist und zum Teil auch (§ 3 Ziff. 2) als Ausfluß einer Zeit, in der man derartige Taten nicht als strafbar, sondern als rechtmäßige Waffe im politischen Kampf ansah, entschuldbar erscheint. Daher ist auch hier der politische Beweggrund des Täters maßgebend.

Obwohl nun, wie erwähnt, in der Tätigkeit der Sondergerichte die politische Straftat im Vordergrund steht, bedient sich die der Zuständigkeit der Sondergerichte regelnde Gesetzesvorschrift des Begriffes so gut wie nie, sondern zählt die betreffenden Delikte casuistisch auf, so auch § 2 der VO. über die Bildung von Sondergerichten vom 21. 3.

1933 und Art. III § 3 des Gesetzes vom 24. 4. 1934 hinsichtlich des Volksgerichtshofs. Trotzdem werden wir unter Verwendung der oben erläuterten Begriffsbestimmung erkennen können, daß es sich hier stets um politische Delikte handelt. Wir stellen daher fest, daß ein der Sondergerichtsbarkeit unterworfenes Delikt im Zweifel ein politisches ist. Auf alle Fälle wird es durch Zuteilung zur Sondergerichtsbarkeit als solches charakterisiert. Wegen der Bedeutung dieses Begriffes für die Sondergerichtsbarkeit war es mithin auch angebracht, seinen Inhalt in den drei Abwandlungen hier klarzustellen. Die Natur der den Sondergerichten zugewiesenen Sachen als politische Strafsachen wirft nämlich auch Licht auf Wesen und Zweck dieser Gerichte. Wenn die Aburteilung politischer Delikte den Sondergerichten obliegt, so kommt man, nachdem man einmal das Wesen dieser Delikte erkannt hat, notwendigerweise zu der Schlußfolgerung, daß infolgedessen Sicherung und Erhaltung des staatlichen Gemeinwesens und Schutz des Reiches vor allen sein Wohl bedrohenden Handlungen in ganz hervorragendem Maße Aufgabe der Sondergerichte ist. Und wenn man sich diesen Zweck der Sondergerichte, der in der Bekämpfung des politischen Verbrechertums besteht, bei der Darstellung der Sondergerichtsbarkeit vor Augen hält und gleichzeitig den in den Begriffsmerkmalen ausgedrückten Wesensinhalt des politischen Delikts und seine Tragweite dabei bedenkt, so wird dadurch manche Streitfrage, die sich aus dem Gesetz allein nicht aufklären läßt, einer schnellen und zweckentsprechenden Lösung zugeführt werden können. In gleicher Weise muß aber auch in der Praxis von dem Begriff der politischen Straftat und der Aufgabe des Sondergerichts, sie zu bekämpfen, ausgegangen werden und jede Entscheidung von dem politischen Charakter der Sondergerichte beeinflußt und ihm gerecht werden.

II. Die Entwicklung der Sondergerichtsbarkeit und die einzelnen Sondergerichte des Ausnahmezustandes im deutschen Rechtsleben.

1. Vorbemerkung: die Entwicklung bis 1871.

Wenn man eine Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung der Sondergerichtsbarkeit geben will, so könnte man eigentlich schon sehr früh anfangen. Denn sobald sich in deutschen Landen die Stämme zu Staaten entwickelten und die Staaten, die Herzog- und Fürstentümer eine staatliche Gerichtsorganisation aufbauten, entstanden schon sehr bald Durchbrechungen der allgemeinen Ordnung in Gestalt von Sondergerichten verschiedenster Art und Rechtsnatur, was bei der Mannigfaltigkeit der Formen des staatlichen Lebens und der darauf sich gründenden Buntscheckigkeit des Rechts im Deutschen Reich des Mittelalters nicht weiter verwunderlich zu sein braucht. So entstanden Sondergerichte

z. B., weil gewissen Ständen das Privilegium vorbehalten war, vor besonderen Gerichten abgeurteilt zu werden, oder weil gewisse Sachen wegen ihrer Wichtigkeit für den Staat oder den Landesherrn nach dessen Ansicht einer besonderen Gerichtsbarkeit zugeführt werden mußten[1]). Dieses alles im Einzelnen zu schildern, ist nicht meine Absicht. Die Vielgestaltigkeit setzte sich auch nach der Rezeption bis in Neuzeit und neuere Zeit hinein fort. Klare Sicht erhält man erst in der neuesten Zeit, in der die Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 eine neue Periode der Rechtsvereinheitlichung einleitete.

Art. 4 Ziff. 13 der Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 verlieh dem Reiche das Recht zur Gesetzgebung auf den Gebieten des Straf-Zivil- und Gerichtsverfahrensrechts und damit die Möglichkeit, die Organisation der deutschen Gerichte einheitlich zu gestalten. Das im Jahre 1879 in Kraft getretene GVG gab dem neuen Reiche den langersehnten Neuaufbau des Gerichtswesens. Die Sondergerichtsbarkeit wurde zwar gegen früher eingeschränkt, erhielt sich aber dennoch in einigen wichtigen Arten von Gerichten. Von den für die Dauer bestimmten Sondergerichten sind als reichsgesetzlich bestellte i. S. des § 13 GVG. in erster Linie die ordentlichen Militärgerichte zu nennen[2]), nämlich gemäß § 18, 2 MStGO. vom 1. 12. 1898 (RGBl. S. 1189) die Standgerichte, die Kriegsgerichte, Oberkriegsgerichte und das Reichsmilitärgericht. Sie waren Sondergerichte für eine bestimmte Gruppe von Personen, nämlich für die Mitglieder des Soldatenstandes (§ 1 MStGO.) und die ihnen gleich gestellten Heeresangehörigen (§ 5 MStGO.). Ihr Verfahren war in der MStGO. abweichend von der StPO. geregelt. Die Militärgerichte fanden ihr Ende, als im Jahre 1919 durch Art. 106 WRV. und das auf Grund dessen ergangene Gesetz betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit vom 17. 8. 1920 (RGBl. S. 1579) in Art. I § 1 die Militärgerichtsbarkeit abgeschafft wurde. Nur für den Kriegsfall blieb sie bestehen, für den dann die alte MStGO. von 1898 mit den Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Militärgerichte und militärgerichtliches Verfahren vom 22. 2. 1926 (RGBl. I S. 103) galt. Als reichsgesetzlich bestellte Sonderstrafgerichte sind ferner zu nennen die Konsular- und Schutzgebietsgerichte [vgl. Gesetz vom 7. 4. 1900 (RGBl. S. 213)], sie sind Sondergerichte für bestimmte Orte[3]). Ihre Bedeutung ist heute so gut wie geschwunden. Schutzgebietsgerichte haben wir seit dem Verlust unserer Kolonien nicht mehr, und auf die Konsulargerichtsbarkeit haben wir im Vers. Diktat bis auf ganz geringe Ausnahmen (Aegypten und Abessinien) verzichten müssen. Die reichsgesetz-

---

[1]) Vergl. darüber näher z. B. Bornhak S. 111 u. 196.
[2]) Kern GR. S. 254.
[3]) Vergl. Kern GR. S. 164.

lich zugelassenen Sondergerichte, deren Einrichtung dem Landesgesetzgeber gestattet war, zählt das GVG in § 14 auf; für Strafsachen sind von ihnen nur die Rhein- und Elbfahrtschiffahrtsgerichte von Wichtigkeit, die unter die Sondergerichte für bestimmte Sachen einzureihen sind. Sie bestehen auch heute noch in den Uferorten der beiden Ströme. sind. Sie bestehen auch heute noch in einigen größeren Uferorten der beiden Ströme.

2. Die außerordentlichen Kriegsgerichte auf Grund des Art. 68 BRV., § 10 BZG. in der Zeit von 1871—1919.

Als Sondergerichte des Ausnahmezustandes, die uns ja nun in der Hauptsache interessieren, verdienen in dem Zeitraum von 1871—1918 besondere Beachtung die außerordentlichen Kriegsgerichte. Ihre Einsetzung beruhte auf Art. 68 BRV., der im Deutschen Reiche der Vorkriegszeit den Ausnahmezustand regelte (vgl. S. 17), und zur näheren Regelung auf das preuß. Belagerungszustandsgesetz vom 4. Juni 1851 (Ges.S.S. 451) verwies, dem dadurch Weitergeltung als Reichsgesetz verliehen wurde. Dieses Gesetz aber gestattete in § 10 den Militärbefehlshabern, an die die vollziehende Gewalt mit Erklärung des Kriegs- oder Belagerungszustandes durch den Kaiser übergegangen war (§ 4), während der Dauer des Kriegs- oder Belagerungszustandes für ihren Zuständigkeitsbereich Sondergerichte, die sog. außerordentlichen Kriegsgerichte, einzusetzen. Ihrem Charakter als Gerichte des Ausnahmezustandes entsprach es, daß sie nicht dauernd bestanden, sondern jeweils nach Erklärung des Ausnahmezustandes bei Bedarf eingesetzt werden konnten; dies ist vor allem während des Weltkrieges zur Aufrechterhaltung der Ordnung während des schweren Kampfes unserer Truppen und zur strengen Durchführung der kriegswirtschaftlichen Verordnungen notwendig gewesen und geschehen.

Der Charakter der a.o. Kriegsgerichte des Art. 68 BRV. und des BZG. war lange Zeit heftig umstritten. Dennoch können sie unbedenklich als Sondergerichte angesehen werden [1]), da ihre Einsetzung nicht willkürlich erfolgte, sondern sich auf objektive Tatbestandsmerkmale gründete und ihre Zuständigkeit sich nach allgemeinen Grundsätzen auf bestimmte in § 10 BZG. aufgezählte Deliktsgruppen ohne Rücksicht auf Einzelfälle erstreckte; sie waren daher Sondergerichte für bestimmte Sachen. In persönlicher Hinsicht waren sie grundsätzlich für jedermann zuständig, der sich eines der ihrer Zuständigkeit unterfallenden Deliktes schuldig gemacht hatte; für Militärpersonen galt allerdings die ordentliche Militärgerichtsbarkeit weiter, soweit nicht für die aktiven Truppen besondere Feld- oder Bordkriegsgerichte bestanden. Die a.o.

[1]) So: RGStr. 49/93. Rieger, S. 106. Kern, GR. S. 282. Loewe-Rosenberg S. 1220. Goldtschmidt S. 257, 258. Bergau, LZ. 1918/538; anders: Zeiler Goltd. Arch. Bd. 64/342.

Kriegsgerichte waren Gerichte der Länder, da die Uebernahme des preuß. BZG. als Reichsgesetz und die Tatsache, daß die Gerichte demnach als reichsgesetzlich bestellte anzusehen sind, nichts darüber besagten, ob diese Gerichte Reichs- oder Landesgerichte waren, sondern an dem allgemeinen Grundsatz, daß die Gerichtsbarkeit, und zwar auch die außerordentliche, grundsätzlich durch Gerichte der Länder ausgeübt wird, nichts änderten [1]).

Im GVG. finden die a.o. Kriegsgerichte Erwähnung in § 16 S. 3. Da sie dort ausdrücklich als bestehenbleibende Einrichtung anerkannt werden, während im Satz 1 des § 16 das Verbot der Ausnahmegerichte ausgesprochen worden ist, hat man vielfach gefolgert, daß die a.o. Kriegsgerichte deshalb als ausnahmsweise zugelassene Ausnahmegerichte zu betrachten seien [2]). Zur Zeit der Entstehung des GVG. hat man das auch tatsächlich getan. Diese Einordnung beruht jedoch auf einer Verkennung des Unterschieds zwischen Sonder- und Ausnahmegerichten. Zurückzuführen ist das wohl darauf, daß sie als Gerichte eines Ausnahme*zustandes* erkannt wurden und bei ihnen keine feste Garantie der Unabhängigkeit der Richter gegeben war; denn die Richter waren zum Teil Offiziere, die jederzeit abberufen werden konnten.

Ihr Ende fanden die a.o. Kriegsgerichte mit Inkrafttreten der Weimarer Verfassung am 14. August 1919. Damit, daß Art. 178, Abs. 1 dieser Verfassung die Bismarcksche Reichsverfassung aufhob, war ihnen ihre rechtliche Grundlage entzogen. Zur Zeit des Zusammenbruchs der Monarchie und während der roten Revolution waren sie noch in voller Tätigkeit begriffen und haben besonders noch während der unruhigen Revolutionsmonate mitgeholfen, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Im Laufe des Jahres 1919 stellten sie dann, eins nach dem anderen ihre Wirksamkeit ein. Mit dem Außerkrafttreten des Art. 68 BRV. war das preuß. BZG. als Reichsgesetz ohne weiteres aufgehoben. Aber auch als Landesgesetz war seine Geltung erloschen [3]); denn es erfolgte durch Art. 48 WRV. eine Neuregelung des Ausnahmezustandes von Reichs wegen, wodurch nach Art. 13,1 WRV. das entgegenstehende landesrechtliche BZG. ungültig wurde.

3. Die außerordentlichen Gerichte auf Grund des Art. 48 WRV. in den Jahren 1919—1921.

An die Stelle der a.o. Kriegsgerichte des BZG. traten nun die a.o. Kriegsgerichte oder a.o. Gerichte, die auf Grund des Art. 48, 2

[1]) vgl. Goldschmidt S. 264.
[2]) So: von Freytagh-Loringhoven S. 273.
[3]) vgl. Kern GR. S. 272.

WRV. vom Reichspräsidenten eingesetzt wurden. Sie hießen zunächst als Nachfolger der Sondergerichte des Art. 68 BRV. und des BZG. außerordentl. Kriegsgerichte, wurden jedoch bald in „außerordentliche Gerichte" umgetauft, weil der Ausdruck „Kriegsgericht" an die unter dem Einfluß marxistisch-antimilitärischer Denkungsart verpönt gewordene und durch Art. 106 WRV. abgeschaffte Militärgerichtsbarkeit erinnerte. Die Einsetzung von Sondergerichten im Wege der Diktaturverordnung war zwar in Art. 48 nicht ausdrücklich vorgesehen, wurde jedoch durch die Generalklausel, daß der Reichspräsident die nach seinem Ermessen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung „notwendige Maßnahmen" treffen konnte, gedeckt. Von der Einsetzung der a.o. Gerichte ist besonders in den ersten Jahren des Bestehens der Republik und vor allem in dem aufruhrreichen Jahr 1920, in dem ein Putsch nach dem andern, von den verschiedensten politischen Parteien und Gruppen inszeniert, bald hier und bald dort in unserem Vaterlande aufloderte, Gebrauch gemacht worden. Die ersten a.o. Gerichte auf Grund des Art. 48, 2 WRV. wurden geschaffen durch § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 Abs. 2 WRV. betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bezirk des Reichswehrgruppenkommandos 1 nötigen weiteren Maßnahmen vom 19. März 1920 (RGBl. I S. 467), die zweite gemäß § 7 der VO. des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48, 2 RV. betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen vom 5. Mai 1920 (RGBl. I S. 887), die durch eine weitere VO. vom 19. Mai 1920 (RGBl. I S. 985) in einigen Punkten abgeändert wurde. Kurz darauf rief eine weitere genau so bezeichnete Diktatur-VO. vom 30. Mai 1920 (RGBl. I S. 1147) in § 2 wiederum a.o. Gerichte ins Leben; diese VO. wurde ergänzt durch die Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministers zu § 2 d. VO. vom 30. Mai 20, betr. Zusammensetzung der Anklagebehörden vom 30. Mai 1920 (RGBl. I S. 1148). Diese drei nach Art. 48, 2 WRV. ergangenen Verordnungen stellten nur eine provisorische, im Drange der augenblicklichen Ereignisse in Eile getroffene Regelung dar. Demgegenüber sollte eine vierte VO. grundsätzliche Bestimmungen für die Einsetzung außerordentlicher Gerichte treffen, die auch für eventuelle spätere Fälle gelten sollten. Es war dies die VO. des Reichspräsidenten über die Bildung a.o. Gerichte vom 29. März 1921 (RGBl. I S. 371), die etwas später durch die Abänderungsverordnung vom 14. Mai 1921 (RGBl. I S. 689) in einigen Punkten abgeändert wurde. Sie enthält entsprechend ihrem Zweck ausführliche das Verfahren dieser Gerichte regelnde Vorschriften, während die vorhergehenden Verordnungen nur in wenigen Sätzen einige Grundregeln aufstellten. § 1 dieser VO. gestattete die Einsetzung der außerordentlichen Gerichte.

Alle diese auf Grund der verschiedenen Verordnungen entstandenen a.o. Gerichte sind Sondergerichte[1]); denn, obwohl sie meist errichtet wurden aus Anlaß einzelner den Staat gefährdenden Aufruhraktionen waren sie doch innerhalb ihres Wirkungskreises für eine unbestimmte Zahl von Fällen zuständig. Nicht einzelne Täter oder Taten waren ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen, sondern jeweils gewisse Arten von politischen Straftaten. Es handelt sich also um Sondergerichte für bestimmte Arten von Sachen, und bei den ersten gemäß der VO. vom 19. März 1920 um solche für bestimmte Sachen und bestimmte Orte, da diese außerdem nur für einen Bezirk eingesetzt waren. An dieser Beurteilung wird dadurch nichts geändert, daß diese a.o. Gerichte durchweg zur Bekämpfung bestimmter Unruhen, insbesondere von seiten der Kommunisten und Spartakisten, errichtet wurden mit dem ausgesprochenen Zweck, deren staatsfeindlichen Bestrebungen entgegenzutreten; denn immer wurden nicht einzelne Täter, sondern Kreise von Tätern getroffen. Hinzu kommt, daß die Zuständigkeit der Gerichte sich nicht auf Delikte erstreckte, die vor dem Inkrafttreten der VO. begangen worden waren.

Daß es sich sowohl bei den erwähnten Sondergerichten des Art. 48 WRV. wie bei sämtlichen des Art. 68 BRV. um Sondergerichte des Ausnahmezustandes handelt, geht daraus hervor, daß Rechtsgrundlage für ihre Einsetzung die Gesetzesbestimmungen waren, deren Anwendung den Ausnahmezustand voraussetzte, nämlich die Art. 48 und 68. Ob die Voraussetzungen dafür nun in jedem Falle vorlagen, entzieht sich natürlich heute der Nachprüfung. Ein weiteres Kennzeichen dafür ist ihre kurze Lebensdauer; schon nach kurzer Zeit verschwanden diese Gerichte regelmäßig wieder.

Die Straftaten, über die sie Recht zu sprechen hatten, waren politischer Natur. Bezeichnend ist hier die VO. vom 30. Mai 1920, die in § 1 Aufforderung von Soldaten und Polizisten zum Ungehorsam oder Widerstand unter besonders hohe Strafe stellt. Die anderen Verordnungen unterwarfen den Sondergerichten auch die besonders schweren Verbrechen des StGB., in dem sie von dem objektiven Begriff des politischen Delikts ausgehend der richtigen Ansicht waren, daß derartige schwere Verbrechen während einer für die Aufrechterhaltung eines geordneten Staatswesens so kritischen Zeitperiode als staatsgefährdend zu betrachten sind. Hier ist vor allem § 9 der VO. vom 29. 3. 1921 zu nennen, der den a.o. Gerichten nicht nur Hoch- und Landesverrat, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung zuwies, sondern auch Raub, Erpressung, Mord, Totschlag und gemeingefährliche- und Sprengstoffdelikte; außerdem aus politischen Gründen Verstöße gegen § 13 des

---

[1]) RGStr. 56/167. Kern GR. S. 283/84. Loewe-Rosenberg S. 1220.

Entwaffnungsgesetzes vom 7. 8. 1920 (RGBl. S. 1553), das insbesondere verbotenen Waffenbesitz und -handel sowie Verletzung der Pflicht zur Anmeldung von Waffen unter Strafe stellte.

Es liegt auf der Hand, daß man die Gerichte des Art. 48 WRV. nicht wie die des Art. 68 BRV. generell zu den Sondergerichten rechnen kann, weil nämlich Art. 48 nicht schon allgemein den Wirkungskreis und den Umfang der Tätigkeit der Gerichte regelt, wie dies für die Gerichte des Art. 68 BRV. im preuß. BZG. geschehen ist. Der Charakter der einzelnen gemäß Art. 48 WRV. gebildeten Gerichte ist daher aus dieser Vorschrift allein nicht zu bestimmen, sondern läßt sich immer erst aus den jeweiligen konkreten Bestimmungen entnehmen. Die bisher auf Grund des Art. 48 WRV. gebildeten Gerichte erfüllen jedoch die Voraussetzung eines Sondergerichts und sind daher keine Ausnahmegerichte.

Die Trennung der außerordentlichen Kriegsgerichte sowohl der Vorkriegs- wie der Nachkriegszeit von den ordentlichen Gerichten, ist so offenkundig, daß in dieser Hinsicht Streit über die Einreihung nicht besteht.

Bei den Sondergerichten des Art. 68 BRV. und den des Art. 48 WRV. war also die Rechtsgrundlage eine Verfassungsbestimmung. Die Rolle des früheren Kaisers, der ehedem den Ausnahmezustand erklärte, war nach 1919 auf den Reichspräsidenten übergegangen, der durch Erlaß seiner Verordnung ankündigte, daß der Ausnahmezustand gegeben war; der Kaiser schuf dadurch ohne weiteres, der Reichspräsident je nach seinem Gutdünken die Ermächtigung zur Einsetzung von Sondergerichten. Die endgültige Bildung und Bestimmung des Sitzes des Gerichts erfolgte dann früher vom Militärbefehlshaber, in der Nachkriegszeit in den ersten Jahren bis 1921 in der Regel durch den Reichswehrminister (so bei den Verordnungen vom 19. 3. und 30. 5. 1920), oder aber durch den Reichsinnenminister (so gemäß der VO. vom 5. Mai 1920), später dann durch die Ausführungsbestimmungen des Reichsjustizministers gemäß § 1, 2 der VO. vom 29. März 1921 oder der Reichs- oder Länderregierungen. Die auf Grund des Art. 48 WRV. gebildeten außerordentlichen Gerichte waren, soweit die Verordnung vom 29. 3. 1921 in Betracht kommt, Gerichte des Reichs, da § 1 dieser VO. dies ausdrücklich erklärte; die früheren a.o. Kriegsgerichte des Art. 48 WRV. waren dagegen mangels einer besonderen Bestimmung nach dem allgemeinen Grundsatz Gerichte der Länder (vgl. oben S. 28).

Im Anschluß an die a.o. Kriegsgerichte des Reichsrechts sind dann die bayrischen Volksgerichte zu nennen. In Bayern, wo die Unruhen in den ersten Jahren nach dem Kriege besonders heftig waren und zu ernsten Kämpfen um die Macht im Staate führten, wollte die Regierung ein besonders schlagkräftiges Instrument zur Aufrechterhal-

tung der Ordnung schaffen. Sie glaubte sich in diesem Punkte auf die Reichsregierung nicht verlassen zu können und schuf aus einem verwerflichen partikularistischen Bestreben heraus für Bayern Sonderstrafgerichte durch das Gesetz vom 12. 7. 1919 (Bayr. G. u. VO.Bl. S. 365), die sogenannten Volksgerichte, die, obwohl ursprünglich nur für einen vorübergehenden Ausnahmezustand beabsichtigt, bis zum Jahre 1924 bestanden. Ob diese landesrechtlichen Gerichte Sondergerichte waren und ob sie mit der WRV. vereinbar waren, darüber ist lange Zeit heftig gestritten worden. Die Argumente, die für oder gegen ihre Zulässigkeit sprechen, interessieren heute nicht mehr. Hier mag nur soviel gesagt werden, was auch als Ergebnis des inzwischen ausgetragenen Streites anzusehen ist. Demnach waren die bayr. Volksgerichte Sondergerichte für bestimmte Arten von Strafsachen und keine Ausnahmegerichte [1]); denn ihre Zuständigkeit war abstrakt geregelt. Sie waren Sondergerichte des Ausnahmezustandes, trotz ihres verhältnismäßig langen Bestehens [2]); als solche waren sie auch gedacht. Trotz großer Bedenken war auch ihre Vereinbarkeit mit der WRV. zu bejahen. Sie waren als landesgesetzlich bestellte, auf Grund der Diktaturgewalt der Landesregierung nach Art. 48 Abs. 4 WRV. eingesetzte, und daher als reichsrechtlich zugelassene Sondergerichte zu betrachten und als solche zulässig [3]), da zur Zeit ihrer Einsetzung Gefahr im Verzuge war und damit die Voraussetzung für ein Eingreifen der Landesregierung gegeben war.

4. Die Wuchergerichte (1919—1924).

Als eine weitere typische Erscheinung der Nachkriegszeit sind dann von den Sonderstrafgerichten die Wuchergerichte aufzuführen. Sie wurden zuerst eingeführt durch eine VO. der Reichsregierung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei vom 27. 11. 1919 (RGBl. S. 1909), zu deren Erlaß die Reichsregierung auf Grund des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. 4. 1919 (RGBl. S. 394) ermächtigt war; diese Wuchergerichtsverordnung wurde später ergänzt durch ein Gesetz vom 18. 12. 1920 (RGBl. S. 2107). Da diese gesetzliche Regelung nicht sehr vollständig war, in manchen Punkten zu Zweifeln Anlaß gegeben hatte, wurde drei Jahre später, nachdem die erste Wuchergerichtsverordnung überholt war, durch VO. der Reichsregierung zur Ausführung des Art. VI Abs. 3 des Notgesetzes vom 13. 7. 1923 (RGBl. I S. 699, 724) unter Außerkraftsetzung der alten

---

1) So Kern GR. S. 295. anders von Holten S. 50.
2) Kern GR. S. 299.
3) vgl. von Holten S. 54.

Wuchergerichts-VO. (Art. II Nr. 13) eine Neukodifikation vorgenommen; der Name dieser Verordnung ruht daher, daß sie sich gründet auf den Art. VI Abs. 3 des Notgesetzes vom 24. 2. 1923 (RGBl. I S. 147), das zur Ueberwindung der schwierigen wirtschaftlichen Lage ein vereinfachtes Gesetzgebungsverfahren durch Ermächtigung der Regierung schuf.

Die durch die genannten Vorschriften bei jedem Landgericht eingerichteten (§ 3 der WGVO. von 1919 und § 3 der WGVO. von 1923) Wuchergerichte sind zwar nicht so typisch Gerichte des Ausnahmezustandes wie die vorhergehenden a.o. Kriegsgerichte. Sie sind mehr aus einer wirtschaftlich schwierigen als einer politisch schwierigen Situation hervorgegangen. Ihr Zweck war, jenen ehrlosen Elementen das Handwerk zu legen, die die infolge der großen Warenknappheit in dieser Zeit besonders strenge Not des deutschen Volkes durch Erzielung von Wucherpreisen für ihre gewinnsüchtigen Zwecke ausnutzten und aus der allgemeinen Not Kapital schlagen wollten. Man muß nun bedenken, daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten wegen ihrer weittragenden Folgen in jener Zeit, insbesondere auch durch den heftigen Kampf der Parteien, zu politischen Schwierigkeiten geführt hatten und die Staatssicherheit empfindlich bedrohten. Wenn die Wuchergerichte nun helfen sollten, zunächst der wirtschaftlichen Notlage als der Grundlage des politischen Unruhezustandes durch Bekämpfung der Hauptschädlinge, der Wucherer, Herr zu werden, so kann man sie mit zu den Gerichten des Ausnahmezustandes rechnen, da es tatsächlich eine Störung der öffentlichen Ordnung war, die zu ihrer Einsetzung geführt hatte, und ihre Tätigkeit nach dem Willen des Gesetzes nur für eine vorübergehende Zeit besonders starker Wucherkriminalität beabsichtigt war. Dabei spielt es keine Rolle, daß ihre Rechtsgrundlage nicht Art. 48 WRV. war, da ja diese Bestimmung für den Fall des dort geregelten Zustandes nur eine z u s ä t z l i c h e gesetzgeberische Möglichkeit schafft.

Auch die Rechtsgültigkeit der Wuchergerichte war seinerzeit heftig umstritten; teils hat man sie als verbotene Ausnahmegerichte bezeichnet, teils hat man sie als unzulässig abgelehnt, weil ihre Rechtsgrundlage, die sowohl bei der älteren wie bei der neueren Wuchergerichtsverordnung eine kraft delegierter Gesetzgebungsgewalt ergangene Verordnung der Reichsregierung bildete, mit der WRV. angeblich nicht vereinbar sei [1]). Beides jedoch zu Unrecht; denn, wenn der Zweck auch die Aburteilung einer ganz bestimmten Kategorie von Verbrechern war, so war doch ihr Wirkungskreis sowohl in persönlicher wie in sachlicher Hinsicht nach allgemeinen Grundsätzen umschrieben und ihre Rechts-

[1]) So: Schmidt JW. 1920 S. 271 und Niebell JW. 1920 S. 272.

grundlage nicht zu beanstanden, da die Delegation der Gesetzgebungsbefugnis auf die Reichsregierung nicht im Widerspruch zur WRV. stand. Die Wuchergerichte waren daher gültige, rechtmäßig eingesetzte Gerichte und keine Ausnahmegerichte, sondern Sondergerichte des Ausnahmezustandes für gewisse Gruppen von Strafsachen. Bezeichnenderweise bezeichnet auch das Gesetz selbst sie als Sondergerichte, offenbar bewußt, um auf ihre Rechtsgültigkeit hinzuweisen. Die Verwendung des Ausdrucks „Sondergerichte“ in der Gesetzessprache geschieht hier zum ersten Mal im deutschen Recht.

Die Wuchergerichte waren zwar in die Organisation der ordentl. Gerichte hineingearbeitet, jedoch wegen ihres vorübergehenden Bestehens absichtlich in deutlicher Weise von den ordentl. Gerichten unterschieden [1]).

Zur Zuständigkeit der Wuchergerichte gehörten nach § 1, 1 der Wucherger.VO. die Wucherdelikte verschiedenster Art die in den zahlreichen kriegswirtschaftlichen Verordnungen enthalten waren; vor allem die Verbrechen und Vergehen des Schleichhandels und der Preistreiberei. Bei ihrer Begehung wird es sich zwar nie um politische Delikte im subjektiven Sinn des Wortes gehandelt haben, da Triebfeder für den Täter wohl immer Eigennutz war, wohl aber waren die Wucherstrafsachen, wie schon aus dem Vorhergehenden sich ergibt, nicht nur in einzelnen Fällen, sondern im allgemeinen wegen der Zeitverhältnisse zu politischen Strafsachen im objektiven Sinn geworden. Derselbe Grund, der uns berechtigt, die Wuchergerichte den Gerichten des Ausnahmezustandes zuzuzählen, nämlich der, daß der Umfang der Wucherdelikte so groß geworden war, daß deswegen aufrührerische Bewegungen zu befürchten waren, führt uns auch dazu, die Wucherdelikte der damaligen Zeit als politische Straftaten zu betrachten.

Die Wuchergerichte bestanden bis zum Jahre 1924. Die Verordnung über die Aufhebung der Wuchergerichtsverordnung vom 20. 3. 1924 (RGBl. I S. 371) beseitigte mit der gesamten Wuchergesetzgebung auch die Wuchergerichte.

5. Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik (1922—1926).

Als ausgesprochenes Gericht des Ausnahmezustandes für politische Delikte ist dann der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik zu nennen. Der Staat von Weimar hatte zwar allmählich seine Stellung etwas gefestigt, aber der Kampf um den Staat ging weiter und mußte weiter gehen; denn er lag zutiefst begründet in der parlamentarisch-liberalistischen Verfassung der Republik, die den Kampf der po-

[1]) vgl. Kern GR. S. 165 Anm. 2.

litischen Parteien zur Voraussetzung für das Funktionieren des Staatsapparetes gemacht und die freie Meinungsäußerung und die Vereins- und Versammlungsfreiheit zu „Grundrechten“ des Staatsbürgers erklärt hatte, gleichgültig ob die unter dem Schutze dieser Grundrechte ausgeübte Tätigkeit den Staat befehdete und dem Volk schadete, statt nützte. Nachdem die außerordentlichen Gerichte des Jahres 1921 ihre Tätigkeit eingestellt hatten, bestanden keine Sondergerichte mehr. Um der politischen Schwierigkeiten Herr zu werden und die Republik zu schützen, errichtete der Reichspräsident urplötzlich durch § 6 der VO. zum Schutze der Republik vom 26. Juni 1922 (RGBl. I S. 521) den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik beim Reichsgericht unter gleichzeitiger Verschärfung bestehender und Erlaß neuer Strafgesetze und glaubte dadurch ein Heilmittel gegen die inneren Streitigkeiten für das kampfgeschwächte Reich gefunden zu haben; zu dieser VO. erging eine AusführungsVO. des Reichsjustizministers über den StGH. zum Schutze der Republik vom 30. 6. 1922 (RGBl. I, 534), also schon nach wenigen Tagen. Diese auf Grund des Art. 48, 2 WRV. vom Reichspräsidenten in aller Eile getroffene Regelung war jedoch nur als vorläufige gedacht, da man offenbar glaubte, daß Gefahr im Verzuge sei und man deswegen nicht bis zur Erledigung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren warten dürfte. Es erging aber daher schon im nächsten Monat das Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl. I S. 585), das in § 12 die Einrichtung eines StGH. zum Schutze der Republik beim Reichsgericht bestimmte, nebst einer neuen AusführungsVO. des Reichsjustizministers über den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik vom 29. 7. 1922 (RGBl. I S. 673). Die zweite Regelung durch Gesetz wich hinsichtlich des neugeschaffenen StGH jedenfalls von der ersten nicht wesentlich ab.

Da die inneren Unruhen den Grund für die Einrichtung des StGH. abgegeben hatten, und er nach der Absicht des Gesetzes auch nur für diese Zeit bestehen sollte, ist der StGH. den Gerichten des Ausnahmezustandes zuzuzählen [1]), und zwar auch der durch das Gesetz ins Leben gerufene, da es nicht darauf ankommt, ob Rechtsgrundlage die eigens für den Ausnahmezustand geschaffene Vorschrift des Art. 48 WRV. ist; der Charakter des Gerichts wird durch die rechtliche Grundlage nicht berührt. Der StGH. ist daher ein Sondergericht des Ausnahmezustandes für bestimmte Straftaten [2]). Diese Qualifizierung ist lange und häufig bestritten und der StGH. als Ausnahmegericht abgelehnt worden [3]). Zwar ist nicht zu verkennen, daß er ein

[1]) vgl. Kern GR. S. 329.

[2]) So: Kern GR. S. 320.

[3]) So z. B. von Freytagh-Loringhoven S. 274.

politisches Tendenzgericht war; dem steht jedoch die abstrakte Regelung seiner Wirksamkeit nach bestimmten Deliktsgruppen in den §§ 1—8 des Gesetzes vom 21. 7. 1922 gegenüber. Dieser letzte Gesichtspunkt ist maßgebend. Wenn der StGH. jedoch für einige in der Vergangenheit liegende Fälle nachträglich für zuständig erklärt worden ist, so ist er insoweit Ausnahmegericht gewesen [1]).

Auf der anderen Seite kann aber auch seine organisatorische Verbindung mit dem Reichsgericht keine Veranlassung geben, ihn nicht als Sondergericht zu betrachten.

Die Delikte, die nach § 13, 1 des Gesetzes zur Zuständigkeit des StGH. gehörten, waren hauptsächlich hoch- und landesverräterische Tatbestände; daneben Beschimpfung von Regierungsmitgliedern, von Symbolen der Republik, Verherrlichung von Gewalttaten u. ä., jedenfalls alles politische Tatbestände, die auch, wenn man sie sich genau ansieht, ein Licht auf die politische Tendenz des StGH. werfen, die dahin ging, die Republik, und das bedeutete die Macht der Sozialdemokratie im Staate, zu schützen.

Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik ist wohl zu unterscheiden von dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich der Art. 19, 59, 108 WRV. und den landesrechtlichen Staatsgerichtshöfen. Diese waren keine Strafgerichte, sondern zur Entscheidung von verfassungsrechtlichen Streitfragen berufen; auch im Falle der Ministeranklage (Art. 59 WRV.) übten sie keine Straf- sondern Verfassungsgerichtsbarkeit aus [2]).

Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik bestand bis zum Jahre 1926; das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 31. 3. 1926 (RGBl. I S. 190) brachte dieses vielbekämpfte Sondergericht zum Verschwinden, indem es vom 1. 4. 1926 ab wieder für die bisher dem StGH. unterliegenden Straftaten die ordentl. Gerichte für zuständig erklärte und die den StGH. betreffenden Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Republik aufhob. (Art. I Abs. 1, 3).

6. Die Sondergerichte a. Gr. d. VO. vom 9. 8. 1932 (August—Dezember 1932).

Verfolgen wir die Entwicklung der Sondergerichtsbarkeit weiter, so stellt sich heraus, daß in den Jahren 1926—1931 keine Sonderstrafgerichte in Deutschland bestanden, was mit einer gewissen Beruhigung der politischen Lage in dieser Zeit zusammenhängt. Um so leb-

[1]) vgl. Kern GR. S. 321.

[2]) vgl. zu Dohna S. 17.

hafter entbrannte der politische Kampf in der letzten Zeit vor der nationalen Revolution von 1931—1933. Die Unfähigkeit des Reichstags, die Geschicke des Vaterlandes im Wege parlamentarischer Gesetzgebung zu meistern, führte allmählich dazu, daß die Regierung die Diktaturgewalt des Reichspräsidenten nach Art. 48 WRV. zum normalen Gesetzgebungsverfahren ausbaute. So bildeten die sog. Notverordnungen vom Jahre 1931 ab die Regel der Gesetzesform. In dieser Zeit begann die nationalsozialistische Bewegung sich zum entscheidenden Endkampf um die Macht im Reich vorzubereiten; der Kommunismus sah dies und in der klaren Erkenntnis, daß er bei einem Siege des Nationalsozialismus in Deutschland ausgespielt hatte, traf er Gegenmaßregeln; der politische Terror nahm unerhörte Formen an. Die Stärke der beiden Gegner wuchs von Wahl zu Wahl, von Monat zu Monat. Die bürgerlichen Parteien waren im Begriffe, hilflos zwischen diesen beiden Mächten zerquetscht zu werden. Das deutsche Volk war in Gefahr, die Regierungen wechselten dauernd, die Fundamente des Staates wankten. Die Regierungen erkannten meist nicht, worum es ging und bemühten sich nach Kräften, die parlamentarische Demokratie zu retten, jedoch auf verlorenem Posten. „Zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen" wurde VO. auf VO. erlassen. So erging denn auch am 6. 10. 1931 die dritte VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen (RGBl. I S. 537), die im sechsten Teil, Kap. II die Reichsregierung ermächtigt, für bestimmte Arten von strafbaren Handlungen in Bezirken, in denen ein Bedürfnis dazu hervortritt, Sondergerichte zu bilden. Man glaubte dadurch, durch Verschärfung von Strafbestimmungen und ähnlichen Maßnahmen den Kampf der politischen Parteien zum Stillstand bringen zu können, weil man nicht erkannte, daß es für sie ums Ganze ging.

Vorerst machte die Regierung von der ihr gegebenen Befugnis keinen Gebrauch. Erst durch die VO. der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 9. 8. 1932 (RGBl. I S. 404), im Folgenden kurz mit „SGVO 1932" bezeichnet, wurden Sondergerichte in einzelnen Bezirken für bestimmte Straftaten gebildet. Diese VO. stützt sich auf die erwähnte VO. des Reichspräsidenten, die ihrerseits auf Grund des Art. 48 WRV. ergangen ist. Diese Tatsache zeigt, daß wir es hier auch mit einem Gericht des Ausnahmezustandes zu tun haben; ein weiterer Beweis dafür ist die Ueberschrift der zugrundeliegenden DiktaturVO, die sich ausdrücklich als zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen erlassen bezeichnet. Dementsprechend erstreckte sich auch die Zuständigkeit der Sondergerichte gemäß § 2 der VO. vornehmlich auf die in der VO. des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932 (RGBl. I

S. 403) mit besonders harten Strafen bedrohten politischen Delikte, und zwar erstens auf die politischen Taten im subjektiven Sinne (Tötung, Körperverletzung, einfacher und schwerer Hausfriedensbruch aus politischen Beweggründen, §§ 1 Nr. 1, 3 Nr. 1 u. 5) und zweitens auf die übrigen dort aufgeführten politischen Taten im objektiven Sinn (Gewalttätigkeiten mit der Schußwaffe, Tötung und Körperverletzung eines Polizeibeamten oder Soldaten, Aufruhr und Landfriedensbruch (§ 2 Ziff. 1 d. VO.). Außerdem aber waren die Sondergerichte für eine Reihe schwerer Tatbestände des StGB., die wegen ihrer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit schon objektiv-politischen Charakter bekommen hatten, zuständig, und zwar für Tötungs-, Sprengstoff- und Brandstiftungsdelikte, Körperverletzung, Raub, Sachbeschädigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt, Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und die persönliche Freiheit (§ 2 d. VO.).

Diese Sondergerichte des Jahres 1932 sind in der Tat Sondergerichte im Sinne des § 13 GVG. und unserer oben S. 14, 22 gefundenen Definitionen gewesen; das beweist, abgesehen von dem im Namen ausgedrückten Willen des Gesetzgebers, auch ihr in § 2 der VO. abstrakt geregelter Wirkungskreis. Und zwar sind es erstens Sondergerichte für gewisse strafbare Handlungen, nämlich für Taten aus den oben schon erwähnten, in § 2 einzeln aufgezählten Tatbeständen der Terror-VO. und des StGB., und zweitens sind es Sondergerichte für bestimmte Orte, da sie nämlich nach § 1, 1 der VO. nur an den Landgerichten einiger Oberlandesgerichtsbezirke eingesetzt worden sind; man hat hierbei die Bezirke ausgewählt, in denen der politische Kampf am heftigsten tobte, und das waren zunächst die Industriegebiete, also das Niederrhein-Ruhrindustriegebiet (OLG. Düsseldorf u. Hamm), Oberschlesien (OLG. Breslau), ferner die landwirtschaftlichen Gebiete, in denen die Not der Bauern zu besonders ernsten Krisenzuständen geführt hatte, nämlich Schleswig-Holstein (OLG. Kiel), Ost- und Westpreußen (OLG. Königsberg) (LG. Elbing), dazu natürlich bei den Landgerichten der Reichshauptstadt Berlin, in der sich als Zentrale des politischen Lebens naturgemäß die politischen Auseinandersetzungen konzentrierten (§ 1 d. VO.). Die Sondergerichte waren verwaltungstechnisch mit den Landgerichten dieser Bezirke verbunden.

Nur stark vier Monate bestanden diese Sondergerichte; denn schon am 19. 12. 1932 hob sie die Reichsregierung durch die VO. über die Aufhebung der Sondergerichte (RGBl. I S. 550) in Durchführung des sog. Weihnachtsburgfriedens wieder auf; gleichzeitig wurden durch die VO. des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. 12. 1932 (RGBl. I S. 548) die vorher erlassenen Verschärfungen des Strafrechts wieder beseitigt.

7. Die Sondergerichte a. Gr. d. VO. vom 21. 3. 1933 (ab März 1933).

Was die Regierung vor einigen Monaten noch durch unnachsichtige Strenge zu erreichen versucht hatte, die Beilegung des politischen Kampfes in Deutschland, das glaubte sie jetzt durch mildes Entgegenkommen gegenüber den politischen Gegnern erzielen zu können, jedoch ebenso vergeblich. Inzwischen brach die nationale Revolution über das Reich herein und änderte mit einem Schlage die politische Situation. Es war der Anbruch einer neuen Zeit auch für die deutsche Strafrechtspflege, die nun nicht mehr zu schwanken brauchte als Unparteiische zwischen den zahlreichen Parteien, sondern der jetzt ein klarer Weg gewiesen wurde, in welcher Richtung sich ihre Tätigkeit zu entfalten hatte durch die klare Gleichsetzung: Feinde der Bewegung = Staatsgegner = Rechtsbrecher. Der junge Staat brauchte ein schlagkräftiges Instrument in der Justiz zur Bekämpfung seiner zahlreichen Feinde, die sich natürlich besonders im Anfang nicht ohne weiteres der neuen Sach- und Rechtslage einfügen wollten. So schuf er denn unter erneuter Ausnutzung der in der Dritten VO. des Reichspräsidenten vom 6. 10. 1931 gegebenen Ermächtigung, die noch in Kraft war, durch die Verordnung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. 3. 1933 (RGBl. I S. 136), im Folgenden kurz „SGVO." genannt, § 1, 1 die heute noch bestehenden Sondergerichte; diese VO. stimmt im Text — wenn man von der Regelung der Zuständigkeit absieht — fast wörtlich mit der Sondergerichtsverordnung des Vorjahres überein.

Auch diese Sondergerichte beruhen also letzten Endes auf der Diktaturgewalt des Reichspräsidenten für den Fall des Ausnahmezustandes, auf Art. 48 WRV., da die Verordnung vom 21. 3. 1933 sich auf die Notverordnung vom 6. 10. 1931 bezieht; es war erforderlich, sich dieser rechtlichen Grundlage zu bedienen, da die VO. 3 Tage vor dem Erlaß des sog. Ermächtigungsgesetzes vom 24. 3. 1933 (RGBl. I S. 141) erging, das der Reichsregierung die volle Gesetzgebungsgewalt neben der bisher bestehenden des Reichstags übertrug. Der Zweck dieser Gerichte war politisch gesehen ein wesentlich anderer als der der Sondergerichte des Vorjahres. Waren diese eingesetzt, um durch strenge und schneidende Justiz gewaltsam den politischen Frieden unter den Parteien herzustellen, so handelte es sich bei jenen darum, die Gegner des dritten Reiches, hauptsächlich Kommunisten und Sozialdemokraten, die den neugeschaffenen Staatsbau meist nicht offen, sondern heimtückisch zu untergraben versuchten und die Revolution illusorisch machen wollten, vollständig auszurotten. Dazu sollten auch die Sondergerichte mithelfen. Ihre Einsetzung ist nicht zuletzt auch auf den Reichstagsbrand am 27. 2. 1933 zurückzuführen, der das gesamte Volk mit erschreckender Deutlichkeit daran erinnerte, daß der Gegner noch

längst nicht niedergekämpft war, und der, außer für die Sondergerichte, auch Anlaß für eine ganze Reihe von Verordnungen und Gesetzen waren, die im Bereich der politischen Straftaten teils neue Tatbestände schufen, teils die bestehenden Strafdrohungen verschärften, so die VO. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83), die VO. gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 85), das Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. 3. 1933 (RGBl. I S. 151).

Aus alledem ergibt sich, daß die Einrichtung der Sondergerichte ein Ausfluß der nationalen Revolution ist, nicht nur während der Umwälzung entstanden, sondern auch aus ihrem Geiste zur Gewährleistung ihrer Ziele geboren. Mit Recht zählt man daher die Sondergerichte des Jahres 1933 auch den Gerichten des Ausnahmezustandes zu, nicht nur weil sie noch im Art. 48 WRV. ursprünglich ihre formell-rechtliche Grundlage gehabt haben, sondern weil sie wirklich zur Zeit und aus Anlaß eines Ausnahmezustandes errichtet worden sind [1]). Auch wenn sie mittlerweile schon fast 2 Jahre bestehen, so ist doch aus ihrer Natur, besonders aus der Vorschrift des § 18 SGVO., der schon Bestimmungen für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit aufstellt, zu ersehen, daß sie vom Gesetzgeber nur für eine vorübergehende Zeit gedacht waren. Gleichgültig ist es für diese Entscheidung, ob man nun den Ausnahmezustand auch heute, am Ende des Jahres 1934, noch als bestehend ansieht. Wenn man auch von einer ernstlichen Bedrohung der staatlichen Existenz nicht mehr reden kann, nachdem auch der Führer den Zustand der Revolution für beendet erklärt hat, so haben wir doch noch unter der Tätigkeit der Gegner zu leiden, die, obwohl nicht mehr sehr zahlreich, die öffentliche Sicherheit erheblich bedrohen.

Der Charakter der Gerichte als Sondergerichte i. S. unserer Definition (vgl. oben S. 14) ist füglich nicht zu bestreiten. Ihre Ausgestaltung als Sondergerichte war nicht nur, wie der Name beweist, der Wille des Gesetzes, sondern es zeigt auch ihre rechtliche Regelung, daß die Wirklichkeit dem gesetzgeberischen Willen entspricht; denn § 2 SGVO. setzt die Zuständigkeit nach strafrechtlichen Tatbeständen, die in gleicher Weise für alle Volksgenossen gelten, so fest, daß die Anzahl der ihrem Urteil unterliegenden Fälle unbestimmt bleibt und sichere Anhaltspunkte für eine gegen einzelne Personen gerichtete oder für bestimmte Sachen geschaffene Ausnahmegerichtsbarkeit nicht erkennbar sind.

[1]) So: auch Crohne i. Preuß. Justiz 1933 S. 384, der die Sondergerichte auch den Gerichten des Ausnahmezustandes zurechnet, wie aus der Gleichstellung mit den Standgerichten und aus der Bezeichnung als Notgerichte hervorgeht.

Die der Sondergerichtsbarkeit zugewiesenen Straftatbestände spiegeln deutlich den Zweck wieder, den die Regierung mit ihrer Errichtung verbunden hat, nämlich die Sicherung der neuen Staatsverfassung und die persönliche Sicherung der Unversehrtheit ihrer Schöpfer und ihrer Stützer durch Abwehr offener und hinterlistiger Angriffe ihrer Feinde. Die Sondergerichte sind zuständig für folgende Verbrechen:

1. Nach § 2 SGVO. für die in der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) bezeichneten Verbrechen und Vergehen, und zwar:
   a) § 4, der ein Rahmengesetz ist, für alle Verstöße gegen die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen landesrechtlichen Verordnungen; hauptsächlich handelt es sich hier um Pressevergehen.
   b) § 5 Abs. 1: für die daselbst in Abänderung des StGB. mit Todesstrafe bedrohten gemeingefährlichen Verbrechen der §§ 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Ueberschwemmung), 315 Abs. 1 S. 2 (schwere Transportgefährdung), 324 StGB. (gemeingefährl. Vergiftung). § 315 StGB. gilt in der Neufassung des Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Aenderung des Strafgesetzbuches vom 28. 6. 1935 (RGB. I S. S. 839); Abs. 1 S. 2 ist an die Stelle des früheren Abs. 2 des § 315 getreten. Die Zuständigkeit der Sondergerichte für Verstöße gegen den neu gefaßten § 315 StGB. spricht Art. 8 Nr. 4 des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 844) ausdrücklich aus.
   c) § 5 Abs. 2, Ziff. 2 u. 3: für schweren Aufruhr (§ 115, 2 StGB.) und schweren Landfriedensbruch (§ 125, 2 StGB.) mit Waffen und Freiheitsberaubung aus politischem Motiv.
   § 5, 2 Ziff. 1 gehört nach Art. III § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341) zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs (vgl. weiter unten S. 46).

Die Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. 3. 1933 (RGBl. I S. 135) ist durch § 9 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. 12. 1934 (RGBl. I S. 1269) (vgl. unten Nr. 5) ersetzt und außer Kraft gesetzt worden.

2. Nach § 2 des Gesetzes zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. 4. 1933 (RGBl. I S. 163) ist die Zuständigkeit der Sondergerichte nachträglich für folgende in derselben VO. mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen begründet worden:

a) § 1 Ziff. 1: für die Verbrechen des § 5 Abs. 1 u. 2 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61);

ferner für die Verbrechen der §§ 5,3, 6—8 des Sprengstoffgesetzes, für sie gilt die Anwendung der Todesstrafe nicht.

b) § 1 Ziff. 2: für Brandstiftung nach den §§ 306—308, 311 StGB., sofern es sich um ein öffentliches Gebäude handelt, oder der Täter in der Absicht handelt, in der Bevölkerung Angst oder Schrekken zu erregen.

c) § 1 Ziff. 3: für die Verbrechen der §§ 229,2 (schwere Giftbeibringung), 312 (Ueberschwemmung), 315 Abs. 1 S. 2 (schwere Transportgefährdung) i. d. F. d. Ges. zur Aenderung des StGB. vom 28. 6. 1935 (vgl. oben S. 41), 324 StGB. (gemeingefährliche Vergiftung).

3. § 9 des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. 6. 1933 (RGBl. I S. 360) erklärt ferner die Sondergerichte für zuständig für die in § 8 des Gesetzes unter Strafe gestellte vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht für Auslandsvermögen und Devisen (§ 1).

4. Nach § 3 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtfriedens vom 13. 10. 1933 (RGBl. I S. 723) ist ferner die Zuständigkeit der Sondergerichte für folgende daselbst mit dem Tode bedrohte Verbrechen begründet worden:

a) § 1 Ziff. 1: Tötung von bestimmten Beamten (Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte), Angehörigen der Wehrmacht, der S.A., S.S. und P.O. der NSDAP und des Deutschen Luftsportverbandes aus *politischen Beweggründen* oder wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit, sowie Versuch Auffordern, Erbieten, Annahme eines Erbietens und Verabredung dazu.

b) § 1 Ziff. 2: Tötung von Schöffen oder Geschworenen wegen ihrer Tätigkeit und von Zeugen oder Sachverständigen wegen einer Bekundung, sowie Versuch, Auffordern, Erbieten, Annahme eines Erbietens und Verabredung dazu.

c) § 2: Einführung von Druckschriften strafbaren Inhalts in der Absicht, sie zu staatsgefährdenden Zwecken zu verbreiten.

Die Tatbestände des § 1 Ziff. 3 u. 4 gehörten gemäß § 3 zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, da sie hochverräterischer Natur waren (§ 134 GVG.). Sie sind durch Art. VII lit. b des Gesetzes vom 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341) gestrichen worden, da die entsprechende Strafbestimmung heute in § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB. eingearbeitet ist, der der Zuständigkeit des Volksgerichtshofes unterworfen ist (vgl. unten S. 46).

5. Nach der VO. der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. 12. 1934 (RGBl. 1935 I S. 4) sind die Son-

dergerichte weiterhin zuständig für die Verbrechen und Vergehen wider das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. 12. 1934 (RGBl. I S. 1269). Diese Delikte sind:

a) § 1: Staats-, Regierungs- und Parteiverleumdung (sog. Verbreitung von Greuelmärchen).

b) § 2: Beleidigung führender Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

c) § 3: Unberechtigtes Tragen einer Uniform oder eines Abzeichens eines nationalen Verbandes bei Begehung einer strafbaren Handlung.

d) § 4: Falsche Angabe der Mitgliedschaft eines nationalen Verbandes zur Erreichung eines Vorteils oder eines politischen Zweckes.

e) § 5: Unerlaubter Handel mit Uniformen, Fahnen und Abzeichen der nationalen Verbände sowie unbefugter Besitz und unberechtigtes Tragen von Uniformen und Abzeichen solcher Verbände.

Als nationaler Verband i. S. der §§ 3—5 gilt neben der NSDAP und ihren Gliederungen (SA, SS, PO, Arbeitsfront) nach § 8 auch der Reichsluftschutzbund, der Deutsche Luftsportverband, der Freiw. Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe.

Da diese Sondergerichte heute noch tätig sind und ihre Wirksamkeit daher von besonders aktuellem Interesse ist, war eine ausführlichere Aufstellung ihres Zuständigkeitsbereiches am Platze. Die Uebersicht zeigt, daß wir es hier mit echten Sondergerichten des Ausnahmezustandes für politische Strafsachen zu tun haben. Der objektiv-politische Charakter des generellen Tatbestandes zeigt sich bei allen Delikten: Verbreitung von Lügenmärchen über Staat, Regierung und Partei, unerlaubtes Uniformtragen, Brandstiftungs- und Sprengstoffattentate, Einführung staatsgefährdender Druckschriften; auch die Titel der Verordnungen deuten klar und deutlich auf ihren Zweck, die Bekämpfung des politischen Verbrechertums. Bei einigen Delikten ist dazu noch der subjektiv-politische Charakter des konkreten inneren Tatbestandes Wesensmerkmal, so bei den oben unter 1 c und 4 a genannten.

Auch die Sondergerichte nach der VO. vom 21. 3. 1933 sind bei den Landgerichten gebildet worden, jedoch für j e d e n Oberlandesgerichtsbezirk im Reich e i n Sondergericht (§ 1, 1 SGVO.) bei e i n e m, meistens dem größten Landgericht dieses Bezirks, während bei den Sondergerichten des Vorjahres in e i n i g e n Oberlandesgerichtsbezirken Sondergerichte bei j e d e m Landgericht des Bezirks für dessen Sprengel gebildet worden waren.

Es bestehen demnach heute Sondergerichte z. B. in Preußen bei den Landgerichten Berlin (für KG.-Bez.), Breslau (für OLG. Bres-

lau), Hannover (für OLG. Celle), Düsseldorf (für OLG. Düsseldorf), Frankfurt (OLG. Frankfurt), Dortmund (früher Essen, für OLG. Hamm), Kassel (für OLG. Kassel), Altona (für OLG. Kiel), Köln (für OLG. Köln), Königsberg (für OLG. Königsberg), Elbing, Halle (für OLG. Naumburg), Stettin (für OLG. Stettin), (allgem. Verf. des preuß. Justizministers über die Bildung von Sondergerichten vom 23. 3. 1933 Ziff. 1, Just.Min.Bl. 1933/98), in Baden besteht ein Sondergericht beim Landgericht Mannheim (für den OLG.Bez. Karlsruhe). (Erlaß des bad. Justizministers vom 28. 3. 1933 über die Bildung von Sondergerichten Nr. I, Bad. Just.Min.Bl. 1933/47).

Die Sondergerichte sind von den ordentl. Landgerichten, bei denen sie errichtet sind, verwaltungsmäßig getrennt, sie haben auch gemäß den erwähnten Verfügungen der Justizminister besondere Geschäftsstellen; als Anklagebehörde wird die Staatsanwaltschaft des betreffenden Landgerichts bei ihnen tätig.

8. Der Volksgerichtshof (1934).

Zum Schluß haben wir uns noch mit einem Sondergericht für Strafsachen zu beschäftigen, das für die Rechtsentwicklung im neuen Deutschland typisch ist, nämlich mit dem Volksgerichtshof. Er stellt auf dem Gebiete des Strafgerichtsverfassungsrechts einen bemerkenswerten Beginn des Neuaufbaues dar und ein folgerichtiges Ergebnis des Bestrebens der Regierung, das politische Verbrechertum durch eine schnelle, strenge und einheitliche Strafrechtspflege zu bekämpfen, eine Handlungsweise, die besonders für ein junges Staatswesen, wie es der nationalsozialistische Staat ist, eine Notwendigkeit bedeutet. Ein Staat und eine Volksführung, die von der Berechtigung ihrer Existenz durchdrungen sind, weil sie sich von dem weitaus größten Teil des Volkes getragen fühlen, können nicht dulden, daß der so schwierige Wiederaufbau des Reiches durch hinterlistig arbeitende politische Abenteurer aus eigensüchtigen Beweggründen gestört und dadurch der Erfolg in Frage gestellt wird. Der schnellen und sicheren Unschädlichmachung solcher Staatsfeinde dient auch der durch das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341) (im Folgenden kurz „Aend.G." genannt) Art. III § 1 geschaffene Volksgerichtshof. Er sollte gemäß § 1 der auf Grund der Art. X und XII des genannten Gesetzes ergangenen 1. VO. über den Volksgerichtshof vom 12. 6. 1934 (RGBl. I S. 492) am 2. 7. 1934 seine Tätigkeit aufnehmen. Laut § 1 der 2. VO. über den Volksgerichtshof vom 29. 6. 1934 (RGBl. I S. 617), die auf gleicher Rechts-

gesetzliche erfolgen mußte, wollte der Termin schon etwas Spiel-raum vorzeitig auf den 14. 7. 1934 verschoben werden.

Aus diesem Grunde erhielt der Volksgerichtshof seinen Namen als oberste Gerichtsinstanz zur Bekämpfung des politischen Verbrechertums. Zu seinem Sitz ist durch § 1 der 1. DurchfVO. vom 11. 6. 1934 die Reichshauptstadt Berlin bestimmt worden, sodaß er vom Reichsgericht nicht nur organisatorisch, sondern auch räumlich vollkommen getrennt ist.

Dem Volksgerichtshof ist die Aburteilung der Delikte des Hoch- und Landesverrats zur vornehmlichen Aufgabe gesetzt, die bisher dem Reichsgericht in erster Instanz oblag. Er ist demzufolge an Stelle des Reichsgerichts, soweit es Strafgericht erster Instanz war (§ 134 GVG. a. F.) getreten (vgl. Art. III, 2, XII Durchf.Ges.). Er ist ein ausgesprochenes Gericht für politische Strafsachen, da er ausschließlich für Hoch- und Landesverratsdelikte zuständig ist. Zusammen mit der in Art. I Durchf.Ges. vorgenommenen Neufassung der Tatbestände dieser Materie stellt er einen ersten wichtigen Baustein des neuen Strafrechts und Strafprozeßrechts dar. Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erhaltung des Staatsgefüges hat man diese Materie einer endgültigen Neuregelung des Strafrechts vorweggenommen. Auf dem Gebiete der politischen Strafgerichtsbarkeit bedeutet der Volksgerichtshof also schon einen gewissen Abschluß. Er kann daher auch nicht als ein Gericht des Ausnahmezustandes betrachtet werden, da er als vorweggenommener Teil der neuen Strafgerichtsverfassung als endgültige Einrichtung gedacht ist. Der Unterschied von den Sondergerichten des Jahres 1933 ist auffallend; während deren Zuständigkeit in zeitlichen nur für den vorübergehenden Ausnahmezustand geschaffenen Verordnungen geregelt ist, erstreckt sich der Aufgabenbereich des Volksgerichtshofs auf einen und zwar den wichtigsten Teil des für die Dauer bestimmten Strafgesetzbuchs. Streng genommen gehören sie also nicht in diesen Zusammenhang. Sie sind jedoch oben schon erwähnt, ist aber diese Ausführung im Hinblick auf der wegen der Zuständigkeit für politische Strafsachen bestehenden engen Verwandtschaft zwischen beiden Gerichten hinzugezogen worden.

Dazu sind wir auch deshalb berechtigt, weil auch der Volksgerichtshof ein echtes Sondergericht ist, und zwar ein Sondergericht für gewisse Arten von Strafsachen[1], nämlich die Tatbestände des Hoch- und Landesverrats. Gegen diese Bezeichnung lassen sich ernste Gegengründe nicht anführen. Seine Tätigkeit erstreckt sich nicht auf einzelne Straf-

[1] vgl. amtl. Begründung des Gesetzes vom 24. 4. 34 DJ. 1934 595; — bes. Sondergericht in DJZ. 1934 1648, ferner Klee DJZ. 1934 1161, Richter in Z.Bern.Bl. 1934 487, Pfundtner-Neubert II c 3 S. 55 zu § 1.

sachen oder Personen, sondern auf ein ganzes Gebiet des Strafrechts, sodaß von einem Ausnahmegericht keine Rede sein kann [1]). Wenn hier auch zum ersten Mal in einem obersten Gerichtshof des Reiches Laienbeisitzer sich befinden (Art. III § 1, 2 Aend.Ges.), so werden diese doch genau so unabhängig und ohne Bindung an Weisungen anderer Behörden oder Organe ihre Urteile zu fällen haben wie bisher das Reichsgericht; denn auch für Sondergerichte gilt Art. 102 WRV. [2]). Der Volksgerichtshof ist nicht etwa eine Abteilung des Reichsgerichts, sondern ein besonderes Gericht. Absicht des Gesetzes war es ja gerade, das Reichsgericht von seiner erstinstanzlichen Tätigkeit zu befreien, und es seiner wichtigsten Aufgabe, der Wahrung der deutschen Rechtseinheit als oberstes Revisionsgericht des Reiches zuzuführen. Auch der Volksgerichtshof ist ein Gericht des Reiches, arbeitet aber vom Reichsgericht vollkommen getrennt, er hat nach § 1 der 1. DFVO. vom 12. 6. 1934 seinen Sitz in Berlin, das Reichsgericht in Leipzig.

Der Volksgerichtshof ist nur für die schweren Tatbestände des Hoch- und Landesverrats der Abschnitte 1, 1 a und 2 des StGB. zuständig, für die leichteren verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften. Im einzelnen ist seine Zuständigkeit nach Art. III § 3, 1 des Gesetzes vom 24. 4. 1934 folgendermaßen umgrenzt.

1. Hochverrat nach §§ 80—84 StGB.
2. Landesverrat nach §§ 88—92 StGB.
3. Angriffe gegen Leib oder Leben des Reichspräsidenten nach § 94, 1 StGB.
4. Tötungsunternehmen gegen den Reichspräsidenten, die Reichsregierung oder einer Landesregierung sowie Auffordern, Erbieten Verabredung dazu nach § 5, 2 Nr. 1 der VO. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83).

Nachträglich ist der Volksgerichtshof durch Art. 8 Nr. 3 des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 844) auch für die gemeingefährliche Beschädigung von Wehreinrichtungen nach § 143 a, 3 StGB. für zuständig erklärt worden, der durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Aenderung des Strafgesetzbuchs vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 839) diesem u. a. neu eingefügt worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Tatbestände Nr. 1—4 gehörten bisher zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, auch § 5, 2 Nr. 1 der VO. zum Schutz von Volk und Staat, obwohl dies das Gesetz nicht ausdrücklich erwähnte; ihrem Wesen nach sind jedoch Angriffe auf das

---

[1]) vgl. Richter R.Verw.Bl. 1934/498.

[2]) So auch RG. JW. 1933/1258.

Leben des Reichspräsidenten oder eines Regierungsmitglieds als Hochverrat i. S. des § 134 GVG. anzusehen.

Unter Angriffen gegen Leib oder Leben des Reichspräsidenten i. S. des § 94, 1 StGB. sind heute Gewalttätigkeiten gegen den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler zu verstehen, nachdem das Amt des Reichspräsidenten durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. 8. 1934 (RGBl. I S. 747) mit dem des Reichskanzlers vereinigt worden ist.

Art. III § 3 Aend.G. unterscheidet nicht mehr wie bisher § 134 GVG., ob der Hoch- oder Landesverrat gegen das Reich oder ein Land gerichtet war. Der Volksgerichtshof ist für beide Fälle zuständig, das Reichsgericht war es nur, wenn die Tat gegen das Reich begangen war. Die Vorschrift des § 17, 1 S. 2 JGG. über die Zuständigkeit des großen Jugendgerichts für Hoch- und Landesverratsdelikte Jugendlicher ist durch Art. IV § 6 Aend.G. außer Kraft gesetzt.

Für die leichteren Fälle des Hoch- und Landesverrats, und zwar für Verstöße gegen die §§ 85, 92a—92f, 94, 2 StGB. blieben die ordentlichen Gerichte, und zwar je nach der Schwere Amtsrichter, Schöffengericht oder große Strafkammer zuständig. Die übrigen Fälle aus der VO. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933, nämlich § 4 und § 5, Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2, 3, sind den Sondergerichten des Ausnahmezustandes vom 21. 3. 1933 zur Aburteilung überwiesen (vgl. oben S. 41)[1]).

9. Schlußbemerkung: Andere Sondergerichte des geltenden Rechts.

Mit den in den vorhergehenden Kapiteln geschilderten Sondergerichten ist ein vollständiger Ueberblick über die Sondergerichte des Deutschen Rechts seit der Reichsgründung gewonnen, denen als Aufgabe die Bearbeitung politischer Strafsachen zugewiesen war. Die Sondergerichte nach der VO. vom 21. 3. 1933 und der Volksgerichtshof sind die beiden nach der nationalen Revolution geschaffenen Gerichtsbehörden dieser Art, die heute noch bestehen.

Als strafrechtliche Sondergerichte sind dann heute die Militärgerichte wieder zu nennen, die durch das Gesetz vom 12. 5. 1933 (RGBl. I S. 264) über die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit (§ 1) wieder zu neuem Leben erwacht sind, nachdem es seit ihrer Abschaffung im Jahre 1920 durch das Gesetz vom 17. 8. 1920 (vgl. oben S. 26) keine besonderen Gerichte für die Soldaten unserer Reichswehr und Marine gegeben hatte; dadurch war die Führung bisher gezwungen, auf ein wichtiges Hilfsmittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin

[1]) vgl. Dietze JW. 1934/1761.

in der Truppe zu verzichten. Gemäß §§ 1, 4 des Gesetzes wurde die alte MGStGO. unter dem 4. 11. 1933 (RGBl. I S. 921) in neuer Fassung, den Erfordernissen des heutigen Rechtszustandes entsprechend, neu bekannt gemacht und in § 1 EGMStGO. die Wiedereinführung vom 1. 1. 1934 ab verfügt. Als militärische Sondergerichte bestehen demnach gemäß § 20 MStGO. die Kriegs- und Oberkriegsgerichte; die Standgerichte sind weggefallen, an Stelle des Reichsmilitärgerichts ist laut § 3 des Gesetzes vom 12. 5. 1933 und § 20 MStGO als Revisionsinstanz das Reichsgericht getreten, während in Hoch- und Landesverratssachen gegen Soldaten heute der Volksgerichtshof als erste und letzte Instanz die Stelle des früher zuständigen Reichsgerichts einnimmt (vgl. unten S. 65).

Diese Kriegs- und Oberkriegsgerichte sind keine Gerichte des Ausnahmezustandes, wohl sind dies aber die Feld- und Bordkriegsgerichte, die gemäß § 20, 4 MStGO. in dem für Heer und Flotte besonders bedeutsamen außerpolitischen Ausnahmezustand, dem Kriegsfall, eingerichtet werden können.

Zu erwähnen ist letzten Endes noch, daß die durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 529) in §§ 5, 9 eingeführten Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte keine Sondergerichte in Strafsachen sind, da ihre auf Unfruchtbarmachung lautenden Erkenntnisse in keinem Falle eine Strafe darstellen. Es sind also zwar Sondergerichte, jedoch keine Sonderstrafgerichte, sondern Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die gesundheits- und rassepolizeiliche Maßnahmen treffen; ähnlich wie in Entmündigungssachen nehmen hier Gerichte Aufgaben der Verwaltung wahr.

Auch die durch § 41 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 (RGBl. I S. 45) eingeführten Ehrengerichte für Verletzungen der sozialen Ehre sind keine Sonderstrafgerichte; denn sie verhängen überhaupt keine Kriminalstrafen, sondern Disziplinarstrafen (§ 38 AOG.). Die soziale Ehrengerichtsbarkeit (§§ 35 ff. AGO.) ist daher überhaupt keine Strafgerichtsbarkeit i. S. der §§ 12, 13 GVG., sondern eine der Ehrengerichtsbarkeit für Rechtsanwälte und Aerzte vergleichbare Standesdisziplinargerichtsbarkeit [1]).

III. Sondergerichte und Reichsverfassung.

1. Die Sondergerichtsbarkeit in den früheren Reichsverfassungen.

1. Die früheren Verfassungen des Deutschen Reiches, sowohl die Bismarcksche von 1871 wie die Weimarer von 1919, machten das Gewaltenteilungsprinzip und den Rechtsstaatsgedanken zur Grundlage der

[1]) vgl. Richter JW. 1933/1257.

Organisation des Staatslebens. Diese beiden auf dem Boden des Liberalismus gewachsenen Ideen wirkten sich, im liberalistischen Sinne ausgelegt, auf dem Gebiete der Rechtspflege dahin aus, daß man mit ängstlicher Sorge darüber wachte, die 3 staatlichen Gewalten möglichst scharf gegeneinander abzugrenzen, und vor allem unzulässige Eingriffe der Verwaltung in das Gebiet der Rechtspflege zu verhindern trachtete, um den Angeklagten vor unberechtigten Nachteilen im Laufe des Verfahrens, insbesondere davor zu schützen, daß er seinem gesetzmäßigen Richter entzogen und einem ungesetzlichen zugeführt wurde. Seinen Niederschlag fand dieses Bestreben in der Ausschließung der Ausnahmegerichte, der Einschränkung der besonderen Gerichte und dem Verbot der Entziehung des gesetzlichen Richters (vgl. §§ 13—16 GVG.). Die Bestimmungen des § 16 S. 1 und 2 wurden durch Art. 105 WRV. sogar mit verfassungsmäßiger Geltungskraft versehen. Die Scheu vor allen Gerichtsbehörden, die nicht zu den ordentlichen Gerichten gehörten (vgl. § 12 GVG., Art. 103 WRV.) führte dazu, daß man auch den Sondergerichten mit großem Mißtrauen begegnete. Vor dem Entstehen des Begriffes „Sondergericht" durch das Inkrafttreten des GVG. zählte man die Sondergerichte überhaupt den Ausnahmegerichten zu [1]); in Wirklichkeit besteht zwischen beiden ein genau abgrenzbarer Unterschied, wie in den vorigen Kapiteln festgestellt werden konnte.

Die Ablehnung der Sondergerichte in Strafsachen beruhte zumeist auf dem Verdacht politischer Tendenzen. Man erblickte in ihnen entweder verschleierte Ausnahmegerichte, und als diese Argumentation unmöglich gemacht war, nachdem eine scharfe wissenschaftliche Abgrenzung der beiden Begriffe erfolgt war, glaubte man, das Verbot der Entziehung des gesetzlichen Richters gegen sie ins Feld führen zu müssen, um sie als verfassungswidrig hinzustellen. Dies alles geschah jedoch, wie oben (S. 6 ff.) schon dargelegt, zu Unrecht. Der Streit über die Verfassungsmäßigkeit der Sondergerichtsbarkeit im allgemeinen und der einzelnen Sondergerichte des Ausnahmezustandes drehte sich stets um diese beiden Punkte, ob gegen das Verbot der Ausnahmegerichtsbarkeit verstoßen worden oder ob eine Entziehung des gesetzlichen Richters erfolgt war. Bei jedem neuen Sondergericht des Ausnahmezustandes flammte der Streit in Wissenschaft und Rechtsprechung von neuem auf.

Dem gegenüber muß festgestellt werden, daß wie die Sondergerichte überhaupt, so insbesondere, was hier in erster Linie interessiert, die besonderen Gerichte des Ausnahmezustandes für politische Strafsachen sowohl vom Standpunkt der Bismarckschen wie der Weimarer Verfassung verfassungsmäßig waren. Für die BRV. ergibt sich dies aus

---

[1]) vgl. Kern GR. S. 151.

Art. 68, der die außerordentlichen Kriegsgerichte ausdrücklich sanktionierte, indem er das preuß. BZG. zum Reichsgesetz erhob; für die WRV. aus Art. 103, 105, die § 13 GVG. unberührt lassen und der Einführung von Sondergerichten im Gegensatz zu Ausnahmegerichten, wie schon hervorgehoben, nicht entgegenstehen [1]).

2. Die Stellung des nationalsozialistischen Staates zu den Sondergerichten.

Wenn man die Einstellung des nationalsozialistischen Staates zur Sondergerichtsbarkeit untersuchen will, so muß man, da es an einer geschriebenen Verfassung fehlt, von der Grundauffassung des Nationalsozialismus vom Staate und von der Ausübung der staatlichen Gewalt ausgehen. Auch der nat.soz. Staat ist ein Rechtsstaat, allerdings ein „nationaler", womit er sich in bewußten Gegensatz setzt zum liberalen Rechtsstaat. Er will und wird ein Rechtsstaat bleiben; denn der Rechtsstaatsgedanke ist ein von Staatsform- und verfassung unabhängiges, den Staat tragendes und erhaltendes Merkmal eines jeden modernen Kulturstaates [2]). Während die liberale Verfassung darauf aufgebaut war, das Recht zum Schutze des Einzelnen gegen die staatliche Macht ins Feld zu führen, dient im nat.soz. Staat das Recht zur Sicherung und Festigung der Staatsmacht; beide Begriffe sind keine Gegensätze mehr. Während im liberalen Staat das Prinzip der Trennung der Gewalten, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege den Zweck hatte, ein Uebergewicht eines staatlichen Machtfaktors dadurch auszuschließen, daß diese Gewalten sich gegenseitig kontrollierten und hinderten, sollen im nat.soz. Staat, in dem die Gewaltenteilung nicht etwa mehr ein Staatsgrundprinzip sonden nur noch eine Frage der zweckmäßigen Organisation ist, die Gewalten sich gegenseitig ergänzen und unterstützen in dem gemeinsamen Ziel, dem Wohl des Volkes zu dienen [3]). Ihre Aufgaben werden daher auch weiterhin im Interesse der staatlichen Ordnung gegeneinander abgegrenzt bleiben, soweit dies dem Gesamtzweck förderlich ist, ein notwendiger Grundsatz ist dies aber nicht mehr. So ist denn auch die Gesetzgebung praktisch mit der obersten Spitze der Verwaltung, der Regierung, durch Art. 1, 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 24. 3. 1933 (RGBl. I S. 141) und Art. 4 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 75) vereinigt; die übrigen Organe der Gesetzgebung, Volk und Reichstag, die nebenher noch bestehen, werden nur bei außergewöhnlichen Ereignissen herangezogen, der

---

[1]) vgl. Kern Ausnahmeger. S. 6, RG. S. 202, 231.

[2]) So: Frank JW. 1934/889, Koellreutter S. 11/12 und Kern, Der Rechtsstaatsgedanke S. 18.

[3]) vgl. hierzu anonym in DR. 1934/321.

Reichstag vor allem, um repräsentativen Anordnungen oder Willenskundgebungen der Reichsregierung, durch seine Zustimmung den Rückhalt des Volkes zu verleihen, das Volk im Wege der Volksabstimmung, um bei besonders schwerwiegenden Entschlüssen der Reichsregierung seiner Stellungnahme Ausdruck verleihen, der Regierung sein Vertrauen aussprechen und ihrem Entschluß so die notwendige moralische Rechtfertigung geben zu können. Demgegenüber hält aber auch der nat.soz. Staat an der Unabhängigkeit der Rechtspflege von irgend welchen Verwaltungsorganen des Staates oder der Partei fest; er anerkennt auch die persönliche Unabhängigkeit des Richters, die für die Sondergerichtsbarkeit ebenso gilt wie für die ordentlichen Gerichte, da diese eine nicht zu umgehende Voraussetzung der sachlichen Unabhängigkeit ist, wenn diese nicht zur Bedeutungslosigkeit herabsinken soll[1]). Die Rechtspflege wird als selbständige abgeschlossene Organisation im Staate ihre Aufgaben walten. Die Art, wie sie ihre Aufgaben erfüllt und durch was für Gerichte, wird jedoch allein von ihrem Zweck bestimmt, das Recht zu suchen und zu finden, und dadurch der Gesamtheit zu dienen, in der Strafgerichtsbarkeit insbesondere noch durch ihre Pflicht, Volk und Staat vor Angriffen gegen ihre Rechtsgüter zu schützen und zu bewahren. Das Gerichtsorgan, das diese Aufgabe am besten und wirksamsten zu erfüllen geeignet scheint, ist vom nat.soz. Staat aus die gegebene Form der Gerichtsbarkeit. Hieraus ergibt sich schon, daß grundsätzlich die nat.soz. Staatsverfassung vom Standpunkt des Rechtes den Sondergerichten gegenüber, die nach § 13 GVG. ausdrücklich zugelassen sind, keine ablehnende Stellung einnimmt noch einnehmen wird. Auch die Sondergerichte des Ausnahmezustandes, deren Notwendigkeit und Nützlichkeit zu ihrer Zeit durchaus zu bejahen ist, sind nach heutiger Staatsverfassung zulässig. Dagegen bleiben Ausnahmegerichte auch weiterhin unstatthaft; denn mit ihnen würde die Grenze des Rechts überschritten werden. Der nationale Staat erstrebt jedoch nicht nur die Einheitlichkeit, sondern auch die Einheit der deutschen Rechtspflege. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet bilden die Sondergerichte allerdings ein Hindernis, indem sie die Gerichtsbarkeit zerspalten. Die Einrichtung eines Sondergerichts wird sich daher vom nationalsozialistischen Standpunkt aus nur dann befürworten lassen, wenn besondere staatspolitische Erfordernisse diese erheischen. Eine der wichtigsten dieser staatspolitischen Notwendigkeiten ist ohne Zweifel der Ausnahmezustand, der die Schaffung besonderer Gerichte rechtfertigt, allerdings nur für seine Dauer. Sobald er beseitigt ist, fallen mit ihm auch die Voraussetzungen der Sondergerichtsbarkeit. Im Interesse einer vereinheitlichten straff organisierten Gerichtsbarkeit wird der

---

[1]) vgl. RG. JW. 1933/1258.

nat.soz. Staat also die Sondergerichtsbarkeit, obwohl er sie verfassungsmäßig zuläßt, nach Möglichkeit einzuschränken haben [1]).

Auch die Aburteilung der Verräter des 30. Juni 1934 durch den Führer und Reichskanzler selbst war eine einmalige Tätigkeit eines besonderen Gerichts in Gestalt des Führers. Wie schon gesagt, stehen im nat.soz. Staat die 3 staatlichen Gewalten sich nicht hemmend gegenüber, sondern sie ergänzen sich gegenseitig. Dem Wesen dieses autoritären (Führer-)Staates entspricht es fernerhin, wenn die drei Zweige der Staatsgewalt nicht nebeneinanderstehen, sondern in einer gemeinsamen obersten Spitze sich vereinigen. Diese Spitze ist der Führer. Genau so wie er als Chef der Reichsregierung die oberste Verwaltungsbehörde ist und auf Grund des Ermächtigungsgesetzes und des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches auch die Gesetzgebungsgewalt im vollen Umfang besitzt, so steht ihm aus der Idee nat.soz. Staatsverfassung auch die oberste Gerichtsbarkeit zu, die er allerdings in der Regel nicht selbst ausübt, sondern durch seine Richter ausüben läßt. Ihm ist aber das Recht vorbehalten, in besonderen Fällen, wenn er es für erforderlich hält, selber zu Gericht zu sitzen [2]). Dies hat er in seiner Rede vom 13. Juli 1934 an das deutsche Volk auch unverkennbar zum Ausdruck gebracht. Hier hat der Führer und Reichskanzler sich selbst als des deutschen Volkes obersten Gerichtsherrn bezeichnet und die verfassungsmäßige Erforderlichkeit eines gerichtlichen Verfahrens, d. h. eines Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten, abgestritten. Diese verfassungsmäßige Gerichtsbarkeitsgewalt des Führers greift nur in besonderen Fällen Platz; denn im übrigen steht die Gerichtsbarkeit ja bei den ordentlichen Gerichten. Sie ist daher eine Sondergerichtsbarkeit und zwar eine verfassungsmäßig begründete. Das Gericht des Führers war auch ein Sondergericht des Ausnahmezustandes; denn in welch großer Gefahr das Deutsche Reich und das deutsche Volk in jenen Tagen des 30. Juni 1934 schwebte, hat der Führer in der eben genannten Rede mit nur zu großer Deutlichkeit geschildert. Mit Recht dürfen wir daher auch dieses Eingreifen des Führers als die Ausübung einer besonderen Gerichtsbarkeit des Ausnahmezustandes bezeichnen, die sich organisch in das Gefüge der neuen Staatsverfassung einpaßt. Die rechtliche Begründung, die das Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 529) diesem Vorgehen zu geben versucht, ist nach diesen Ausführungen falsch. Das Eingreifen des Führers erfüllte nicht etwa einen strafrechtlichen Tatbestand, dessen Rechtswidrigkeit nur durch Notwehr ausgeschlossen war; dieser Konstruktion bedurfte es nicht. Vielmehr ergibt sich aus dem nat.soz. Staats-

---

[1]) So auch die Stellungnahme des Reichsjustizministers: vgl. JW. 1934 661.

[2]) Vergl. zum Vorstehenden den Aufsatz im DR. 1934/321—322.

gedanken zwanglos, daß wir es hier mit Ausübung von Gerichtsbarkeit zu tun hatten. Das erwähnte Gesetz war daher überflüssig; zur Rechtfertigung der Maßnahmen bedurfte es dieser Feststellung nicht. Auch mit der Rede des Führers vom 13. Juli 1934 steht die Auffassung dieses Gesetzes im Widerspruch.

Diese Untersuchung zeigt gleichfalls, daß die Sondergerichtsbarkeit mit der nat.soz. Ansicht von der Ausübung der Rechtspflege durchaus im Einklang ist und der heutigen Reichsverfassung nicht widerspricht, wenn auch nur mit vorsichtiger Beschränkung von ihr Gebrauch gemacht werden wird.

IV. **Das Gerichtsverfassungsrecht der Sondergerichte in Strafsachen.**

Der folgende Abschnitt der Arbeit ist der Verfassung und dem Aufbau der Sondergerichte gewidmet. Ziel der Ausführungen ist die Darstellung des Gerichtsverfassungsrechts der Sonderstrafgerichte unter Hervorhebung seiner typischen, allgemeingültigen Kennzeichen, diese jedoch insbesondere in ihrer Bedeutung für unsere heutigen Sondergerichte.

1. Die Zulässigkeit der Sondergerichte.

1. Im Folgenden soll zuerst die Frage der Zulässigkeit der Sondergerichte erörtert werden wegen ihrer großen Bedeutung, die sie lange Jahre hindurch als grundlegendes Problem des Rechts der Sondergerichte gehabt hat. Heute spielt sie kaum noch eine Rolle. Gegenstand des Problems ist eine doppelte Fragestellung, die in der verschiedenen Valenz der deutschen Rechtsnormen begründet war, nämlich:

1. In wieweit läßt das Reichsrecht die Einsetzung von Sondergerichten durch Landesrecht zu?, und
2. Welche Grenzen setzt das Reichsverfassungsrecht in gleicher Hinsicht der Reichsgesetzgebung?

Es ist verständlich, daß bei der Machtvollkommenheit unserer Regierung auf gesetzgeberischem Gebiete, die gemäß Art. 1 des sog. Ermächtigungsgesetzes vom 24. 3. 1933 (RGB. I S. 141) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 75) bei der Schaffung neuen Rechts an keine Schranken mehr gebunden ist und die bisher von der Landesgesetzgebung beherrschten Materien zum großen Teil, so auch die Gerichtsverfassung, vollständig übernommen hat, diese Fragen kaum mehr praktisch werden.

Im parlamentarischen Staat mit seiner die Zuständigkeiten scharf abgrenzenden Struktur waren sie dagegen von grundlegender Bedeu-

tung. Die Befugnis der Landesgesetzgebung zur Einrichtung von besonderen Gerichten war durch § 13 GVG. dahin beschränkt, daß nur durch Reichsgesetz ausdrücklich zugelassene Sondergerichte landesgesetzlich eingerichtet werden durften; eine Aufstellung dieser für das Landesrecht zugelassenen Sondergerichte gibt dazu § 14 GVG., die zwar nicht erschöpfend ist, sondern in anderen Gesetzen Ergänzungen erfahren hat, aber auch einer extensiven Auslegung nicht fähig ist. Auch aus Art. 7 Nr. 3 WRV., der dem Reich in Angelegenheiten der Gerichtsverfassung nur das konkurrierende Gesetzgebungsrecht verleiht, in Verbindung mit Art. 12, 1 WRV. kann eine weitergehende Befugnis des Landesrechts nicht hergeleitet werden, da das Reich hinsichtlich der Sondergerichte in §§ 13, 14 GVG. von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat. Selbst für die grundsätzlich der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsmaterien dürfen von dieser keine besonderen Gerichte eingesetzt werden [1]. Zufolge der eigentümlichen Fassung des § 13 GVG. sind die Länder jedoch nicht gehindert, gewisse Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit dadurch zu entziehen, daß sie sie Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden zur Entscheidung übertragen, sofern es sich noch um eine Ausnahme handelt [2]; auch können die Länder Ehren- und Disziplinargerichte unbeschränkt einsetzen, da diese von § 13 nicht erfaßt werden [3].

Alle diese Grundsätze gelten zwar heute noch formell in gleicher Weise wie früher, sind aber dadurch praktisch überholt, daß heute bei dem vereinfachten reichsrechtlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften auf dem wichtigen Gebiet der Gerichtsorganisation auch im Interesse der Rechts- und Gerichtsvereinheitlichung nur durch das Reich getroffen werden.

Die Reichsregierung ist dagegen bei der Einrichtung von Sondergerichten, wie schon erwähnt, in keiner Weise beschränkt, auch nicht durch Verfassungsnormen. Sie kann den Weg eines Reichstagsgesetzes, eines Reichsregierungsgesetzes oder einer auf gesetzlicher Grundlage ergangenen Verordnung wählen [4]. Eine Grenze, die das Gesetz allerdings nicht ausdrücklich erwähnt, gilt jedoch auch heute noch: die Uebertragung bestimmter Arten von Strafsachen muß auch zu Zeiten des Ausnahmezustandes immer noch eine Ausnahme im Verhältnis zur Regel, der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, darstellen. Dieser aus Art. 103 WRV. zu folgernde Grundsatz ist nicht etwa nur ein

---

[1]) vgl. Recht 1911, Rechtsprechung Nr. 1811 bezgl. Sondergerichte in Enteignungssachen (heute ist Enteignungsrecht Reichssache nach Art. 7 Ziff. 12 WRV.).

[2]) Recht 1911 Rechtspr. Nr. 1811.

[3]) Richter JW. 1933/1257.

[4]) vgl. Haeger DStr.RZ. 1921/108.

Prinzip des liberalistisch-parlamentarischen Staates, sondern die Regel, daß die Entscheidung in Strafsachen grundsätzlich den ordentlichen Gerichten obliegt, ist eine grundlegende Forderung jeden Rechtsstaates, auch des nationalen Rechtsstaats; ein Rechtsstaat soll aber auch der neue nationalsozialistische deutsche Staat sein [1]).

Die Frage nach der Zulässigkeit der Sondergerichte berührte sich, vom Standpunkt der WRV. aus betrachtet, eng mit dem im Art. 105 S. 2 WRV. und § 16 S. 2 GVG. ausgesprochenen Verbot der Entziehung des gesetzlichen Richters und der damit wieder zusammenhängenden Bestimmung in Art. 105 S. 1 WRV. und § 16 S. 1 GVG., daß Ausnahmegerichte unstatthaft seien. Bei derartigen Bestimmungen, die an die auf dem geistigen Boden des Liberalismus gewachsenen Grundrechte erinnern, erhebt sich heute sogleich die Frage, inwieweit sie noch in Geltung sind; die Entscheidung darüber hängt von ihrer Vereinbarkeit mit der nat.soz. Staatsverfassung ab, welche sich danach entscheidet, ob die Grundsätze des Art. 105 WRV. § 16 GVG. typische Wesensmerkmale der parlamentarisch-liberalistischen Demokratie oder ob es Erfordernisse eines jeden Rechtsstaats sind, die auch für eine national-autoritäre Demokratie nicht nur tragbar, sondern sogar erforderlich sind. Dieses letzte ist m. E. der Fall und veranlaßt, sich für die Weitergeltung dieser Grundsätze zu entscheiden. Sie gelten jedoch nicht mehr als Grundrechte, die eine mit der nat.soz. Staatsauffassung unvereinbare „Berechtigung" des Einzelnen dem Staate gegenüber begründen, sondern nur als Ordnungsvorschriften des Staates für seine Verfassung im Interesse der Allgemeinheit, die zur Aufrechterhaltung eines rechtlich geordneten Staatslebens erforderlich sind und dem Wesen des Rechtsstaates entsprechen (vgl. auch oben S. 18).

Deshalb sind auch heute noch Ausnahmegerichte in dem oben S. 6/7 dargelegten Sinne verboten. Die sorgfältige Untersuchung der Unterscheidungsmerkmale an dieser Stelle war daher wohl gerechtfertigt. Hat man aber nun gemäß den oben S. 6 ff. aufgezeigten Grundsätzen festgestellt, daß ein Sondergericht und kein Ausnahmegericht vorliegt, so kann man das betr. Sondergericht immer noch von dem Gesichtspunkte der Richterentziehung aus auf seine Zulässigkeit hin betrachten. Hierzu ist jedoch festzustellen, daß eine unzulässige Entziehung des gesetzlichen Richters durch Begründung der Zuständigkeit eines Sondergerichts nur dann gegeben ist, wenn im Verwaltungswege dem nach Gesetz zuständigen Gericht nachträglich einzelne oder mehrere bestimmte Straftaten in der erkennbaren Absicht, in diesen Sachen eine andere als die zu erwartende Entscheidung herbeizuführen, entzogen und einem Sondergericht zugewiesen werden [2]). Ein Son-

[1]) vgl. Frank, JW. 1934/889, Koellreutter S. 11/122. Kern, Rechtsstaatsgedanke S. 18.

[2]) vgl. Kern GR. S. 202 u. S. 187, Ausn.Ger. S. 14.

dergericht, das allein diesem Zwecke dienen würde, wäre gesetzwidrig und daher unzulässig.

Aus dem angegebenen Grundsatz folgt, daß auch gegen die nachträgliche Begründung der Zuständigkeit eines Sondergerichts für zurückliegende Straftaten nichts einzuwenden ist, wenn sie nach allgemeinen Grundsätzen erfolgt. Hier zeigt sich deutlich die Berührung dieses Problems mit der Frage der Ausnahmegerichtsbarkeit; die Einsetzung einer Ausnahmegerichtsbarkeit ist ein Fall der Richterentziehung [1]). Ein Unterschied besteht insofern, als bei dem Problem, ob Sondergericht oder Ausnahmegericht die eine Alternative die andere unter allen Umständen ausschließt, ein Sondergericht also niemals auch Ausnahmegericht sein kann, während, auch wenn das Vorliegen eines Sondergerichts festgestellt ist, sehr wohl noch hinsichtlich einzelner Fälle eine verbotene Richterentziehung bestehen kann.

Wenn unter dem Einfluß der Idee der Weimarer Verfassung früher den Grundsätzen des Art. 105 WRV., § 16 GVG. vielfach eine weitere Ausdehnung gegeben worden sein mag, so ist diese heute unbegründet. Nur in dem oben umrissenen Umfang dürfen diese Sätze weiter Geltung beanspruchen; nur soweit es der Rechtsstaatsgedanke erfordert, entspricht ihr Gehalt der nationalsozialistischen Staatsauffassung. Keineswegs kann daher in der Uebertragung einer Gruppe von Strafsachen von den ordentlichen Gerichten auf Sondergerichte, auch wenn sie mit Rückwirkung auf schon begangene aber noch nicht abgeurteilte Straftaten geschieht, eine unzulässige Entziehung des gesetzlichen Richters erblickt werden; eine derartige Rückwirkung der Zuständigkeit ist üblich und auch für die Sondergerichte in §§ 2, 17 SGVO. und für den Volksgerichtshof in Art. III § 3, Art. XII, 2 Aend.G. angeordnet.

Zu erwähnen ist noch, daß die Regierung heute infolge ihrer Machtvollkommenheit auf Grund des Ermächtigungsgesetzes und des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches (vgl. oben S. 53), die sie auch zu Verfassungsänderungen und -durchbrechungen berechtigen, theoretisch an die Grundsätze des Art. 105 WRV., § 16 GVG. nicht gebunden ist, praktisch wird sie jedoch nicht ohne zwingende Not von ihnen abweichen. Fälle der gesetzwidrigen Entziehung des gesetzlichen Richters sind überhaupt so selten, daß uns auch aus früheren Jahren keiner bekannt ist, insbesondere enthält die Geschichte der Sondergerichte keinen derartigen Fall einer mißbräuchlichen Benutzung der Institution der Sondergerichte.

---

[1]) vgl. Kern, Ausn.Ger. S. 11 u. 13.

2. Art, Bildung und Zusammensetzung der Sondergerichte.

Die Sondergerichte von 1933 sind zwar reichsgesetzlich bestellt, waren jedoch nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1, 2 SGVO. Gerichte des Landes. Es ist dies keine Besonderheit, sondern entspricht dem allgemeinen Grundsatz des Art. 103 WRV. (§ 12 GVG.); trotzdem bedürfte es einer besonderen Bestimmung darüber, da diese Vorschriften sich nur auf die ordentl. Gerichtsbarkeit beziehen und bei Sondergerichten daher diese Frage mangels ausdrücklicher Erwähnung streitig sein könnte; auch die Sondergerichte von 1932 (§ 1, 2 der VO.), die Wuchergerichte (§§ 1,1 u. 3 der 1. und 2. Wucherger.VO.) und die a.o. Kriegsgerichte der Art. 68 BRV. und Art. 48 WRV. waren Gerichte der Länder (vgl. oben S. 28, 31) mit Ausnahme der der VO. vom 29. 3. 21, die in § 1, 3 ausdrücklich erklärt, daß diese Gerichte Gerichte des Reiches sind. Der Volksgerichtshof ist wegen seiner Einmaligkeit und Reichszuständigkeit schon als Nachfolger des Reichsgerichts natürlich ein Reichsgericht, ebenso wie seinerzeit der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik (§ 12, 1 des G.). Das Aend.Gesetz sagt das bzgl. des Volksgerichtshofs zwar nicht ausdrücklich, die Tatsache geht jedoch aus dem ganzen Gesetz, insbes. aus Art. III § 2 und § 1, 3 sowie aus Art. IX, 2 Aend.G. unmißverständlich hervor.

Bedeutung hatte diese Frage, ob Reichs- oder Landesgericht, nachdem durch Art. 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 75) die Hoheitsrechte der Länder und damit auch die Rechtspflege Reichssache geworden war, nur noch für Angelegenheiten der Justizverwaltung. Durch § 1 der 1. VO. über den Neuaufbau des Reiches vom 2. 2. 1934 (RGBl. I. S. 81) ist nämlich den Ländern die Ausübung der Hoheitsrechte im Namen und im Auftrage des Reiches insoweit vorläufig belassen worden, als sie ihnen bisher zustanden und das Reich nicht ausdrücklich andere Organe damit betraute. Seitdem aber durch § 1 des 2. Gesetzes zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. 12. 1934 (RGBl. I S. 1214) und endgültig durch das 3. Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. 1. 1935 (RGBl. I S. 68) die Justizverwaltung in ihrer Gesamtheit auf das Reich übergegangen ist, kann es Gerichte der Länder nicht mehr geben, sodaß die Frage, ob Reichs- oder Landesgericht, heute keine Rolle mehr spielt. Die bestehenden Ländergerichte sind zu Gerichten des Reichs geworden, also auch die Sondergerichte; § 1, 2 SGVO. ist damit beseitigt worden (vgl. auch Art. 1 des 1. Gesetzes zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 91).

Nicht viel Besonderes weist die Art der Bildung der Sondergerichte auf. Sie wird bei den Sondergerichten von 1933 durch das Prä-

sidium des Landgerichts vorgenommen, in dessen Bezirk das Sondergericht seinen Sitz hat (§ 4, 3 SGVO.). Die gleiche Regelung galt gemäß § 3 der VO. vom 29. 3. 1921 für die außerordentlichen Gerichte nach Art. 48 WRV. und nach § 5, 3 der VO. vom 9. 8. 1932 für die Sondergerichte des Jahres 1932. Obwohl hier eigentlich eine Versetzung des betreffenden Richters in ein anderes neues Amt vorliegt — die Mitglieder müssen nach § 4, 2 SGVO. festangestellte Richter sein — behandelt das Gesetz die Berufung wie eine Angelegenheit der Geschäftsverteilung innerhalb des Landgerichts (ebenso § 5, 3 SGVO. 1932). Anders war es nach § 5 Wucherger.VO. vom 27. 11. 1919; die Richter der Wuchergerichte wurden entweder vom Justizminister oder vom Oberlandesgerichtspräsidenten oder vom Landgerichtspräsidenten ernannt. Die Mitglieder des Volksgerichtshofs ernennt, da es sich um Beamte einer obersten Reichsbehörde handelt, der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsjustizministers, und zwar auf 5 Jahre (Art. III § 2 Aend.G.). Diese Regelung zeigt deutlich die Verlagerung der obersten Reichsgewalt im nat.soz. Staat vom Reichspräsidenten auf den Reichskanzler, eine Entwicklung, die ihren endgültigen Abschluß in der Vereinigung beider Aemter nach § 1 des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. 8. 1934 (RGBl. I S. 747) gefunden hat. Im Gegensatz zu dieser Regelung wurden nämlich die Mitglieder des Staatsgerichtshofs gemäß § 12, 2 S. 5 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom Reichspräsidenten berufen.

Interessant ist die Beteiligung der Laien an der sondergerichtlichen Rechtsprechung und das Verhältnis ihrer Anzahl zu den Berufsrichtern der betr. Rechtsprechungskörperschaft. Offenbar haben die Auffassungen über die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme, wie überhaupt über das beste Verhältnis von Richtern zu Laien, im Laufe der Zeit sehr gewechselt. Fast immer hat man jedoch, um bei der schnellen Justiz der Sondergerichte des Ausnahmezustandes und der Unanfechtbarkeit ihrer Urteile für den Angeklagten eine ausgleichende Garantie zu schaffen, eine Mindestzahl von 3 Berufsrichtern vorgesehen, die dann je nach Art und Zweck des Gerichts und der Anschauung des Gesetzgebers über das Laienrichtertum durch zwei, drei oder noch mehr Schöffen ergänzt wurden. Auch der Vorsitzende mußte ein zum Richamt befähigter Beamter sein. In den heutigen Sondergerichten sprechen so z. B. drei Berufsrichter allein Recht (§ 4 SGVO), ebenso war das bei den Sondergerichten von 1932 der Fall (§ 5 SGVO 1932) und bei den a.o. Gerichten vom 29. 3. 1921 (§ 2 der VO.); nur 2 richterliche Mitglieder hatten die Kriegsgerichte bis 1918 (§ 11 BZG.).

Die a.o. Kriegsgerichte hatten ihrem Charakter als militärische Gerichte (für Zivilpersonen) entsprechend militärische Beisitzer, meist 2

oder 3 (so § 11, 1 BZG.), die vor dem Kriege stets Offiziere waren, nach dem Kriege wurden vielfach auch Mannschaften herangezogen; in den Wuchergerichten saßen neben den 3 Berufsrichtern 2 Beisitzer, von denen je einer aus Händler- und Verbraucherkreisen stammte (§ 4 WGVO.), die die Berufsrichter bei Fragen wirtschaftlicher Natur und des kaufmännischen Gewohnheitsrechts, die bei der von den Wuchergerichten zu bearbeitenden Materie naturgemäß häufig auftraten, zu beraten hatten. Der aus neun Mitgliedern bestehende Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik zählte die wohl etwas zu reichlich bemessene Anzahl von 6 Laienrichtern neben 3 Berufsrichtern (§ 12, 1 S. 1—3 d. Ges.). Der Volksgerichtshof weist 3 Laienbeisitzer neben nur 2 Berufsrichtern auf (Art. III § 1, 2 Aend.Ges.), bei beiden jedoch mit der Maßgabe, daß die Zahl der Berufsrichter eine Mindestzahl ist, anstelle der Laien daher auch weitere Berufsrichter treten können. Mit Ausnahme dieser beiden Institutionen und der Kriegsgerichte des BZG. hat man es also für richtig gehalten, die Sondergerichte des Ausnahmezustandes in der Mehrzahl aus Berufsrichtern zu bilden, und Laien aus den eigentlichen Sondergerichten des Ausnahmezustandes meist ganz herausgelassen (a.o. Gerichte von 1921, SG. von 1932 und 1933). Auch die Senate der Oberlandesgerichte urteilen in Hoch- und Landesverratssachen in der Besetzung von 5 Berufsrichtern (§ 122, 2 GVG.). Diese Zusammensetzung wird sich auch bei den Sondergerichten, die über reine politische Delikte zu urteilen haben, stets als die richtige erweisen, denn hier sind ja fast nur juristische Fragen zu beantworten, soweit es sich nicht um Aufklärung des Tatbestandes handelt, mit der jedoch nur Staatsanwalt, Untersuchungsrichter und der Vorsitzende, niemals jedoch die beisitzenden Laien befaßt sind. Nur da, wo Entscheidungen zu treffen sind, die fachliche Kenntnisse oder Erfahrungen voraussetzen (wie z. B. bei den Wuchergerichten), sind Laienbeisitzer am Platze. Dieser Grundsatz, der sonst schon immer im deutschen Recht maßgebend war (vgl. Arbeitsgerichte, Mietschöffengerichte, Anerbengerichte), muß auch für die Sondergerichte in politischen Strafsachen stets gelten. Wie sich beim Volksgerichtshof die Beteiligung der Nichtjuristen, die aus den mit der Bekämpfung des politischen Verbrechertums vertrauten Persönlichkeiten ausgewählt werden sollten, auswirken wird, muß die Zukunft lehren.

3. Das Verhältnis der Gerichte verschiedener Gerichtsbarkeit zueinander.

Es ist Voraussetzung für die Klärung einer Reihe anderer Fragen, sich zunächst über das grundsätzliche Verhältnis der Sondergerichte des Ausnahmezustandes zu den ordentlichen Gerichten und über das Verhältnis der Sondergerichte zueinander Klarheit zu verschaffen. Diese

Untersuchung ist Vorbedingung für die Beantwortung der Probleme des Kompetenzkonflikts und die Frage der Rechtskraft der Sondergerichtsurteile und der Notwendigkeit und Zulässigkeit von Verweisungen. — Das Gesetz sagt uns darüber nichts; die Ableitung kann daher nur aus den Grundlagen des Gerichtsverfassungsrechts im allgemeinen erfolgen.

a. Das Verhältnis der Sondergerichte zu den ordentlichen Gerichten.

Zunächst soll das Verhältnis der Sondergerichte zu den ordentl. Gerichten betrachtet werden. In der Regel redet man hier von Zuständigkeit der Sondergerichte, obwohl man sich ohne weiteres sagen muß, daß dieser Ausdruck nicht den Kern der Sache trifft, denn von sachlicher Zuständigkeit spricht man entweder im Verhältnis von Amts- und Landgericht zu einander, oder von verschiedenen Abteilungen desselben Gerichts, also z. B. von Strafkammer und Schwurgericht zueinander (vgl. z. B. §§ 24, 28, 73, 80 GVG.). Die Beziehung eines Sondergerichts zu einem ordentlichen Gericht muß aber gerade deshalb eine andere sein, weil es außer der Reihe der ordentlichen Gerichte steht, denen grundsätzlich die Entscheidung in allen Strafsachen zusteht (§§ 12, 13 GVG., Art. 103 WRV.), und für die grundsätzlich nur GVG. und StPO. gelten (§§ 2 EG. GVG., 3 EG. StPO.).

Andererseits kann aber auch bei Zweifeln über die Entscheidungsberechtigung eines ordentlichen oder eines Sondergerichts nicht die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges aufgeworfen werden; denn auch die Sondergerichte sind Gerichte, ihre Tätigkeit gehört auch zur Rechtsprechung als Zweig der staatlichen Hoheitsgewalt, das Anrufen eines Sondergerichts ist Beschreiten des Rechtsweges; das folgt klar aus § 13 GVG. Von Zulässigkeit des Rechtsweges kann man im Verhältnis zwischen einem Gericht und einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgericht sprechen (vgl. § 17 GVG.); denn die Tätigkeit dieser Behörden ist nicht Rechtsprechung, sondern ist einem anderen Zweig der Staatsgewalt zuzurechnen, der Verwaltung.

Zwischen ordentlichem Gericht und Sondergericht besteht also weder das Verhältnis sachlicher Zuständigkeit noch das der Zulässigkeit des Rechtsweges, sondern das in der Mitte zwischen beiden liegende Verhältnis der verschiedenen Gerichtsbarkeit [1]). Ist durch Gesetz ein Son-

[1]) So: RGStr. 43/405, RGZ. 76/177, 103/103, 107/353, ungenau, jedoch im Ergebnis richtig: RGZ. 107/77; ferner so: Goldschmidt S. 280, Fischer S. 78/79, Baumbach DRZ. 1927/287, Richter DRZ. 1927/288, Loewe-Rosenberg S. 1222. Anders (z. T. unrichtig z. T. schief), Friedrichs S. 523 (Bd. V), Bindels DRZ. 1927/286, Volkmar JW. 1927/1625; unrichtig vor allem Bergmann S. 137.

dergericht für zuständig erklärt, so ist daher dem ordentl. Gericht, das bisher zuständig war oder nach den allgemeinen Gesetzen sonst zuständig sein würde, die Zuständigkeit für diese Fälle ausnahmsweise entzogen, während jedoch die Gerichtsbarkeit neben der des Sondergerichts als unbeschränkte bestehen bleibt. Das Sondergericht hat demgegenüber die Gerichtsbarkeit nur, soweit sie ihm ausdrücklich übertragen ist; seine Gerichtsbarkeit ist daher beschränkt [1]).

Der hier entwickelte Begriff der „Gerichtsbarkeit" bedeutet eine Summe richterlicher Tätigkeit in Beziehung auf eine bestimmte Gruppe von Rechtssachen und eine bestimmte Art von Gerichten. Seine Bedeutung und seine Berechtigung ist nicht nur aus § 12 GVG. abzuleiten, sondern folgt auch aus §§ 1, 7,1 MStGO., die deutlich zeigen, daß auch das Gesetz den Begriff der Gerichtsbarkeit im konkreten und nicht nur im abstrakten Sinne als Institution verwendet. Er ist wohl zu unterscheiden von der „Rechtsprechung" als Inbegriff der gesamten mit der Findung und Wahrung des Rechts befaßten staatlichen Hoheitsgewalt, die mitunter auch als Gerichtsbarkeit bezeichnet wird [2]). Daß es berechtigt ist, diese Unterscheidung zu machen und von einer verschiedenen „Gerichtsbarkeit" bei ordentlichen und Sondergerichten im Gegensatz zur Rechtspflege als Ganzes zu reden, beweist auch das Gesetz, indem es deutlich zwischen „Rechtspflege" als Funktion der Justizhoheit in der Ueberschrift zum 7. Abschnitt des 1. Hauptteils der WRV. und „Gerichtsbarkeit" als Anwendung des Rechts in der Ueberschrift des 2. Titels des GVG. unterscheidet.

Aus dem Gesagten folgt, daß dem unzuständigen ordentlichen Gericht wegen seiner grundsätzlich unbeschränkten Gerichtsbarkeit nur die Zuständigkeit fehlt, während dem Sondergericht, bei dem die Grenze der Zuständigkeit zugleich die seiner Gerichtsbarkeit ist, stets in solchen Fällen auch die Gerichtsbarkeit mangelt [3]).

Aus diesem festgestellten Unterschied in der Art der Gerichtsbarkeit der ordentlichen und Sondergerichte folgt weiter, daß die Zuständigkeit der Sondergerichte nie über den ihnen ausdrücklich von Gesetzes wegen zugewiesenen Wirkungskreis hinausgehen kann; Uebergriffe in einen fremden Gerichtsbarkeitsbereich sind daher unzulässig und ungültig [4]). Auch eine extensive Interpretation der Zuständigkeitsnormen ist daher nicht angängig [5]).

---

[1]) Vgl. Baumbach DRZ. 1927/287.

[2]) vgl. Richter DRZ. 1927/289 und Baumbach DRZ. 1927/287; und Bindels DRZ. 1927/286, der aber diesen Unterschied leugnet.

[3]) Fischer S. 78/79, Baumbach DRZ. 1927/287, Richter DRZ. 1927/289, Bergau Leipz. Z. 1918/538. Rosenberg S. 38.

[4]) vgl. RG. i. Goltd. Arch. Bd. 62/463, Baumbach DRZ. 1927/287.

[5]) RGZ. 107/355.

Die „Gerichtsbarkeit" im konkreten Sinne, d. h. die Befugnis, im Einzelfall Recht sprechen zu dürfen, ist eine unverzichtbare, staatsrechtliche Voraussetzung jedes Strafverfahrens und ein Merkmal für die Rechtmäßigkeit des Eingreifens des betr. Gerichts [1]). Diese Vorbedingung ist daher in jedem Verfahren von amtswegen zu prüfen (§ 6 StPO.), das gilt vor allem für das Sondergericht wegen seiner beschränkten Gerichtsbarkeit. Darüber hinaus steht den Beteiligten, wenn ein ordentliches Gericht statt des zuständigen Sondergerichts tätig wird, der Einwand der mangelnden sachlichen Zuständigkeit zur Verfügung. Gegenüber dem unzuständigen Sondergericht ist in diesem Falle die Rüge der mangelnden Gerichtsbarkeit zu erheben. Die weiteren Folgen aus dem im vorhergehenden gefundenen Verhältnis zwischen Sondergericht und ordentlichem Gericht, die sich für die Frage der gegenseitigen Verweisungen, für den Streit um die Gerichtsbarkeit und für die Rechtskraft der Urteile unzuständiger Sondergerichte auswirken, sind weiter unten zu erörtern.

Wichtig ist noch die Feststellung, daß im Verhältnis zum ordentlichen Gericht die Zuständigkeit des Sondergerichts bei einer Kollision immer vorgeht [2]). Es genießt grundsätzlich den Vorzug vor allen ordentlichen Gerichten; denn durch seine Einrichtung wollte das Gesetz ja gerade eine bestimmte Gruppe von Delikten der ordentlichen Gerichtsbarkeit entziehen. Der Vorzug besteht daher auch gegenüber einem nur für bestimmte Arten von Straftaten oder Tätern zuständigen ordentlichen Gericht, z. B. dem Jugendgericht (vgl. unter b), wenn nicht, wie z. B. für Reichsgericht und Oberlandesgericht in § 2 SGVO., etwas anderes bestimmt ist.

b. Das Verhältnis zwischen Sondergerichten verschiedener Art.

Auch zwischen zwei Sondergerichten verschiedener Art besteht zueinander das Verhältnis verschiedener Gerichtsbarkeit; auch hier handelt es sich nicht nur um bloße sachliche Zuständigkeit, ebensowenig dreht es sich hier um die Frage, ob der Rechtsweg zulässig ist oder nicht. Das im vorigen Kapitel Gesagte gilt ebenso für dieses Verhältnis mit der Ausnahme, daß hier beiden Gerichten nur eine dem Wesen nach beschränkte Gerichtsbarkeit verliehen ist.

Von Wichtigkeit ist hier das Problem, welchem von 2 Sondergerichten der Vorzug gebührt, wenn eine bestimmte Tat oder ein bestimmter Täter sowohl von dem Zuständigkeitsbereich des einen wie des anderen erfaßt wird oder wenn eine strafbare Handlung in sachlicher

[1]) vgl. RGStr. 33/406, 52/237, 59/36; ferner Beschluß des Bayr. Obst. LG., JW. 1920/563 und Fischer S. 79.
[2]) vgl. Kern GR. S. 328.

Hinsicht vor ein Sondergericht für gewisse Sorten von Strafsachen und in persönlicher Hinsicht vor ein Sondergericht für bestimmte Personengruppen gehören kann.

Der erste Fall tritt z. B. auf, wenn das Verhältnis eines Sondergerichts des Ausnahmezustandes auf Grund der VO. vom 21. 3. 1933 zum Volksgerichtshof erörtert wird. Hier gilt zunächst der Grundsatz, daß das Sondergericht des Ausnahmezustandes dem Dauersondergericht vorgehen muß, und zwar deshalb, weil jenes einen erhöhten Ausnahmecharakter hat, während dieses den ordentlichen Gerichten näher steht, vor allem aber deshalb, weil dem Sondergericht dem Ausnahmezustandes staatliche Existenzinteressen auf dem Spiele stehen (Krieg, Aufruhr, politische Delikte), während die für die Dauer eingesetzten Sondergerichte vielfach Zweckmäßigkeitsgründen ihre Entstehung verdanken. Dieser Grundsatz wird jedoch bezüglich der heutigen Sondergerichte zugunsten des Volksgerichtshofs abgewandelt, indem durch § 2 SGVO. in Verbindung mit Art. IX Abs. 2 Aend.G. für die Fälle, in denen nach den allgemeinen Gesetzen der an die Stelle des Reichsgerichts getretene Volksgerichtshof zuständig sein würde, die Zuständigkeit des Sondergerichts ausgeschaltet und dem Volksgerichtshof der Vorzug gegeben wird und es bei dessen Zuständigkeit verbleibt. Nur da wird also das Sondergericht für zuständig erklärt, wo nach den bisherigen allgemeinen Gesetzen Amts- oder Landgericht zuständig waren. Eine solche dem § 2 SGVO. entsprechende Bestimmung enthalten auch die späteren Verordnungen, die den Wirkungsbereich der Sondergerichte ergänzen; nämlich § 2 des Gesetzes zur Abwehr pol. Gewalttaten, § 3 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens und die VO. vom 20. 12. 1934 über die Zuständigkeit der Sondergerichte (vgl. oben S. 41, 42). Diese Bestimmungen führen dazu, daß also insbesondere in allen Fällen des schweren Hoch- und Landesverrats (Art. III § 3 Aend.G., § 134 GVG. Art. IX, 2 Aend.G.) und auch, wenn diese Delikte in Idealkonkurrenz mit einer der sondergerichtlichen Gerichtsbarkeit unterfallenden Tat begangen worden sind, nie das Sondergericht, sondern stets der Volksgerichtshof zuständig ist; das gilt nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. III § 3 Aend.G. auch für das Delikt des Unternehmens der Tötung des Reichspräsidenten oder eines Regierungsmitgliedes (§ 5, 2 Ziff. 1 der VO. zum Schutze von Volk und Staat).

Ein zweiter Fall des Konkurrierens zweier verschiedener Sondergerichte kann darin bestehen, daß ein reichsgesetzliches Sondergericht und gleichzeitig ein landesgesetzliches Sondergericht zuständig sind. Diese Möglichkeit wird allerdings heute kaum mehr vorkommen, da landesrechtliche Sondergerichte des Ausnahmezustandes nicht mehr existieren. Im Verhältnis zweier solcher Sondergerichte geht das reichsrechtlich bestellte dem nur reichsrechtlich zugelassenen und landesrecht-

lich bestellten vor; das folgt aus dem Grundsatz des Art. 13, 1 WRV., wonach Landesrecht dem Reichsrecht zu weichen hat. Es gilt dies auch dann, wenn das landesgesetzliche Gericht ein Gericht des Ausnahmezustandes ist [1]).

Wichtig ist die Frage des Verhältnisses der Sondergerichte des Ausnahmezustandes zu den ordentlichen Militärgerichten. Auch hier besteht natürlich das Verhältnis zweier verschiedener Gerichtsbarkeiten, und zwar zweier Sondergerichtsbarkeiten zueinander. Es treten sich nämlich Sondergerichte für bestimmte Personen und Sondergerichte für gewisse Sachen gegenüber. Trotz ihrer grundsätzlichen Bedeutung ist diese Frage oft sehr verschieden beantwortet worden. Im Hinblick auf die heutige Rechtslage formuliert sie sich dahin, ob Soldaten und die sonstigen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen wegen Verstöße gegen § 2 SGVO. oder die übrigen zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehörenden Verordnungen sich vor den Sondergerichten oder den ordentlichen Militärgerichten zu verantworten haben. Da weder die SGVO. noch die MStGO. darüber eine Bestimmung enthält, ist hier der Grundsatz anwendbar, der besagt, daß bei Konkurrenz das Sondergericht für gewisse Personen dem Sondergericht für bestimmte Sachen oder für bestimmte Zeiten vorgeht, und die Sondergerichte des Ausnahmezustandes nicht für Soldaten gelten [2]). Dieser Satz führt zu der Folgerung, daß die Sondergerichte nicht für Militärpersonen und die sonstigen in §§ 1, 5 MStGO. genannten Personen zuständig sind, sondern die Kriegs- und Oberkriegsgerichte des § 20 MStGO. Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 1 MStGO.,, der ausdrücklich besagt, daß die Militärgerichte des § 20 MSGO. wegen a l l e r strafbaren Handlungen der Soldaten und der übrigen Militärgerichtsbarkeit unterstellten Personen die Gerichtsbarkeit ausüben. §§ 2 u. 3 MStGO., die die Abweichungen von dem Grundsatz des § 1 aufführen, enthalten keine diesbezügl. Ausnahmebestimmung für den Fall des Ausnahmezustandes. Lediglich für den Kriegszustand bestimmt § 20, 4 MStGO. die Zuständigkeit außerordentlicher Feld- und Bordkriegsgerichte eigens für Militärpersonen. Auch daraus ist per argumentum e contrario zu schließen, daß es für den Fall des innerpolitischen Ausnahmezustandes bei den ordentl. Militärgerichten sein Bewenden haben soll. Wenn daher § 1 MStGO. dem § 2 SGVO. vorgeht, müssen die Militärgerichte also auch über Tatbestände, die sonst der Zuständigkeit der Sondergerichte unterliegen, urteilen, sofern der Täter ein Soldat ist. Dieses Ergebnis erleidet nur eine Ausnahme, nämlich hinsichtlich des Delikts der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 8 des Volksverratsgesetzes; für diese Straftat sind nach §§ 10 EGMSt.GO., 3 MStGO. 9 VolksverG. die

[1]) vgl. Kern GR. S. 328/329.

[2]) So: Arndt Recht 1915/73, Olshausen S. 504, Delius DStrZ. 1918/9. a n d. A n s.: Schweizer LZ. 1915/341, Goldschmidt S. 272/273, RG. Str. 50/22.

Sondergerichte auch bei Militärpersonen zuständig.

Die ordentl. Militärgerichte haben auch, wenn sie in den sonst zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehörenden Sachen tätig werden, nach der MStGO., und nicht etwa nach der SGVO. zu verfahren[1].

Zweifellos bedeutet es für die Soldaten und sonstigen Wehrmachtsangehörigen einen Rechtsvorteil, der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Sondergerichte nicht zu unterstehen; dieser ist jedoch deshalb nicht so groß, weil auch die Militärgerichte als Sondergerichte schon ein strenges und schnelles Verfahren ausüben und die MStGO. daher auch dem Angeklagten in diesem Verfahren manche Verteidigungsrechte der StPO. genommen hat. Der wichtigste Vorzug der MStGO. ist noch die Erhaltung des Rechtsmittelzuges für den Soldaten, den § 16 SGVO. ja ausschließt[2].

Im Verhältnis zwischen Militärgericht und Volksgerichtshof geht dieser vor, denn durch § 2 MStGO. in der Neufassung des Gesetzes zur Aenderung des MStGB. und der MStGO. vom 23. 11. 1934 (RGBl. I S. 1165) sind die nach Art. III § 3 Aend.G. zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörigen Delikte diesem auch dann zugewiesen, wenn der Täter ein Soldat ist; insoweit ist also die Tätigkeit der Militärgerichtsbarkeit in Hoch- und Landesverratssachen durch gesetzliche Anordnung ausdrücklich zugunsten der Sondergerichtsbarkeit des Volksgerichtshofs ausgeschlossen.

Im Anschluß hieran soll auch das Verhältnis der Sondergerichte zu den Jugendgerichten des § 17 JGG. zur Sprache kommen, obwohl nach meiner Ansicht die Jugendgerichte keine Sondergerichte sind, sondern zu den ordentlichen Gerichten gehören (vgl. oben S. 5/6); aber sie stehen doch den Sondergerichten sehr nahe. Da die Jugendgerichte ordentliche Gerichte sind, haben sie grundsätzlich vor den Sondergerichten zurückzustehen, sodaß auch Jugendliche zu dem persönlichen Zuständigkeitsbereich der Sondergerichte gehören. Die Zweckmäßigkeit dieser Rechtslage war jedoch vom rechtspolitischen Standpunkt aus stets sehr bestritten, da man gerade den Jugendlichen durch Garantie eines besonderen Verfahrens mit eigenen Rechten eine Vorzugsstellung einräumen und sie vor pädagogisch unrichtiger Behandlung im Strafverfahren schützen wollte. Diese Schonung würde nun im Sondergerichtsverfahren im Wesentlichen wegfallen, da eine Sonderbehandlung hier meist nicht vorgesehen ist. Die VO. vom 21. 3. 1921 bestimmte daher auch in § 9, 3, der durch die AbänderungsVO. vom 14. 5. 21 (RGBl. I S. 689) eingeschoben worden ist, daß Jugendliche unter 18 Jahren nicht vor ein außerordentliches Gericht gestellt werden durften. Die SGVO. hat einen Mittelweg gewählt und in § 3 a die Jugendgerichte neben den Sondergerichten für zuständig erklärt, indem sie die Möglich-

[1]) vgl. Goldschmidt S. 272.
[2]) Vergl. Goldschmidt S. 272.

keit geschaffen hat, die Sache an das zuständige Jugendgericht zu bringen, wenn der Täter ein Jugendlicher zwischen 14 und 18 Jahren (§ 1 JGG.) ist. Dies geschieht entweder dadurch, daß die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht die Sache abgibt zur Erhebung der Anklage vor dem Jugendgericht oder daß das Gericht die Sache auf Antrag der Staatsanwaltschaft an das Jugendgericht verweist. Grundsätzlich hat aber auch hier das Sondergericht den Vorrang, es ist in erster Linie zuständig. Jedoch hat die Anklagebehörde die freie Wahl, die Zuständigkeit des Jugendgerichts zu begründen. Maßgebend werden für sie stets Zweckmäßigkeitsgründe sei, z. B. geringe staatspolitische Bedeutung, kein Zusammenhang mit einem anderen sondergerichtlichen Verfahren, psychologische oder pädagogische Schwierigkeiten [1]).

Diese Doppelzuständigkeit gibt es im Verfahren vor dem Volksgerichtshof nicht. Er ist auch für Jugendliche stets zuständig. Das Gesetz enthält für diese keine Ausnahme von dem oben erwähnten Grundsatz und schließt außerdem auch noch die Jugendgerichtsbarkeit ausdrücklich aus [2]). (Art. IV § 6 Aend.G.). Während also bisher für Hoch- und Landesverrat von Jugendlichen gemäß § 17, 1 S. 2 JGG. das große Jugendgericht zuständig war, fällt in Zukunft diese Zuständigkeit fort, sodaß das große Jugendgericht nur in schwurgerichtlichen Sachen noch tätig werden kann. Diese gesetzliche Maßnahme ist getroffen worden, um die Einheitlichkeit der Rechtspflege auf dem Gebiete der schwersten politischen Delikte zu wahren, sowie, um der einen gerichtlichen Stelle einen Ueberblick über die gesamte Kriminalität auf diesem Gebiete zu verschaffen und dadurch eine radikale Bekämpfung zu gewährleisten. Der Wegfall der Garantien des JGG. wiegt hier nicht so schwer, da der Volksgerichtshof kein Gericht des Ausnahmezustandes ist, das Verfahren also nicht summarisch ist, sondern sich i.a. nach der StPO. richtet. Es kann daher bei dem hohen Rang der Gerichte ein sorgfältiges Verfahren Platz greifen und den Erfordernissen einer dem Charakter des Jugendlichen entsprechenden Behandlung Rechnung getragen werden [3]).

V. Die besonderen Merkmale des Strafprozesses vor den Sondergerichten des Ausnahmezustandes einschließlich des Volksgerichtshofes.

Die folgenden Kapitel sollen die Grundlagen des Strafverfahrensrechts der Sondergerichte des Ausnahmezustandes zur Darstellung bringen und dabei vor allem die Unterschiede zum ordentlichen Verfahren, die prinzipiellen Charakter tragen, hervorheben. Im Anschluß an die heute das Verfahren der Sondergerichte regelnde SGVO.

[1]) vgl. Schneider-Neuenburg in JW. 1934/725.
[2]) vgl. Richter in DJ. 1934/604.
[3]) vgl. zu Vorstehendem: Amtliche Begründung des Aend.G. DJ. 1934/595.

soll durch Vergleich mit Sondergerichten früherer Zeiten insbesondere festgestellt werden, welche Merkmale sich im Laufe der Zeit als typisch für das Verfahren vor einem Sondergericht herausgebildet haben; diese Punkte sollen bevorzugt untersucht werden.

1. Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren.

a. Das Verfahren im allgemeinen; Anwendbarkeit anderer Vorschriften, insbes. des GVG. und der StPO.

Da die Sondergerichte des Ausnahmezustandes den Zweck verfolgen, das politische Verbrechertum schlagkräfftig zu bekämpfen, muß ihr Verfahren besonders kurz und straff sein. Dies wird insbesondere durch folgende von dem ordentlichen Verfahren abweichende Einrichtungen erreicht: 1. keine Voruntersuchung (§ 11 SGVO.), 2. kein Eröffnungsbeschluß (§ 12, 2 SGVO.) 3. Abkürzung der Ladungsfrist (§ 12, 4 SGVO.), 4. freies Ermessen des Gerichts in der Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme (§ 13 SGVO.), 5. keine Rechtsmittel (§ 16 SGVO.). Die Intensität der Tätigkeit der Sondergerichte wird bedeutend erhöht durch die Ausdehnung der Zuständigkeit gemäß §§ 3, 14, 17 SGVO. (vgl. unten Kapitel d S. 75 ff.). In ganz ähnlicher Weise wird das Verfahren vor dem Volksgerichtshof durch die Bestimmungen des Aend.G. summarisch gestaltet: 1. Voruntersuchung nur nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft (§ 178 StPO. in der Neufassung des Art. 4 Nr. 1 a d. G. zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des GVG. vom 28. 6. 1935, RGBl. I S. 844, der an die Stelle des Art. IV § 4 Aend.G. getreten ist, 2. kein Eröffnungsbeschluß (Art. IV § 5 Aend.G.), 3. keine Rechtsmittel (Art. III § 5,2 Aend.G.).

Schnelligkeit des Verfahrens ist also das oberste Prinzip der Sondergerichtsbarkeit, das den ganzen Prozeß maßgebend beeinflußt. Diese vom Gesetz beabsichtigte Wirkung darf daher vor allem am Anfang des Ausnahmezustandes, wo schnelles Eingreifen besonders wichtig ist, nicht dadurch zum Teil vereitelt werden, daß sich die Einrichtung der Sondergerichte verzögert. Den Vorschriften, die die Abkürzung des Verfahrens bewirken, tritt deshalb in allen einschlägigen Verordnungen eine Bestimmung zur Seite, die das Streben nach Schnelligkeit dadurch unterstützt, daß sie die Zeit zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes, das die Einrichtung der Sondergerichte anordnet, möglichst verkürzt. Dies geschah durch § 19 SGVO. und Art. XI Aend.G. für die Sondergerichte und den Volksgerichtshof in der Weise, daß der Zwischenraum auf zwei Tage abgekürzt wurde. Für die Sondergerichte des Jahres 1932 bestimmte § 20 der VO. vom 9. 8. 1932, daß sie einen Tag nach Verkündung in Kraft treten sollte, bei früheren Sondergerichten trat das betr. Gesetz am Tage der

Verkündung selbst schon in Kraft (so nach Art. IV der Wuchergerichts VO., § 27 des Ges. z. Schutze der Rep. für den StGH., und nach § 22, 1 der VO. vom 29. 3. 1921 für die a.o. Gerichte.).

Im Sondergerichtsverfahren wird die Dreiteilung des ordentlichen Strafverfahrens zu einer Zweiteilung. Infolge des Fortfalls des Zwischenverfahrens besteht das sondergerichtliche nur noch aus Vorverfahren und Hauptverfahren. Die im ordentlichen Strafverfahren mögliche Teilung des Vorverfahrens in ein staatsanwaltschaftliches (vorbereitendes Vorverfahren und ein gerichtliches (Voruntersuchung) ist beseitigt. Im Verfahren vor dem Volksgerichtshoff allerdings findet eine Voruntersuchung statt, wenn die Staatsanwaltschaft sie für erforderlich hält (§ 178 StPO.). Abgesehen von dieser Ausnahme liegt beim Sondergericht in der Regel das Vorverfahren ganz in Händen der Staatsanwaltschaft. Nähere Ausführungen über diese Grundsätze folgen in den nächsten Kapiteln.

Da nach §§ 2 EGGVG. und 3, 1 EGStPO. diese beiden Gesetze grundsätzlich nur auf die ordentliche Strafgerichtsbarkeit Anwendung finden, muß das Gesetz, das das sondergerichtliche Verfahren regelt, eine Bestimmung darüber enthalten, welche Verfahrensvorschriften zur Anwendung gelangen, soweit es nicht selbst besondere Anordnungen trifft. Sofern Sonderbestimmungen nicht vorhanden sind, ist die entsprechende Anwendbarkeit des GVG und der StPO. das gegebene. Die §§ 2 EGGVG. und 3,1 EGStPO. stehen dem nicht entgegen, auch wenn § 2 EGGVG. das GVG. „nur“ für das ordentliche Verfahren für anwendbar erklärt [1]); es soll damit nur gesagt werden, daß, soweit für sondergerichtliche Verfahren besondere Bestimmungen da sind, die Vorschriften des GVG. und der StPO. nicht herangezogen werden dürfen. Sowohl Reichs- wie Landesgesetzgebung dürfen daher StPO. und GVG. im Verfahren vor den besonderen Gerichten für entsprechend anwendbar erklären [2]). Obwohl eine dahingehende ausdrückliche Anordnung des Gesetzes nicht einmal unbedingt erforderlich ist [3]), enthalten jedoch die meisten das Verfahren vor einem Sondergericht betreffenden Gesetze eine Bestimmung, wonach GVG. und StPO. entsprechend anzuwenden sind, so insbesondere auch die SGVO in § 6 und das Aend.G. in Art. III § 5,1. Für das Verfahren vor dem Volksgerichtshof gelten nach dieser letzten Bestimmung die Vorschriften des GVG. und der StPO. über das Verfahren des Reichsgerichts in erster Instanz. In gleicher Weise war bei den früheren Sondergerichten des Ausnahmezustandes verfahren worden: § 7 SGVO. 1932, § 6 der Wucherger.VO. von 1919 (§ 10 der neuen Wucherger.VO. von 1923) § 12, 3 S. 3 des Gesetzes über den StGH. vom 21. 7. 1922 in

[1]) vgl. Goldschmidt S. 283/284.
[2]) vgl. Gerland S. 30/31.
[3]) vgl. Goldschmidt S. 284.

Verbindung mit § 4 der Ausf.VO. und schließlich § 10 der VO. über die Bildung a.o. Gerichte vom 29. 3. 1921. Lediglich bei den a.o. Gerichten des BZG. war es streitig, ob bei ihnen nicht wegen ihres militärischen Charakters das Verfahrensrecht der Militärgerichtsbarkeit anzuwenden sei. Nach herrschender Auffassung war jedoch auch hier für das Verfahren die StPO. entsprechend gültig, nur für Fragen der Organisation war die MStGO. heranzuziehen [1]).

Gegen die Zulässigkeit der Abänderung der StPO. und des GVG. für das sondergerichtliche Verfahren bestehen, soweit es sich um reichsrechtlich bestellte Sondergerichte handelt, keine Bedenken, da die StPO. durch Reichsgesetz jederzeit abgeändert werden kann. Aber auch das Landesgesetz wäre befugt, hinsichtlich der reichsgesetzlich zugelassenen Sondergerichte das Verfahren abweichend von der StPO. zu regeln; das folgt aus § 3, 2 EGStPO., der sogar für landesrechtlich den ordentlichen Gerichten übertragene Strafsachen Abweichungen von dem Verfahrensrecht der StPO. gestattet [2]).

Was die Auslegung der die Sondergerichte betreffenden Gesetze anlangt, so gilt auch hier der Grundsatz, daß sie wegen ihres speziellen Charakters restriktiv zu interpretieren sind. Ihre analoge Anwendung auf andere Fälle ist unzulässig, Die oft zahlreichen Lücken dieser im Sturm des politischen Kampfes eilig geschaffenen Gesetze werden aus GVG. und StPO. ergänzt. Im übrigen gilt für die Interpretation der Normen, daß für Richter und Staatsanwalt Leitstern bei der Auslegung der Zweck des Gesetzes sein muß, nämlich „die Erhaltung und Sicherung von Volk und Staat, schnelle und gründliche Ausrottung der zur Zeit besonders häufigen und besonders gefährlichen politischen Verbrechen durch strenge und abschreckende Strafen.“ [3]).

b. Die örtliche Zuständigkeit.

Für die örtliche Zuständigkeit der Sondergerichte des Ausnahmezustandes sind im Wesentlichen die §§ 7—21 StPO. maßgebend; demnach gelten auch für die Sondergerichte die beiden wichtigsten Gerichtsstände der begangenen Tat (§ 7 StPO.) und des Wohnsitzes des Angeschuldigten (§ 8 StPO.). Zuständig ist also das Sondergericht, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen worden ist und das Sondergericht, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. Bezirk im Sinn dieser Vorschriften ist der Oberlandesgerichtsbezirk, für den das Sondergericht gemäß § 1,1 SGVO. bestellt ist (vgl. oben S. 43/44) und dessen Bezirk deshalb sein örtlicher Wirkungsbereich ist. Zwischen mehreren demgemäß zuständigen Sondergerichten genießt nach § 12 StPO. bei einem Streit das den Vorzug, das die Untersuchung zuerst eröffnet hat. Auch

[1]) vgl. Goldschmidt S. 263.
[2]) vgl. Gerland S. 30/31.
[3]) Crohne in Preuß. Justiz 1933/385.

die wichtige Bestimmung des § 20 StPO. gilt für Sondergerichte, wonach ein örtlich unzuständiges Sondergericht nicht ohne weiteres ungültig handelt, sofern es sich nur im Rahmen der Gerichtsbarkeit der Sondergerichte hält.

Ueber diese beiden Gerichtsstände hinaus hat die SGVO. den im ordentlichen Verfahren nur subsidiär gegebenen Gerichtsstand der Ergreifung des § 9 StPO. zu einem regulären erhoben und gleichzeitig zu einem neuen Gerichtsstand der Inhaftierung erweitert. Während § 9 StPO. nur zum Zuge kommt, wenn die Tat im Ausland begangen worden ist oder der Angeschuldigte keinen Wohnsitz hat, also wenn weder § 7 noch § 8 StPO. anwendbar ist, ist nach § 7 SGVO. immer auch ein Gerichtsstand bei dem Sondergericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen wird oder sich in Haft befindet; das Bestehen dieses Gerichtsstandes wird durch die Freilassung des Beschuldigten nicht berührt, ebensowenig durch sein Entweichen.

Auch frühere Sondergerichte haben den unbeschränkten Gerichtsstand der Ergreifung gekannt, und zwar nicht nur die mit der SGVO. von 1933 in fast allen Punkten wörtlich übereinstimmende SGVO. 1932 in § 8, sondern auch schon § 11 der VO. über a.o. Gerichte vom 29. 3. 1921, woraus zu schließen ist, daß seine Einrichtung sich bewährt hat. Bei den a.o. Kriegsgerichten des BZG. und den Wuchergerichten bestand diese Erweiterung der Gerichtsstände noch nicht; offenbar war damals die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahmen noch nicht zu Tage getreten.

Das Gesetz verfolgt mit ihm einen doppelten Zweck nämlich 1. die Feststellung eines zuständigen Gerichts möglichst zu erleichtern und unabhängig zu machen von umständlichen Nachforschungen nach dem Wohnsitz des Täters oder dem Begehungsort, die gerade bei politischen Delikten oft schwierig sind, weil die Täter vielfach haltlose, herumvagabundierende Elemente sind, und zweitens zwecklose Transporte des gefangenen Beschuldigten von und zum Sitz des erkennenden Gerichts zu vermeiden. Gleichzeitig wird durch die Erleichterung der Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen die Schnelligkeit des Verfahrens gefördert, die ein Grundprinzip desselben ist. Als Nachteil könnte man höchstens anführen, daß durch Vermehrung der Gerichtsstände die Gefahr der Konkurrenz mehrerer zuständiger Gerichte erhöht wird; hier wird jedoch § 12 StPO. wohl schnelle Klarheit schaffen können.

Beim Volksgerichtshof finden wir eine derartige Ausdehnung der Gerichtsstände nicht, ebensowenig wie früher beim Staatsgerichtshof, da sie dort sinnlos wäre; denn Zuständigkeitsbereich des Volksgerichtshofs ist ja nicht nur das ganze deutsche Reichsgebiet einschließlich des Bodens deutscher Schiffe (§ 10 StPO.), sondern sogar die ganze Welt da nach § 4 StGB. sämtliche zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs

gehörigen Delikte auch nach deutschem Recht bestraft werden, wenn sie im Ausland begangen worden sind, gleichgültig, ob der Täter ein Deutscher oder Ausländer ist. Der Volksgerichtshof ist als einziges Gericht seiner Art daher zuständig für alle auf der ganzen Welt begangenen strafbaren Handlungen des Hoch- und Landesverrats gegen das Deutsche Reich und des Angriffs gegen den Reichspräsidenten. Der Grund für diese Weltgerichtsbarkeit liegt auf der Hand; er ist in der politischen Natur dieser Straftaten, die die Existenz des Reiches besonders schwer gefährden, zu suchen; sie verlangt eine Bestrafung unabhängig vom Begehungsort und von der Staatsangehörigkeit des Täters.

Die örtliche Zuständigkeit muß zwar auch im Vorverfahren von den beteiligten Instanzen von Amts wegen geprüft werden; eine Verletzung bleibt aber trotzdem möglich. Sie wird jedoch durch Eröffnung des Hauptverfahrens geheilt (§ 16 StPO.). Der Angeklagte muß, da es im Verfahren vor den Sondergerichten und dem Volksgerichtshof einen Eröffnungsbeschluß und daher auch eine Verlesung desselben nicht gibt, den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache geltend machen (§§ 16 StPO., 12, 5 SGVO., Art. IV § 5, 4 Aend.G.).

c. Die sachliche Zuständigkeit im allgemeinen.

Der genaue Umfang der sachlichen Zuständigkeit der einzelnen Sondergerichte des Ausnahmezustandes ist in einem früheren Kapitel im Zusammenhang mit der Entwicklung der Sondergerichtsbarkeit dargelegt worden (oben S. 25 ff.), insbesondere sind auch dort die Delikte, die heute zur Zuständigkeit der Sondergerichte nach § 2 SGVO. und nach Art. III § 3, 1 Aend.G. zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehören, ausführlich aufgezählt worden (oben S. 41 ff./46 f.). Dem ist an dieser Stelle nichts hinzuzufügen. (Ueber die Ausdehnung der Zuständigkeit vgl. nächstes Kapitel S. 75).

Wir haben ferner in einem der vorhergehenden Kapitel (oben S. 60/61) festgestellt, daß den Sondergerichten eine eigene „Gerichtsbarkeit“ zukommt, die von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte scharf zu trennen ist, und daß der Umfang dieser Gerichtsbarkeit gleich dem Umfang der Zuständigkeit der Sondergerichte ist. Abgesehen von der im nächsten Kapitel zu behandelnden Ausdehnung der Zuständigkeit ist prinzipiell dieser Zuständigkeitsbereich der Sondergerichte des Ausnahmezustandes streng beschränkt, sowohl in sachlicher Hinsicht auf die ihnen zugewiesenen Materien oder Einzeltatbestände, als auch in zeitlicher Hinsicht auf die während des Ausnahmezustandes begangenen strafbaren Handlungen; der Beginn des Ausnahmezustandes fällt in der Regel mit der Errichtung der Sondergerichte zusammen. Eine Erweiterung der Zustän-

digkeit der Sondergerichte im Wege der Analogie oder einer ausdehnenden Gesetzesauslegung ist daher ausgeschlossen [1]).

Von dieser Beschränkung der Zuständigkeit ist zu scheiden die sog. Ausschließlichkeit der Zuständigkeit der Sondergerichte. Hier handelt es sich um die Frage, ob neben den Sondergerichten für die diesen zugewiesenen Delikte auch die ordentlichen Gerichte weiter zuständig bleiben, oder ob deren Zuständigkeit grundsätzlich für ausgeschlossen zu gelten hat. Aus der oben getroffenen Feststellung, daß zwischen ordentlichen und Sondergerichten das Verhältnis verschiedener Gerichtsbarkeit besteht, ist hier die weitere Schlußfolgerung zu ziehen, daß die Sondergerichtsbarkeit und damit auch die Zuständigkeit grundsätzlich ausschließlich ist, und daß Eingriffe der ordentlichen Gerichtsbarkeit in ihren Wirkungsbereich unzulässig sind, soweit das Gesetz nicht daneben die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausdrücklich vorsieht [2]). Diese Ausnahme ist jedoch allmählich zum Prinzip geworden, sodaß tatsächlich eine ausschließliche Zuständigkeit nicht mehr vorhanden war. Denn bei allen Sondergerichten sind aus Zweckmäßigkeitsgründen zwei Möglichkeiten vorgesehen, die zur Begründung der Zuständigkeit der ordentl. Gerichte führen können. Die Staatsanwaltschaft kann nämlich die Sache zur Behandlung im ordentlichen Verfahren an die Staatsanwaltschaft beim zuständigen ordentlichen Gericht abgeben, und das Sondergericht kann sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft an das nach den allgemeinen Gesetzen sonst zuständige ordentliche Gericht aus denselben Gründen überweisen, wenn gewisse tatsächliche Voraussetzungen vorliegen. (Genaueres darüber vgl. unten S. 93 ff.).

Diese Möglichkeiten des Gesetzes führen zwar dazu, daß die Zuständigkeit des Sondergerichts dann keine ausschließliche ist, sondern die der ordentlichen Gerichte neben sie tritt [3]). Jedoch wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht als gleichwertige begründet, sondern nur als sekundäre und bedingte, und zwar insofern, als sie nur dann zur Entstehung gelangt, wenn die tatsächlichen Vorbedingungen, unter denen eine Verweisung oder Abgabe im obigen Sinne zulässig ist, gegeben und auf ihr Vorliegen geprüft sind. Besonders diese Prüfung durch Staatsanwalt oder Gericht ist Voraussetzung für die Entstehung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte [4]).

---

[1]) So: RGZ. 107/355, Bovensiepen DStrZ. 1916/333.

[2]) So: RGStr. 59/36, RG. in JW. 1935/128; ferner: Loewe-Rosenberg S. 1216, Walter DStrZ. 1915/340; Goebel Recht 1920/241, Richter DRZ. 1927/288, Volkmar JW. 1927/1625, Fröhlich S. 7 (bzgl. Jugendgerichte.).

[3]) Kern GR. S. 318, Lobe DJZ. 1922/469, OLG. Dresden DRZ. 1934 Nr. 183.

[4]) In dieser Hinsicht daher falsch der Beschluß des OLG. Dresden in DRZ. Nr. 183, wo angenommen wird, daß die Zuständigkeit der ordentl. Gerichte ohne weiteres neben die der Sondergerichte gestellt sei.

Das ergibt sich aus dem Sinn dieser Vorschrift. Die Zuständigkeit ist nicht von Gesetzes wegen da, sondern muß erst durch einen entsprechenden Beschluß oder eine Verfügung der zuständigen Instanz geschaffen werden; sie ist deshalb auch eine sekundäre.

Wohl ist natürlich die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte für die der Sondergerichtsbarkeit unterliegenden Strafsachen ohne weiteres gegeben; denn diese ist ja sowieso unbeschränkt (vgl. oben S. 60/61).

Diese Möglichkeit der Abgabe bzw. Verweisung trotz Zuständigkeit des Sondergerichts soll in einem der nächsten Kapitel (vgl. unten S. 93 ff.) noch genauer untersucht werden. Hier mag der Hinweis genügen, daß sie in allen Prozeßordnungen für Sondergerichte zu finden ist, und zwar für die Wuchergerichte in § 2, 1 WGVO., für die außerordentlichen Gerichte von 1921 in § 9, 3 d. VO. (bzw. § 9, 5 nach der Abänd.VO. vom 14. 5. 1921), bei den Sondergerichten 1932 in § 4 SGVO. 1932 und beim Staatsgerichtshof in § 13, 3 des Gesetzes. Art. III § 4 Aend.G. schafft sie auch für das Verfahren vor dem Volksgerichtshof und § 3 a SGVO. für die Sondergerichte von 1933. Da diese Bestimmung später durch die VO. vom 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 259) in die SGVO. eingefügt worden ist, waren die Sondergerichte vorher eine zeitlang ausschließlich zuständig [1]). Dieser Versuch, mit der bisherigen Uebung zu brechen, um unter allen Umständen die Verhandlung der bestimmten politischen Delikte vor dem Sondergericht herbeizuführen, hat sich als unzweckmäßig erwiesen, nachdem es zu einer Ueberlastung der Sondergerichte und zu Schwierigkeiten besonders in den Fällen geführt hatte, in denen ein schweres zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörendes Verbrechen, das auch vor diesen verhandelt werden sollte, mit einem weniger bedeutenden, der Sondergerichtsbarkeit unterliegendem Vergehen ideell oder real konkurrierte.

Aus alledem kann man ersehen, daß die grundsätzliche Ausschließlichkeit der Zuständigkeit der Sondergerichte heute zur Ausnahme geworden, und die Möglichkeit, unter Umständen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu begründen, die Regel ist. Man kann also hier mit Recht von einer sekundären Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte sprechen.

Auch bei den Sondergerichten allerdings, die eine derartige sekundäre Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht kennen, gilt die Ausschließlichkeit ihrer Zuständigkeit nicht bezüglich der strafbaren Handlungen, für die das Sondergericht nur deshalb zuständig ist, weil sie mit einem generell zu seiner Zuständigkeit gehörenden Delikt in tatsächlichem Zusammenhang stehen, also für Fälle, des § 3, 2 SGVO.

---

[1]) vgl. Pfundtner-Neubert II c 4 S. 1 Einführung.

und Art. III § 3, 3 Aend.G. [1]). Hier besteht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ohne weiteres nebenher, da es sich um reine Zweckmäßigkeitsvorschriften und nicht um solche politischen Straftaten handelt, die aus prinzipiellen Gründen der Sondergerichtsbarkeit überwiesen sind. Bei getrennter Aburteilung kann also hier über die eine Tat vom Sondergericht, über die andere vom ordentlichen Gericht erkannt werden. (Näheres darüber vgl. unten S. 81). Nicht aber wird dadurch das ordentliche Gericht ohne besondere Anordnung durch Gesetz oder Gerichtsbeschluß (§ 3a SGVO.) auch für die andere allgemein der Sondergerichtsbarkeit unterliegende strafbare Handlung zuständig, und zwar auch nicht, wenn das ordentliche Gericht ein OLG. oder das RG. ist (vgl. § 3, 3 SGVO.). Für die andere Straftat bleibt es bei der grundsätzlichen Ausschließlichkeit der Zuständigkeit der Sondergerichte. Das ordentliche Gericht kann nicht ohne weiteres über die zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehörende Tat miturteilen, sofern nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Das Sondergericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen und seine Unzuständigkeit auszusprechen, sobald sie festgestellt wird [2]). Es gilt nämlich § 6 StPO. entsprechend, und zwar ist diese Bestimmung hier deshalb besonders streng zu handhaben, weil es sich bei den Sondergerichten bei der Prüfung der Zugehörigkeit gleichzeitig um das Vorhandensein ihrer Gerichtsbarkeit dreht, deren Voraussetzungen von den ordentlichen Gerichten sogar in der Revisionsinstanz ohne Rüge (§§ 344, 352 StPO.) beachtet werden müssen. Die Unzuständigkeit braucht daher ebenso wie das Fehlen der Gerichtsbarkeit nicht im Wege eines Einwandes vom Angeklagten oder von der Staatsanwaltschaft geltend gemacht zu werden (vgl. oben S. 61). Diese Prüfungspflicht der Sondergerichte ist ebenfalls eine Folgerung aus der Tatsache, daß zwischen ihnen und den ordentlichen Gerichten das Verhältnis verschiedener Gerichtsbarkeit besteht. Es sind daher sowohl die Voraussetzungen der Gerichtsbarkeit wie die der Zuständigkeit, — die sich allerdings meist decken — in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen. Wie das Sondergericht sich über seine Zuständigkeit Klarheit verschafft, ist seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen; wenn es eine Prüfung vorgenommen hat, braucht es jedoch nicht nach Gründen der Unzuständigkeit zu forschen, sondern kann seine Zuständigkeit solange annehmen, bis es Anhaltspunkte für das Gegenteil bekommt. Das Gericht braucht sich auch nicht ausdrücklich über die Zuständigkeit

---

[1]) vgl. RGStr. 59/38.

[2]) vgl. RGStr. 52/237 u. 59/36, RGZ. 107/353. Loewe-Rosenberg S. 1215/1216. Friedrichs Bd. 7 S. 579. Goldschmidt S. 280., ebenso DRZ. 1925 Nr. 148.

auszusprechen, in der Verkündung eines zur Sache ergehenden Urteils liegt jedenfalls eine Bejahung der Zuständigkeit durch das Gericht [1]).

d. Die Erstreckung der Zuständigkeit.

Die im vorhergehenden festgestellte enge Umgrenzung der sachl. Zuständigkeit der Sondergerichte des Ausnahmezustandes hat von jeher gewisse Erweiterungen in sachlicher, persönlicher und zeitlicher Hinsicht erfahren, die im kommenden Kapitel zur Sprache kommen sollen.

α. bei Tateinheit.

Von jeher hat in der Sondergerichtsbarkeit die Frage der Zuständigkeit Schwierigkeiten gemacht, wenn die zur Entscheidung stehende Tat mehrere Strafgesetze verletzte, von denen eins zur Zuständigkeit der Sondergerichte, das andere zu der der ordentlichen Gerichte gehörte. Sofern für diese Fälle der Idealkonkurrenz (Tateinheit) das Gesetz keine besondere Bestimmung traf, war man gezwungen, aus allgemeinen Regeln des Prozeßrechts eine Lösung zu finden. Ueber die richtige herrschte jedoch stets Streit; es gab im Wesentlichen 5 verschiedene Lösungsversuche. Die erste Lösung ließ in Anlehnung an § 73 StGB. dasjenige Gesetz entscheiden, welches die schwerste Strafe androhte und dehnte die Zuständigkeit des dafür gegebenen Gerichts dahin aus, daß dieses befugt sein sollte, die Tat aus allen rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen [2]). Sie ist jedoch unrichtig, weil sie sowohl gegen den Grundsatz der Ausschließlichkeit der Zuständigkeit der Sondergerichte verstößt, wenn sie u. U. ordentliche Gerichte über sondergerichtliche Delikte urteilen läßt, als auch gegen den Grundsatz der Beschränktheit der sondergerichtlichen Gerichtsbarkeit, wenn sie den Sondergerichten Straftaten zuweist, für die ihnen die Gerichtsbarkeit fehlt (s. oben S. 71 f.) [3]). § 73 StGB. hat außerdem Geltung nur für das materielle Strafrecht. Obendrein versagte diese Lösung, wenn die Delikte gleich schwer waren. Eine zweite Meinung stellte sich auf den Standpunkt, daß in solchen Fällen die Sondergerichte stets allein zuständig wären, weil sie die umfassendere Gerichtsbarkeit hätten [4]); auch diese Ansicht läßt aus den

---

[1]) Loewe-Rosenberg S. 1215 Anm. 15, RGStR. 59/36.

[2]) So: Doerr LZ. 1916/796. Hertel JW. 1915/740. Kr.G. Oppeln in in DStrZ. 1915/91.

[3]) vgl. RGStr. 33/406.

[4]) So: Zeiler in Goltd.Arch. Bd. 64/342. Olshausen Goltd. Arch. Bd. 61/504; dagegen: Doerr LZ. 1916/798.

oben (S. 61, 71 f.) angegebenen Gründen wegen der beschränkten Gerichtsbarkeit der Sondergerichte sich nicht halten [1]). Die dritte Ansicht gab bei ideal konkurrierenden Straftaten den ordentlichen Gerichten den Vorzug, weil sie eine grundsätzlich umfassende Gerichtsbarkeit hätten [2]). Jedoch fehlt es auch hier an einer Stütze im Gesetz für die willkürliche Erweiterung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte; außerdem geht nach unseren Feststellungen (oben S. 62) prinzipiell die Sondergerichtsbarkeit vor. An vierter Stelle ist eine Auffassung zu nennen, die es auf die Rangordnung der Gerichte abstellt und dem Gericht höheren Rangs die Zuständigkeit für die in Rede stehenden Fälle zuspricht [3]). Dieser aus den §§ 2, 269 StPO. entnommene Gedanke ist jedoch hier deshalb unbrauchbar, weil es im Verhältnis zwischen Sondergericht und ordentlichem Gericht ein „höheres Gericht" nicht gibt. Welches Gericht soll z. B. höher sein, das Sondergericht oder das Oberlandesgericht? Das ist unmöglich zu entscheiden. Es bleibt schließlich nur noch die fünfte Auffassung, die besagt, daß jedes Gericht, Sondergericht wie ordentl. Gericht, nur für die Tat zuständig ist und bleibt, die zu seinem Wirkungskreis gehört [4]). Diese Meinung lehnt also jede Ausdehnung der Zuständigkeit des einen oder anderen Gerichts aus allgemeinen Gesichtspunkten und Zweckmäßigkeitsgründen ab. Sie führt zwar dazu, daß eine doppelte Aburteilung erfolgt, wird jedoch allein dem Prinzip der beschränkten Zuständigkeit gerecht. Sie ist für den Fall, daß eine anderweitige gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, die richtige Ansicht und war daher auch stets die herrschende. Diese Lösung stellt zwar eine Abweichung von dem Grundsatz dar, daß das Gericht die Tat nach allen rechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen habe (§ 264 StPO.), die aber deshalb begründet ist, weil § 264 StPO. nur im Rahmen der Gerichtsbarkeit gilt (§ 2 EGStPO.) und die allgemeinen Grundsätze der Gerichtsverfassung den Prozeßvorschriften der StPO. vorgehen [5]). § 264 StPO. ist eben keine Zuständigkeitsnorm, sondern setzt die Zuständigkeit voraus.

Für das geltende Recht ist diese Streitfrage für den größten Teil der Fälle durch klare gesetzliche Anordnung gelöst. § 3, 1 SGVO. erweitert die Zuständigkeit der Sondergerichte dahin, daß diese auch für solche strafbaren Handlungen zuständig sind, die außer einem zu

---

1) vgl. RGStr. 33/406.

2) vgl. so Doerr LZ. 1916/796 für den Fall, daß die Lösung 1 wegen gleicher Schwere der Delikte nicht zum Ziele führt.

3) vgl. OLG. Dresden DRZ. 1934 Nr. 183. Fröhlich S. 87.

4) So: Goldschmidt S. 276. Cramer 1915/84. Delius DStrZ. 1918/9. Bergau LZ. 1918/537. Greiner S. 56.

5) RG. 33/406, Goldschmidt S. 276.

ihrer Zuständigkeit gehörenden Tatbestand zugleich noch den Tatbestand eines Delikts erfüllen, für das sie an sich nicht zuständig wären; genau dieselbe Vorschrift enthält Art. III § 3, 2 Aend.G. für den Volksgerichtshof. Für derartige Fälle der Idealkonkurrenz sind demnach die Sondergerichte oder der Volksgerichtshof ausschließlich zuständig, als wenn es sich um reine Tatbestände aus § 2 SGVO. oder Art. III § 3, 1 Aend.G. handelte. Vorbild war hier schon die WuchergerichtsVO. von 1919 in ihrem § 1, 3 und natürlich die SGVO. 1932 (§ 3, 1). Dem Verfahren der außerordentlichen Kriegsgerichte a.Gr. des BZG. war eine solche Bestimmung noch unbekannt. Bei den außerordentlichen Gerichten 1920—1921 war eine derartige Ausdehnung merkwürdigerweise nicht angeordnet; ebenso nicht beim Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik.

Nach § 3, 3 SGVO. in Verbindung mit Art. IX, 2 Aend.G. gilt diese Regelung aber nicht, wenn in einer strafbaren Handlung die Zuständigkeit der Sondergerichte mit der des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte infolge von Tateinheit zusammentrifft. In diesen Fällen treten aber nur scheinbar die alten Schwierigkeiten wieder auf. Die Entscheidung ist nämlich nicht schwer zu fällen. Erfüllt ein zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehörendes Delikt zugleich den Tatbestand des Hoch- oder Landesverrats, so ist der Volksgerichtshof, bzw. das Oberlandesgericht, wenn die Sache an dieses abgegeben wird (Art. III § 4 Aend.G.) allein zuständig und befugt, die Sache auch aus dem sonst der Sondergerichtsbarkeit unterliegenden rechtlichen Gesichtspunkt heraus abzuurteilen [1]). Dies ist zu folgern zunächst aus Art. III § 3,2 Aend.G., wonach die Erweiterung der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs für alle anderen strafbaren Handlungen gilt, also auch, wenn der Tatbestand einer sondergerichtlichen Straftat erfüllt ist; sodann aber auch aus dem Sinne des § 3 SGVO., der eine Zurückdrängung dieses höchsten Gerichtshofs durch die Sondergerichte, aber auch andererseits die doppelte Aburteilung ein und derselben Tat, wie sie früher gemäß der erwähnten herrschenden Lehre gehandhabt worden war, vermeiden wollte.

In Art. III § 3, 2 Aend.G. auch die Begründung der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für derartige Fälle der Idealkonkurrenz zu erblicken, unterliegt keinem Bedenken, da diese als Gerichte 1. Instanz für Hoch- und Landesverrat nur zuständig werden können durch Abgabe gemäß Art. III § 4 Aend.G. Für sie gilt deshalb die Vorschrift des Art. III § 3, 2 Aend.G. über die Zuständigkeit bei Tateinheit in gleicher Weise wie für den Volksgerichtshof.

---

[1]) So: OLG. Dresden in DRZ. 1934 Nr. 183.

Das Sondergericht dagegen kann in derartigen Fällen nie zuständig sein, weil, sobald der Tatbestand eines hoch- und landesverräterischen Delikts erfüllt ist, seine Zuständigkeit gemäß §§ 2, 3,3, 14 SGVO ausdrücklich ausgeschlossen ist. Diese Entscheidung vermeidet die unpraktischen Konsequenzen einer doppelten Aburteilung nach dem früheren Rechtszustand (vgl. Ansicht 5) und wird gleichzeitig auch den nach anderen Ansichten maßgeblichen Erfordernissen gerecht; denn als einziges und höchstes Gericht für derartige Verbrechen und Vergehen kann man den Volksgerichtshof auch den Sondergerichten gegenüber in einem gewissen Sinne als höheres Gericht bezeichnen, auch wird der Hoch- oder Landesverrat zumeist das schwerere Delikt gegenüber den anderen ideell konkurrierenden Delikten sein, sodaß er die Zuständigkeit zu bestimmen berufen ist (Ansicht 1 u. 4).

In allen derartigen Fällen ist natürlich zu beachten, ob wirklich Idealkonkurrenz zwischen den zwei Strafbestimmungen gegeben ist, oder ob nicht etwa Gesetzeskonkurrenz besteht.

Der Grundsatz der Prävention, der gemäß § 12 StPO. zwischen 2 verschiedenen, örtlich zuständigen Gerichten gilt, kann naturgemäß hier nicht ausschlaggebend sein [1]).

Nach dem Gesagten ist also der Volksgerichtshof oder das OLG. in den Fällen der Idealkonkurrenz imstande und verpflichtet, die Verurteilung aus allen rechtlich zutreffenden Tatbeständen vorzunehmen. Sollte daher die Tat schon bei einem Sondergericht anhängig sein, bevor der Volksgerichtshof mit ihr befaßt worden ist, so ist das Verfahren beim Sondergericht wegen Unzuständigkeit einzustellen [2]). Es ist aber denkbar, daß vorher das Sondergericht die Tat aus dem zu seiner Zuständigkeit gehörenden Gesichtspunkt abgeurteilt hat, weil es sich für zuständig erachtete. Für diesen Fall muß hervorgehoben werden, daß dann einer erneuten Verurteilung aus der anderen Strafbestimmung durch den Volksgerichtshof oder ein OLG. die Rechtskraft nicht entgegensteht. Während im allgemeinen nach Rechtskraft des Urteils die Strafklage verbraucht und ein neues Verfahren wegen derselben Tat unzulässig ist, gilt dieses Prinzip hier nicht, weil die Rechtskraftwirkung des ersten Urteils nur soweit reicht, wie die Gerichtsbarkeit des Gerichts, das es erlassen hat. Da die Sondergerichtsbarkeit aber für den anderen rechtlichen Gesichtspunkt nicht gegeben war, der Befugnis des Gerichts zur Umgestaltung der Strafklage (§ 264 StPO.) also ein rechtliches Hindernis entgegen stand, kann insofern auch der Grundsatz „ne bis in idem“ nicht gelten. Die Strafklage ist daher insoweit nicht verbraucht und ein neues Verfahren aus dem anderen Ge-

---

[1]) vgl. DRZ. 1934 Nr. 183, RGStr. 67/56.
[2]) vgl. RGStr. 67/56.

sichtspunkt zulässig [1]). Bei einer etwaigen zweiten Verurteilung ist jedoch unter Beachtung des § 73 StGB. die erste Strafe anzurechnen [2]).

β. bei Zusammenhang.

Die Verbindung zusammenhängender Strafsachen ist für das ordentliche Strafverfahren in §§ 2, 4, 237 StPO. geregelt. Demnach ist eine Verbindung zusammenhängender Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft bei Erhebung der Klage oder durch Beschluß des Gerichts auf Antrag oder von Amts wegen möglich, auch wenn die Sachen zur Zuständigkeit verschiedener ordentlichen Gerichte gehören. Die Verbindung erfolgt in der Weise, daß die Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung begründet wird (§§ 2, 4 StPO.). Allerdings muß der Zusammenhang ein ganz bestimmter, in § 3 StPO. festgelegter sein. § 237 StPO. gestattet dem Gericht verschiedene bei ihm, also demselben Gericht, anhängige Strafsachen zu verbinden ohne Rücksicht auf die Art des Zusammenhangs; hier liegt die Entscheidung im freien Ermessen des Gerichts. Während § 2 StPO. eine Zuständigkeit erweiternde Bestimmung ist, setzt § 237 die sachliche Zuständigkeit bereits voraus [3]).

Beide Vorschriften sind aber dann nicht anwendbar, wenn die eine von zwei zusammenhängenden Straftaten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die andere der Sondergerichtsbarkeit unterfällt; denn § 2 StPO. spricht von dem Gericht der „höheren Zuständigkeit", das es im Verhältnis zwischen ordentlichem und Sondergericht, wie schon erwähnt, nicht gibt; § 237 StPO. kann nach ausdrücklicher Vorschrift nur für Sachen Anwendung finden, die bei demselben Gericht anhängig sind. §§ 2, 4, 237 StPO. können daher wohl auf Grund § 6 SGVO., Art. III § 5 Aend.G. innerhalb der Sondergerichtsbarkeit Anwendung finden, bei verschiedener Gerichtsbarkeit bedarf es jedoch besonderer Vorschriften; ohne solche wäre eine Verbindung unstatthaft [4]). Das folgt daraus, daß die Normen der Gerichtsverfassung der nur entsprechend anwendbaren StPO. (§§ 3 EGStPO., 6 SGVO., Art. III § 5, 1 Aend.G. allemal vorgehen. Der Verbindung vor dem Sondergericht steht wieder die Begrenztheit der Gerichtsbarkeit der Sondergerichte, die Verbindung vor dem ordentlichen Gericht die Ausschließlichkeit der Zuständigkeit der Sondergerichte entgegen (vgl. oben S. 61, 71), sodaß jedes Gericht über die seinem Wirkungskreis zugehörige Tat urteilen müßte [5]).

---

1) So: RGStr. 49/274, 56/166. Loewe-Rosenberg S. 510. Cramer Recht 1915/84. Delius DStrZ. 1918/9.; anderer Ansicht vgl.: Bergau LZ. 1918/541.

2) Goldschmidt S. 276/277.

3) vgl. Fröhlich S. 87.

4) Amtl. Begründung DJ. 1934/598. Walter DStRZ. 1915/340. Pfundtner-Neubert IIc 6 S. 56 Anm. § 3 Nr. 4 RGStR. 59/36.

5) Goldschmidt S. 276. Cramer Recht 1915/84. RGStr. 43/405.

§ 3, 2 SGVO. erstreckt deshalb die Zuständigkeit der Sondergerichte auch auf solche der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterfallenden strafbaren Handlungen, die mit einem zur Sondergerichtsbarkeit gehörenden Verbrechen oder Vergehen im tatsächlichen Zusammenhang stehen, und bestimmt, daß in solchen Fällen das Verfahren im Wege der Verbindung bei dem Sondergericht anhängig gemacht werden kann. Wörtlich die gleiche Bestimmung trifft Art. III § 3, 3 Aend.G. für Verfahren vor dem Volksgerichtshof.

Daß auch diese Erweiterung der Zuständigkeit charakteristisch für das sondergerichtliche Verfahren ist, beweist die Geschichte der Sondergerichte des Ausnahmezustandes. Sie ist in gleicher oder ähnlicher Fassung zu finden in § 1, 2 WGVO., in § 13, 2 des Gesetzes zum Schutze der Republik, in § 9, 2 der VO. des Reichspräsidenten über a.o. Gerichte vom 29. 3. 1921 und natürlich in § 3, 2 SGVO. 1932. Diese Vorschrift ist also bei allen Sondergerichten vertreten mit Ausnahme der außerordentlichen Gerichte des BZG. Hervorzuheben ist § 1, 2 WGVO., der die erweiterte Zuständigkeit für „fördernde Handlungen" begründet. Die darunter fallenden Delikte werden sich aber im allgemeinen mit denen decken, die im tatsächlichen Zusammenhang stehen. Jedoch sind auch Ausnahmen denkbar, da der Begriff der fördernden Handlung etwas enger ist. Er verlangt nämlich über das Tatsächliche hinaus noch eine bestimmte Einstellung des Täters, nämlich den Willen, die Haupttat zu fördern.

Für den Begriff des tatsächlichen Zusammenhangs ist § 3 StPO. ergänzend heranzuziehen. Es müssen also entweder mehrere Verfahren gegen denselben Täter schweben, oder mehrere Personen bei einer strafbaren Handlung als Mittäter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt sein. Diesen Begriff des Zusammenhangs wird man hier wohl zugrundelegen müssen, nicht etwa den unbegrenzten des § 237 StPO. oder den der Realkonkurrenz. Das folgt besonders daraus, daß § 3, 2 SGVO. und Art. III § 3, 3 Aend.G. erklären, das Verfahren könne „gegen Täter und Teilnehmer" bei dem Sondergericht anhängig gemacht werden. Auf der anderen Seite ist hier aber der Begriff „Teilnehmer" doch wieder soweit auszulegen, daß er auch, wie in § 3 StPO. Begünstiger und Hehler mit umfaßt; denn der Sinn ist auch hier wieder, bei staatsgefährdenden Straftaten, die bei Komplotten in besonderem Maße gefährlich sind, eine einheitliche Aburteilung zu gewährleisten und einen möglichst vollständigen Ueberblick über die Ausdehnung der beteiligten Täterkreise zu bekommen.

Die Verbindung solcher Straftaten kann nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dadurch erfolgen, daß die Staatsanwaltschaft die Klage wegen aller zusammenhängenden Taten direkt beim Sondergericht erhebt. Eine Verbindung entsprechend § 4 StPO. etwa durch Beschluß

des Sondergerichts ist nicht zulässig, gleichgültig, ob das zu verbindende Verfahren schon bei einem ordentlichen Gericht anhängig ist oder überhaupt noch keine öffentliche Klage erhoben ist. Das geht daraus hervor, daß die Disposition über die Zweckmäßigkeit einer gleichzeitigen Aburteilung grundsätzlich in den Händen der Staatsanwaltschaft oder eines übergeordneten Gerichts, nicht aber des erkennenden Gerichts selbst liegt (§§ 2, 4 StPO.). Da es aber im Verhältnis von Sondergerichten und ordentlichen Gerichten an einem übergeordneten oder gemeinschaftlichen oberen Gericht im Sinne des § 4, 2 StPO. fehlt, ist eine entsprechende Anwendung des § 4 StPO. auf Grund des § 6 SGVO. Art. III § 5, 1 Aend.G. nicht denkbar. Das Sondergericht kann daher nicht Verfahren, die bei den ordentlichen Gerichten schweben, eigenmächtig an sich ziehen, weil es sich für zuständig hält.

Die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte nach § 3, 2 SGVO., Art. III § 3, 3 Aend.G. begründet bei diesen keine ausschließliche Zuständigkeit für die Zusammenhangstaten[1]). Das ergibt sich deutlich aus der Fassung des Gesetzes, wo es heißt: „das Verfahren k a n n ... bei dem Sondergericht anhängig gemacht werden", es muß also nicht. Es steht im Belieben der Staatsanwaltschaft bezüglich der Zusammenhangstaten trotz der Möglichkeit der Verbindung, die Klage vor dem ordentlichen Gericht zu erheben; sie wird darüber zu entscheiden haben, je nachdem ob es im einzelnen Falle zweckmäßig ist oder nicht. In diesem Punkte erleidet also die grundsätzliche Ausschließlichkeit der Zuständigkeit der Sondergerichte eine Ausnahme; die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt daneben für ihr Bereich bestehen (vgl. oben S. 73 f)..

Die Erstreckung der Zuständigkeit der Sondergerichte nach § 3, 2 SGVO. gilt auch hier wie im Fall der Tateinheit gemäß § 3, 3 SGVO. in Verbindung mit Art. IX, 2 Aend.G. dann nicht, wenn die strafbare Handlung, die mit der der Sondergerichtsbarkeit unterliegenden zusammenhängt, zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte gehört. Trifft in dieser Weise also Sondergerichtsbarkeit und Volksgerichtshof oder OLG. zusammen, so kann jedes Gericht getrennt über die Taten urteilen, für die es zuständig ist, jedoch wird die Staats- oder Reichsanwaltschaft in der Regel alle Strafsachen vor den Volksgerichtshof bringen, wozu sie gemäß Art. III § 3, 3 Aend.G. befugt ist; die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs besteht ja danach auch für die zur Sondergerichtsbarkeit gehörenden Zusammenhangsdelikte; andererseits ist jedoch die einheitliche Aburteilung durch die Sondergerichte nicht möglich, da deren Zuständigkeit für hoch- und landesverräterische Delikte gemäß §§ 2, 3,3, 14 SGVO. ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Zuständigkeit dieses höchstens Sondergerichts

---

[1]) vgl. RGStr. 59/36. DRZ. 1925 Nr. 143.

geht hier der des Sondergerichts des Ausnahmezustandes vor (vgl. dazu auch oben S. 62 f.). Diese Möglichkeit besteht aber auch bezüglich der Oberlandesgerichte, die ja nur durch Abgabe gemäß Art. III § 4 Aend.G. zuständig werden können und für die dann ebenfalls die Möglichkeit der Verbindung durch die Staatsanwaltschaft nach Art. III § 3, 3 Aend.G. gegeben ist. Die einheitliche Verurteilung ist auch dann noch möglich, wenn das Sondergericht mit der zusammenhängenden Tat schon befaßt ist. Grundsätzlich gilt zwar auch hier wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Grundsatz der Prävention, der jedoch für die Fälle der Sammelstraftaten eine Ausnahme erleidet, weil das Urteil des Volksgerichtshofs wegen dessen weiterreichender Zuständigkeit eine umfassendere Rechtskraft schafft [1]). Solange das Urteil des Sondergerichts noch nicht gesprochen ist, muß also das Verfahren hier auf Antrag der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, sodaß das Verfahren nur noch beim Volksgerichtshof anhängig ist.

Kommt es aber dennoch aus Versehen, oder, weil die Staatsanwaltschaft die Verbindung nach § 3,2 SGVO. unterlassen hat, zu einer getrennten Verurteilung beim Sondergericht einerseits und Volksgerichtshof oder ordentlichem Gericht andererseits, so ist, falls es sich um mehrere strafbare Handlungen eines Täters in Realkonkurrenz handelt, der Grundsatz des § 79 StGB. zu beachten. Das als zweites erkennende Gericht hat also dann nach den Vorschriften der §§ 74—78 StGB. eine Gesamtstrafe zu bilden. Unerheblich ist dabei, ob zuerst ein ordentliches oder ein Sondergericht oder der Volksgerichtshof erkannt hat [2]). Voraussetzung ist natürlich in jedem Fall, daß dem zuletzt urteilenden Gericht die erste Verurteilung bekannt ist.

Desgleichen ist in Fällen, wo mehrere Taten eines Täters als fortgesetzte Handlung zu betrachten sind, die verwirkte Strafe gemäß den Grundsätzen des Strafrechts (einheitlicher Vorsatz, Ausnutzung derselben Gelegenheit zur Tat) nur einmal zu verhängen.

Die Erstreckung der Zuständigkeit für zusammenhängende Strafsachen ist bei den Sondergerichten des Ausnahmezustandes wegen ihrer Zweckmäßigkeit seit langem üblich gewesen, sie ist eine der typischsten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsrechts dieser Gerichte. Das BZG. hat sie allerdings noch nicht gekannt. Trotzdem hat man auch während seiner Geltungsdauer von 1871—1919 ihre Notwendigkeit eingesehen und ihre Einführung de lege ferenda gefordert; de lege lata war nämlich damals eine Ausdehnung des Wirkungskreises der Kriegsgerichte auf zusammenhängende oder realkonkurrierende Delikte nicht möglich [3]).

---

[1]) vgl. RGStr. 67/56.
[2]) vgl. Bergau LZ. 1918/542. RGStr. 49/93. Goldschmidt S. 276/277
[3]) vgl. Zeiler Goltd. Arch. Bd. 64/348. Goldschmidt S. 276. RGStr. 43/405.

Bisher war in diesem Kapitel nur die Rede davon, wie die Zuständigkeit sich gestaltet, wenn zwei Gerichte verschiedener Ordnung oder Gerichtsbarkeit infolge eines tatsächlichen Zusammenhangs von Strafsachen zusammentreffen; es ging also um die sachliche Zuständigkeit. Zum Schluß soll hier kurz angefügt werden, welche Regeln gelten, wenn zwar beide zusammenhängende Taten der Sondergerichtsbarkeit unterliegen, jedoch nach den Bestimmungen der §§ 7,8 StPO., 7 SGVO. mehrere örtlich verschiedene Gerichte zuständig sind. Für derartige Fälle begründet § 13 StPO. einen gemeinsamen Gerichtsstand; § 13 StPO. ist für die Sondergerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Demnach ist ein Gerichtsstand bei jedem der für die einzelnen Taten zuständigen Sondergericht gegeben, und zwar auch bei dem nach § 7 SGVO. zuständigen; diese Bestimmung tritt gleichzeitig neben die der §§ 7—11 StPO. Sind die Einzeltaten bei verschiedenen Gerichten anhängig, so können sie im Wege der Vereinbarung, auch abweichend von dem Grundsatz der Prävention (§ 12 StPO.), bei einem der Gerichte entsprechend den Anträgen der Staatsanwaltschaft verbunden anhängig gemacht werden. Ein gemeinschaftliches oberes Gericht, das im Streitfall entscheiden könnte (§ 13,2 S. 2 StPO.), fehlt zwar auch hier wieder. Sollte einmal das Bedürfnis nach einer solchen Entscheidung auftreten, so wird wohl nur das Reichsgericht als oberstes deutsches Gericht in Frage kommen.

γ. **kraft Rechtshängigkeit.**

In diesen Zusammenhang hinein gehört auch die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte kraft Rechtshängigkeit gemäß § 14 S. 1 SGVO.: das Sondergericht hat in der Sache auch dann zu erkennen, wenn sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat als eine solche darstellt, für die seine Zuständigkeit nicht begründet ist. Es handelt sich hier zunächst um eine Ausdehnung des Rechtes des Gerichts, die Strafklage umzugestalten. Im ordentlichen Verfahren ist die Aenderung der erhobenen Klage nur in dem beschränkten Rahmen der §§ 264—266 StPO. zulässig, also Aenderung der rechtlichen Beurteilung nur in den Schranken der Zuständigkeit und nach vorherigem Hinweis (§§ 265, 270 StPO.), Verurteilung auf Grund eines anderen tatsächlichen historischen Vorganges nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten und des Gerichts (§ 266 StPO.).

Indem das Gesetz sagt, daß das Gericht zu erkennen habe, obwohl eine Tat vorliegt, für die es nicht zuständig sei, begründet es aber

zugleich die Zuständigkeit des betr. Gerichts; es will nämlich sagen: trotzdem sonst für derartige Tatbestände die Zuständigkeit nicht besteht, soll sie begründet werden, falls die Voraussetzungen des § 14 SGVO. vorliegen. Diese Erwägung berechtigt uns auch, diese Erweiterung des Rechts zur Umgestaltung der Strafklage im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Zuständigkeit zu behandeln.

Diese Vorschrift, die das Sondergericht verpflichtet, die sonst geltenden Schranken der Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit von Amts wegen zu überschreiten, steht in der Sondergerichtsbarkeit einzigartig da. Sie hat bisher noch in keinem Gerichtsverfahren einen Platz gehabt, auch nicht in dem vor den Sondergerichten des Ausnahmezustandes. Sie dient hier ganz besonders dazu, es zu verhindern, daß mit derselben Sache mehrere Gerichte durch Verweisungen, die aus Gründen der Unzuständigkeit notwendig werden, befaßt werden und dadurch Verzögerungen des Verfahrens eintreten. Diese Ausdehnung der Zuständigkeit wird so zu einem wichtigen Mittel zur Beschleunigung, die im Verfahren vor den Sondergerichten des Ausnahmezustandes ja besonders erstrebt wird. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt das Gesetz eine ganz außerordentliche, man kann fast sagen, unbegrenzte Ausdehnung der Zuständigkeit vor.

Die Möglichkeit, daß das Gericht trotz Unzuständigkeit von Amts wegen in der Sache erkennt, ist eine derart weitgehende, daß man in ihr vom Standpunkt der liberalistischen Demokratie aus einen heftigen Einbruch in die Grundrechte, insbesondere eine Ueberschreitung des Verbotes, jemanden seinem gesetzlichen Richter zu entziehen (Art. 105 WRV.), erblicken mußte. Bei den Sondergerichten des liberalen Staates finden wir daher auch nur einmal eine derartige Bestimmung, nämlich bei den Wuchergerichten, jedoch mit der bedeutsamen und typischen Einschränkung, daß das Hauptverfahren nur mit Zustimmung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft fortgesetzt werden durfte. (§ 11 WGVO. und § 16 WGVO. von 1923). Dadurch wurde die Möglichkeit einer Prorogation des Gerichts durch Vereinbarung geschaffen, die wir sonst nur im zivilprozessualen Verfahren kennen (§ 38 ZPO.). Die Vorschrift wurde offenbar in Anlehnung an § 266 StPO. geschaffen, der jedoch insofern einen anderen Fall im Auge hat, als er die Aburteilung anderer strafbaren Handlungen, die der Eröffnungsbeschluß nicht enthält, mit Zustimmung der Beteiligten gestattet, aber die Grenzen der Zuständigkeit innezuhalten gebietet. (§ 266,2 StPO.). Erst die Entwicklung vom rein liberalen zum autoritären Staat, dessen Gesetzgebung mit Diktaturverordnungen a.Gr. des Art. 48,2 WRV. arbeitete, erlaubte es im August 1932 zum ersten Male den Sondergerichten eine derartig weite Erstreckung der Zuständigkeit zu

gewähren (§ 15 SGVO. 1932). Von hier kam die Bestimmung wörtlich in die geltende SGVO.

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit gilt im Fall, daß sich in der Hauptverhandlung die Unzuständigkeit des Gerichts herausstellt, § 270 StPO. Demgemäß hat das Gericht durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen. § 14 SGVO. erlaubt nicht nur den Sondergerichten trotzdem zu urteilen, sondern macht es ihnen sogar zur Pflicht; er sagt: „das Sondergericht h a t ... zu erkennen."

Diese außergewöhnliche Erweiterung der Zuständigkeit wird man einer sehr sorgfältigen, einschränkenden Auslegung unterziehen müssen, damit sie nicht zu Mißständen und Willküraktén führt. Vor allen Dingen muß die zur Aburteilung gelangende Tat genau dieselbe sein, wie die in der Anklageschrift, die den Eröffnungsbeschluß im Sondergerichtsverfahren vertritt (§ 12 SGVO.), bezeichnete. Nicht darf auf diesem Wege versucht werden, unter Umgehung des § 266 StPO. den Angeklagten wegen einer anderen Tat ohne seine Zustimmung zu verurteilen. Für den Begriff derselben Tat ist das historische Geschehen, das von der Anklageschrift erfaßt wird, maßgebend gemäß den für §§ 264, 265 StPO. und besonders für den Umfang der Rechtskraft geltenden Grundsätzen.

Da in den Fällen des § 14 SGVO. die Verurteilung stets auch aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt als dem in der Anklageschrift angegebenen erfolgt, — denn sonst könnte ja Staatsanwaltschaft und Gericht nicht im Irrtum über die Zuständigkeit des Sondergerichts gewesen sein — ist stets auch § 265 StPO. zu beachten. Wenn sich also in der Hauptverhandlung infolge neu hervorgetretener Tatumstände oder einer Aenderung der Rechtsanschauung des Gerichts gegenüber der von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift vertretenen Auffassung die Unzuständigkeit ergibt, und die Hauptverhandlung trotzdem nach Maßgabe des § 14 SGVO. fortgesetzt werden soll, so ist der Angeklagte darauf hinzuweisen, ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben (Abs. 1) und notfalls auf Antrag oder von Amtswegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies n a c h d e m E r m e s s e n des Gerichts zur Vorbereitung der Verteidigung oder der Anklage auf Grund der veränderten Sachlage erforderlich erscheint. E i n R e c h t auf Aussetzung gemäß § 265 Abs. 3 StPO. hat dagegen der Angeklagte nicht; denn den in § 245,1 StPO. genannten Gerichten, für deren Verfahren § 265,3 StPO. nicht gilt, ist das sondergerichtliche gleichzusetzen, da auch das Sondergericht den Umfang der Beweisaufnahme nach seinem Ermessen bestimmen kann, weil es gemäß § 13 SGVO. imstande ist, eine Beweiserhebung abzulehnen, die es zur Aufklärung der Sache nicht für erforderlich hält.

Die Ausdehnung der Zuständigkeit nach § 14 SGVO. tritt nur dann ein, wenn sich „nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung“ die Unzuständigkeit des Sondergerichts für die zur Anklage gestellte Tat herausstellt. Daraus ist zu folgern, daß sich der Irrtum der Anklagebehörde und des Gerichts erst im Laufe und auf Grund der Hauptverhandlung gezeigt haben muß. § 14 SGVO. gilt also nur, wenn das Verfahren schon im Stadium der Hauptverhandlung sich befindet und hier sich erst die Unzuständigkeit herausstellt. Tritt die Unzuständigkeit vorher zu Tage, so ist nach den allgemeinen Regeln zu verfahren, d. h. das Gericht hat sich für sachlich unzuständig zu erklären und das Verfahren einzustellen (vgl. unten S. 127). Diese Einschränkungen ergeben sich aus dem Zwecke der Vorschrift, eine erneute Hauptverhandlung zwecks Beschleunigung zu vermeiden. Sie sind notwendig, damit die Bestimmung nicht dazu führt, daß ohne sorgfältige Prüfung der Zuständigkeit wahllos Sachen vor die Sondergerichte gebracht werden. Es liegt nicht im Sinne der Bestimmung, die Zuständigkeitsgrenzen zu verwischen; sie soll nur eine Aushilfsregelung für Sonderfälle sein. Demnach muß also in der den Eröffnungsbeschluß vertretenden Anklageschrift (§ 12 SGVO.) die Sachdarstellung die Tatbestandsmerkmale eines Verbrechens oder Vergehens aufzeigen, das zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehört; und wenn dann die tatsächlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung zu einer anderen rechtlichen Qualifizierung der Tat führen, ist die Fortführung des Verfahrens auf Grund des § 14 SGVO. zulässig, nicht aber, wenn in der Anklageschrift gar keine Anhaltspunkte für ein der Sondergerichtsbarkeit unterliegendes Delikt enthalten sind. Es muß also offensichtlich eine unrichtige Ermittlung oder eine durch bestimmte Umstände begründete, falsche Würdigung des Tatbestandes erkennbar sein.

§ 14 S. 2 SGVO. erklärt, daß die Regelung des Satz 1 dann nicht gilt, wenn die Aenderung der Anschauung des Gerichts die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs (Art. IX, 2 Aend.G.) oder eines Oberlandesgerichts ergibt. Diese Anordnung ist Ausfluß des auch in § 2 und § 3,3 SGVO. zum Ausdruck gekommenen Gedankens, daß das Sondergericht nicht über Hoch- oder Landesverrat befinden soll. Ueber die Verweisung an das zuständige Gericht in diesen Fällen vgl. unten (S. 123).

Der außergewöhnliche Charakter der Vorschrift des § 14 S. 1 SGVO. zeigt sich auch darin, daß das Verfahren des Volksgerichtshofs sie nicht kennt. Eine ausdrückliche Regelung über diesen Punkt fehlt im Aend.G., jedoch wird man hier unter *entsprechender* Anwendung (Art. III § 5,1 Aend.G.) des § 269 StPO. zu dem gleichen Ergebnis kommen. § 269 verbietet die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung. Da der Volksgerichtshof als Sondergericht jedoch

außerhalb der Reihe der ordentlichen Gerichte steht, sind Amts- und Landgerichte im Verhältnis zu ihm eigentlich nicht niederer Ordnung. Andererseits muß man unter Berücksichtigung der Tatsache, daß er an die Stelle des Reichsgerichts als erste und letzte Instanz für Hoch- und Landesverrat im ganzen Reich zuständig geworden ist, zu der entgegengesetzten Auffassung kommen; er ist insoweit oberstes und höchstes Gericht des Reiches. Es ergibt sich daher, daß auch der Volksgerichtshof sich nicht für unzuständig erklären darf und daher dieselbe unbegrenzte Erweiterung seiner Zuständigkeit genießt wie die Sondergerichte des Ausnahmezustandes.

δ. kraft Rückwirkung.

Bisher war von einer Erstreckung der sachlichen Zuständigkeit die Rede, im folgenden soll von einer Zuständigkeitsausdehnung in zeitlicher Hinsicht gehandelt werden. Eine derartige Bestimmung ist bei den Sondergerichten des Ausnahmezustandes denkbar, weil ihre Wirksamkeit von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist. Es handelt sich also auch hier um ein typisches Institut dieser Gerichte.

Falls keine besondere Vorschrift besteht, ist jedes Gericht naturgemäß nur zuständig für die n a c h seiner E i n r i c h t u n g begangenen Verstöße gegen die zu seiner Zuständigkeit gehörenden Tatbestände. Dem Zweck der Sondergerichte des Ausnahmezustandes entsprechend hat das Gesetz früher ihre Zuständigkeit auf die v o r ihrer Einrichtung, aber n a c h der Erklärung des Ausnahmezustandes begangenen Delikte rückwirkend ausgedehnt, so § 10 BZG.; bei den ordentlichen Gerichten inzwischen anhängige Sachen wurden jedoch dadurch nicht berührt[1]). Eine solche Rückwirkung der Zuständigkeit war und ist heute noch zulässig[2]). Erforderlich war früher nur, daß ein Teil der Ausführungshandlung des Delikts in den Wirkungszeitraum des Sondergerichts fiel, der Eintritt des Erfolges genügte nicht[3]). Das ist heute nicht mehr von Belang; denn als nach dem Kriege infolge der Regelung des Art. 48 WRV. es eine ausdrückliche Erklärung des Belagerungszustandes nicht mehr gab (vgl. oben S. 19), ging man dazu über, eine Rückwirkung der Zuständigkeit auf alle vor Einrichtung der Sondergerichte begangenen Straftaten, die sachlich in ihren Wirkungsbereich fielen, zu bestimmen. § 17 SGVO. erklärt dazu, daß alle derartigen

---

[1]) Delius DStrZ. 1918/9. RGZ. 103/103.

[2]) vgl. Delius DStrZ. 1918/9. Olshausen S. 504. Kern, Anm. z. Beschl. d. Bayr.Ob.LG. JW. 1920/563. Lobe DJZ. 1922/469, 459.
Kern GR. S. 198, sieht hierin noch keine Rückwirkung.

[3]) vgl. Goldschmidt S. 278.

Strafsachen, die beim Inkrafttreten der Verordnung bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind, in das sondergerichtliche Verfahren übergeleitet werden, sofern nicht die Hauptverhandlung vor dem ordentlichen Gericht bereits begonnen hat. Das ist eine klare Rückwirkung der Zuständigkeit; denn aus dieser Anordnung ist per argumentum a maiori ad minus zu folgern, daß, wenn schon die bereits anhängigen früher begangenen Strafsachen vor die Sondergerichte zu bringen sind, diese erst recht für die noch nicht anhängigen vor ihrer Einrichtung begangenen Delikte zuständig sind.

Die SGVO. hat diese Bestimmung übernommen von den früheren Gerichten des Ausnahmezustandes. So finden wir sie in § 9,1 der VO. vom 29. 3. 1921 für die a.o. Gerichte, allerdings mit einer Begrenzung auf einen bestimmten Zeitpunkt (10. 3. 21), was wohl in Anlehnung an § 10 BZG. geschah und dem Gedanken entsprang, daß die Zuständigkeit nur für den Ausnahmezustand, den man wohl mit diesem Zeitpunkt als begonnen ansah, bestehen sollte [1]). Die WuchergerichtsVO. enthält zwar eine solche Bestimmung nicht. Aus dem Zweck der Verordnung hat man sie jedoch im Wege der Auslegung hineininterpretiert und die Rückwirkung der Zuständigkeit angenommen [2]). Weiterhin ist die Rückwirkung der Zuständigkeit festgelegt in § 13,4 des Gesetzes zum Schutze der Republik, § 18 SGVO. 1932 und auch für den Volksgerichtshof in Art. XII,2 Aend.G. Ueberall ist auch hier aus der Anordnung der Ueberleitung die Rückwirkung der Zuständigkeit zu entnehmen.

Der Unterschied zwischen § 17 SGVO. und der früheren Regelung der Rückwirkung liegt darin, daß gemäß § 17 SGVO. kein bestimmter allgemeiner Zeitpunkt mehr über die Zuständigkeit entscheidet, sondern das Prozeßstadium im Einzelfall unabhängig vom Zeitpunkt der Begehung der Tat [3]). Die entscheidende Prozeßhandlung ist der Beginn der Hauptverhandlung i. S. der §§ 226 ff. StPO., nicht etwa schon die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 203 StPO. Im Ergebnis hat sich jedoch gegenüber der Rechtslage nach § 10 BZG. heute nicht viel geändert, da auch heute der Beginn des Ausnahmezustandes insofern für die Zuständigkeit der Sondergerichte maßgebend bleibt, als der Ausnahmezustand gerade durch das Vorkommen der besonders staatsgefährlichen, politischen Delikte, die der Sondergerichtsbarkeit zugewiesen werden, charakterisiert wird und nicht etwa erst durch die Einrichtung der Sondergerichte. Da mit ihrem Auftreten auch der

[1]) anderer Ansicht: Kern GR. S. 199.

[2]) vgl. Kern GR. S. 198.

[3]) vgl. Beschl. d. Bayr. ObstLG. in DJZ. 1934/81.

Ausnahmezustand zumeist schon begonnen hat, erstreckt sich auch heute im Wesentlichen die Zuständigkeit der Sondergerichte auf die Dauer dieses Zustandes.

Der Rückwirkung der Zuständigkeit stehen § 16 GVO. und Art. 105 WRV. nicht entgegen. Es ist darin keine Entziehung des gesetzlichen Richters zu erblicken, da diese Bestimmungen nicht das bestimmte zur Zeit der Begehung der Tat zuständige Gericht garantieren, sondern nur den allgemein zur Zeit der Aburteilung nach dem Gesetz zuständigen, und insofern also gesetzlichen Richter. Auch wird dadurch das eingerichtete Sondergericht nicht zu einem Ausnahmegericht, da die Rückwirkung nicht für einzelne, sondern für die Gesamtheit aller Fälle dieser Art erfolgt[1]) (vgl. oben S. 7). Eine derartige Rückwirkung wäre nur dann mit § 16 GVG., Art. 105 WRV. unvereinbar, wenn sie zu dem erkennbaren Zweck erfolgen würde, einzelne Fälle der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugunsten der Sondergerichtsbarkeit zu entziehen, so beim Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik[2]).

Hervorzuheben ist noch, daß die Erweiterung der zeitlichen Zuständigkeit nach § 17 SGVO. nicht nur für die in § 2 SGVO. aufgezählten Straftaten gilt, sondern in gleicher Weise auch für die durch spätere Gesetze ihnen zugewiesenen Delikte; auch hat im Rahmen des § 17 SGVO. § 3 SGVO. Geltung, d. h. der Umfang der Zuständigkeit nach § 17 erstreckt sich auch auf ideell konkurrierende und zusammenhängende Tatbestände.

Art. XII, 2 Aend.G. entspricht inhaltlich vollständig dem § 17 SGVO.; für den Volksgerichtshof gilt genau dasselbe wie für die Sondergerichte. Nur ist bei ihm die Erstreckung der Zuständigkeit auf die Vergangenheit bei allen Delikten unbeschränkt, weil er kein Gericht des Ausnahmezustandes ist und die zu seiner Zuständigkeit gehörenden Straftatbestände nicht erst aus Anlaß eines Ausnahmezustandes geschaffen worden sind.

e. Der positive und negative Zuständigkeitsstreit.

Wer hat zu entscheiden, wenn zwischen ordentlichen und Sondergericht oder zwischen verschiedenen Sondergerichten oder zwischen Sondergericht und Verwaltungsbehörden oder -gerichten Streit über die Zuständigkeit entsteht? Das sind Fragen, die seit Bestehen der Sondergerichte zu ganz verschiedener Beantwortung geführt haben. Man hat in jedem Fall zwischen positivem und negativem Zuständigkeitsstreit, genauer Gerichtsbarkeitsstreit, auch Kompetenzkonflikt genannt, zu unterscheiden.

---

[1]) vgl. Kern GR. S. 191, 197, 200.
[2]) vgl. Kern Ausn.Ger. S. 22, GR. S. 201.

α. Zwischen Sondergerichten und ordentlichen Gerichten.

Am schwierigsten ist die Lösung bei einem Streit zwischen einem ordentlichen und einem Sondergericht. Eine gesetzliche Bestimmung, in welcher Weise über den Streit zu entscheiden ist, fehlt [1]), sodaß man auf die Auslegung angewiesen ist.

Zu einem positiven Zuständigkeitsstreit kann es nur kommen, wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe Sache bei einem ordentlichen und einem Sondergericht, etwa unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten, anhängig macht. Eine sorgfältige Prüfung der Zuständigkeit durch die Staatsanwaltschaft und ein gutes Zusammenarbeiten zwischen den verschiedenen örtlichen Staatsanwaltschaften wird hier schon meist die Möglichkeit eines positiven Kompetenzkonfliktes ausschließen. Tritt dennoch der Fall ein, daß eine Sache bei zwei Gerichten verschiedener Gerichtsbarkeit anhängig wird, so hat natürlich zunächst jedes Gericht, das Sondergericht wie das ordentliche, seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen (§§ 6 StPO. 6 SGVO., Art. III, § 5,1 Aend.G.) (vgl. oben S. 74 f.). Erachtet sich eins der Gerichte für unzuständig, so hat es das Verfahren einzustellen, das Sondergericht allerdings nur, sofern es sich nicht schon im Stadium der Hauptverhandlung befindet (§ 14 SGVO.).

Der negative Zuständigkeitsstreit ist dann gegeben, wenn Sondergericht und ordentliches Gericht rechtskräftig sich für unzuständig erklärt haben. Er wird in vielen Fällen dadurch ausgeschlossen sein, daß das Sondergericht nach § 14 SGVO. trotz Unzuständigkeit zu erkennen hat (vgl. oben S. 83 ff.). Trotzdem kann es zu einem Streit kommen, wenn der Vorsitzende des Sondergerichts auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft die Anordnung der Hauptverhandlung wegen fehlender Gerichtsbarkeit des Sondergerichts ablehnt (§ 12,2 SGVO.) und auch das ordentliche Gericht rechtskräftig mangels Gerichtsbarkeit entweder die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt oder durch Urteil das Verfahren eingestellt hat.

Halten trotz allem beide Gerichte sich für zuständig oder für unzuständig, so kann keine Entscheidung durch ein gemeinschaftliches oberes Gericht wie in den Fällen eines Streites zwischen zwei örtlich verschiedenen Gerichten nach §§ 14, 19 StPO. getroffen werden; denn bei einem Streit über die sachliche Zuständigkeit kennt die StPO. eine Entscheidung durch ein gemeinsames oberes Gericht nur in den Fällen der § 209 StPO. und §§ 270,3, 210 StPO., also dann, wenn das höhere Gericht das Hauptverfahren vor dem niederen eröffnet, oder wenn auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft bei Verweisung nach § 270 StPO. in der Hauptverhandlung das obere Gericht die Zustän-

[1]) Loewe-Rosenberg S. 1216. Rosenberg S. 39.

digkeit bestimmt [1]). Da jedoch die Entscheidungen der Sondergerichte unanfechtbar sind (§ 16,1 SGVO., Art. III § 5,2 Aend.G.) und deshalb dem Sondergericht kein anderes Gericht in der Rechtsprechung übergeordnet ist, kann eine Entscheidung durch ein gemeinsames oberes Gericht nicht getroffen werden [2]). Wenn es ein solches geben würde, stände allerdings dieser Lösung nichts im Wege [3]).

Auch die Meinung, daß im Verhältnis zwischen ordentlichen und Sondergerichten das ordentliche Gericht endgültig und bindend für das Sondergericht zu entscheiden habe, weil ihm die Kompetenz-Kompetenz zustehe, ist unhaltbar [4]). Sie will § 17,1 GVG. entsprechend anwenden. Dies geschieht jedoch zu unrecht. § 17 GVG. betrifft die Zulässigkeit des Rechtsweges; zwischen Sondergericht und ordentlichen Gericht besteht jedoch nur das Verhältnis verschiedener Gerichtsbarkeit (vgl. oben S. 60 f.), § 17, 1 GVG. ist daher nicht abwendbar [5]). Die Sondergerichte haben vielmehr auch ihrerseits über die Zuständigkeit zu befinden.

Andererseits steht jedoch auch den Sondergerichten nicht die Kompetenz-Kompetenz gegenüber den ordentlichen Gerichten zu. Dafür bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt; wenn § 17,1 GVG. in diesem Falle nicht einmal zugunsten ordentlicher Gerichte mit ihrer umfassenden Gerichtsbarkeit angewendet werden kann, so erst recht nicht zugunsten der Sondergerichte [6]).

Weil demnach sich aus dem Gesetz keine zur Entscheidung einer Kompetenzstreitigkeit berufene Stelle ergibt, bleibt nichts anderes übrig, als jedem Gericht für sich die Entscheidung darüber zu überlassen, und im übrigen auf die Vernunft der Gerichte zu hoffen. Bei einem positiven Kompetenzkonflikt wird daher letzten Endes der Grundsatz der Prävention entscheiden [7]), zwar nicht die Prävention in der Rechtshängigkeit (vgl. § 12,1 StPO.), sondern die in der Rechtskraft. Falls keins der beiden Gerichte, bei denen die Strafsache anhängig ist, das Verfahren vor dem Erlaß des Urteils wegen Unzuständigkeit einstellt und daher in der selben Sache zwei Erkenntnisse ergehen, hat

---

[1]) vgl. Fröhlich S. 88.

[2]) vgl. RGStr. 32/94; so auch: Wittmaack S. 25/26 und Bewer S. 270; unverständlich und unrichtig daher die Entscheidungen: Recht 1934 Nr. 808 und Nr. 3387 (DRZ. 1934/183).

[3]) vgl. Loewe-Rosenberg S. 1216, 70. Rosenberg S. 39.

[4]) Sie wird vertreten z. B. von Rosenberg S. 38.

[5]) So: Loewe-Rosenberg S. 1222. Bindels DRZ. 1927/286; anders: Gerland S. 31. Baumbach: DRZ. 1927/287. Kaskel S. 335/336.

[6]) So: v. Baligand Gerichtssaal Bd. 72/227, allerdings mit der merkwürdigen Begründung, daß die Sondergerichte keine Gewähr für eine objektive Entscheidung böten; vgl. Bollmann S. 7.

[7]) vgl. dazu RG. 67/56 und Recht 1934 Nr. 3387.

nur das Urteil, das zuerst Rechtskraft erlangt, Rechtsgültigkeit [1]). Dem anderen, das gegen den Grundsatz des Prozeßrechts „ne bis in idem" verstößt, kommt keine rechtliche Wirksamkeit zu. Daß dieser Gedanke auch dem Gesetz nicht fremd ist, zeigt § 17,1 EGMStGO., der diese Regelung für das Verhältnis zwischen ordentlichem Gericht und Militärgericht gesetzlich festlegt; er mißt nur dem zuerst rechtskräftig gewordenen Urteil Rechtsgültigkeit bei.

Die Gefahr, daß in Wirklichkeit in derselben Strafsache zwei rechtskräftige Urteile ergehen, wird durch das Rechtsmittelsystem im ordentlichen Gerichtsverfahren erheblich eingeschränkt. Jedes Strafverfahren kann in der Revisionsinstanz an das OLG. oder RG. gelangen (§§ 121, 135 GVG.), die dann die Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, als notwendige Verfahrensvoraussetzung, einer besonders kritischen Prüfung unterziehen werden.

Liegt ein negativer Kompetenzkonflikt vor, so vermag zwar auch das Rechtsmittelsystem des ordentlichen Verfahrens manches falsche Erkenntnis der ordentlichen Gerichte zu beseitigen. Es würde jedoch trotzdem durchaus die Möglichkeit bestehen, daß der Angeklagte straflos ausgeht, wenn beide Gerichte sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben und eine Abänderung der Entscheidung im Rechtsmittelverfahren nicht mehr möglich ist [2]). Da ein derartiger Zustand für eine geordnete Rechtspflege untragbar ist, bleibt nichts anderes übrig als § 17 EGMStGO. auch hier entsprechend anzuwenden. Gemäß § 17,2,3 EGMStGO. entscheidet die Priorität in der Weise, daß die zuerst rechtskräftig gewordene Entscheidung die andere Gerichtsbarkeit bindet. Diese darf sich nicht mehr deshalb für unzuständig erklären, weil die Gerichtsbarkeit, deren Gericht rechtskräftig seine Unzuständigkeit ausgesprochen hat, Platz greife. Dadurch wird weder der ordentliche noch der Militärgerichtsbarkeit die Kompetenz-Kompetenz beigelegt, sondern nur eine beschränkte wechselseitige Bindung festgelegt. Die analoge Anwendung des § 17 EGMStGO. rechtfertigt sich aus dem Gedanken, daß auch die Militärgerichte Sondergerichte sind. § 17 zeigt uns, daß der Grundsatz der Ausschließlichkeit und Beschränktheit der Sondergerichtsbarkeit im Interesse der Strafrechtspflege Ausnahmen erleiden kann [3]).

β. Zwischen Sondergerichten untereinander.

Das bisher Gesagte gilt in gleicher Weise für einen Kompetenzkonflikt zwischen zwei Sondergerichten verschiedener Art, also z. B.

---

1) So: Rieger S. 122.
2) So: Rieger S. 122.
3) vgl. RGStr. 18/51 u. 43/227.

zwischen einem Sondergericht und dem Volksgerichtshof. Das Gesetz sagt auch für diesen Fall nirgendwo, daß etwa der Volksgerichtshof den Sondergerichten übergeordnet ist. Auch hier bleibt also nur die entsprechende Anwendung des § 17 EGMStGO. Es entscheidet also jedes Gericht über seine Zuständigkeit selbst endgültig, mit der Maßgabe, daß die zuerst ergangene Entscheidung bei positiven Kompetenzkonflikten allein Rechtsgültigkeit erlangt und beim negativen Kompetenzkonflikt das später erkennende Gericht bezüglich der Zuständigkeit bindet. Da die Erkenntnisse der Sondergerichte wie des Volksgerichtshofs unanfechtbar sind (§ 16,1 SGVO. Art. III § 5,2 Aend.G.), ist ihre Abänderung in einem Rechtsmittelverfahren nicht denkbar.

In diesem Zusammenhang ist dann noch darauf hinzuweisen, daß bei einem Streit zwischen zwei Sondergerichten der selben Art jedoch verschiedener örtlicher Zuständigkeit gemäß § 12 StPO. die Prävention maßgebend ist (vgl. oben S. 69).

γ. **Zwischen Sondergerichten und Verwaltungsbehörden und -gerichten.**

Anders gestaltet sich jedoch die Lösung eines Kompetenzkonflikts zwischen einem Sondergericht und einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde. Hier gilt § 17 GVG. entsprechend, sodaß die Sondergerichte den Streit über die Zuständigkeit entscheiden. Die entsprechende Anwendung des § 17 GVG. ist in diesem Falle zulässig, da auch zwischen Sondergerichten und Verwaltungsgerichten das Verhältnis der Zulässigkeit des Rechtsweges, nicht das verschiedener Gerichtsbarkeit besteht. § 2 EGGVG. bestimmt zwar, daß das GVG. nur auf die ordentliche Gerichtsbarkeit Anwendung findet, die entsprechende Ausdehnung der Anwendbarkeit auf die Sondergerichtsbarkeit folgt jedoch aus § 6 SGVO., Art. III § 5,1 Aend.G.; denn diese Gesetze enthalten nichts Gegenteiliges. Es entscheiden daher auch die Sondergerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges, oder mit anderen Worten, sie haben gegenüber den Verwaltungsinstanzen die Kompetenz-Kompetenz[1]). Besteht nach Landesrecht für die Entscheidung ein besonderer Gerichtshof gemäß § 17,2 GVG., so verschiebt sich naturgemäß auch hinsichtlich der Sondergerichte die Zuständigkeit auf ihn.

f. Die Abgabe und Verweisung an das ordentliche Gericht trotz Zuständigkeit des Sondergerichts.

Die Sondergerichte des Ausnahmezustandes und ihre besonderen Verfahrensnormen sind geschaffen zu einem eigenen Zweck, nämlich der Aburteilung besonders staatsgefährdender Delikte. Es kann nun vorkommen, daß eine Tat zwar äußerlich den Tatbestand eines solchen

[1]) vgl. Friedrichs Bd. 7 S. 579. Wittmaack S. 3; anders: Bewer S. 270. Bollmann S. 7,28.

politischen Delikts erfüllt, trotzdem aber von einer besonderen Gefährlichkeit und einem großen öffentlichen Interesse an schleuniger Aburteilung nicht die Rede sein kann. Für diesen Fall pflegen daher die Verfahrensgesetze der Sondergerichte eine besondere Bestimmung über die Möglichkeit der Abgabe oder Verweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit trotz Zuständigkeit der Sondergerichte zu enthalten. Es handelt sich hier um eine Durchbrechung der Ausschließlichkeit der Zuständigkeit der Sondergerichte, um die oben (S. 72) schon erwähnte sekundäre Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gemäß § 3 a SGVO., der durch die VO. der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 259) der SGVO. eingefügt worden ist, und Art. III § 4 Aend.G.. Die Bestimmungen sehen die Ueberweisung zum ordentlichen Verfahren in zwei Stadien des Prozesses vor. Ist die Sache noch in Händen der Anklagebehörde, also noch nicht rechtshängig, so kann diese sie an die Staatsanwaltschaft beim ordentlichen Gericht „abgeben"; ist die Sache durch Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 StPO.) rechtshängig geworden, so kann das Sondergericht oder der Volksgerichtshof, allerdings nur auf Antrag der Anklagebehörde, an das ordentliche Gericht „verweisen" [1]).

Diese Einrichtung, daß die Staatsanwaltschaft als abhängige Behörde die Möglichkeit hat, das zuständige Gericht zu wählen, ist oben (S. 72 ff.) schon besprochen worden, ebenso ihre rechtliche Bedeutung. Es ist festgestellt worden, daß sie zulässig ist und keine Entziehung des gesetzlichen Richters bedeutet, auch wenn die Staatsanwaltschaft zwischen ordentlichem und Sondergericht wählen kann; es hängt ja die Zuständigkeitsbestimmung immer noch von gesetzlichen Voraussetzungen ab [2]).

Die gesetzlichen Voraussetzungen, die bei einer Abgabe nach § 3 a gegeben sein müssen, sind entweder mindere Bedeutung der alsbaldigen Aburteilung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder die Staatssicherheit, oder Jugendlichkeit des Täters. Die erste Voraussetzung legt die Entscheidung fast ziemlich in das freie Ermessen der Staatsanwaltschaft, weil der Begriff „mindere Bedeutung" natürlich sehr dehnbar ist. Nach dem Gesetz ist also maßgebend nicht die mindere Bedeutung der Sache selbst für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sondern die mindere Bedeutung ihrer schleunigen Aburteilung. Das kann je nachdem ein großer Unterschied sein.

In Ergänzung des § 3 a SGVO. sind von den Justizministerien ausführlichere Ausführungsvorschriften erlassen worden, so insbesondere die Allg.Verf. des Preuß. Justizministers vom 16. 5. 1933 (Pr.J.

---

1) vgl. Beschluß des StGH. in JW. 1923/237.

2) vgl. Kern GR. S. 175/176, 318, wo jedoch Bedenken ausgesprochen werden.

Min.Bl. 1933/154). Sie gibt den Anklagebehörden die Anweisung, bei Anwendung des § 3a SGVO. stets auf den Zweck der SGVO. Bedacht zu nehmen, schlagkräftige Bekämpfung des gefährlichen politischen Verbrechertums. Grundsätzlich sind demnach vor die Sondergerichte zu bringen die gemeingefährlichen mit Todesstrafe bedrohten Delikte und die schweren Verstöße gegen die öffentliche Ordnung nach § 5 der VO. vom 28. 2. 1933 sowie die Verbrechen und Vergehen gegen §§ 3,2 und 1,1 d. VO. vom 20. 12. 34, die den in der Ausf.VO. genannten §§ 2,2 und 3, Abs. 1 und 2 der VO. vom 21. 3. 1933 entsprechen. Im übrigen sollen unter Berücksichtigung der im Staatsinteresse gebotenen Beschleunigung den Sondergerichten nur besonders wichtige Fälle, bei denen dringendes öffentliches Interesse an alsbaldiger Aburteilung besteht, vorbehalten bleiben.

Der zweite Fall des § 3a betrifft die jugendlichen Täter; jugendlich sind nach § 1 JGG. die Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren. Nach der AusführungsVO. soll bei Jugendlichen grundsätzlich die Sache zum ordentlichen Verfahren, d. h. hier zum Jugendgericht (§ 17 JGG.), abgeschoben werden; Ausnahmen sollen nur bei besonderer Bedeutung des Falles und bei Zusammenhang mit anderen beim Sondergericht anhängigen Strafsachen gemacht werden.

Eine Abgabe oder Ueberweisung darf nach § 21,2 Nr. 5 der Durchf. VO. zum Volksverratsgesetz vom 28. 6. 1933 (RGBl. I S. 413) nicht erfolgen in einem Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vorgehens gegen § 8 des Volksverratsgesetzes (vgl. oben S. 41/42).

Die Abgabe oder Ueberweisung nach § 3a SGVO. hat die Wirkung, daß dadurch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet wird und eine Unzuständigkeitserklärung wegen Zuständigkeit des Sondergerichts nicht mehr möglich ist [1]). Schon oben (S. 72) ist darauf hingewiesen worden, daß sie nur nach vorausgegangener Prüfung der Voraussetzungen des § 3a SGVO. und auf Grund eines ausdrücklichen Abgabeschlusses der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts erfolgen. Gerät eine Sache irrtümlich anderweitig ohne diese Abgabe an das ordentliche Gericht, so ist dessen Zuständigkeit nicht neben der des Sondergerichts begründet [2]). Die Ueberweisung oder die Abgabe erfolgt in der Regel durch Beschluß. Es sind in beiden Fällen sowohl, wenn die Anklagebehörde die Sache abgibt, als auch, wenn das Sondergericht sie zum ordentlichen Verfahren verweist, die Akten an die nach §§ 7ff. StPO. zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden, da es, wie § 3a ausdrücklich sagt, der Einreichung einer neuen Anklageschrift im ordentlichen Verfahren bedarf; die alte verliert ihre

---

[1]) vgl. Beschluß des StGH. JW. 1923/237.

[2]) anders: Kern GR. S. 318.

Wirkung. Daß die Akten der Staatsanwaltschaft zu übersenden sind, spricht § 9,5 der VO. vom 21. 3. 1921 für diesen Fall besonders aus.

Art. III § 4 Aend.G. macht die Abgabe oder Verweisung von keinen Voraussetzungen abhängig, legt sie also vollkommen in das Ermessen der Reichsanwaltschaft. Allerdings können nur die leichteren Hoch- und Landesverratsdelikte der §§ 82, 83, 90 b bis 90 e überwiesen werden. Es sind dies die Vorbereitungshandlungen zu einem Unternehmen des Hochverrats und landesverräterische Vergehen; hochverräterische Unternehmen selbst und landesverräterische Verbrechen können nicht überwiesen werden. Untersteht der Täter sonst nach § 1 MStGO. der Militärgerichtsbarkeit, so ist eine Abgabe oder Ueberweisung an das Oberlandesgericht nach § 2 MStGO. in der Fassung des Gesetzes vom 23. 11. 1934 (RGBl. I S. 1165) in keinem Falle zulässig. Die bisher für das Verhältnis zwischen Reichsgericht und Oberlandesgericht gemäß § 134,2 GVG. geltende Schranke, daß nur Sachen von minderer Bedeutung abgegeben werden sollen, ist für das Verfahren vor dem Volksgerichtshof weggefallen [1]). Die Ueberweisung erfolgt im Falle des Art. III § 4,1 von der Reichsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, im Falle des Art. III § 4,2 vom Volksgerichtshof direkt an das Oberlandesgericht zum Unterschied von der Verweisung der Sondergerichte; denn im Verfahren vor dem Oberlandesgericht bedarf es nicht der Einreichung einer neuen Anklageschrift wie im Fall des § 3 a SGVO. für das Verfahren vor dem ordentlichen Gericht. Die Anklageschrift der Reichsanwaltschaft behält vielmehr ihre Wirkung.

Es bedarf auch keines Eröffnungsbeschlusses für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht; denn auch für die nach Art. III § 4 Aend.G. abgegebenen Sachen gilt Art. IV § 5,1 Aend.G.. Vielmehr ordnet der Volksgerichtshof, wenn die Reichsanwaltschaft die Ueberweisung durch das Gericht in der Anklageschrift gemäß Art. III § 4,2 beantragt hat, mit der Ueberweisung gleichzeitig, die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht von selbst ohne besonderen Antrag gemäß Art. IV § 5,3 Aend.G. an. Ueberweisung und Anordnung der Hauptverhandlung erfolgen durch Beschluß, da durch Art. IV § 5,3 S. 1 Aend.G. eine Entscheidung des Gerichts gefordert wird, und binden das Oberlandesgericht [2]). In den Fällen der Ueberweisung durch den Oberreichsanwalt (Art. III § 4,1 Aend.G.) ordnet das Oberlandesgericht auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die Hauptverhandlung gemäß Art. IV § 5,1 Aend.G. an (vgl. auch unten S. 108) .

Eine Besonderheit ist die Befugnis des Oberreichsanwalts, die Abgabe, die durch ihn erfolgt ist, bis zur Eröffnung der Untersuchung

[1]) vgl. Dietze JW. 1934/1761.
[2]) vgl. Dietze JW. 1934/1761.

zurückzunehmen (Art. III § 4,1 S. 2 Aend.G.). Diese Vorschrift entspricht dem § 156 StPO. über das Verbot der Klagezurücknahme nach Eröffnung der Untersuchung. Untersuchung bedeutet in beiden Fällen „gerichtliche Untersuchung", also Voruntersuchung nach §§ 178 ff. StPO. Die Vorschrift hat den Zweck, auch wenn sich erst nachträglich die Bedeutung der abgegebenen Sache herausstellen sollte, die Aburteilung vor dem höchsten Gerichtshof für derartige Staatsverbrechen aus Gründen der Uebersicht über die staatsfeindlichen Bestrebungen ermöglichen zu können.

Da nach Art. III § 4,3 Aend.G. die Vorschrift des § 120 GVG. entsprechende Anwendung findet, so durfte die Landesjustizverwaltung die Entscheidung dieser Fälle insgesamt einem oder mehreren der Oberlandesgerichte allein übertragen. Dies ist auch geschehen.

Die zur Behandlung im ordentlichen Verfahren gemäß § 3 a SGVO. abgegebene Sache wird ausschließlich nach den Vorschriften der StPO. weitergeführt, deren Bestimmungen also auch insoweit gelten als die SGVO. ihre Anwendbarkeit ausschließt. Das folgt aus § 3 a S. 3 SGVO., woraus sich ergibt, daß das Verfahren vor dem ordentl. Gericht vollkommen neu beginnt. Gibt jedoch der VGH. an das OLG. ab, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des Aend.G. Die StPO. gilt also nur subsidiär. Die Abgabe hat also beim Volksgerichtshof auf die Form des Verfahrens keinen Einfluß.

Die Möglichkeit der Abgabe zum ordentlichen Verfahren war bei allen hier behandelten Sondergerichten des Ausnahmezustandes vorhanden (siehe S. 73). Die Voraussetzungen der Abgabe waren aber bei den einzelnen Sondergerichten verschieden. Meistens war darauf abgestellt, ob eine alsbaldige Aburteilung von besonderem Interesse für die Staatssicherheit war oder nicht. Das BZG. kannte zwar die Möglichkeit anfangs nicht. Bis zum Jahre 1916 war wohl auch ein Bedürfnis nach einer solchen Vorschrift nicht hervorgetreten. Erst durch die Bekanntmachung über die VO. des Bundesrats vom 21. 9. 1916 (RGBl. S. 1067) erhielt das außerordentliche Kriegsgericht die Befugnis, auf Antrag des Berichterstatters minder schwere Delikte, nämlich Zuwiderhandlungen gegen § 9 b BZG., auch ohne mündliche Verhandlung an den ordentlichen Richter zu verweisen [1]). Hier war also der Kreis der abgabefähigen Delikte fest umrissen. § 2,1 WGVO. vom 27. 11. 1919 bestimmte vom Standpunkt der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus, daß nur solche Strafsachen vor die Wuchergerichte gebracht werden sollten, die sich für eine schleunige Aburteilung eigneten. Im Gegensatz dazu erklärte § 9,3 (später nach der Abänderung VO. vom 14. 5. 1921: § 9,5) der VO. vom 29. 3. 1921 nicht die Eignung, sondern

[1]) vgl. Delius DStrZ. 1918/8.

die Erforderlichkeit einer schleunigen Aburteilung für maßgebend und bestimmte, daß d i e Delikte vor die a.o. Gerichte gehörten, deren schnelle Aburteilung erforderlich war. Andere Strafsachen sowie die, bei denen schnelle Aburteilung undurchführbar war, konnten zum ordentlichen Verfahren verwiesen werden. § 13,3 des Gesetzes zum Schutze der Republik gestattete die Verweisung an die Oberlandesgerichte bei minder wichtigen Fällen in Anlehnung an § 134,2 GVG. Schließlich § 4 SGVO. 1932, der das Vorbild für § 3 a SGVO. war: er ließ die Abgabe an die ordentlichen Gerichte dann zu, wenn die Sache für die Staatssicherheit von minderer Bedeutung war. — Man glaubte bei Schaffung der SGVO. von 1933 zuerst, auf eine derartige Bestimmung verzichten zu können, sah sich jedoch schon sehr bald gezwungen, ein Ventil gegen die Ueberlastung der Sondergerichte zu schaffen, damit deren Arbeit sich auf die wirklich staatsgefährlichen Fälle konzentrieren konnte. Man fügte daher schon nach wenigen Monaten den § 3 a SGVO. ein.

Als ähnliche Erscheinung wäre in diesem Zusammenhang schließlich noch auf das Recht der Staatsanwaltschaft, die Zuständigkeit des Jugendgerichts für Jugendliche zwischen 19 und 21 Jahren zu begründen, hinzuweisen, das in § 17,2 JGG. niedergelegt ist.

2. Vorverfahren:

a. Das vorbereitende Verfahren: Anklagebehörde, Ermittlungsrichter beim Volksgerichtshof, Stellung des Vorsitzenden des Sondergerichts.

Das Vorverfahren des gewöhnlichen Strafprozesses scheidet sich in vorbereitendes Verfahren, das in Händen der Staatsanwaltschaft liegt und in die Voruntersuchung, die von einem richterlichen Beamten, dem Untersuchungsrichter, geführt wird, nachdem die Sache an das Gericht gelangt ist. Die Ueberleitung aus dem Betrieb der Staatsanwaltschaft in den des Gerichts erfolgt durch Erhebung der öffentlichen Klage, die demgemäß entweder durch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattfindet (§ 178 StPO.) durch Einreichung der Anklageschrift geschieht (§ 170 StPO.).

Das vorbereitende Verfahren vor dem Sondergericht betreibt die „Anklagebehörde“ bei dem Sondergericht; die SGVO. vermeidet geflissentlich den Ausdruck „Staatsanwaltschaft“, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß diese Anklagebehörde selbständig und unabhängig von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts ist, bei dem das Sondergericht seinen Sitz hat. Vertreter dieser Anklagebehörde sind nach § 5 SGVO. eine oder mehrere von der Landesjustizverwaltung ausgesuchte Per-

sonen, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Ausführungsverordnungen der Länder haben die Verbindung mit der Staatsanwaltschaft wieder hergestellt und bestimmt, daß Anklagebehörde i. S. des § 5 SGVO. die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht ist, in dessen Bezirk das Sondergericht seinen Sitz hat. (vgl. z. B. Allg. Verf. des preuß. Justizmin. vom 23. 3. 1933 (Just.Min.Bl. 1933/98) Ziff. 3 und Erlaß des bad. Justizmin. vom 28. 3. 1933 (Bad. Just.Min.Bl. 1933/47) Nr. II). Gleichzeitig wird bestimmt, daß diese Staatsanwaltschaften auch Strafvollstreckungsbehörden für die von den Sondergerichten verhängten Strafen sind (preuß. A.V. Ziff. 9 und Bad. Erlaß Nr. VIII).

Im Verfahren vor dem Volksgerichtshof ist der Oberreichsanwalt Anklagebehörde (Art. III § 1,3 Aend.G.); in den zu einem Oberlandesgericht abgegebenen Sachen die dortige Staatsanwaltschaft (Art. III § 4,1 Aend.G.).

Vergleichen wir in der Geschichte der Sondergerichtsbarkeit die Vertreter der Anklage, so stoßen wir zunächst im Verfahren vor den a.o. Kriegsgerichten auf den „Berichterstatter" (§ 12,3 BZG.). Dieser wurde aus der Zahl der Kriegsgerichtsräte oder in Ermangelung daran aus den Offizieren vom Militärbefehlshaber bestellt. Er hatte im Wesentlichen die Stellung eines Staatsanwaltes[1]), er hatte nämlich in der Hauptverhandlung die dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatsachen vorzutragen, sich über die Resultate der Vernehmungen und über die Anwendung des Gesetzes zu äußern (§ 13 Ziff. 3 BZG.). Dem widerspricht nicht, daß er gemäß § 12,3 BZG. über die Anwendung der Gesetze zu wachen und die Ermittlung der Wahrheit zu fördern hatte; denn das muß auch der Staatsanwalt. Die Bestellung der Anklagebehörde für die a.o. Gerichte der Nachkriegszeit erfolgte gemäß § 4 der VO. vom 29. 3. 1921 durch das Präsidium des Landgerichts. Der Staatsanwalt, der vor dem Wuchergericht die Anklage zu vertreten hatte, wurde gemäß § 9 der WGVO. vom 13. 7. 1923 durch den Generalstaatsanwalt bestellt. Im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof war der Oberreichsanwalt Anklagebehörde (§ 12,3 S. 1 d. Gesetzes zum Schutze der Republik). Für das Verfahren vor den Sondergerichten von 1932 bestimmte in gleicher Weise wie gemäß § 5 SGVO. die Landesjustizverwaltung die zuständigen Staatsanwälte (§ 6 SGVO. 1932).

Für die Erhebung der Anklage im Verfahren vor den Sondergerichten des Ausnahmezustandes gilt der Verfolgungszwang (Legalitätsprinzip) des § 152,2 StPO. in gleicher Weise wie für das ordent-

---

[1]) vgl. Bergau S. 135, Goldschmidt S. 267

liche und das militärgerichtliche Verfahren (vgl. §§ 79, 173 MStGO.) Demnach muß also die Staatsanwaltschaft grundsätzlich bei jeder ihr dienstlich zugehenden Anzeige einschreiten mit Ausnahme der in den §§ 153—154 a StPO. genannten Einschränkungen.

Für das vorbereitende Verfahren im sondergerichtlichen Strafprozeß gelten im wesentlichen die Vorschriften der §§ 158—177 StPO. Die Staatsanwaltschaft hat den wahren Sachverhalt zu erforschen, auch die zur Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise zu sorgen, deren Verlust zu befürchten ist (§ 160 StPO.). Sie kann auch, soweit sie es für erforderlich hält, richterliche Untersuchungshandlungen bei dem Amtsrichter des Bezirks gemäß § 162 StPO. beantragen. Zum Erlaß eines Haftbefehls im vorbereitenden Verfahren und zur Freilassung eines vorläufig Festgenommenen (§§ 125, 128 StPO.) ist neben dem Amtsrichter der Vorsitzende des Sondergerichts befugt (§ 9,2 S. 2 SGVO.), der auch die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen trifft, also insbesondere über Anträge des Verhafteten entscheidet (§ 9,2 S. 1 SGVO.). Der Vorsitzende kann gemäß § 9,3 SGVO. mit der Vernehmung des Beschuldigten (§ 128 StPO.) und mit Entscheidungen über den Erlaß des Haftbefehls (§ 125 StPO.), über den Verkehr des Beschuldigten mit seinem Verteidiger (§ 148 StPO.) und über die Unterbringung und Behandlung des Untersuchungsgefangenen (§ 116 StPO.) einen Beisitzer beauftragen. Die Zuständigkeit des Vorsitzenden oder des beauftragten Beisitzers tritt neben die des Amtsrichters gemäß §§ 128,1, 125, 148, 116,5 StPO. Die Amtsgerichte sind also insoweit auch im Sondergerichtsverfahren zum Erlaß eines Haftbefehls und der Entscheidungen befugt, die die Untersuchungshaft betreffen, falls der Beschuldigte in ihrem Bezirk ergriffen worden ist und sich in Haft befindet. Darüber hinaus sind sie zur Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen bei Gefahr im Verzuge berechtigt und verpflichet (§ 165 StPO.)[1]). Im übrigen ist jedoch zur Vornahme richterlicher Handlungen der Vorsitzende des Sondergerichts zuständig. Wichtig ist, daß eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl, also das Verfahren nach § 114 d. StPO., im Sondergerichtsverfahren nach § 9,1 SGVO. nicht stattfindet. Das Gleiche galt nach § 10 SGVO. 1932. Inzwischen ist durch Art. V Ziff. 2 Aend.G. dieses sehr umständliche Verfahren, das die Interessen des Angeklagten über die Forderungen einer straffen Prozeßführung und einer energischen Verbrechensbekämpfung stellte, auch im ordentlichen Strafprozeß beseitigt worden.

---

[1]) vgl. die abweichende Ansicht v. Jadesohn in LZ. 1918/30, der den Amtsgerichten jegliche Zuständigkeit neben dem Sondergericht abspricht.

Im Verfahren vor dem Volksgerichtshof können die im vorbereitenden Verfahren dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte einem oder mehreren besonderen „E r m i t t l u n g s r i c h t e r n des Volksgerichtshofs“ anvertraut werden. Diese dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte sind wiederum im wesentlichen die richterlichen Untersuchungshandlungen gemäß § 162 StPO., ferner insbesondere der Erlaß eines Haftbefehls (§§ 125, 128 StPO.) und die Bestätigung von Beschlagnahmen (§ 98 StPO.). Dieser Ermittlungsrichter nimmt die Aufgaben des „Amtsrichters“ der StPO. im vorbereitenden Verfahren wahr; nur in diesem Teil des Prozesses kann er tätig werden. Er ist sehr wohl von dem Untersuchungsrichter, der nach Erhebung der öffentlichen Klage im Vorverfahren des Gerichts tätig wird (§§ 178, 184 StPO.), zu unterscheiden. Raum für die Vornahme der Geschäfte durch den Ermittlungsrichter ist also nur vor Erhebung der öffentlichen Klage, und demnach nur vor dem Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung und vor Einreichung der Anklageschrift bei Gericht [1]). Das hindert jedoch nicht, daß seine Ermittlungen sich weiter ausdehnen, als es im Verfahren durch den Amtsrichter üblich ist. Er wird in der Praxis vielfach schon die Stelle des Untersuchungsrichters vertreten, insbesondere dann, wenn die Voruntersuchung entfällt, weil die Anklagebehörde sie nicht für erforderlich hält (§ 178 StPO., früher Art. IV § 4,1 Aend.G.) [2]). Beantragt die Anklagebehörde jedoch die Voruntersuchung gemäß § 178 StPO., so gelangt das Verfahren aus den Händen des Ermittlungsrichters in die des Untersuchungsrichters.

Die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters nach Art. IV § 1 tritt i. a. neben die des Amtsrichters nach der StPO. (§§ 162, 165, 125, 128, 98, 105, 116, 148 StPO.) [3]).

Hervorzuheben ist die besondere Zuständigkeit des Ermittlungsrichters für die Bestätigung oder Aufhebung einer vorläufigen Beschlagnahme einer Druckschrift gemäß Art. IV § 2 Aend.G. Der Ermittlungsrichter ist in diesem Fall, wenn die Beschlagnahme erfolgt ist, weil der Inhalt den Tatbestand einer zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden strafbaren Handlung, d. i. den des § 85 StGB., erfüllt, a n S t e l l e des Amtsrichters zur Bestätigung oder Aufhebung zuständig. (Art. IV § 2 Ziff. 1 Aend.G.). Damit wird die Zuständigkeit des Amtsrichters ausgeschlossen [4]). Auch diese Zuständigkeit des Ermittlungsrichters besteht nur im vorbereitenden Verfahren [5]).

---

[1]) vgl. Häntzschel S. 35.

[2]) vgl. Häntzschel S. 35/36 Anm. 4.

[3]) So: Richter RPrVerwBl. 1934/497.

[4]) Richter RPrVerwBl. 1934/497. Dietze JW. 1934/1761.

[5]) Häntzschel S. 38.

Einen Ermittlungsrichter gibt es nur beim Volksgerichtshof, nicht bei den Oberlandesgerichten; darum wird in der Praxis die Abgabe an die OLGe. zweckmäßig erst nach Abschluß der Ermittlungen erfolgen.

In den Verfahren über die Druckschriftenbeschlagnahme entscheidet auf die sofortige Beschwerde des Oberreichsanwalts gegen den die Beschlagnahme aufhebenden Beschluß des Ermittlungsrichters der Volksgerichtshof gemäß Art. IV § 2 Ziff. 4 und § 1,2 Aend.G. Der Volksgerichtshof entscheidet nach Art. IV § 1,2 auch, wenn die Sache inzwischen zum Oberlandesgericht abgegeben worden ist, nicht das OLG.; ein Beschwerderecht hat auch nur der Oberreichsanwalt nicht die Staatsanwaltschaft beim OLG. [1]).

Der Ermittlungsrichter wird vom Reichsjustizminister bestellt, der auch die Geschäftsverteilung unter mehreren Ermittlungsrichtern vornimmt. Das Amts kann jedem Amtsrichter und jedem Mitglied eines deutschen Gerichts übertragen werden. (Art. IV § 1,1 S. 2 u. 3 Aend.G.).

Die Einrichtung des Ermittlungsrichters ist getroffen worden, um auch schon die Untersuchungen im vorbereitenden Verfahren in die Hand einer zentralen Behörde zu legen, damit es möglich ist, den vollkommenen Ueberblick über die oft sehr verzweigten staatsfeindlichen Bestrebungen zu erhalten.

Auch der Ermittlungsrichter hat in der Geschichte der Sondergerichtsbarkeit Vorläufer. In dem Verfahren vor den a.o. Kriegsgerichten wurde neben dem Berichterstatter des § 12,3 BZG. (vgl. oben S. 99) der aus §§ 156, 159 der alten MStGO. entnommene „Untersuchungsführer" tätig. Dies war ein Kriegsgerichtsrat. Er hatte den Sachverhalt zu erforschen und besaß insofern etwa die Stellung des heutigen Ermittlungsrichters, also eine Mittelstellung zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter. Dies Amt konnte dieselbe Person bekleiden, die auch Berichterstatter war [2]). Daneben konnten der Militärbefehlshaber und der Untersuchungsführer einzelne Untersuchungshandlungen durch einen Amtsrichter vornehmen lassen; jedoch selbst die Untersuchungshaft anordnen [3]). Das gleiche gilt auch für die heutigen ordentlichen Militärstrafverfahren noch (§ 81 MStGO.). Das Vorbild des Ermittlungsrichters, den Untersuchungsführer, finden wir heute wieder in den §§ 79, 80, 195 MStGO. Im Verfahren vor den a.o. Gerichten des Ausnahmezustandes der Nachkriegszeit können wir häufig die Uebertragung der amtsgerichtlichen Befugnisse auf den Vorsitzen-

---

[1]) Anders: Dietze JW. 1934/1761.

[2]) vgl. dazu Goldschmidt S. 285/286 .

[3]) vgl. Goldschmidt S. 285/287. anders: Cramer Recht 1915/82, der das Kriegsgericht selbst für zuständig hielt, obwohl die Anklage noch nicht erhoben war.

den des Sondergerichts ähnlich dem § 9,2 SGVO. feststellen, so in § 12 der neuen Wuchergerichte VO. vom 13. 7. 1923, in den §§ 13—17 der VO. vom 29. 3. 1921 und in § 10 der SGVO. 1932. Insbesondere wurde ihm die Befugnis zum Erlaß eines Haftbefehls und der die Untersuchungshaft betreffenden Entscheidungen verliehen. Gegen seine Entscheidungen gab es dann die Beschwerde an das betr. Sondergericht (vgl. § 20,2 d. WGVO. von 1923). Aus diesen Bestimmungen hat sich dann die Stellung des Vorsitzenden des Sondergerichts, insbesondere seine Entscheidungsbefugnis nach § 9,2 SGVO. entwickelt.

Das Institut des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs geht außer auf den Untersuchungsführer der MStGO. im Verfahren vor den a.o. Kriegsgerichten auch zurück auf § 5 der VO. vom 29. 7. 1922 über den Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik (RGBl. I S. 673). Nach dieser Vorschrift konnte zur Wahrnehmung der amtsrichterlichen Geschäfte im vorbereitenden Verfahren ein besonderer „Ermittlungsrichter des Staatsgerichtshofs" bestellt werden; die Ernennung erfolgte ebenfalls durch den Reichsjustizminister. Das Recht des neuen Deutschland führte die Einrichtung zuerst wieder ein durch die §§ 8,9 der VO. gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 85). Diese Verordnung, eine unmittelbare Folge des Reichstagsbrandes, verschärfte die Strafen für Hoch- und Landesverrat und führte u. a. den „Ermittlungsrichter beim Reichsgericht" ein, das zu dieser Zeit noch erste und letzte Instanz in Hoch- und Landesverratssachen war. Aus dieser Verordnung wurde der Ermittlungsrichter dann in das Aend.G. als „Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs" übernommen [1]).

b. Das Vorverfahren, die Voruntersuchung.

Nachdem im vorbereitenden Verfahren nach der StPO. hinreichende Ermittlungen angestellt worden sind, die den Beschuldigten so dringend verdächtigen, daß sich die Erhebung der öffentlichen Klage rechtfertigt, wird es abgeschlossen und von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 StPO. Klage erhoben entweder durch Einreichung der Anklageschrift bei Gericht zur Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 199 StPO.) oder durch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung, des gerichtlichen Vorverfahrens. In beiden Fällen gelangt also die Sache nach Abschluß des vorbereitenden Verfahrens in den Bereich des Gerichts; im ersten Falle geht die Sache jedoch direkt in das Zwischenverfahren über, im zweiten schiebt sich das gerichtliche Vorverfahren dazwischen.

Im Sondergerichtsverfahren hat aber das Gesetz meist diesen Teil des Verfahrens wegfallen lassen im Interesse einer Beschleunigung

[1]) vgl. Amtl. Begründung DJ. 1934/595.

des Verfahrens. Offenbar hielt es die Voruntersuchung für entbehrlich, indem es voraussetzte, daß die Staatsanwaltschaft die Nachforschungen um so sorgfältiger anstellte. Auch im ordentlichen Verfahren vor dem Amts- und Landgericht findet keineswegs immer eine Voruntersuchung statt, sondern gemäß § 178,2 StPO. nur, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. § 11 SGVO. schließt die Voruntersuchung für das Sondergerichtsverfahren aus und legt damit die Ermittlungen allein in die Hände der Anklagebehörde. § 11 SGVO. befindet sich in Uebereinstimmung mit den Regelungen bei den früheren Sondergerichten. Das BZG. kannte keine Voruntersuchung; der sog. Untersuchungsführer hatte die Stellung eines Ermittlungsrichters (vgl. oben S. 102), eine Scheidung in ein staatsanwaltschaftliches und ein gerichtliches Vorverfahren gab es nicht. § 18 S. 1 der VO. vom 29. 3. 1921 schloß die Voruntersuchung für das Verfahren vor den a.o. Gerichten ausdrücklich aus; dasselbe tat § 12 SGVO. 1932 für die Sondergerichte dieses Jahres.

Eine bei Inkrafttreten der SGVO. anhängige Voruntersuchung war nach § 11 S. 2 SGVO. einzustellen und die Akten der Staatsanwaltschaft zuzuleiten, damit diese die weitere Verfügung treffen konnte.

Eine andere Regelung gilt für den Volksgerichtshof. Während früher im Verfahren vor dem Reichsgericht und den Oberlandesgerichten die Voruntersuchung nach § 178,1 StPO. alter Fassung obligatorisch war, hatte Art. IV § 4 Aend.G. die Regelung für Hoch- und Landesverratssachen der allgemeinen Vorschrift des § 178,2 StPO. alter Fassung über die Notwendigkeit der Voruntersuchung angepaßt. Art. IV § 4 Aend.G. bestimmte nämlich, daß im Verfahren vor dem Volksgerichtshof eine Voruntersuchung auch nur auf Antrag der Reichsanwaltschaft stattfinden sollte, in deren Ermessen es stand, ob sie sie zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlich hielt, und auf Antrag des Angeschuldigten nach Einreichung der Anklageschrift. Diese nachträgliche Eröffnung des Vorverfahrens auf Antrag des Angeschuldigten (§§ 178,2 Ziff. 2, 201 StPO. alter Fassung, Art. IV § 4,2 Aend.G.) war insofern erweitert, als sie im Verfahren vor dem Volksgerichtshof nicht nur aus dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit für die Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten vom Gericht angeordnet werden konnte, sondern auch, weil eine bessere Aufklärung des Sachverhalts geboten erschien. Darüber hinaus konnte abweichend von der StPO. aus diesen beiden Gesichtspunkten heraus das Gericht auch von Amts wegen die Voruntersuchung nachträglich beschließen. Zur Anordnung der Voruntersuchung wie zur Ablehnung des Antrags des Angeschuldigten bedurfte es stets eines Beschlusses des Gerichts. (Art. IV § 5,2 S. 3 Aend.G.).

Durch das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 844) ist gemäß Art. 9 Nr. 4 die Vorschrift des Art. IV § 4 Aend.G. aufgehoben und durch den in Art. 4 Nr. 1 a daselbst neugefaßten § 178 StPO. ersetzt worden. Die Bestimmung über die Voruntersuchung im Verfahren vor dem Volksgerichtshof ist also in § 178 StPO. hineingearbeitet worden. Nach der neuen Rechtslage findet in den zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs und der Oberlandesgerichte gehörenden Strafsachen eine Voruntersuchung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt. Die Staatsanwaltschaft hat über die Erforderlichkeit der Voruntersuchung zu entscheiden und den Antrag nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zu stellen, dem vom Gericht stets entsprochen werden muß. (§ 179 S. 2 StPO. i. d. F. d. G. v. 28. 6. 1935), Beseitigt ist sowohl die Befugnis des Gerichts, von Amts wegen die nachträgliche Anordnung der Voruntersuchung zu beschließen, als auch das Recht des Angeschuldigten, hierauf anzutragen. Damit entfällt auch jede Prüfungspflicht des Gerichts über die Notwendigkeit der Voruntersuchung. Für die Führung der Voruntersuchung im Volksgerichtshofverfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 178 ff. StPO.

Die „notwendige Voruntersuchung" ist durch das erwähnte Gesetz vom 28. 6. 1935 auch für das ordentliche Verfahren gänzlich abgeschafft worden.

Findet nach § 178,1 StPO. eine Voruntersuchung statt, so können demnach 3 Instanzen bei der Vorbereitung des Hauptverfahrens tätig werden, zuerst Staatsanwaltschaft, daneben Ermittlungsrichter, und von diesem geht die Untersuchung schließlich auf den Untersuchungsrichter beim Volksgerichtshof über [1]).

Der die Voruntersuchung führende Untersuchungsrichter beim Volksgerichtshof (§ 184 StPO.) wird durch den vom Reichsjustizminister bestimmten Präsidenten des Volksgerichtshofs (§ 2 der VO. über den VGH. vom 12. 6. 1934) bestellt. Es ist hier nämlich § 186 gemäß Art. IX, 2 Aend.G. entsprechend anzuwenden. Da der Untersuchungsrichter danach für jede Strafsache bestimmt wird, handelt es sich um eine Angelegenheit der Geschäftsverteilung, sodaß also nicht etwa eine Einsetzung durch den Reichskanzler auf Grund des Art. III § 2 Aend.G. hier in Frage kommt; während nach § 186,2 StPO. auch jeder andere deutsche Richter zum Untersuchungsrichter des Volksgerichtshofs bestellt werden kann, gilt Art. III § 2 ausdrücklich nur für die Einsetzung der Mitglieder des Volksgerichtshofs. In den zum Oberlandesgericht abgegebenen Sachen bestimmt der OLG.-Präsident den Untersuchungsrichter. War in einer Sache, die beim Zusammentritt des Volksgerichtshofs am 14. 7. 1934 beim Reichsgericht anhängig war,

1) vgl. Häntzschel S. 38 .

ein Untersuchungsrichter tätig, so führt dieser nach § 5 der 1. Durchf. VO. vom 12. 6. 1934 sein Amt als Untersuchungsrichter des VGH. weiter.

Durch den Fortfall oder die starke Einschränkung der Voruntersuchung im Sondergerichtsprozeß hat dieses schon lange bekämpfte Institut einen erheblichen Schlag bekommen. § 11 SGVO. weist den Weg des zukünftigen Strafprozesses, der das Verfahren vereinfachen will und das zwecklose Nebeneinander von gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Untersuchung abschaffen wird. Schon etwa ein Jahr vor Einrichtung des Volksgerichtshofs hat man diese Notwendigkeit für die politischen Prozesse erkannt und gleichzeitig mit der Schaffung der Sondergerichte auch für die Hoch- und Landesverratsprozesse vor dem Reichsgericht und den Oberlandesgerichten durch § 10 der VO. gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 85) und Art. 2 der VO. zur Beschleunigung des Verfahrens in Hoch- und Landesverratssachen vom 18. 3. 1933 (RGBl. I S. 131) die Voruntersuchung in dem durch Art. IV § 4 Aend.G. gekennzeichneten Umfange beschränkt. Von hier ist das grundsätzliche Entfallen dieses Prozeßteils in das Aend.G. übernommen worden [1]).

c. Die Einreichung der Anklageschrift und die Eröffnung des Hauptverfahrens (Zwischenverfahren).

Nach Beendigung des Vorverfahrens, gleichgültig, ob eine Voruntersuchung stattgefunden hat oder nicht, also unabhängig davon, ob die öffentliche Klage schon erhoben ist oder nicht, reicht im ordentlichen Verfahren die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift beim Gericht ein mit dem Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens. (§§ 170,1 198,2 S. 2 StPO). Durch Einreichung der Anklageschrift geht der Strafprozeß in das Stadium des Zwischenverfahren nach den §§ 198—212 StPO. über. Einer derartigen Anklageschrift bedarf es nach § 12,1 SGVO. auch im Sondergerichtsverfahren, die außerdem wie im Verfahren vor dem Volksgerichtshof, dem Oberlandesgericht und dem Schwurgericht nach § 200,2 StPO. in Verbindung mit Art. IX,2 Aend.G. die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen enthalten muß, weil es sich bei den politischen Strafsachen meist um Verbrechen handelt. Bei früheren Sondergerichten des Ausnahmezustandes bestand vielfach kein Zwang zur Einreichung einer schriftlichen Anklage, vielmehr konnte diese auch mündlich in der Hauptverhandlung erhoben werden (vgl. die mündliche Klage im Schnellverfahren, § 212 StPO.); dieses war

[1]) vgl. Amtl. Begründung DJ. 1934/595.

z. B. rechtens im Verfahren vor den Kriegsgerichten des BZG.[1]) und den a.o. Gerichten nach der VO. vom 29. 3. 1921; bei diesen jedoch nur bis zum Erlaß der Abänderungsverordnung vom 14. 5. 1921[2]). Da der Angeklagte infolgedessen erst in der Hauptverhandlung endgültig erfuhr, was ihn zur Last gelegt wurde und so in seinen Rechten doch allzusehr eingeengt wurde, weil er nicht für die geeigneten Verteidigungsmittel sorgen konnte, hat man von einer derartigen Bestimmung in der geltenden Sondergerichtsverordnung abgesehen.

Auf den in der Anklageschrift gestellten Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt im ordentlichen Verfahren das Gericht (§§ 198, 199 StPO.), ob das Hauptverfahren zu eröffnen sei oder nicht (§§ 203, 204 StPO.). Dieses ganze Zwischenverfahren der §§ 198—212 StPO. einschließlich des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist für das Sondergerichtsverfahren und das Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten durch § 12,2 SGVO. und Art. IV § 5,1 Aend.G. gestrichen worden. Die Staatsanwaltschaft hat daher auch nicht die Eröffnung des Hauptverfahrens, sondern die „Anordnung der Hauptverhandlung" zu beantragen (§ 12,2 S. 2 SGVO., Art. IV § 5,1 S. 2 Aend.G.). An Stelle des Eröffnungsbeschlusses, der nach der StPO. das Zwischenverfahren abschließt und das Hauptverfahren einleitet, tritt im Verfahren vor den Sondergerichten und dem Volksgerichtshof die Einreichung der Anklageschrift, durch die das Vorverfahren abgeschlossen und automatisch das Hauptverfahren eröffnet wird[3]) (vgl. § 12,5 S. 1 SGVO. und Art. IV § 5,4 S. 1 Aend.G.). Da es nach der SGVO. auch eine Voruntersuchung nicht gibt, leitet die Erhebung der öffentlichen Klage durch Einreichung der Anklageschrift direkt vom vorbereitenden in das Hauptverfahren über, wodurch naturgemäß eine erhebliche Abkürzung des Gesamtprozesses erreicht wird.

Statt des Eröffnungsbeschlusses hat jetzt der Vorsitzende des Sondergerichts oder des Volksgerichtshofs im Zuge des Hauptverfahrens auf Antrag der Anklagebehörde die Hauptverhandlung „anzuordnen", wenn er die „gesetzlichen Voraussetzungen" für gegeben erachtet. (§ 12,2 S. 3 SGVO., Art. IV § 5,2 S. 1 Aend.G.); dies hat durch Verfügung zu geschehen, in der er zweckmäßig auch schon den Termin anberaumen wird (§ 213 StPO.). Zugleich muß er über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft befinden (§ 12,2 S. 5 SGVO., Art. IV § 5,2 S. 2 Aend.G.; vgl. § 207,2 StPO.). Hat der Vorsitzende aber Bedenken, den Termin zu bestimmen, so muß er nach § 12,2 S. 4 SGVO., Art. IV

[1]) vgl. Cramer Recht 1915/80.

[2]) vgl. Greiner S. 58.

[3]) vgl. Sondergericht Altona JW. 1933/568.

§ 5,2 S. 3 Aend.G. einen Gerichtsbeschluß herbeiführen. Zur Ablehnung des Antrags auf Anordnung der Hauptverhandlung bedarf es also stets eines Gerichtsbeschlusses.

Was heißt nun „gesetzliche Voraussetzungen" i. S. des § 12 SGVO. usw.? Offenbar sind hierunter nur die formellen Erfordernisse der Klageerhebung, wie Zulässigkeit des Rechtswegs, Zuständigkeit des Sondergerichts sowie Schlüssigkeit der Strafklage zu verstehen, d. h. das Gericht hat nur zu untersuchen, ob die von der Staatsanwaltschaft behaupteten Tatsachen die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu begründen und eine Bestrafung zu rechtfertigen vermögen. Nicht darf das Gericht Beweise erheben oder auch nur in eine Beweiswürdigung eintreten und dem Urteil vorgreifen; denn sonst würde ja doch wieder eine Vorprüfung in vollem Umfange stattfinden und praktisch ein Zwischenverfahren eingeschoben werden, das die SGVO. und das Aend.G. gerade abschaffen wollen. Im Verfahren vor dem Volksgerichtshof hatte ursprünglich die Prüfung des Vorsitzenden sich auch darauf zu erstrecken, ob im Interesse der weiteren Aufklärung der Sache noch eine nachträgliche Anordnung der Voruntersuchung geboten erschien, insbesondere dann, wenn der Angeschuldigte eine solche beantragt hatte. Es war dann eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Diese nachträgliche Eröffnung der Voruntersuchung ist durch Art. 9 Nr. 4 des schon mehrfach erwähnten Gesetzes vom 28. 6. 1935 beseitigt worden.

Auch wenn der Oberreichsanwalt Ueberweisung an das Oberlandesgericht auf Grund Art. III § 4,2 Aend.G. beantragt, bedarf es keines Eröffnungsbeschlusses; für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht fällt das Zwischenverfahren ebenfalls fort. Der Volksgerichtshof ist in diesen Fällen nach Art. IV § 5,3 Aend.G. befugt, mit der Ueberweisung gleichzeitig die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht bindend für dieses anzuordnen (vgl. oben S. 96).

Von dieser Ueberweisung an das Oberlandesgericht trotz Zuständigkeit des Volksgerichtshofs ist wohl zu unterscheiden die Ueberweisung an ein ordentliches Gericht aus Gründen der Unzuständigkeit. Erachtet sich nämlich der Volksgerichtshof oder das Oberlandesgericht für unzuständig, so kann das Gericht gemäß Art. IV § 5,5 Aend.G., § 209 StPO. das Hauptverfahren vor einem Gericht niederer Ordnung, also Land- oder Amtsgericht eröffnen [1]). Die Vorschriften der StPO. über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung sind durch Art. IV § 5,5 Aend.G. ausdrücklich aufrecht erhalten worden, während ja im übrigen die §§ 198—212 StPO. für das Verfahren des Volksgerichtshofs nicht entsprechend ange-

[1]) So: Pfundtner-Neubert IIc 6 S. 55 zu § 1.

wandt werden können. Es ist dies der einzige Fall, in dem der VGH. einen Eröffnungsbeschluß faßt und daher ein Zwischenverfahren vor ihm stattfindet; er bildet eine Ausnahme zu Art. IV § 5,1 Aend.G. Durch den Beschluß wird bindend für das untere Gericht das Hauptverfahren vor ihm eröffnet. Für diesen Eröffnungsbeschluß gelten die Vorschriften der StPO. d. h. vor allem: vor seiner Abfassung ist die Anklageschrift dem Angeschuldigten zur Stellung von Anträgen mitzuteilen (§ 201 StPO.), Voraussetzung ist, daß der Angeklagte nach den Ergebnissen des Vorverfahrens einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint (§ 203 StPO.). Der Eröffnungsbeschluß muß die Erfordernisse des § 207 StPO. erfüllen. Diese Ueberweisung an die ordentlichen Gerichte ist nur vor Anordnung der Hauptverhandlung möglich. Stellt sich in der Hauptverhandlung die Unzuständigkeit des Volksgerichtshofs oder des Oberlandesgerichts heraus, so ist nach Art. III § 5,1 Aend.G., § 269 StPO. eine Verweisung unzulässig (vgl. oben S. 86 f.); der Volksgerichtshof oder das OLG. hat daher selbst zu erkennen (vgl. auch unten S. 123).

Im Sondergerichtsverfahren ist in den Fällen der Verweisung oder Abgabe nach § 3 a SGVO. von dem ordentlichen Gericht stets nach der StPO. zu verfahren. Da es sogar einer neuen Anklageschrift bedarf, ist naturgemäß auch ein Eröffnungsbeschluß notwendig (vgl. oben S. 95).

Da im Verfahren vor dem VGH. und den Sondergerichten nach Einreichung der Anklageschrift das Hauptverfahren beginnt, können die §§ 198—212 StPO. grundsätzlich keine Geltung haben, soweit sie nicht ausdrücklich in der SGVO. oder den Aend.G. aufrecht erhalten worden sind.

Im Sondergerichtsverfahren kann daher auch § 201 StPO. nicht zur Anwendung kommen, der vorschreibt, daß die Anklageschrift dem Angeschuldigten vor Fassung des Eröffnungsbeschlusses mit der Aufforderung mitzuteilen ist, sich darüber zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. Da des weiteren eine Zustellung des Eröffnungsbeschlusses nach § 215 StPO. natürlich nicht in Frage kommt, weil er nicht gefaßt wird, und zudem noch nach § 12,4 SGVO. die Ladungsfrist des § 217 StPO. von einer Woche auf drei Tage abgekürzt worden ist und sogar auf 24 Stunden herabgesetzt werden kann, würde dies für den Angeschuldigten, wenn ihm die Anklageschrift nicht vorher mitgeteilt würde, eine große Härte bedeuten, weil er sich auf seine Verteidigung nicht genügend vorbereiten, insbesondere seine in §§ 219, 220 StPO. niedergelegten Rechte zur Stellung von Beweisanträgen oder unmittelbaren Ladung oder Gestellung von Zeugen und

Sachverständigen nicht ausüben könnte; denn er würde ja erst in der Hauptverhandlung erfahren, was ihm eigentlich zur Last gelegt wird. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, haben die Justizministerien der Länder im Wege einer DurchführungsVO. es als erwünscht bezeichnet, daß die Anklageschrift dem Angeschuldigten vor der Hauptverhandlung so rechtzeitig mitgeteilt wird, daß er zur Anbringung von Beweisanträgen vor Beginn der Hauptverhandlung oder zur unmittelbaren Ladung oder Gestellung von Zeugen und Sachverständigen Gelegenheit hat (so z. B.: A. V. d. preuß. Justizm. vom 23. 3. 1933 über die Bildung von Sondergerichten (J.Min.Bl. 1933/98) Ziff. 6, und Erl. d. bad. Justizm. vom 27. 3. 1933 über die Bildung von Sondergerichten (J.Min.Bl. 1933/47) Nr. V). Wenn auf Grund dieser Anordnung dem Angeschuldigten die Anklageschrift vor Anordnung der Hauptverhandlung, am zweckmäßigsten schon zugleich mit ihrer Einreichung bei Gericht, mitgeteilt wird, so wird er instandgesetzt, sich auf seine Verteidigung genügend vorzubereiten.

Etwas anderes gilt jedoch für den Volksgerichtshof. Hier ist durch Art. IV § 5,2 bestimmt, daß die Anordnung der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden erst nach Ablauf der gemäß § 201 StPO. gesetzten Frist erfolgen darf. Damit ist implizite auch § 201 StPO. aufrechterhalten und es ist daraus zu folgern, daß dem Angeschuldigten trotz des Fehlens des Eröffnungsbeschlusses die Anklageschrift zur Erklärung binnen einer bestimmten Frist mitzuteilen ist.

Der Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens ist von Bedeutung für das Recht des Gerichts, schriftliche Mitteilungen des verhafteten Beschuldigten oder Angeschuldigten zurückzuweisen und Unterredungen desselben mit seinem Verteidiger nur in Gegenwart eines Richters zu gestatten (§ 148,2,3 StPO.). Nach § 12,5 S. 1 SGVO. Art. IV § 5,4 S. 1 Aend.G. tritt an Stelle des Zeitpunktes des Eröffnungsbeschlusses der der Einreichung der Anklageschrift. Infolgedessen stehen die erwähnten Rechte des Gerichts nach § 148 StPO. diesem nur bis zur Einreichung der Anklageschrift zu. Die Wirkungen, die die StPO. an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung (§ 243,2 StPO.) knüpft, treten nach § 12,5 S. 2 SGVO., Art. IV § 5,4 S. 2 Aend.G. im Verfahren vor den Sondergerichten und den VGH. mit der Vernehmung des Angeklagten zur Sache ein (§ 243,3 StPO.), d. i. Ausschluß des Einwandes der Unzuständigkeit des Gerichts (§ 16 StPO.), des Rechts zur Ablehnung eines Richters (§ 25 StPO.) und des Rechts auf Aussetzung der Verhandlung bei Nichteinhaltung der Ladungsfrist (§ 217,2 StPO.). (vgl. oben S. 71, unten S. 116 und S. 118).

Das Fehlen des Eröffnungsbeschlusses und der Fortfall des gesamten Zwischenverfahrens ist von jeher eine typische Erscheinung des

sondergerichtlichen Strafverfahrens gewesen, der ordentliche Strafprozeß gestattet dies nur im Schnellverfahren des § 212 StPO.

Weder im Verfahren vor den a.o. Kriegsgerichten nach dem BZG. noch vor den a.o. Gerichten auf Grund des Art. 48,2 WRV. bedurfte es eines Eröffnungsbeschlusses (vgl. § 18 S. 3 der VO. vom 29. 3. 1921). Auch die Wuchergerichtsverordnungen setzten an Stelle des Eröffnungsbeschlusses und des formellen Zwischenverfahrens die einfache Anordnung der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden (§ 8,1 alte WGVO., § 13,1 neue WGVO). An diese Vorbilder lehnte sich auch die weitere Gesetzgebung an. Zwar enthielt das Gesetz zum Schutze der Republik eine derartige Vorschrift nicht; statt dessen schrieb § 9 der Ausf.VO. vom 29. 7. 1922 vor, daß an Stelle des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung die Anklageschrift zu verlesen sei. Hieraus ist mit Recht gefolgert worden, daß auch hier keine Eröffnung des Hauptverfahrens stattzufinden brauchte, was gemäß §§ 12, 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 zulässig war, weil der Eröffnungsbeschluß nicht unter den unabänderbaren Instituten des § 12 mit aufgezählt war [1]). In der Praxis wurde auch vor dem Staatsgerichtshof das Zwischenverfahren fallen gelassen. Auf Grund dieser Entwicklung übernahm § 13,2 der SGVO. 1932 das abgekürzte Verfahren; von hier kam es in § 12,2 SGVO. und Art. IV § 5 Aend.G., nachdem schon durch Art. 3 der VO. zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratssachen vom 18. 3. 1933 (RGBl. I S. 131) die gleiche Maßnahme für die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte gehörigen Strafsachen getroffen worden war [2]).

In allen diesen Fällen fand die Anordnung der Hauptverhandlung auf Antrag der Anklagebehörde durch den Vorsitzenden statt, die Ablehnung des Antrags erforderte einen Gerichtsbeschluß. Der Wegfall des ganzen Zwischenverfahrens ist von jeher ein geeignetes Mittel gewesen, den Strafprozeß zu vereinfachen und zu verkürzen. Auf diesem Wege wird daher auch die zukünftige Entwicklung fortschreiten und den Eröffnungsbeschluß auch im ordentlichen Verfahren entfallen lassen. Der Eröffnungsbeschluß ist nämlich ein Institut, das charakteristisch ist für einen von liberalistischen Gedankengängen beeinflußten, stark zugunsten des Angeklagten orientierten Strafprozeß. Ihm lag die Idee zugrunde, daß keiner durch die Staatsanwaltschaft, der man als abhängiger, bureaukratischer Behörde Mißtrauen entgegenbringen mußte, vor ein Gericht zitiert werden durfte und eine öffentliche Strafverhandlung über sich ergehen zu lassen brauchte, be-

[1]) vgl. Greiner S. 98.

[2]) vgl. Amtl. Begründung in DJ. 1934/595. Kern, das neue Ger.Verf. u. Str.Pr.Recht, S. 14.

vor nicht das unabhängige Gericht die Berechtigung des Vorgehens nachgeprüft hatte. Dieser Grundsatz, in jeder Lage des Verfahrens Sicherungsmaßnahmen für den Angeklagten einzubauen, kann heute nicht mehr gelten. Im nationalsozialistischen Staat geht das Interesse der Allgemeinheit und des Staates an schneller und energischer Bestrafung des Rechtsbrechers vor. Ein Zwischenverfahren wird es daher für die Zukunft allgemein auch im ordentlichen Verfahren nicht mehr geben [1]). Dies setzt allerdings ein besonders korrektes und vorsichtiges Arbeiten der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren voraus.

3. Das Hauptverfahren erster Instanz.

a. Die Verteidigung vor dem Sondergericht.

Bevor der Fortgang des Sondergerichtsverfahrens in der Hauptverhandlung geschildert wird, soll vorerst auf die Verteidigung des Angeklagten eingegangen werden.

Ueber den Umfang der Verteidigungsrechte des Angeklagten, insbesondere über die Notwendigkeit eines Verteidigers im Verfahren vor den Sondergerichten des Ausnahmezustandes sind die Ansichten des Gesetzes im Laufe der Zeit sehr verschieden gewesen. Zumeist hat es den Beistand eines rechtskundigen Verteidigers für erforderlich erklärt im Hinblick auf die zu erwartende hohe Strafe, die, abgesehen von der schon strengen Strafandrohung des Gesetzes bei den zur Zuständigkeit des Sondergerichts gehörigen Delikten im Sondergerichtsverfahren vielfach noch besonders hoch ausfallen dürfte und angesichts der starken Beschränkung der sonstigen Verteidigungsrechte und Rechtsgarantien für den Angeklagten im Sondergerichtsprozeß [2]). Derartige Beschränkungen sind vor allem Fortfall der Voruntersuchung und des Eröffnungsbeschlusses, Abkürzung der Ladungsfrist, Einflußlosigkeit des Angeklagten auf die Beweisaufnahme, Ausdehnung des Rechts des Gerichts zur Umgestaltung der Strafklage und der Ausschluß jeglicher Rechtsmittel (§§ 11—16 SGVO.). Zum Ausgleich für diese Schlechterstellung des Angeklagten im Sondergerichtsverfahren ist es daher nicht nur berechtigt, sondern sogar unbedingt erforderlich, die Verteidigung des Angeklagten durch einen rechtskundigen Beistand zu einer notwendigen i. S. des § 140 StPO. zu stempeln. Im ordentlichen Verfahren ist nach §§ 140 StPO., 29 JGG. eine Verteidigung nur notwendig vor dem Schwurgericht und dem großen Jugendgericht, im übrigen nur, wenn der Angeklagte taub oder stumm ist, und wenn die Anordnung bestimmter Sicherungsmaßregeln nach § 42a StGB. zu

[1]) vgl. Kern, das neue Ger.Verf. u. Str.Recht S. 14.
[2]) vgl. RGStr. 55/114.

erwarten ist; außerdem bei Verbrechen, die nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen sind, auf Antrag. Notwendigkeit der Verteidigung bedeutet, daß dem Angeklagten ein rechtskundiger Beistand als Verteidiger von amtswegen zu bestellen ist, falls er noch keinen bestellt hat. Auf diese Weise wird dem Angeklagten dafür, daß seine Verteidigungsmöglichkeiten erheblich beschränkt sind, ein Ausgleich gewährt.

Nicht immer war dies, wie gesagt, die Ansicht des Gesetzgebers. Nach bayr. Recht war z. B. vor den außerordentlichen Gerichten des Belagerungszustandes, den sogenannten Standrechten, nach dem bayr. StGB. von 1813, das in Bayern den Belagerungszustand regelte und bis zum Inkrafttreten der WRV. im Jahre 1919 in diesem Punkte galt, die Verteidigung durch einen rechtskundigen Verteidiger verboten[1]). Im Gegensatz dazu war für das Verfahren vor den a.o. Kriegsgerichten des preuß. BZG., das vor dem Kriege im übrigen Deutschland galt (Art. 68 BRV.), die Verteidigung vorgeschrieben, es sei denn, daß nach dem allgemeinen Strafrecht nur eine Höchststrafe von 1 Jahr Gefängnis angedroht war; in diesen Fällen war die Verteidigung gestattet (§ 13 Ziff. 2 BZG.). Bei den a.o. Gerichten nach dem Kriege trat merkwürdigerweise wieder eine Lockerung des Verteidigungszwanges ein, so war nach § 10 a der VO. vom 29. 3. 1921 vor den a.o. Gerichten die Verteidigung nur im Rahmen des § 140,2,3 StPO. obligatorisch, vor den Wuchergerichten sogar nur, wenn der Angeklagte taubstumm war oder wenn er unter 16 Jahre alt und eines Verbrechens bezichtigt war. (§ 9 WGVO.; § 14 neue WGVO.); im übrigen war die Verteidigung fakultativ. Nach §§ 12,3 S. 5 des Gesetzes zum Schutze der Republik, 6 der Ausf.Verordnung dazu war vor dem Staatsgerichtshof die Verteidigung als notwendige ausgestaltet. Die Sondergerichte von 1932 beschnitten den Verteidigungszwang wieder und setzten ihn nur für taubstumme Angeklagte und für solche Delikte fest, die nach dem GVG. sonst vor den Schwurgerichten zu verhandeln sind (§ 11 SGVO. 1932); in diesem Punkte weicht die SGVO. 1932 von der vom 21. 3. 1933 ab.

Nach § 10 SGVO. ist vor den bestehenden Sondergerichten die Verteidigung stets notwendig, ebenso vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten, wie aus § 140,1 StPO. in Verbindung mit Art. IX,2 Aend.G. zu folgern ist.

Man sieht also, wie in der Frage der Notwendigkeit der Verteidigung die Verfassungsgesetze der Sondergerichte merkwürdig hin und her geschwankt haben, manchmal zugunsten des Angeklagten, dann wieder zu seinen Ungunsten.

---

[1]) von Holten S. 85.

Nach § 10 SGVO. wird also dem Angeklagten ein Verteidiger von amtswegen bestellt, wenn er noch keinen gewählt hat. Die Auswahl und Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden bei Anordnung der Hauptverhandlung, im Volksgerichtshofverfahren durch das Gericht, sobald der Angeklagte nach § 201 StPO. zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist (§ 140,4 StPO.) (vgl. oben S. 110). Die Bestellung kann jedoch nach § 142 StPO. auch schon im Vorverfahren d. h. also, da es eine Voruntersuchung nicht gibt, im vorbereitenden Verfahren erfolgen. Die im Sondergerichtsverfahren erfolgte Bestellung eines Verteidigers verliert ihre Wirksamkeit, sobald das Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 3 a SGVO. zum ordentlichen Verfahren verwiesen wird [1]); denn von diesem Augenblick an sind die Vorschriften der SGVO. nicht mehr anwendbar, es gilt nur noch die StPO., und für die Verteidigung §§ 137 ff. StPO.

Im übrigen gelten auch im Sondergerichtsverfahren für die Verteidigung, insbesondere die Rechte des Verteidigers, §§ 137—150 StPO., so hat er vor allem nach Einreichung der Anklageschrift das Recht der Akteneinsicht (§ 147 StPO.) und das Recht, mit dem verhafteten Beschuldigten schriftlich und mündlich zu verkehren (§ 148 StPO.).

Eine Neuerung für das Sondergerichtsverfahren enthält Art. IV § 3 Aend.G. für das Verfahren vor den VGH. Nach dieser Vorschrift bedarf die Wahl des Verteidigers der Genehmigung des Vorsitzenden. Die Genehmigung kann zurückgezogen werden, und zwar auch noch während der Hauptverhandlung. Wird sie in der Hauptverhandlung zurückgezogen, so ist nach § 145 StPO. sofort ein anderer Verteidiger zu bestellen oder die Verhandlung auszusetzen; auf Antrag des neuen Verteidigers ist die Verhandlung auszusetzen oder zu unterbrechen, wenn er erklärt, nicht genügend Zeit zur Vorbereitung der Verteidigung zu haben. Die Erteilung der Genehmigung steht vollkommen im Ermessen des Vorsitzenden. Aus dem Ausdruck „Wahl“ in Art. IV § 3 Aend.G. kann natürlich nicht geschlossen werden, daß die Genehmigungspflicht für die Bestellung des Offizialverteidigers nicht gelte [2]); denn, wie gesagt, ist vor dem Volksgerichtshof der Verteidiger immer „Offizial“verteidiger. Die Vorschrift ist geschaffen, um ungeeignete Anwälte von politischen Prozessen, in denen die Verteidigung vielfach mit besonderem Feingefühl geführt werden muß, fernzuhalten und dadurch nach Möglichkeit auch jede politische Propaganda im Gerichtssaal auszuschließen.

---

[1]) vgl. RGStr. 55/114.

[2]) vgl. Dietze JW. 1934/1762.

In der Praxis der Sondergerichte hat die Frage der Gebühren des Verteidigers eine große Rolle gespielt. Nach § 150 StPO. erhält der Offizialverteidiger seine Gebühren nach Maßgabe der RAGO. aus der Staatskasse. Es entsteht nun die Frage, ob der Anwalt für eine Verteidigung vor dem Sondergericht nur die normale Verteidigungsgebühr des § 63 RAGO. von RM. 40.—, oder die für das Schwurgerichtsverfahren geltende doppelte Gebühr mit RM. 80.— verlangen kann. Die SGVO. enthält darüber keine besondere Vorschrift. Unrichtig ist es jedoch, die Sondergerichte den Schwurgerichten gleichzustellen und deshalb die erhöhte Gebühr zuzubilligen[1]); denn für Schwurgerichtssachen wird die doppelte Gebühr gezahlt wegen der Länge und Schwierigkeiten des Verfahrens; diese Merkmale treffen aber beim Sondergericht noch lange nicht immer zu. Vielfach ist die Ansicht vertreten worden, die Höhe der Gebühr sei danach zu bemessen, vor welches Gericht die Sache gelangt wäre, wenn sie im ordentlichen Verfahren abgeurteilt worden wäre[2]). Das ist aber deshalb unrichtig, weil die Gebühren sich nicht nach der Art des Deliktes, sondern nach der Art des Gerichtes unterscheiden. Dem Verteidiger im Sondergerichtsverfahren steht daher nur die einfache Gebühr von RM. 40.— zu, auch dann, wenn es sich um Schwurgerichtsdelikte handelt[3]). Das folgt aus § 63 RAGO., der für alle Gerichte, mit Ausnahme der Schwurgerichte und des Reichsgerichts (Volksgerichtshof) die Gebühren einheitlich festsetzt. Da der Verteidiger nach § 10 SGVO. erst bei Anordnung der Hauptverhandlung bestellt wird, kann er keine Gebühr für Verteidigung im Vorverfahren verlangen; dies ist nur dann möglich, wenn er nach § 142 StPO. schon vor Beginn des Hauptverfahrens, d. h. also vor Einreichung der Anklageschrift (vgl. oben S. 107), bestellt wird[4]).

6. Die Ablehnung eines Richters.

Eine wichtige Handhabe der Prozeßbeteiligten, insbesondere der Verteidigung, ist die Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit, oder weil er kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§ 24 StPO.). Sie ist auch im Sondergerichtsverfahren möglich und richtet sich wie im ordentlichen Verfahren nach den §§ 22—32 StPO.[5]). Die Gründe für die Ausschließung und die Ablehnung sind die gleichen

[1]) Dies tut: KG. in JW. 1933/559.

[2]) SG. Darmstadt JW. 1934/2786. Recht 1934 Nr. 4301. Friedländer JW. 1933/559. Gaedeke JW. 1933/1671 und 2786.

[3]) So: OLG. Darmstadt JW. 1934/51. OLG. Hamm JW. 1933/1671. OLG. Kiel JW. 1933/2165. SG. Altona JW. 1933/568. Recht 1934 Nr. 807.

[4]) SG. Altona JW. 1933/568.

[5]) anders Goldschmidt S. 267.

(§§ 22, 24 StPO.). Der Angeklagte muß sein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter in der Hauptverhandlung spätestens nach seiner Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache gemäß § 243 StPO. angebracht haben; eine spätere Ablehnung ist unzulässig. Die Maßgeblichkeit dieses Zeitpunktes, die sich schon aus § 243 StPO. ergeben würde [1]), ist heute durch das Gesetz eindeutig festgelegt. (§§ 25 StPO., 12,5 S. 2 SGVO., Art. IV 5,4 S. 2 Aend.G.). Die Frage, welches Gericht darüber entscheidet, ob die Ablehnung begründet ist, klärt § 8 SGVO. dahin, daß entsprechend dem Grundsatz des § 27,1 StPO. auch im Sondergerichtsverfahren das Gericht entscheidet, welchem der Abgelehnte angehört, also das Sondergericht; der Volksgerichtshof entscheidet in der außerhalb der Hauptverhandlung notwendigen Besetzung von drei Mitgliedern (Art. III § 1,2 Aend.G.).

§ 8 SGVO. enthält aber für die Sondergerichte des Ausnahmezustandes noch eine Besonderheit. Nachdem nämlich an die Stelle eines abgelehnten Richters dessen Vertreter getreten ist, kann der Vertreter nicht mehr abgelehnt werden; im ordentlichen Verfahren gibt es diese Beschränkung des Ablehnungsrechts nicht. § 8 SGVO. kann dem Sinn nach aber nur für die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gelten. Tritt der Fall ein, daß der Vertreter nach § 22 SPO. von der Amtsausübung kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, so kann auch er abgelehnt werden, da die Ausschließungsgründe des § 22 StPO. sowieso von amtswegen zu beachten sind.

Die Unzulässigkeit der Ablehnung des Vertreters bestimmte auch § 12 der VO. vom 29. 3. 1921 für die a.o. Gerichte und § 9 SGVO. 1932 für die Sondergerichte auf Grund der VO. vom 9. 8. 1932, während allerdings § 12,3 S. 5 des Gesetzes zum Schutze der Republik die Vorschriften der StPO. in vollem Umfange für anwendbar erklärte. Die Beschränkung der Ablehnungsmöglichkeit wurde getroffen, um die Schnelligkeit des Verfahrens nicht zu gefährden. Mit Rücksicht auf diesen Zweck des Verfahrens ist daher für die a.o. Kriegsgerichte des BZG. die Ablehnung und sogar die Ausschließung von Richtern für unzulässig erklärt worden, weil das Gesetz nicht das Gegenteil bewies [2]). Das dürfte jedoch zu weit gegangen sein, da die wichtige Voraussetzung für die Gerechtigkeit des Urteils, die Unparteilichkeit des Richters, der Schnelligkeit des Verfahrens unbedingt vorgehen muß, zumal ja durch Unzulässigkeit der Ablehnung des Vertreters einer mißbräuchlichen Ausnutzung des Rechts zur Prozeßverschleppung vor-

---

[1]) vgl. Greiner S. 57.

[2]) So z. B. Goldschmidt S. 267, der die entsprechenden Vorschriften der MStGO. nur als Sollvorschriften angewandt wissen will.

gebeugt werden kann. Die Regelung des § 8 SGVO., die das Ablehnungsrecht grundsätzlich aufrecht erhält, ist daher als zweckmäßig anzuerkennen.

c. Die Hauptverhandlung; der Umfang der Beweisaufnahme vor dem Sondergericht.

In diesem Kapitel soll das Sondergerichtsverfahren in seinem weiteren Verlauf verfolgt werden. Wir haben (oben S. 107) festgestellt, daß durch die Einreichung der Anklageschrift der Prozeß in das Stadium des Hauptverfahrens tritt. Auf den gleichzeitig in der Anklageschrift gestellten Antrag der Staatsanwaltschaft ordnet der Vorsitzende des Sondergerichts die Hauptverhandlung an. Zugleich wird er in der Regel gemäß § 213 StPO. den Termin dazu bestimmen.

Es folgt nun die Vorbereitung der Hauptverhandlung, die sich grundsätzlich nach den §§ 213—225 StPO. richtet. Die Aufgabe, die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismaterial dienenden Gegenstände zu bewirken, die nach § 214 StPO. die Staatsanwaltschaft zu besorgen hat, kann gemäß § 12,3 SGVO. durch die Landesjustizverwaltungen auf die Geschäftsstelle des Sondergerichts übertragen werden. Der preuß. Justizminister hat von diesem Recht insofern Gebrauch gemacht, als er die Landgerichtspräsidenten durch Nr. 7 der AV. vom 23. 3. 1933 (J.Min. Bl. S. 98) ermächtigt hat, für das in ihrem Bezirk errichtete Sondergericht einzeln anzuordnen, daß die Bewirkung der Ladungen und die Herbeischaffung der Beweismittel durch die Geschäftsstelle des Sondergerichts zu erfolgen hat. Eine Zustellung des Eröffnungsbeschlusses gemäß § 215 StPO. kommt natürlich nicht in Frage; der Angeklagte hat schon vorher durch Mitteilung der Anklageschrift (vgl. oben S. 110) von der Beschuldigung Kenntnis erhalten.

Der Angeklagte ist alsdann gemäß § 216 StPO. zu laden. Jedoch beträgt die Ladungsfrist nicht wie im ordentlichen Verfahren nach § 217,1 eine Woche, sondern nur 3 Tage (§ 12,4 SGVO.); ja sie kann sogar auf 24 Stunden herabgesetzt werden. Der Vorsitzende wird dies dann tun, wenn Eile besonders geboten ist oder der Fall so klar liegt, daß irgendwelche Vorbereitungen insbesondere Besorgung von Beweismitteln, von Seiten des Angeklagten als unmöglich oder überflüssig erscheint. Die Abkürzung der Ladungsfrist ist im Sondergerichtsverfahren stets als notwendig empfunden worden zur Beschleunigung. Eine Ladungsfrist von 3 Tagen ohne Möglichkeit der Herabsetzung auf 24 Stunden bestimmten § 8,3 WGVO. (13,3 neue WGVO.) für die Wuchergerichte und § 18 S. 2 der VO. vom 29. 3. 1921 in der Fassung der AbänderungsVO. vom 14. 5. 1921 für die a.o. Gerichte; in diesem

letzten Fall galt sogar ursprünglich nur eine Frist von 24 Stunden. § 13,4 SGVO. 1932 setzte zum ersten Mal die 3 Tagefrist mit der Möglichkeit weiterer Abkürzung auf 24 Stunden fest. — Ist diese Ladungsfrist nicht eingehalten worden, so kann in der Hauptverhandlung vor dem Sondergericht oder dem Volksgerichtshof der Angeklagte Aussetzung der Verhandlung verlangen, solange mit seiner Vernehmung zur Sache (§ 243,3 StPO.) noch nicht begonnen ist (§§ 217,2 StPO., 12,5 S. 2 SGVO., Art. IV § 5,4 S. 2 Aend.G.).

Der Angeklagte darf zur Vorbereitung der Hauptverhandlung auch Beweisanträge stellen und Zeugen unmittelbar laden lassen (§§ 219, 220 StPO.).

Es kommt alsdann zur Hauptverhandlung, für die die §§ 226 bis 275 StPO. maßgebend sind. Sie wickelt sich zunächst nach § 243 StPO. ab. Auf den Aufruf der Zeugen und Sachverständigen folgt die Vernehmung des Angeklagten zur Person und anschließend die zur Sache, die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses fällt weg. Daran schließt sich die Beweisaufnahme (§ 244,1 StPO.), für die im Grunde die Bestimmungen der §§ 244—246 a StPO. gelten, jedoch ist nach § 13 SGVO., der inhaltlich dem § 245,1 StPO. i. d. F. d. G. v. 28. 6, 1935 entspricht, das Sondergericht befugt, eine Beweiserhebung abzulehnen, wenn es sie zur Aufklärung der Sache nicht für erforderlich hält. Diese Bestimmung legt die Beweisaufnahme fast ganz in das freie Ermessen des Gerichts, das dadurch an Beweisanträge und -verzichte der Beteiligten nicht mehr gebunden ist. Die Vorschrift des § 245 2 StPO. i. d. F. d. G. v. 28. 6. 1935, wonach die Beweisaufnahme grundsätzlich auf sämtliche herbeigeschaffenen Beweismittel zu erstrecken ist, wird dadurch ausgeschlossen. § 245,2 StPO. kennt nur bestimmte Gründe, um von der Erhebung zur Verfügung stehender Beweise absehen zu können. Neben diese Gründe stellt die SGVO. für das Sondergerichtsverfahren einen weiteren, nämlich die Ueberflüssigkeit des Beweises für die weitere Aufklärung. § 13 SGVO. deckt auch den Fall, daß nach Ansicht des Gerichts die zu beweisende Tatsache für die Entscheidung bedeutungslos ist. Eine weitere von der Praxis herausgebildete Möglichkeit zur Ablehnung der Benutzung beigebrachter Beweismittel, ist dadurch gegeben, daß das Gericht das in Aussicht gestellte Ergebnis der Beweisaufnahme als wahr unterstellt. Diese Möglichkeit hat auch das Sondergericht; ein solcher Fall wird in der Regel auch unter § 13 SGVO. zu fassen sein.

Zur Ablehnung eines spezifierten Beweisantrages auf Grund des § 13 SGVO. bedarf es nach § 245,3 StPO. eines Gerichtsbeschlusses; denn die Erweiterung des Rechtes des Sondergerichts, den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen, schließt die Schutzbestimmung des

§ 245,3 nicht aus, die die Ablehnung einer Beweiserhebung durch Verfügung des Vorsitzenden nicht zuläßt.

§ 13 SGVO. dehnt also den Einfluß des Gerichts auf den Umfang der Beweisaufnahme bedeutend aus, geht aber nicht so weit, die Bestimmung vollkommen in das freie Ermessen des Gerichts zu stellen. Freies Ermessen des Gerichts in der Entscheidung über Beweisanträge gilt heute in den meisten Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit, nämlich vor den Amtsgerichten und in den Berufungsverfahren vor den Landgerichten (§ 245,1 StPO.). Diese Regelung besteht allerdings erst seit 1932; sie wurde geschaffen durch § 1, Teil 1, Kap. I Art. 3 der VO. vom 14. 6. 1932; vorher seit 1925 galt freies Ermessen nur im Verfahren auf eine Privatklage und bei Uebertretungen nach § 245,2 StPO. i. d. F. d. G. vom 22. 12. 1925. Durch die Neuregelung vom 14. 6. 1932 ist der erwähnte strenge Grundsatz des § 245,1 StPO. a. F. stark durchlöchert worden. Die Parteien haben daher heute nur noch vor der Strafkammer in erster Instanz, dem Schwurgericht den Oberlandesgerichten in erster Instanz und dem Volksgerichtshof Anspruch auf Verwertung aller beigebrachten Beweismittel [1]). Während trotzdem bisher immer noch grundsätzliche Gebundenheit des Gerichts an die Beweisanträge galt, wodurch § 13 SGVO. bedingt wurde, ist durch die Neufassung des § 245 StPO. im Gesetz vom 28. 6 1935 (RGBl. I S. 844) die Rechtslage umgekehrt worden. Seitdem gilt auch im ordentlichen Verfahren grundsätzlich freies Ermessen bei der Beweisaufnahme, Bindung nur als Ausnahme in den genannten Fällen.

Für den Volksgerichtshof folgt die Anwendbarkeit des § 245,2 StPO. aus Art. III § 5,1 und 2 Aend.G.

Von der Gebundenheit des Gerichts an die nicht ausdehnungsfähigen Ablehnungsgründe des § 245,2 StPO. oder des § 13 SGVO. und von dem Erfordernis eines Gerichtsbeschlusses bei Ablehnung eines Beweisantrages nach § 245,3 StPO. gibt es auch im Sondergerichtsverfahren nur eine Ausnahme. Bei der Prüfung der Gerichtsbarkeit und der Zuständigkeit ist das Gericht an diese Vorschriften nicht gebunden. Nach § 6 StPO. hat es diese Voraussetzungen bekanntlich von amtswegen zu prüfen. Wie es sich aber über ihr Vorliegen Klarheit verschafft, liegt vollkommen in seinem freien, aber pflichtgemäßen Ermessen. Vor allem bedarf es bei Ablehnung des Einwandes fehlender Zuständigkeit oder Gerichtsbarkeit keines formellen Beschlusses; auch ein Anhören der Beteiligten nach § 258 StPO. vor Entscheidung über einen solchen Antrag ist nicht erforderlich [2]).

---

[1]) vgl. Kern, das neue Ger.Verf. u. Str.Proz.R. S. 8.

[2]) vgl. Loewe-Rosenberg S. 1215 Anm. 15. DRZ. 1925 Rechtsspr. Nr. 148 RGStr. 59/36.

Die Milderung der strengen Vorschrift des § 245 StPO. bei der Beweisaufnahme vor einem Sondergericht des Ausnahmezustandes ist vom Gesetzgeber stets als zweckmäßig und notwendig erkannt worden. Die Erleichterung ist vor allem erforderlich im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens und einer strafferen Prozeßführung. Das sind ja, wie schon oft betont, die Prinzipien, die das ganze Sondergerichtsverfahren beherrschen und bei jeder Bestimmung durchblicken. Eine ausdrückliche Vorschrift darüber ist zum ersten Mal in § 10 WGVO. (§ 17 der neuen WGVO. von 1923) zu entdecken. Diese Bestimmung legt ebenso wie § 18 S. 8 der VO. vom 29. 3. 1921 über die a.o. Gerichte die Disposition über die Gestaltung der Beweisaufnahme in das freie Ermessen des Sondergerichts; allerdings wurde im Verfahren vor den a.o. Gerichten die Bestimmung des § 18 S. 8 durch die AbänderungsVO. vom 14. 5. 1921 bald wieder beseitigt. Im Anschluß an diese früheren Erfahrungen führte dann die erwähnte NotVO. vom 14. 6. 1932 die freie Ausgestaltung der Beweisaufnahme auch im ordentlichen Verfahren vor dem Amtsrichter, dem Schöffengericht und der Strafkammer als Berufungsinstanz ein [1]. § 14 SGVO. 1932 deckte sich inhaltlich mit § 13 SGVO. und bestätigte die bisherige Handhabung des sondergerichtlichen Verfassungsrechts bei der Beweisaufnahme. Nur im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof galt wegen seiner Reichszuständigkeit und der Schwere der von ihm verhandelten Verbrechen § 245 StPO. in vollem Umfange. (§ 12,3 S. 5 des Gesetzes zum Schutze der Republik); ebenso ist aus den gleichen Gründen beim Volksgerichtshof verfahren worden.

Nach Schluß der Beweisaufnahme setzt sich die Hauptverhandlung mit den Schlußvorträgen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nach § 258 StPO. fort, woran sich die Urteilsfällung anschließt. Auch im Sondergerichtsverfahren ist zu einer jeden für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung eine Zweidrittelmehrheit der Richter erforderlich (§ 263 StPO.). Die Vorschrift wirkt sich beim Sondergericht dahin aus, daß stets 2 der 3 Richter für die Verurteilung stimmen müssen, beim Volksgerichtshof müssen es stets 4 der 5 Richter sein, sodaß mindestens ein Berufsrichter für die Entscheidung sein muß.

Eine außerordentlich wichtige Bestimmung trifft § 14 SGVO. mit der Erweiterung der Befugnis des Gerichts zur Umgestaltung der Strafklage in der Hauptverhandlung. § 14 SGVO. gestattet die Verurteilung des Angeklagten auf Grund eines anderen rechtlichen Gesichtspunktes auch dann, wenn damit für die Tat die Zuständigkeit des Sondergerichts nicht mehr begründet ist; § 14 verpflichtet sogar

[1]) vgl. Kern, das neue Ger.Verf. u. Str.Pr.R. S. 8.

das Gericht ohne Rücksicht auf seine Zuständigkeitsschranken zu entscheiden. Im ordentlichen Verfahren ist dies nur nach Maßgabe des § 265 StPO. und innerhalb der Zuständigkeit des betr. Gerichts (§ 270 StPO.) zulässig. Die rechtliche Grundlage kann sich allerdings, da es ein Eröffnungsbeschluß nicht gibt, nur gegenüber der Anklageschrift geändert haben. Die Anwendbarkeit des § 14 SGVO. setzt allerdings voraus, daß die Unzuständigkeit sich erst in der Hauptverhandlung herausgestellt hat, und daß sich nicht etwa der historische Tatbestand, wegen dessen die Verurteilung erfolgen soll, verschoben oder erweitert hat. Für diesen Fall ist auch im Sondergerichtsverfahren nach § 266 StPO. die Zustimmung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft erforderlich. § 14 SGVO. enthält also nicht nur eine Erweiterung der Zuständigkeit kraft Rechtshängigkeit, sondern auch eine Ausdehnung des § 265 StPO. und damit eine Abänderung des § 270 StPO., indem das Sondergericht in den Fällen des § 14 SGVO. die Sache nicht wegen Unzuständigkeit zu verweisen, sondern selbst als zuständiges Gericht zu urteilen hat. (Näheres über § 14 SGVO. vergleiche die ausführliche Darstellung in Kap. 1 d γ S. 83 ff.).

Das Urteil des Sondergerichts kann ebenso wie das des ordentlichen Gerichts nach § 260 StPO auf Verurteilung, Freisprechung, Sicherungs- oder Besserungsmaßregeln oder Einstellung des Verfahrens lauten. Einstellung des Verfahrens wird analog § 260,3 StPO. insbesondere auch dann erfolgen müssen, wenn die nach § 2,3 des Gesetzes gegen heimtückige Angriffe auf Staat und Partei erforderliche Anordnung des Reichsjustizministers oder die nach den §§ 1,3, 4,2, 5,6 des Gesetzes notwendige Zustimmung des Stellvertreters des Führers nicht vorliegt, aber trotzdem das Verfahren bis zur Hauptverhandlung gediehen ist.

In der Hauptverhandlung ist ebenso wie im ordentlichen Verfahren ein Protokoll zu führen, das die Angaben enthalten muß, die § 273,1 StPO. aufzählt. Die Ergebnisse der Vernehmungen brauchen aber nicht, wie im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht nach § 273,2 StPO., in das Protokoll aufgenommen zu werden (§ 15 SGVO.; vgl. ebenso § 16 SGVO. 1932). Das ist deshalb entbehrlich, weil eine Nachprüfung der tatsächlichen Ermittelungen in einer höheren Instanz nicht in Frage kommt; denn nach § 16,1 SGVO. gibt es gegen die Urteile des Sondergerichts keine Rechtsmittel. Aus dem gleichen Grunde braucht daher auch in der Verhandlung vor der großen Strafkammer und vor dem Schwurgericht kein ausführliches Protokoll geführt zu werden (vgl. § 2,2 Teil 1, Kap. I Art. 1 der VO. vom 14. 6. 1932); da es gegen deren Urteile keine Berufung, sondern nur Revision gibt (§ 312 StPO.), ist auch hier eine zweite Tatsacheninstanz ausgeschlossen.

Im Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten gilt deshalb § 273,2 folgerichtig auch nicht, obwohl es das Gesetz nicht besonders sagt.

d. Die Verweisung an das ordentliche Gericht und den Volksgerichtshof wegen Unzuständigkeit des Sondergerichts.

Im folgenden Kapitel soll die Frage behandelt werden, wie das Sondergericht zu verfahren hat, wenn es seine Unzuständigkeit im Laufe des Verfahrens erkennt, insbesondere unter welchen Bedingungen eine Ueberweisung an das ordentl. Gericht erfolgen kann. Der Fall der Ueberweisung wegen Unzuständigkeit ist wohl zu unterscheiden von der Ueberweisung wegen minderer Bedeutung nach § 3 a S. 2 SGVO. und Art. III § 4,2 Aend.G. trotz Zuständigkeit des Sondergerichts. Diese Möglichkeit, die der Abgabe durch die Staatsanwaltschaft entspricht, ist oben (Kap. 1 f. S. 93 ff. u. S. 108 f.) ausführlich behandelt worden; sie hat mit der Ueberweisung wegen Unzuständigkeit nichts zu tun und kann hier aus dem Spiel bleiben.

Die früher sehr zahlreichen Streitfragen um dieses Problem sind heute im wesentlichen gesetzlich gelöst, und zwar für die Sondergerichte durch § 14 SGVO. und für den Volksgerichtshof durch Art. IV § 5,5 Aend.G. in Verbindung mit § 269 StPO.

Im ordentlichen Verfahren ist zu unterscheiden: ergibt sich die Unzuständigkeit des Gerichts bei Prüfung des Antrags auf Eröffnung der Voruntersuchung oder während der Voruntersuchung, so ist nach §§ 180, 197 StPO. entweder die Eröffnung abzulehnen oder die Voruntersuchung zu beenden und das Verfahren durch Uebersendung der Akten wieder in die Hände der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfügung zurückzugeben. Im Zwischenverfahren hat das Amtsgericht bei Unzuständigkeit die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen gemäß § 204 StPO., das Landgericht kann dagegen nach § 209 das Verfahren vor jedem Gericht eröffnen und so das Verfahren am zuständigen Gericht anhängig machen. Stellt sich schließlich in der Hauptverhandlung die Unzuständigkeit heraus, so wird, falls ein niedereres Gericht zuständig ist, dieser Mangel nach § 269 StPO. geheilt, ist ein höheres Gericht zuständig, so spricht das Gericht nach § 270 StPO. seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht, wodurch zugleich vor diesem das Hauptverfahren eröffnet wird.

Im Sondergerichtsverfahren kann es nur zwei Alternativen geben: entweder stellt sich die Unzuständigkeit in der Hauptverhandlung oder im Hauptverfahren vor der Hauptverhandlung heraus; der Fall, daß sich der Mangel im Vor- oder Zwischenverfahren ergibt, kann vor dem Sondergericht nicht praktisch werden. Befindet sich das Verfahren

im Stadium der Hauptverhandlung und stellt das Sondergericht seine sachliche Unzuständigkeit fest, so hat es nach § 14 SGVO. trotzdem zu erkennen. Ebenso haben der Volksgerichtshof und das Oberlandesgericht auf Grund des § 269 StPO. zu verfahren, wenn sie in der Hauptverhandlung erst ihre Unzuständigkeit entdeckten. Trotz des Mangels der Gerichtsbarkeit ist hier § 269 StPO. entsprechend anzuwenden, weil der VGH. als Nachfolger des Reichsgerichts einziges und höchstes deutsches Gericht in Hoch- und Landesverratssachen ist. Man kann ihn daher insofern als Gericht höherer Ordnung ansprechen. Nur wenn das Sondergericht die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder des Oberlandesgerichts für begründet hält (Art. IX,2 Aend.G.), hat es nach §§ 14 S. 2 SGVO., 270 StPO. durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und die Sache an den Volksgerichtshof zu verweisen.

Das ordentliche Militärgericht hat, wenn es seine Gerichtsbarkeit nicht für gegeben erachtet nach § 248 MStGO. „durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen“ [1]). Eine Verweisung findet also nicht statt. Dafür ist aber dieser Beschluß sogar für das Urteil des ordentlichen Gerichts nach § 17 EGMStGO. bindend.

Eigentlich handelt es sich im Fall des § 14 SGVO. um Feststellung der mangelnden Gerichtsbarkeit (vgl. oben S. 60, 61, 62), in dem § 270 StPO. ohne ausdrückliche Bestimmung nicht anwendbar wäre, da er nur innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit ohne weiteres Geltung besitzt [2]). In den Sondergerichtsverfahren der alten WuchergerichtsVO. oder der VO. über die a.o. Gerichte, in denen eine dem § 14 SGVO. entsprechende Bestimmung fehlte, konnte daher das Sondergericht weder selbst erkennen, noch an den ordentlichen Richter verweisen, es mußte sich vielmehr darauf beschränken, durch Urteil seine Unzuständigkeit auszusprechen [3]). Durch Urteil deshalb, weil das Hauptverfahren damit abgeschlossen wurde. § 13 Ziff. 4 BZG. legte dagegen die Möglichkeit der Verweisung an das ordentliche Gericht fest. Erkannte das Kriegsgericht seine Unzuständigkeit, so mußte es die Verweisung an das ordentliche Gericht aussprechen, allerdings in Gegensatz zu § 270 StPO. durch Urteil [4]).

Zweifelhaft kann die Frage sein, welche Bedeutung es hat, daß § 14 SGVO. für den Fall der Verweisung auch § 270,2 StPO. zu befolgen verlangt. Wird dadurch in diesem Fall ein Eröffnungsbeschluß vor dem Volksgerichtshof eingeführt? § 270,2 bestimmt, daß der Beschluß die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses

[1]) vgl. Goldschmidt S. 280/281.

[2]) So u. a. RG. in JW. 1935/128.

[3]) vgl. RGStr. 50/23.

[4]) vgl. dazu Goldschmidt S. 280/281. Walter DStr.Z. 1915/340.

hat und den Erfordernissen eines solchen, d. h. also den des § 207 StPO., entsprechen muß. Im Verfahren vor dem VGH. findet jedoch eine Eröffnung des Hauptverfahrens nicht statt. Durch die Zitierung des Abs. 2 soll daher nur gesagt sein, daß der Verweisungsbeschluß besondere Formalitäten erfüllen muß und daß nach der Verweisung das Verfahren vor dem Volksgerichtshof sich schon im Stadium des Hauptverfahrens befindet. Damit ist jedoch nach dem Sinn des Volksgerichtshofverfahrens gleichzeitig schon die Hauptverhandlung vor diesem nach Art. IV § 5 Aend.G. angeordnet; denn, da die Anordnung der Hauptverhandlung an die Stelle des Eröffnungsbeschlusses tritt, muß man dem Ueberweisungsbeschluß die Wirkung der Anordnung der Hauptverhandlung beimessen. Es bedarf also keiner Prüfung des Vorsitzenden oder eines Gerichtsbeschlusses auf Grund des Art. IV § 5,2 Aend.G. mehr. Der Vorsitzende hat nur noch den Termin zur Hauptverhandlung zu verfügen.

Hervorzuheben ist noch, daß der Verweisungsbeschluß auch der Vorschrift des § 207,2 StPO. genügen muß, d. h. also, daß das Gericht von amtswegen über die Anordnung oder Fortdauer der Haft zu beschließen hat. Das hindert jedoch nicht, daß der Volksgerichtshof, sobald er die Sache in Händen hat, eine neue Prüfung darüber anstellt. (§ 115 a StPO.) [1]).

Durch die Verweisung wird zwar der Volksgerichtshof in seiner Entscheidung gehemmt; er muß zur Hauptverhandlung schreiten, ohne vorher die Sache prüfen zu können [2]). Diese Regelung, daß das höchste Gericht durch ein niedereres gebunden wird, ist aber keine Besonderheit des Sondergerichtsverfahrens; auch § 270 StPO. enthält ja die Möglichkeit der Bindung des höheren Gerichts. Das Besondere in § 14 SGVO. liegt aber darin, daß Gerichte verschiedener Gerichtsbarkeit bindend für einander entscheiden können. Der Volksgerichtshof kann nur die eine Prüfung anstellen, ob der Ueberweisungsbeschluß den Erfordernissen der §§ 270,2 207 StPO. genügt, nicht die, ob der Verweisungsbeschluß sonst rechtlich und sachlich richtig begründet ist [3]). Entspricht der Verweisungsbeschluß den Erfordernissen des § 207 StPO. nicht, so kann er nicht als Eröffnungsbeschluß und demnach nicht als Anordnung der Hauptverhandlung betrachtet werden; der VGH. muß dann von sich aus die Hauptverhandlung anordnen [4]).

Auch nach der Verweisung an ihn kann der VGH. noch gemäß Art. III § 4,2 Aend.G. die Sache an das Oberlandesgericht überweisen, wenn der Oberreichsanwalt den erforderlichen Antrag stellt.

---

1) vgl. Walter in DStr.Z. 1915/342.
2) vgl. RGStr. 54/294.
3) vgl. RGStr. 54/294.
4) unrichtig daher RGStr. 55/243.

In der Hauptverhandlung hat der Volksgerichtshof bzw. das Oberlandesgericht von sich aus natürlich wieder das Recht und die Pflicht, ihre Zuständigkeit zu prüfen (§ 6 StPO.); halten sich ebenfalls für unzuständig, so liegt ein negativer Kompetenzkonflikt vor. Für ihn gilt das oben (S. 92, 93) Gesagte. Im übrigen ist der VGH. in der tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung des Falles vollkommen frei; er ist durch die im Verweisungsbeschluß etwa geäußerte Ansicht des Sondergerichts nicht beschränkt [1]).

Zu beachten ist, daß nach § 14 SGVO. die Absätze 3 u. 4 des § 270 StPO. keine Anwendung finden. Daraus folgt, daß der Verweisungsbeschluß nicht etwa nach § 210 StPO. anfechtbar ist, sondern entsprechend § 16 SGVO. auch hier ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, ferner daß der Angeklagte nicht die Möglichkeit hat, nach § 270,4 StPO. die Vornahme einzelner Beweiserhebungen als Ersatz für die entgangene Voruntersuchung zu beantragen. Da, wie erwähnt, nach der Ueberweisung das Verfahren sich schon im Hauptverfahren befindet, war auch die nachträgliche Anordnung der Voruntersuchung nach dem alten Rechtszustand (Art. IV § 4 Aend.G.) ausgeschlossen; natürlich ist auch der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit genommen, eine Voruntersuchung herbeizuführen.

Früher ersetzte das Verweisungsurteil des Kriegsgerichts oder der Verweisungsbeschluß des Wuchergerichts, allerdings nur in seinem entscheidenden Teil, den Eröffnungsbeschluß vor dem ordentlichen Gericht; das Urteil oder der Beschluß war insoweit bindend für das ordentliche Gericht [2]) (vgl. z. B. § 15,2 der neuen WGVO. vom 13. 7. 1923). Allerdings war es hinsichtlich des Urteils des Kriegsgerichts nach § 13 Nr. 4 BZG. bestritten, ob es als Eröffnungsbeschluß zu gelten hatte [3]), jedoch zu Unrecht, da auch hier deutlich die Tendenz der Bestimmung erkennbar war, nämlich eine doppelte Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Hauptverfahrens gegeben sind, zu vermeiden.

Zusammendfassend kann also festgestellt werden, daß in der Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof überhaupt keine Verweisung wegen Unzuständigkeit stattfindet, während beim Sondergericht nur eine an den Volksgerichtshof erfolgen kann.

Stellt sich die Unzuständigkeit aber vor der Hauptverhandlung heraus, so ergibt sich für den Volksgerichtshof aus Art. IV § 5,5 Aend.G., daß er in den bei ihm anhängigen Sachen vor dem ordentlichen Gericht, dessen Zuständigkeit er für gegeben erachtet, das Hauptverfahren eröffnen kann [4]). Die ordentlichen Gerichte, an die der Volks-

[1]) vgl. Zeiler S. 349, RG. in JW. 1935/1943.
[2]) RGStr. 54/294 RGStr. 55/242.
[3]) So: von Walter in DStr.Z. 1915/340.
[4]) Pfundtner-Neubert II c 6 S. 55 zu § 1; RG. in JW. 1935/1943.

gerichtshof auf diese Art die Sache verweisen kann, können Amtsrichter, Schöffengericht, Strafkammer und Schwurgericht sein. Alle diese Gerichte gelten also gegenüber dem Volksgerichtshof als Gerichte niederer Ordnung. Die Verweisung an die ordentlichen Gerichte durch Fassung eines Eröffnungsbeschlusses erfolgt durch den Beschluß-Senat, bestehend aus 3 Richtern (Art. III § 1,2 Aend.G.); sie ist der einzige Fall, in dem der Volksgerichtshof in Abweichung von dem Grundsatz des Art. IV 5,1 Aend.G. einen Eröffnungsbeschluß faßt (vgl. oben S. 108 f.) Diese Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung muß sich an die Vorschriften der StPO. über den Eröffnungsbeschluß, vor allem § 207 StPO. halten (Art. IV § 5,5 Aend.G.) [1]). Sowohl der verweisende Volksgerichtshof hat bei Beschlußfassung über die Haft des Angeklagten zu befinden (§ 207,2 StPO.) als auch das ordentliche Gericht, an das die Sache nach der Verweisung gelangt [2]).

Man wird auf Grund des Art. IV § 5,5 auch eine Verweisung an das Sondergericht für zulässig halten müssen, obwohl es nicht ohne weiteres als Gericht niederer Ordnung angesehen werden kann. Jedoch aus §§ 2, 3,3, 14 SGVO. ist zu ersehen, daß die Gerichtsbarkeit des Volksgerichtshofs dem des Sondergerichts vorgeht und daher gewissermaßen übergeordnet ist (vgl. oben S. 63). In diesen Fall braucht der Verweisungsbeschluß jedoch nicht den Vorschriften der StPO. über den Eröffnungsbeschluß zu genügen, da es vor dem Sondergericht keinen Eröffnungsbeschluß gibt. (§ 12,2 SGVO.) [3]).

Es bleibt schließlich noch zu erörtern, wie das Sondergericht zu verfahren hat, wenn es vor Beginn der Hauptverhandlung seine sachliche Unzuständigkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte erkennt. Es kann nicht etwa nach § 14 SGVO. das Verfahren weiterführen, da diese Vorschrift, wie schon betont, nur für die Hauptverhandlung gilt (vgl. oben S. 86, 122 f.). Auch nach § 270 StPO. darf das Sondergericht nicht verfahren, weil § 270 grundsätzlich nur innerhalb derselben Gerichtsbarkeit gilt [4]), es sei denn, daß das Gesetz besonders seine entsprechende Anwendung vorschreibt. Das Sondergericht kann daher nicht das Verfahren an das ordentliche Gericht verweisen, wenn es die ordentliche Gerichtsbarkeit für gegeben erachtet. Eine analoge Anwendung erscheint deshalb auch nicht angängig, weil die verschiedenen Gerichtsbarkeiten von einander unabhängig sind und daher die Sondergerichte nicht befugt sind, in den Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte einzugreifen und in den vor diese gehörige Sachen Maß-

---

[1]) vgl. Dietze in JW. 1934/1761.
[2]) vgl. Walter DStrZ. 1915/342.
[3]) vgl. Dietze JW. 1934/1761.
[4]) So: RG. in JW. 1935/128. DRZ. 1925 Rechtspr. Nr. 148.

nahmen zu treffen. Insbesondere sind sie deshalb nicht imstande, mit bindender Wirkung für die ordentlichen Gerichte vor diesen das Hauptverfahren zu eröffnen. Es hat daher der Vorsitzende, wenn er über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung der Hauptverhandlung nach § 12,2 SGVO. entscheidet und er das Sondergericht für unzuständig hält, gemäß § 12,2 S. 4 SGVO. einen Beschluß des Sondergerichts herbeizuführen. Teilt dieses die Ansicht des Vorsitzenden, so hat es den Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung wegen Unzuständigkeit des Sondergerichts zurückzuweisen. Entdeckt das Sondergericht erst später aber vor der Hauptverhandlung, daß es seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat, so hat es zu beschließen, daß das Verfahren vor ihm wegen Unzuständigkeit eingestellt wird. Eine Verweisung an das ordentliche Gericht unterbleibt aber.

e. Die Verweisung vom ordentlichen Gericht an das Sondergericht.

Anschließend wird zweckmäßig die Frage erörtert, wie es sich im umgekehrten Falle verhält, wie also das ordentliche Gericht zu verfahren hat, wenn es während des Verfahrens seine Unzuständigkeit und die Zuständigkeit eines Sondergerichts feststellt. Auch hier spielt wieder das in den früheren Kapiteln (oben S. 59/60) dargelegte Verhältnis zwischen ordentlichen und Sondergerichten eine ausschlaggebende Rolle. Das Verhältnis verschiedener Gerichtsbarkeit zwischen ihnen verursacht nämlich die Unanwendbarkeit der §§ 270, 328,3, 355 StPO., die diesen Fall innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit regeln und für alle 3 Instanzen bestimmen, daß das unzuständige Gericht die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen hat. Ein Unterschied besteht im ordentlichen Verfahren nur insofern, als in erster Instanz die Erklärung der Unzuständigkeit durch begründeten Beschluß zu erfolgen hat (§ 270 StPO.), während in der Berufungs- und Revisionsinstanz die Verweisung durch das Urteil erfolgt, das gleichzeitig das vorinstanzliche Urteil wegen fälschlicher Annahme der Zuständigkeit aufhebt (§§ 328,3 und 355 StPO.). Daß diese Bestimmungen unanwendbar sind, wenn die Zuständigkeit eines Sondergerichts gegeben ist, darüber besteht heute im allgemeinen Einigkeit[1]).

Streit besteht nun aber über die daraus zu ziehenden Folgerungen, ob nämlich deshalb eine Verweisung an das Sondergericht ganz allgemein ohne die Voraussetzungen und Schranken der Bestimmungen der StPO., vielleicht analog §§ 270, 328,3, 355 StPO. geschehen kann, oder ob nicht vielmehr eine Verweisung mangels gesetzlicher Vor-

---

[1]) vgl. RGStr. 43/228. RG. in JW. 1935/128. RGStr. 50/23. OLG. Dresden Recht 1934 Nr. 2628 und DRZ. 1934 Nr. 118. OLG. Hamburg in DJ. 1934/778. RG. in DRZ. 1925 Rechtsspr. Nr. 148; andere Ansicht nur RGStr. 18/58.

schriften unnzulässig ist. Ich halte diese zweite Ansicht für richtig, weil es sich hier um eine Frage der Gerichtsbarkeit handelt. Das ordentliche Gericht hat daher, wenn es in der Hauptverhandlung zu dem Ergebnis kommt, daß eine Sondergerichtsbarkeit gegeben ist, nicht etwa die Sache durch Beschluß an das Sondergericht zu verweisen, sondern es muß aus Gründen der Unzuständigkeit das Verfahren einstellen und zwar durch Urteil gemäß § 260,1 StPO., weil dadurch das Verfahren in dieser Instanz endgültig erledigt wird [1]) (vgl. für die ordentl. Militärgerichte § 248 MStGO., oben S. 123). Soll die Sache nun vor das Sondergericht gebracht werden, so muß die Staatsanwaltschaft ein vollkommen neues Verfahren einleiten und die Sache durch Einreichung einer neuen Anklageschrift beim Sondergericht anhängig machen. Auch Berufungs- und Revisionsgericht haben in gleicher Weise durch Urteil das Verfahren vor dem ordentlichen Gericht einzustellen, wenn sie zu der Erkenntnis kommen, daß die Zuständigkeit eines Sondergerichts besteht; sie haben gleichzeitig das Urteil der Vorinstanz aufzuheben, wenn dieses den Mangel der Gerichtsbarkeit übersehen hat.

Für das Verhältnis zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Volksgerichtshof gilt das Gesagte aber nicht, weil der Volksgerichtshof nach Art. IX,2 Aend.G. an die Stelle des Reichsgerichts getreten ist. Ebenso wie früher das ordentliche Gericht, wenn es das Reichsgericht für zuständig erachtete, die Sache an dieses gemäß § 270 StPO. verweisen mußte, hat es daher heute die Verweisung an den Volksgerichtshof mangels eigener Zuständigkeit vorzunehmen [2]). Die Verweisung ist in der Berufungs- und Revisionsinstanz gemäß §§ 328,3, 355 StPO. nachzuholen, falls der Vorderrichter sie unterlassen hat, weil er die ordentlichen Gerichte für zuständig hielt. Ueber den Verweisungsbeschluß und seine Wirkung im Verfahren vor dem Volksgerichtshof ist oben (S. 123, 124) das Notwendige schon gesagt; das gilt auch hier.

Befindet sich die Sache im Zwischenverfahren, so muß das ordentliche Gericht, wenn es die Sondergerichte für zuständig hält, die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 204 StPO. wegen mangelnder Gerichtsbarkeit ablehnen. Darüber hinaus steht dem Gericht auch außerhalb der Hauptverhandlung stets die Befugnis zu, das Verfahren

---

[1]) ebenso: RG. in JW. 1935/128 und JW. 1935/1943. RG. in DRZ. **1925**, Rechtspr. Nr. 148. RGStr. 52/237, RGStr. 59/36. RGStr. 50/23. OLG. Dresden DRZ. 1934 Nr. 118 (Recht 1934 Nr. 2628); ferner: Goldschmidt S. 280/281 u. Jur.R. 1927 Bd. II Nr. 407 u. 414.; andere Ansicht: nur RGStr. 18/58 und OLG. Hamburg in DJ. 1934/778.

[2]) vgl. RG. in JW. 1935/1943

deswegen einzustellen, ja es ist sogar dazu verpflichtet; das folgt aus § 6 StPO. Stellt das ordentliche Gericht die Gerichtsbarkeit des Volksgerichtshofs im Vor- oder Zwischenverfahren fest, so muß es gemäß § 209,1 S. 2 StPO., Art. IX,2 Aend.G. die Sache dem Volksgerichtshof zur Entscheidung vorlegen; eine Einstellung ist in diesem Falle nicht zulässig. Dieser entscheidet dann darüber, ob er die Sachen übernimmt oder gemäß Art. IV § 5,5 Aend.G. das Hauptverfahren vor dem nach seiner Ansicht zuständigen ordentlichen Gericht niederer Ordnung eröffnet[1]).

Das Urteil des ordentlichen Gerichts würde im Falle der Einstellung in der Hauptverhandlung wegen Unzuständigkeit zu lauten haben: Das Verfahren vor dem ordentl. Gericht wird wegen Zuständigkeit der Sondergerichte eingestellt. Es ist nicht etwa eine unpraktische und prozeßverschleppende Regelung, eine Verweisung nicht stattfinden zu lassen, sondern ein Gebot, das sich aus der Eigenart der Sondergerichtsbarkeit ergibt. Diese muß vollkommen freie Hand haben und darf durch die Verweisung und die bisher getroffenen Maßnahmen des ordentlichen Gerichts in keiner Weise gebunden sein. Soweit schon wichtige Ermittlungen angestellt worden sind, steht es dem Sondergericht ja frei, die Akten des ordentlichen Gerichts beizuziehen.

Bisweilen ist auch die Ansicht geäußert worden, das ordentliche Gericht dürfe wegen seiner umfassenden Gerichtsbarkeit (vgl. oben S. 60/61) auch dann in der Sache selbst erkennen, wenn sich entgegen der ursprünglichen Annahme herausstellt, daß die Zuständigkeit eines Sondergerichts gegeben sei, es brauche also weder einzustellen noch zu verweisen; dies ist insbesondere bezügl. des Schwurgerichts behauptet worden, indem dieses als höheres Gericht gegenüber dem Sondergericht angesehen und deshalb § 269 StPO. für anwendbar erklärt wurde. Diese Meinung ist aber unrichtig[2]). Das Urteil des ordentlichen Gerichts würde gegen den Grundsatz der Ausschließlichkeit der Sondergerichtsbarkeit verstoßen (vgl. oben S. 72 f.) Die Sondergerichte sind für die ihnen zugewiesenen Delikte ausschließlich zuständig, jedes Eingreifen der ordentl. Gerichte in ihren Wirkungsbereich ist unzulässig. Auch auf § 269 StPO. läßt sich ein solches Vorgehen nicht stützen; denn einmal ist § 269 StPO. im Verhältnis zweier verschiedener Gerichtsbarkeiten zueinander i. a. genau so unwendbar wie § 270 StPO. (vgl. oben S. 123, 127 f.), und zum andern steht das Sondergericht, wie schon verschiedentlich hervorgehoben worden ist, außerhalb der Rangordnung der ordentlichen Gerichte. Auch aus der Möglichkeit der Ueberweisung nach § 3 a SGVO., Art. III § 4

---

[1]) so RG. in JW. 1935/1943.
[2]) vgl. Zeiler S. 346.

Aend.G. läßt sich nichts anderes herleiten, da dadurch nicht etwa ohne weiteres die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet wird, vielmehr soll das Sondergericht erst darüber befinden (vgl. oben S. 72 f.)[1]).

Was vorstehend für die ordentlichen Gerichte gesagt ist, gilt nicht für den Volksgerichtshof. Wenn dieser schon das Recht hat, vor einem Gericht niederer Ordnung, wozu auch die Sondergerichte gehören, das Hauptverfahren zu eröffnen und damit erheblich in die fremde Gerichtsbarkeit einzugreifen, so wird man aus Art. IV § 5,5 Aend.G. wohl auch folgern können, daß der Volksgerichtshof, wenn er seine Unzuständigkeit feststellt, befugt ist, die Sache an das Sondergericht, und zwar mit bindender Wirkung für dieses zu verweisen (vgl. oben S. 126)[2]). Befindet sich das Verfahren schon im Stadium der Hauptverhandlung, so hat er nach § 269 StPO. selbst in der Sache zu erkennen (oben S. 122, 123).

4. Rechtsmittel:

a. Der Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel.

In diesem Kapitel soll eine besonders wesentliche und typische Erscheinung des Sondergerichtsverfahrens zur Darstellung kommen, und zwar der Ausschluß der Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Sondergerichte. Eine Vorschrift dieses Inhalts enthielt bisher noch jedes Gesetz, das das Verfahren vor einem Sondergericht regelte. Sie ist auch im Interesse der für das Sondergerichtsverfahren so wesentlichen Beschleunigung und Schlagkraft des Verfahrens unumgänglich. Der Gesetzgeber wollte zu diesem Zweck die Sondergerichte auch mit denkbar größter Machtvollkommenheit und Selbständigkeit ausstatten. Ein mehrfaches Aufrollen des Prozesses durch mehrere Instanzen würde das Vorhandensein einer rechtskräftigen Entscheidung so sehr verzögern, daß die bezweckte Schneidigkeit des Verfahrens erheblich darunter leiden würde.

Schon § 13 Ziff. 6 BZG. bestimmte, daß gegen die Urteile der außerordentlichen Kriegsgerichte des Ausnahmezustandes kein Rechtsmittel stattfand. Todesurteile bedurften zwar der Bestätigung des Militärbefehlshabers; dadurch wurde aber keine neue Instanz geschaffen, sondern seine Entscheidung betraf lediglich die Voraussetzungen einer Begnadigung. Ein Rechtsmittel wurde gleichfalls ausgeschlossen durch § 19,1 der VO. vom 29. 3. 1921 für die Entscheidungen der a.o. Ge-

[1]) Unrichtig daher das Urteil d. Bayr. Obst. LG. in DJZ. 1934/52 (Recht 1934 Nr. 1792), das die ordentlichen Gerichte für befugt hält, sofort in der Sache selbst zu erkennen.

[2]) vgl. RG. in JW. 1935/1943.

richte des Ausnahmezustandes in der Nachkriegszeit, durch § 13 WGVO. (§ 20 neue WGVO. vom 13. 7. 1923) für die Entscheidungen der Wuchergerichte, durch § 12,3 S. 6 Rep.Sch.G. für die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik. In Uebereinstimmung mit § 17,1 SGVO. 1932 übernahm § 16,1 SGVO. den Grundsatz des Ausschlusses jeglichen Rechtsmittels. Auch gegen die Entscheidungen des Volksgerichtshofs gibt es gemäß Art. III § 5,2 Aend.G. kein Rechtsmittel. Desgleichen sind die Urteile und Beschlüsse der Oberlandesgerichte auf Grund eines Verfahrens nach Art. III § 4 Aend.G. unanfechtbar, wie sich aus §§ 312, 333, 304,3 StPO. ergibt.

§ 16,1 SGVO. und Art. III § 5,2 Aend.G. schließen Rechtsmittel gegen sämtliche gerichtlichen Willensäußerungen aus; nicht nur Urteile, sondern auch Beschlüsse, sind mit den ordentlichen Rechtsmitteln der StPO., also Berufung, Revision und Beschwerde, nicht anfechtbar[1]). Das gilt sowohl für den Angeklagten wie für die Staatsanwaltschaft. Es gibt keine Ausnahmen von der Vorschrift des § 16,1 SGVO. Unanfechtbar sind nicht nur Sachentscheidungen, sondern auch solche, die eine Sachentscheidung ablehnen, z. B. das auf Einstellung des Verfahrens wegen Unzuständigkeit lautende Urteil[2]). Keinen Unterschied macht es auch, ob es sich um Endurteile oder im Laufe des Verfahrens erlassene Beschlüsse handelt. Auch der Umstand, daß eine solche Entscheidung in die Rechte Dritter, insbesondere des Verteidigers, eines Zeugen oder Zuhörers eingreift, begründet nicht die Möglichkeit der Anfechtung[3]); denn der klaren Vorschrift des § 16,1 SGVO. gegenüber lassen sich keine Ausnahmen aus dem Zweck der Bestimmung heraus konstruieren. Außerdem fehlt es an der Einsetzung eines übergeordneten Gerichts. Auch in Kostensachen ist gegen die Entscheidung des Sondergerichts kein Rechtsmittel mehr zulässig[4]). Die Unanfechtbarkeit der sondergerichtlichen Entscheidung gilt auch dann, wenn ein anderes, besonders ein ordentliches Gericht, das auf Grund eines unzulässigerweise eingelegten Rechtsmittels mit der Sache befaßt wird, der Ansicht ist, daß das Sondergericht seine Zuständigkeitsgrenzen überschritten habe. Die Anfechtbarkeit einer jeden gerichtlichen Entscheidung und die Art der Anfechtung bestimmen sich nach

---

[1]) vgl. Grebe in JW. 1934/729. OLG. Karlsruhe in JW. 1933/1962; anderer Ansicht: Bergau i. DStrZ. 1917/138.

[2]) vgl. KG. i. JW. 1920/403.; anderer Ansicht: Heilfron: vgl. Davidsohn DJZ. 1920/280.

[3]) Andere Ansicht Grebe JW. 1934/731 und Bergau DStrZ. 1917/138.

[4]) So richtig: OLG. Karlsruhe JW. 1933/1962; anderer Ansicht offenbar, wie aus der Entscheidung zur Hauptsache zu folgern ist, KG. in JW. 1933/559, OLG. Hamm in JW. 1933/1671 und OLG. Kiel in JW. 1933/2165.

der Form, in der die Entscheidung ergangen ist [1]). Der Grundsatz der Unanfechtbarkeit der Entscheidungen des Sondergerichts bindet also auch dann jedes andere Gericht, wenn es sich materiell nicht um eine vom Sondergericht zu erlassende Entscheidung handelt.

Trotzdem gibt es aber auch im Sondergerichtsverfahren Rechtsmittel, und zwar die Beschwerde gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Sondergerichts und des im Vorverfahren tätig werdenden Amtsrichters nach § 9,2 S. 3 SGVO. und die Beschwerde gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs nach Art. IV § 1,2 Aend.G. Wenn man so will, kann man dies als Ausnahme ansehen. Korrekt ist das aber nicht, weil es sich hier nicht um Entscheidungen des Gerichts (der Kammer oder des Senats) handelt, sondern nur um Entscheidungen eines einzelnen Richters außerhalb der Hauptverhandlung. Auf die Beschwerde nach § 9,2 SGVO. hin entscheidet das Sondergericht, auf die nach Art. IV § 1,2 Aend.G. der Volksgerichtshof. Zu betonen ist, daß die Beschwerde nach § 9,2 SGVO. nicht gegen alle Entscheidungen des Vorsitzenden, sondern nur gegen die in § 9,2 GSVO. erwähnten, vor allem die nach §§ 116, 125, 128, 148 StPO., gegeben ist. So gibt es z. B. kein Beschwerderecht gegen die Anordnung der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden sowie den bei dieser Gelegenheit gefaßten Beschluß des Vorsitzenden über Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft nach § 12,2 SGVO.

b. Die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Dem Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel in der Sondergerichtsbarkeit steht eine Erweiterung der außerordentlichen gegenüber. Außerordentliches Rechtsmittel ist die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359—373 StPO.). § 16,2 SGVO. stellt neben die 5 Gründe, aus denen nach § 359 StPO. eine Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurteilten stattfinden kann, einen sehr weit gefaßten sechsten Grund, der die Wiederaufnahme sehr erleichtert. Nach § 16,2 S. 2 SGVO. ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten auch dann zulässig, wenn Umstände vorliegen, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Durch diese Bestimmung wird dem Angeklagten ein Ausgleich gewährt für den mit der Schnelligkeit des Verfahrens und der Unanfechtbarkeit der Sondergerichtsurteile unvermeidbar verbundenen Mangel an Rechtsschutzmitteln. Die bedeutend erhöhte Gefahr fehlerhafter Urteile soll durch die Möglichkeit ihrer Aufhebung noch nach der Rechtskraft beseitigt werden.

Die Fassung des § 16,2 SGVO. stellt die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens fast vollkommen in das Ermessen des darüber erkennenden Gerichts. Vor allem brauchen vom Angeklagten keine

[1]) vgl. RGStr. 23/156 und 43/228.

neuen Umstände oder Beweismittel angeführt zu werden, wie nach § 359 Ziff. 5 StPO.; auch die etwa im Sondergerichtsverfahren verwerteten dürfen zur Begründung des Wiederaufnahmeantrags herangezogen werden und müssen auf ihre Berechtigung hin geprüft werden[1]). Des weiteren darf das Gericht nicht nur die vom Angeklagten beigebrachten Tatsachen berücksichtigen, sondern es hat auf seinen Antrag hin von amtswegen alle in Frage kommenden Umstände zu prüfen, die eine erneute Eröffnung des Verfahrens notwendig erscheinen lassen könnten, auch wenn der Antragsteller sich auf sie nicht berufen hat, denn das Gesetz sagt ausdrücklich: „wenn Umstände vorliegen", spricht also nicht davon, daß diese Umstände vorgebracht sein müssen (anders § 359 Ziff. 5 StPO., § 14,2 WuchergerichtsVO. vom 27. 11. 1919). „Umstände" im Sinne des § 16,2 SGVO. können im weiteren Unterschied zu § 359 Ziff. 5 StPO. nicht etwa nur Tatsachen oder Beweismittel sein, sondern auch rechtliche Gesichtspunkte[2]). Deshalb hat das mit dem Wiederaufnahmeantrag befaßte Gericht auch alle Verstöße des Sondergerichtsurteils gegen das materielle oder Prorecht und insbesondere alle diesbezügliche Einwendungen des Verurteilten daraufhin zu untersuchen, ob sie eine Wiederaufnahme rechtfertigen. Das ist allerdings nur anzunehmen, wenn sie für die gefällte Entscheidung causal sind, vor allem aber stets dann, wenn ohne sie die Entscheidung anders ausgefallen wäre. Diese Erkenntnis ist sehr wichtig, da nach § 359 Ziff. 3 StPO. nur vorsätzliche Verstöße gegen das Recht, die sich als Amtspflichtverletzung darstellen, zur Wiederaufnahme führen können. Die Ausdehnung auf sämtliche Rechtsverletzungen ist umso wichtiger, weil sie bei der Schnelligkeit des Sondergerichtsverfahrens verhältnismäßig leicht vorkommen können und natürlich eine Wiederaufnahme ebensogut rechtfertigen wie Irrtümer in Tatfragen.

Die ausdrückliche Beibehaltung des § 363 StPO. in § 16,2 S. 3 SGVO. führt jedoch dazu, daß keine Wiederaufnahme stattfindet, die nur mit dem Ziele beantragt ist, eine andere Strafbemessung, eine andere Entscheidung über angeordnete Maßregeln der Sicherung und Besserung (§§ 42 a ff. StGB.) oder eine Milderung der Strafe wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit (§ 51,2 StGB.) herbeizuführen. Diese Einschränkung ist vom Gesetz gemacht, um ein Ueberhandnehmen der Wiederaufnahmeanträge zu vermeiden. Sie bewirkt, daß auch wenn nachträglich eine Einzeltat einer fortgesetzten Handlung in Wegfall kommt, eine Wiederaufnahme nicht stattfindet; denn hierdurch wird ja höchstens die Strafbemessung berührt[3]). Ist der Angeklagte vom

---

[1]) vgl. Beschluß d. Bayr. Obst.LG. JW. 1920/564.

[2]) vgl. dazu Beschluß d. Bayr.Obst.LG. in JW. 1920/564 und Kern, daselbst.

[3]) vgl. Beschluß des Bayr. Obst.LG. in JW. 1920/563 und Kern, daselbst.

Sondergericht aus verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten verurteilt worden und scheidet hiervon nachträglich einer aus, so kommt eine Wiederaufnahme nur in Betracht, wenn er gerade das schwerste Delikt betrifft, aus dem gemäß § 73 StGB. die Strafe entnommen ist; denn in allen anderen Fällen wird ja dadurch der Strafrahmen nicht geändert, sodaß es sich also auch nur um die Strafbemessung handeln kann. Ergibt sich dagegen bei einer Verurteilung wegen mehrerer in Realkonkurrenz begangener Delikte, daß diese zum Teil ungerechtfertigt war, so ist die Wiederaufnahme stets begründet, weil sich durch den Wegfall eines Delikts gemäß §§ 74 ff. StGB. der Strafrahmen ändert.

Gemäß § 16,2 S. 1 SGVO. entscheidet über Wiederaufnahmeanträge des Verurteilten, gleichgültig ob aus § 359 StPO. oder aus § 16,2 SGVO., in Abweichung von § 367 StPO. nicht das Sondergericht, dessen Urteil angefochten wird, sondern die Strafkammer, also ein ordentliches Gericht. Gemeint ist damit die Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Sondergericht seinen Sitz hat[1]), nicht etwa die des nach den Vorschriften der §§ 7 ff. StPO. zuständigen Landgerichts. Das ergibt sich insbesondere aus der Gegenüberstellung der „Strafkammer" in § 16,2 S. 1 SGVO. und des „zuständigen ordentlichen Gerichts" in § 16,2 S. 4 SGVO., die darauf schließen läßt, daß in Satz 1 gerade nicht das nach den allgemeinen Vorschriften zuständige ordentliche Gericht zur Entscheidung berufen ist, sondern die Strafkammer des Landgerichts am Sitz des Sondergerichts, mit dem das Sondergericht ja auch durch die Vorschriften der §§ 4,3, 18,3 in Beziehung tritt; eine dritte Alternative ist nicht denkbar.

Das Wiederaufnahmeverfahren der StPO. teilt sich in 3 Abschnitte, zuerst ist auf Grund des einseitigen Vorbringens des Verurteilten über die formellen Voraussetzungen, also die Zulässigkeit des Verfahrens (§§ 359—366 StPO.) zu entscheiden und bei Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen der Antrag als unzulässig zu verwerfen (§ 368,1 StPO.) Wenn die formellen Voraussetzungen vorliegen, so ist auf Grund der beiderseitigen Erklärungen und einer eventuellen Beweisaufnahme (§§ 368,2, 369 StPO.) darüber zu befinden, ob der Antrag materiell begründet ist, ob also die Voraussetzungen des § 359 StPO. oder des § 16,2 SGVO. gegeben sind, und falls die Gründe vom Gericht nicht für stichhaltig erachtet werden, der Antrag ohne mündliche Verhandlung als unbegründet zu verwerfen. (§ 370,1 StPO.). Handelt es sich um die Wiederaufnahme eines sondergerichtlichen Verfahrens, sei es aus Gründen des § 359 StPO. oder sei es aus dem des § 16,2 SGVO., so werden diese beiden Teile des Ver-

[1]) So: Recht 1934 Nr. 1793, Beschluß des Bayr.ObstLG. in Recht 1933 Nr. 568 und Benkendorff in JW. 1934/1324.

fahrens von der nach § 16,2 S. 1 zuständigen Strafkammer durchgeführt. Entscheidet diese, daß der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens begründet ist, so hat sie entweder nach § 370,2 StPO. oder § 16,2 S. 4 SGVO. die Erneuerung der Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen. Der dritte Teil des Verfahrens, also die erneute Verhandlung, erfolgt dann vor dem nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 7 ff. StPO. zuständigen Amts- oder Landgericht. Daß die Dreiteilung des Verfahrens auch für die Wiederaufnahme eines Sondergerichtsverfahrens gilt, kann nach einem Vergleich von § 16,2 SGVO. mit § 370 StPO. nicht mehr bezweifelt werden; auch die verschiedenen Aufgaben der Strafkammer und des ordentlichen Gerichts nach § 16,2 SGVO. weisen darauf hin[1]).

Daß eine Erweiterung der Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens bei Sondergerichtsurteilen notwendig ist, hat das Gesetz von jeher eingesehen. Fast alle bisherigen Sondergerichtsverfahren sahen daher eine Erleichterung der Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurteilten vor, um diesen für den Fortfall der Rechtsgarantien im summarischen Sondergerichtsverfahren in etwa zu entschädigen und Justizirrtümer wieder gutmachen zu können. Wo ausnahmsweise ein Wiederaufnahmeverfahren nicht statthaft war, ist dieser Fehler stets durch ein späteres Gesetz wieder wettgemacht worden. So kannte z. B. das BZG. keine Wiederaufnahme. Es wurde deshalb durch das Gesetz über das Wiederaufnahmeverfahren gegenüber Urteilen der außerordentlichen Kriegsgerichte vom 10. 5. 1920 (RGBl. I, S. 962) nachträglich die Wiederaufnahme zugelassen unter gleichzeitiger Erweiterung der Gründe in ähnlicher Weise wie in § 16,2 SGVO. Durch das Reichsgesetz über Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber Urteilen der bayrischen Volksgerichte vom 4. 7. 1925 (RGBl. I S. 95) wurde gleichfalls die Wiederaufnahme gegen deren Urteile zugelassen, die das bayr. Volksgerichtsgesetz ausdrücklich ausgeschlossen hatte; und zwar wurde sie auch dann für statthaft erklärt, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Freisprechung oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu erwarten war (§ 1 d. Ges.); diese Voraussetzungen entsprechen ebenfalls denen des § 16,2 SGVO. (vgl. oben S. 132—134). In diesem Fall sah das Reich sich genötigt einzugreifen, weil Bayern sich weigerte, sein Volksgerichtsgesetz zu ändern[2]). Eine erleichterte Wiederaufnahme des Verfahrens bestimmte des weiteren § 14 WGVO. (§ 21 neue WGVO. von 1923) für die Wuchergerichte, § 19,2 der VO. vom 29. 3. 1921 für die außerordentlichen Gerichte und § 17,2 SGVO. 1932 für die Sonderge-

[1]) vgl. dazu Bayr.Obst.LG. i. Recht 1933 Nr. 568 und Benkendorff i. J. W. 1934/1324.

[2]) vgl. Kern GR. S. 293.

richte von 1932. In diesen 3 Fällen war das außerordentliche Rechtsmittel von Anfang an vorgesehen.

Mit Rücksicht auf das vorübergehende Bestehen der Sondergerichte des Ausnahmezustandes ist in all diesen Fällen in gleicher Weise wie nach § 16,2 SGVO. die Strafkammer zur Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens für zuständig erklärt worden. Würde dafür in Gemäßheit des § 367 StPO. das Sondergericht zuständig sein, so würde es nach Beendigung des Ausnahmezustandes an einem zuständigen Gericht fehlen. Im übrigen war es auch von jeher der Sinn der erleichterten Wiederaufnahme des Verfahrens, eine Nachprüfung im ordentlichen Verfahren, also unter den verstärkten Rechtsgarantien der StPO., herbeizuführen. So finden wir denn auch in sämtlichen erwähnten Gesetzen, die das Verfahren vor einem Sondergericht des Ausnahmezustandes regeln, die Vorschrift, daß die erneute Verhandlung vor dem ordentlichen Gericht stattzufinden hat, gleichgültig, ob die Wiederaufnahme nach § 359 StPO. oder nach der die Gründe erweiternden Sondervorschrift des entsprechenden Gesetzes für begründet erklärt worden ist.

Das Aend.G. gibt bezügl. der Urteile des Volksgerichtshofs keine besonderen Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens. Es finden daher gemäß Art. III § 5,1 Aend.G. die Vorschriften der §§ 359—373 StPO. entsprechende Anwendung. Die Wiederaufnahme kann also zu Gunsten des Verurteilten nur aus den Gründen des § 359 StPO. erfolgen; die Entscheidung liegt in allen drei Abschnitten gemäß §§ 367, 370 StPO. in den Händen des Volksgerichtshofs. Eine dem § 16,2 SGVO. entsprechende Bestimmung ist für das Volksgerichtshofverfahren aber deswegen entbehrlich, weil der Volksgerichtshof kein Sondergericht des Ausnahmezustandes ist und sein Verfahren, wenn auch gegenüber der StPO. bedeutend vereinfacht und abgekürzt, doch nicht so summarisch ist wie das Verfahren vor einem Sondergericht des Ausnahmezustandes und dem Angeklagten die gleiche Gewähr für eine sorgfältige Untersuchung bietet wie das Verfahren vor dem ordentlichen Gericht.

Auch im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik gab es keine Besonderheiten bezügl. der Wiederaufnahme des Verfahrens. Offenbar hat man dies nicht für notwendig erachtet wegen der einzigartigen Stellung dieses Gerichts.

5. Die Rechtskraft der Urteile bei Unzuständigkeit des erkennenden Sondergerichts.

Die Frage, ob das Urteil eines Sondergerichts, das zu Unrecht seine Zuständigkeit angenommen hat, der Rechtskraft fähig ist, war von jeher heftig umstritten. Sie hat bisher noch bei jedem Sondergericht der Straf- sowie Zivilgerichtsbarkeit eine Rolle gespielt, ist stets wieder von neuem heftig erörtert und in verschiedenem Sinne gelöst worden. Ihre Entscheidung hängt zum großen Teil von einer Reihe von Vorfragen ab, die in früheren Kapiteln schon hinreichend zur Darstellung gelangt sind. Wir können daher an dieser Stelle schnell zu einer Entscheidung gelangen.

Auszugehen ist von der Erkenntnis, daß die gesamte staatliche Rechtspflege in verschiedene Teile, die Gerichtsbarkeiten, zerfällt, von denen die ordentliche Gerichtsbarkeit der Hauptzweig, das Rückgrat der gesamten Justiz ist (vgl. oben S. 61). Daraus folgt, daß also die Rechtspflege nicht einheitlich ist, und daß die verschiedenen Zweige untereinander nicht einheitlich sind. Die Sondergerichtsbarkeit ist ein derartiger von der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterschiedener Zweig. Wir haben des weiteren aus der überragenden Bedeutung der ordentlichen Gerichtsbarkeit deren grundsätzliche Unbeschränktheit gefolgert und bezügl. der Sondergerichtsbarkeit festgestellt, daß die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit sich mit denen der Zuständigkeit decken (oben S. 61). Andererseits war aber aus dem Verhältnis verschiedener Gerichtsbarkeit auch zu folgern, daß beide Gerichtsbarkeiten grundsätzlich voneinander getrennt sind und Eingriffe in den fremden Wirkungskreis unzulässig sind (vgl. oben S. 71, 72), daß jedoch aus dem Ueberwiegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht deren Kompetenz-Kompetenz folgt, sondern daß die Sondergerichte über ihre Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit selbständig zu befinden haben. (vgl. oben S. 74, 90, 91).

Aus diesen Feststellungen muß mit Notwendigkeit die Konsequenz gezogen werden, daß ein Urteil eines unzuständigen und damit in eine andere Gerichtsbarkeit eingreifenden Sondergerichts nicht deshalb ein Nichturteil, ein nichtiges oder ungültiges Urteil ist, sondern genau so gut der Rechtskraft fähig ist, wie das Urteil eines ordentlichen Gerichts, das zu Unrecht seine Zuständigkeit angenommen hat [1]).

---

[1]) Diese Ansicht vertritt in ständiger Rechtsprechung das Reichsgericht: vgl. besonders: RGStr. 56/162, ferner noch RGStr. 9/330, 22/114 32/93, 40/272, 55/180. In der Literatur wird diese Ansicht vertreten von: Kern GR. S. 241. Rieger S. 122. Goldschmidt S. 281. Bindels in DRZ. 1927/286. Dersch-Volkmar S. 98 zu § 1 Anm. 11 b. Volkmar in JW. 1927/1625. Jonas in JW. 1928/265. Loewe-Rosenberg S. 515.; ferner von den Motiven zum GVG.: vgl. Wittmaack S. 6. (Fortsetzung nächste Seite).

Wenn das Sondergericht das Recht und die Pflicht hat, von amtswegen zu prüfen, ob die Tat, die zur Aburteilung steht, seiner Gerichtsbarkeit unterworfen ist und wenn es darin durch eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts nicht gebunden werden kann, so muß aus Gründen der Rechtssicherheit und allen den anderen Gründen, die für das Institut der Rechtskraft maßgebend sind, diese Entscheidung genau so gut wie jedes andere Urteil eines Gerichts in Rechtskraft erwachsen können. Das Institut der Rechtskraft gilt für alle gesetzlich erlaubten staatlichen Gerichte, nicht etwa nur für die ordentlichen, sondern auch für die Sondergerichte, nur nicht für Ausnahmegerichte, wobei die Frage, welche gesetzliche Vorschrift das Sondergericht nach Ansicht eines anderen später mit der Sache befaßten Gerichts verletzt hat, unerheblich ist. Auch die fehlende Gerichtsbarkeit muß durch die Rechtskraft geheilt werden, wenn nicht eine große Rechtsunsicherheit entstehen soll. Man muß bedenken, daß es sich immerhin um den Ausspruch eines staatlich eingesetzten Gerichts, also um einen Staatsakt handelt. Es ist zumal mit der heutigen nationalsozialistischen Staatsauffassung nicht vereinbar, ein derartiges Erkenntnis schlechthin als nichtig zu betrachten, sodaß jede beliebige Privatperson nicht etwa nur ein anderes Gericht, es ignorieren kann.

Natürlich ist ein solches Urteil mit den zulässigen Rechtsmitteln anfechtbar, wobei allerdings in der Sondergerichtsbarkeit, wie in den vorigen Kapiteln (S. 130 ff.) gezeigt, stets nur die Wiederaufnahme des Verfahrens in Betracht kommt. Hat das Sondergericht zu Unrecht angenommen, daß die Tat zu seiner Gerichtsbarkeit gehöre, so ist die Wiederaufnahme stets begründet, denn dieser Verfahrensmangel ist so schwerwiegend, daß er stets als ein Umstand anzusehen ist, der eine Nachprüfung im ordentlichen Verfahren notwendig erscheinen läßt. (§ 16,2 SGVO.). Auf der anderen Seite beweist gerade die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens, daß die Urteile unzuständiger Gerichte nicht einfach nichtig sind. §§ 359 Ziff. 3, 362 Ziff. 3 StPO. beweisen, daß selbst bei bewußter Rechtsbeugung das Urteil nicht nichtig, sondern nur vernichtbar ist; ob der Verstoß des Gerichts

---

Der gegenteiligen Meinung sind: von Baligand S. 227/228. Fischer S. 79/89. Bollmann S. 46. Richter in DRZ. 1927/290. Kaskel S. 335. Rosenberg: Lehrb. S. 39 u. i. Recht 1928 S. 369 Nr. 29. Baumbach: Komm. S. 37 und 558 u. DRZ. 1927/287, Bewer S. 270. Wittmaack S. 2. Das RG. stellt sich auf diesen Standpunkt nur in RGStr. 37/114, es ist dabei jedoch zu bedenken, daß es sich um ein Erkenntnis eines mit Erfolg abgelehnten Gerichts handelte.

(Die zitierten Literaturstellen betreffen zum Teil die zivile Sondergerichtsbarkeit; das Problem ist aber genau das gleiche wie in der Strafgerichtsbarkeit.)

auf dem Gebiet des materiellen, des Verfahrens- oder des Gerichtsverfassungsrechts liegt, macht dafür keinen Unterschied. Erst recht ist daher das Urteil bei einer bloß irrtümlichen Bejahung der Zuständigkeit der Rechtskraft zugänglich.

Ein weiteres Argument dafür daß auch dem Urteil eines Gerichts, dem die Gerichtsbarkeit für den entschiedenen Fall fehlte, Rechtskraft zukommt, enthält § 17 EGMStGO. Er bestimmt nämlich, daß der Streit über die Gerichtsbarkeit zwischen einem ordentlichen und einem Sondergericht (einem Militärgericht) durch ein nicht mehr anfechtbares Urteil auch im positiven Sinn seine Erledigung findet. Daraus folgt, daß auch der Mangel der Gerichtsbarkeit durch ein nicht mehr anfechtbares Urteil geheilt wird m. a. W., daß auch Urteile, die die Grenzen der Gerichtsbarkeit überschreiten, rechtskraftfähig sind.

Die gegenteilige Meinung geht fast einhellig zur Begründung von dem Gegensatz zwischen ordentlicher und Sondergerichtsbarkeit aus, der darin besteht, daß die ordentlichen Gerichte grundsätzlich gemäß § 13 GVG. die unbeschränkte Gerichtsbarkeit genießen auch in solchen Sachen, für die sie nicht zuständig sind, während die Sondergerichtsbarkeit ihrem Wesen nach beschränkt ist [1]). Diese Erkenntnis ist zwar richtig, die daraus gezogene Folgerung aber unrichtig, wie sich schon aus dem Vorhergehenden ergibt. Ihr steht nämlich der Gesichtspunkt entgegen, daß das Urteil, solange es von einem Richter in den Formen des Gesetzes verkündet wird, eine Betätigung staatlicher Hoheitsgewalt ist, der eine formelle Gültigkeit zukommt ohne Rücksicht auf ihre Vereinbarkeit mit den Normen des materiellen Rechts. Die Gerichtsbarkeit ist zwar ein wesentliches Merkmal des Verfahrens, jedoch nicht des Urteils, dem insoweit eine selbständige Bedeutung zukommt; das Verfahren ist unzulässig, das Urteil aber gültig, wenn auch anfechtbar. Es genügt, daß das Urteil von einem nach den Vorschriften des GVG. gültig gebildeten Gericht unter Beachtung der für den Erlaß eines Urteils geltenden Mußvorschriften gesprochen wird; Voraussetzung ist weiter noch, daß das Gericht wirklich den Willen hat, ein Urteil zu verkünden und daß ein derartiger Urteilsspruch überhaupt von einem Gericht gefällt werden kann. Alsdann aber liegt ein gültiges Urteil vor, auch wenn dem Verfahren, das ihm voraufging, ein Mangel anhaftet. Die Tatsache allein, daß es sich um ein Sondergericht des Ausnahmezustandes handelt, rechtfertigt es noch nicht, seinem Urteil eine geringere Wirkung beizulegen als dem eines ordentlichen Gerichts.

---

[1]) vgl. Baumbach S. 37. Fischer S. 79. Rosenberg S. 38/39. v. Baligand S. 227.

6. Ueberleitung der Gerichtsbarkeiten.

a. Ueberleitung der bei ordentlichen Gerichten anhängigen Verfahren in das sondergerichtliche Verfahren.

Die Ueberleitung des Verfahrens vom ordentlichen Gericht zum Sondergericht und umgekehrt ist in §§ 17, 18 SGVO. geregelt. Die in § 17 SGVO. enthaltene rückwirkende Erweiterung der Zuständigkeit ist in einem früheren Kapitel (vgl. oben S. 87 ff.) schon ausführlich behandelt und für zulässig erklärt worden. Im Folgenden ist die Darstellung daher auf die prozessualen Maßnahmen zu beschränken. Der Unterschied zwischen § 17 SGVO. und der Regelung früherer sondergerichtlicher Verfahrensgesetze besteht vor allem darin, daß die Zeit der Begehung der Tat für die Zuständigkeit des Sondergerichts unerheblich ist. Die Wirksamkeit der Sondergerichte erstreckt sich also nicht nur auf solche Delikte, die nach ihrer Errichtung begangen worden sind, auch nicht nur rückwirkend auf die nach Beginn des Ausnahmezustandes begangenen Verfehlungen, sondern vielmehr rückwirkend unbeschränkt. Allerdings ist dabei zu bedenken, daß damit im Wesentlichen nur die Zeit des Ausnahmezustandes getroffen wird; denn gerade das Auftreten der staatsgefährdenden politischen Delikte, die auch zur Einrichtung der Sondergerichte führen, zeigt den Beginn des Ausnahmezustandes an. Diese politischen Straftaten tragen ja vielfach Ausnahmecharakter, pflegen nur zeitweilig aufzutreten und begründen erst durch ihr Auftreten den Ausnahmezustand. Eine Beschränkung liegt also darin, daß die Tatbestände, die zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehören, erst kurz vor Errichtung der Sondergerichte geschaffen wurden, als sich die Notwendigkeit ergab, derartige Handlungen wegen ihres Ueberhandnehmens unter Strafe zu stellen.

Der früheste Zeitpunkt, in dem eine heute vor das Sondergericht gehörende strafbare Handlung begangen worden sein kann, ist der 31. 1. 1933, da das älteste der in § 2 SGVO. genannten Gesetze, die VO. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933, gemäß § 1 des Gesetzes über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. 3. 1933 (RGBl. I S. 151) rückwirkend bis zu diesem Termin Geltung hat. § 17 SGVO. nimmt nun unter diesen zur Sondergerichtsbarkeit gehörenden Strafsachen sachlich eine Einschränkung vor, indem er strafbare Handlungen, wegen deren ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht sich schon im Stadium der Hauptverhandlung befindet, ausnimmt; sie werden nach den allgemeinen Vorschriften der StPO. weitergeführt. Alle anderen Strafsachen aber, die zum Zuständigkeitsbereich der Sondergerichte gehören und bei denen die Tatzeit vor der Einrichtung der Sondergerichte liegt, sind seit ihrer Einrichtung trotz-

dem vor diesem zu verhandeln, gleichgültig, ob ein Verfahren bei einem ordentlichen Gericht schon anhängig gemacht ist oder nicht. Hat die Haupt v e r h a n d l u n g in einem solchen Verfahren noch nicht begonnen, so ist die Sache durch Beschluß an das inzwischen zuständig gewordene Sondergericht zu verweisen, ohne daß in eine weitere sachliche Prüfung eingetreten werden darf, auch wenn das Hauptverfahren schon eröffnet ist[1]). Dieses Verfahren ist aus § 17 S. 2 SGVO. zu folgern, nicht etwa aus § 270 StPO., der auch hier keine Anwendung finden kann. Die Staatsanwaltschaft muß die Sache, wenn sie noch im vorbereitenden Verfahren schwebt, der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht zuleiten. Wenn die Sache in das Sondergerichtsverfahren übergeleitet ist, wird sie einzig und allein nach den für dieses geltenden Vorschriften der SGVO. weitergeführt. Ist überhaupt noch kein Verfahren in einer derartigen Sache eröffnet worden, so sind die Sondergerichte ausschließlich zuständig, auch wenn die Tat vor ihrer Einrichtung begangen wurde; eine Ausnahme stellt nur die Möglichkeit der Ueberweisung nach § 3a SGVO. dar.

In gleicher Weise bestimmt Art. XII,2 Aend.G., daß beim Zusammentritt des Volksgerichtshofs (am 14. 7. 1934, gemäß § 1 der 2. VO. über den VGH. vom 29. 6. 1934, RGBl. I S. 617) die zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sachen, wenn sie beim Reichsgericht anhängig sind und sich noch nicht in der Hauptverhandlung befinden, zur Weiterverhandlung an den Volksgerichtshof übergehen; befindet sich das Verfahren schon in der Hauptverhandlung, so wird es vor dem Reichsgericht zu Ende geführt. Nicht übergeleitet werden die nach § 134 Abs. 2 und 3 zur Verhandlung vor dem Oberlandesgericht überwiesenen Sachen. Da nach Art. XII,2 nur die beim R e i c h s g e r i c h t anhängigen Sachen überzuleiten sind, gilt für diese zum Oberlandesgericht abgegebenen Sachen der allgemeine Grundsatz, daß die einmal begründete Zuständigkeit des Oberlandesgerichts nicht mehr verlorengehen kann[2]), und zwar auch dann, wenn nach Art. III § 4 Aend.G. eine Ueberweisung an das Oberlandesgericht nicht mehr statthaft sein würde[3]). Auch Art. XII,2 Aend.G. enthält eine rückwirkende Zuständigkeitsbegründung; denn aus dieser Vorschrift folgt logischerweise, daß die noch nicht anhängigen Sachen, auch wenn die Tat vor dem Zusammentritt des Volksgerichtshofs oder sogar vor Inkrafttreten des Aend.G. begangen worden ist, ausschließlich vor dem Volksgerichtshof zu verhandeln sind.

---

[1]) vgl. Beschluß d. OLG. Hamburg: DJ. 1934/778.

[2]) vgl. RGZ. 103/103.

[3]) vgl. Pfundtner-Neubert II c 6 S. 62, zu Art. XII, 2.

Alle früheren Gesetze und Verordnungen über Sondergerichte des Ausnahmezustandes haben mit Ausnahme des § 18 SGVO. 1932, der inhaltlich mit § 17 SGVO. übereinstimmt, keine Ueberleitung schon anhängiger Verfahren gekannt; vielmehr waren diese nach den allgemeinen Vorschriften weiterzuführen [1]). Wohl enthielten diese eine Rückwirkung für die noch nicht anhängigen Sachen zum mindesten bis auf den Zeitpunkt des Beginns des Ausnahmezustandes (vgl. § 10 BZG., § 9, 1 der VO. vom 29. 3. 1921, § 13,4 d. Ges. zum Schutze der Republik; das gleiche galt für die Wuchergerichte kraft Auslegung [2]). Die Anordnung, auch anhängige Verfahren in das Sondergerichtsverfahren überzuleiten, ist für die heutigen Sondergerichte aus dem Gedanken entstanden, die politischen Delikte, die Veranlassung zur Einführung der Sondergerichtsbarkeit waren, auch möglichst vollzählig vor die Sondergerichte gelangen zu lassen.

b. Ueberleitung in das ordentliche Verfahren bei Aufhebung der Sondergerichtsbarkeit.

Die Vorschrift des § 18 SGVO. ist insofern bemerkenswert, als sie Bestimmungen für den Fall der Aufhebung der Sondergerichte trifft und damit deutlich zum Ausdruck bringt, daß die Sondergerichte nur für eine vorübergehende Zeit gedacht sind; § 18 SGVO. ist daher ein sicheres Anzeichen dafür, daß wir Sondergerichte des Ausnahmezustandes vor uns haben.

Der Inhalt des § 18 SGVO. ist zunächst eine dem § 17 SGVO. entsprechende Maßregel nur für den umgekehrten Fall, der Ueberleitung der beim Sondergericht im Zeitpunkt seiner Aufhebung anhängigen Sachen ins ordentliche Verfahren. Auch hier gehen alle Verfahren mit Ausnahme derer, in denen die Hauptverhandlung schon begonnen hat, ins ordentliche Verfahren über und werden ausschließlich nach den Vorschriften der StPO. weitergeführt (§ 18, 2, 3 SGVO.). Die Ueberleitung hat durch Beschluß des Sondergerichts zu erfolgen, das sich außer dieser Maßnahme jeder weiteren in dem Verfahren zu enthalten hat. Vor dem ordentlichen Gericht ist das Verfahren vollkommen neu aufzuziehen. Die Staatsanwaltschaft hat eine neue Anklageschrift einzureichen, kann aber vorher auch Eröffnung der Voruntersuchung beantragen. Die im Sondergerichtsverfahren eingereichte Anklageschrift verliert ihre Wirkung. Natürlich ergibt sich aus § 18 SGVO., daß auch neue Verfahren von nun ab nur noch bei dem ordentl. Gericht, das

[1]) vgl. Delius DStrZ. 1918/9.

[2]) vgl. Kern GR. S. 198.

nach den allgemeinen Vorschriften des GVG. zuständig ist, anhängig gemacht werden können. Befindet sich das beim Sondergericht anhängige Verfahren schon im Stadium der Hauptverhandlung, so wird diese nach den Vorschriften der SGVO. zu Ende geführt.

§ 18,3 SGVO. bestimmt zudem noch, daß die Strafvollstreckung, der durch die Sondergerichte gefällten Urteile nach Aufhebung der Sondergerichte in den Händen der Strallvollstreckungsbehörde liegt, in deren Bezirk das Sondergericht seinen Sitz gehabt hat. Es ist dies die Staatsanwaltschaft (§ 451 StOP.) bei dem Landgericht, an dessen Sitz das Sondergericht eingerichtet war (vgl. oben S. 43/44; AV. des preuß. Justizministers vom 23. 3. 1933 über die Bildung von Sondergerichten (J.Min.Bl. S. 98) Nr. 9). Die bei der Strafvollstrekkung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§ 462 StPO.) werden von der Strafkammer eben desselben Landgerichts erlassen, und zwar ohne mündliche Verhandlung, jedoch ist vor der Entscheidung der Staatsanwaltschaft und dem Verurteilten gemäß § 462,2 StPO. Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen. Diese Entscheidungen sind auch nach § 462,4 StPO. anfechtbar. Im übrigen gelten auch für die Vollstreckung der Sondergerichtsurteile die §§ 449 bis 463 a StPO., soweit nicht die SGVO. etwas anderes ergibt.

Eine dem § 18 SGVO. entsprechende Bestimmung finden wir bezügl. früherer Sondergerichte des Ausnahmezustandes nur in § 19 SGVO. 1932 und § 21 der VO. vom 29. 3. 1921. Auch hier wurden fast wörtlich gleiche Anordnungen für den Fall der Aufhebung der Sondergerichte getroffen, die typisch für die Gerichte des Ausnahmezustandes sind.

7. Besondere Verfahrensarten.

Während abgesehen von den in den vorhergehenden Kapiteln eingehend behandelten Besonderheiten des Sondergerichtsverfahrens sich dieses im übrigen nach den Vorschriften der StPO. richtet (§ 6 SGVO., Art. III § 5,1 Aend.G.), sind hier noch einige Ausnahmen nachzutragen, die sich auf besondere Verfahrensarten beziehen.

Das Verfahren gegen einen abwesenden Angeklagten gemäß §§ 276 ff. StPO., das wohl zu unterscheiden ist von dem gegen einen erreichbaren, aber nur in der Hauptverhandlung nicht erschienenen Angeklagten nach § 232 StPO., erfuhr eine Erweiterung. Abwesend ist ein Angeklagter nach § 276 StPO., wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder er im Ausland ist und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint. Nach § 277 StPO. alter Fassung war gegen einen solchen Abwesenden eine Haupt-

verhandlung nur gestattet, wenn die Tat nur mit Geldstrafe oder Einziehung oder beiden Strafen zusammen bedroht war. In einem Verfahren wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Devisenanmeldepflicht nach § 8, 1, 2 des Volksverratsgesetzes vom 12. 6. 1933 konnten die nach § 9,1 dieses Gesetzes zuständigen Sondergerichte (vgl. oben S. 41/42) auch gegen einen abwesenden Angeklagten gem. § 9,3 des Volksverratsgesetzes eine Hauptverhandlung stattfinden lassen, obwohl die vorsätzliche Tat mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren und die fahrlässige mit Gefängnis nicht unter 1 Jahr bedroht ist. Eine derartige Vorschrift war erforderlich, weil gerade bei den schweren Devisenzuwiderhandlungen die Täter vielfach ins Ausland geflüchtet waren, ein Strafausspruch auf Grund des § 277 StPO. alter Fassung also nicht möglich gewesen wäre.

Um jedoch dem auf diese Weise Verurteilten die Möglichkeit der Verteidigung vorzubehalten, wenn er später ergriffen wird oder sich stellt, bestimmte § 9,3 Volksverratsgesetz weiter, daß in diesen Fällen auf seinen Antrag vom Gericht die Erneuerung der Hauptverhandlung zu beschließen ist und daß mit diesem Beschluß das frühere Urteil hinfällig wird.“ Dieses „Hinfälligwerden“ eines Urteils ist eine neuartige Erscheinung in unserem Strafprozeßrecht; obwohl der Ausdruck manches unklar läßt, erklärt ihn das Gesetz nicht weiter. Man wird den Antrag auf Erneuerung der Hauptverhandlung als ein außerordentliches Rechtsmittel ähnlich der Wiederaufnahme des Verfahrens anzusehen haben, jedoch mit dem Unterschied, daß durch ihn das abgefochtene Urteil kraft Gesetzes aufgehoben wird, nicht etwa erst durch ein zweites abänderndes Urteil. Im neuen Verfahren war daher auch nicht etwa das erste Urteil aufzuheben oder zu bestätigen (vgl. § 373 StPO.), sondern der Angeklagte entweder freizusprechen oder zu verurteilen, genau als wenn irgend ein Verfahren vorher nicht geschwebt hätte. Die Erneuerung der Hauptverhandlung erfolgt im übrigen ebenso wie die auf einen für begründet erklärten Wiederaufnahmeantrag gemäß § 370,2 StPO. angeordnete.

Diese erweiterte Möglichkeit, gegen einen abwesenden Angeklagten zu verhandeln, ist heute entbehrlich. Das Verfahren gegen „Flüchtige“ ist durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 844) allgemein für zulässig erklärt worden, wenn das Rechtsempfinden des Volkes die alsbaldige Aburteilung der Tat verlangt. Die neugefaßten §§ 276 ff. StPO. gelten heute also ebenso für das Sondergerichtsverfahren. Die Sonderbestimmung des § 9,3 Volksver.G. ist daher als überflüssig durch Art. 9 Nr. 6 des erwähnten Gesetzes vom 28. 6. 1935 gestrichen worden. Wird der Angeklagte später ergriffen oder stellt er sich, so beschließt nicht mehr das Sondergericht die Erneuerung der Hauptverhandlung, sondern es wird auf seinen Antrag das

Verfahren in Gemäßheit des § 16,2 SGVO. wieder aufgenommen. Das Institut des Hinfälligwerden des Urteil ist damit auch beseitigt worden; an dessen Stelle treten die allgemeinen Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Privatklage (§ 374 ff. StPO.) und Nebenklage (§§ 395 ff. StPO.) sind im Sondergerichtsverfahren wegen der Art der dort zu verhandelnden strafbaren Handlungen grundsätzlich nicht denkbar. Lediglich in einem Verfahren wegen einer Devisenzuwiderhandlung des § 8 Volksverratsgesetzes kann das Finanzamt gemäß § 21,2 Nr. 2 der Durchf.VO. vom 28. 6. 1933 (RGBl. I S. 413) als Nebenkläger auftreten. Es hat alsdann dessen Rechte, die sich aus den §§ 395 bis 402 StPO. ergeben.

Ein Strafbefehl kann vom Sondergericht nicht erlassen werden, da § 407 StPO. die Befugnis ausdrücklich nur dem Amtsrichter zuerkennt [1]). Sollen einfachere Fälle im Wege eines Strafbefehls erledigt werden, so kann dies nur durch Abgabe zum ordentlichen Verfahren nach § 3 a SGVO. geschehen, dessen Voraussetzungen dann aber natürlich gegeben sein müssen.

Im Sondergerichtsverfahren können auch die nach den §§ 42 a ff. StGB. zulässigen Maßregeln der Sicherung und Besserung, soweit sie bei den zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehörenden Delikten zulässig sind, verhängt werden. Auch das selbständige Sicherungsverfahren gemäß §§ 429 aff. StPO muß bezügl. dieser Delikte beim Sondergericht anhängig gemacht werden; an Stelle des Volksgerichtshofs und des Oberlandesgerichts tritt hierbei gemäß § 429 b, 3 StPO. die große Strafkammer.

In diesem Zusammenhang sei noch auf eine bedeutsame, aber sehr unerwünschte Begleiterscheinung der Sondergerichtsbarkeit hingewiesen. Da die der Sondergerichtsbarkeit unterworfenen strafbaren Handlungen politischer Natur sind, und ihr Charakter als politische Delikte gerade durch die Zuständigkeit der Sondergerichte nach außen gekennzeichnet wird (vgl. oben S. 24/25), ist die Auslieferung der ins Ausland geflohenen Täter fast unmöglich gemacht, zum mindesten aber sehr erschwert [2]). Denn in fast allen Staaten ist es rechtens, daß wegen politischer Taten nicht ausgeliefert wird; dies schreibt z. B. auch § 3 des deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. 12. 1929 (RGBl. I S. 239) vor. Diese Rechtslage wird je nach der Auslegung, die man in dem betreffenden Staat dem dort geltenden Auslieferungsgesetz gibt, die unliebsame Folge nach sich ziehen, daß auch solche Verbrecher, die im konkreten Fall nicht aus politischen Beweggründen gehandelt haben, deshalb nicht ausgeliefert werden, weil die betreffende Tat

[1]) vgl. Pfundtner-Neubert II c 4 S. 2 Nr. 3.
[2]) vgl. dazu Lobe DJZ. 1922/459.

wegen ihrer Zugehörigkeit zur Sondergerichtsbarkeit als politische betrachtet wird (vgl. oben S. 23 ff.).

8. Strafvollstreckung und Begnadigung.

Die Darstellung des Strafverfahrens vor den Sondergerichten wäre nicht vollständig, wenn nicht noch einige Worte über die Vollstreckung und die Begnadigung, insbes. die Aussetzung der Urteilsvollstreckung im Gnadenwege angefügt würden.

Strafvollstreckungsbehörde ist bezügl. der Urteile des Volksgerichtshofs die Reichsanwaltschaft, das ergibt sich aus §§ 451 StPO., 142 GVG. in Verbindung mit Art. III § 1,3 Aend.G., bezügl. der Urteile der Oberlandesgerichte in Hoch- und Landesverratssachen nach Abgabe oder Ueberweisung die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht (vgl. § 2,1 Nr. 3 des preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrechts vom 1. 8. 1933, GS. S. 293). Die Urteile der Sondergerichte werden vollstreckt durch die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht (§ 451 StPO., § 2,1 Nr. 4 des preuß. Strafvollstr. u. Gnadenrechts); nach der Aufhebung der Sondergerichte ist Strafvollstreckungsbehörde i. S. des § 18,3 SGVO. die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Sondergericht seinen Sitz gehabt hat (Nr. 9 der A. V. vom 23. 3. 1933, J.Min.Bl. S. 98) (vgl. oben S. 143). Die Strafvollstreckung sondergerichtlicher Urteile richtet sich nach den Vorschriften der §§ 449—463 a StPO. und den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen, vor allem dem schon mehrfach erwähnten preuß. Gesetz vom 1. 8. 33. Die bei der Strafvollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen werden ohne mündliche Verhandlung von den Sondergerichten, dem Volksgerichtshof oder den Oberlandesgerichten erlassen (462 StPO.); bei dem VGH. und dem OLG. daher in der außerhalb der Hauptverhandlung geltenden Besetzung von 3 Mitgliedern (Art. III § 1,2 Aend.G., § 122 GVG.). Nach Aufhebung der Sondergerichte werden diese Entscheidungen von der Strafkammer des Landgerichts erlassen, in dessen Bezirk das Sondergericht seinen Sitz gehabt hat. (§ 18,3 SGVO.; vgl. oben S. 143).

Das Begnadigungsrecht ist ein staatliches Hoheitsrecht, das von jeher dem Staatsoberhaupt vorbehalten war. In der Monarchie übten daher für das Reich der Kaiser und für die Bundesstaaten deren Fürsten das Begnadigungsrecht aus. Bei den außerordentlichen Kriegsgerichten auf Grund des Art. 68 BRV. war es streitig, ob sie Landesgerichte waren, oder entsprechend ihrer reichsrechtlichen Rechtsgrundlage Reichsgerichte. Man war daher auch verschiedener Ansicht über den Träger des Begnadigungsrechts. Nach herrschender Auffassung war dies aber der Landesherr, in Preußen daher der König[1]).

[1]) vgl. Delius DStrZ. 1918/9. Cramer, Recht 1915/85. Goldschmidt S. 264; anderer Ansicht nur: Olshausen S. 508.

Nach dem Umsturz von 1918 ging es im Reich auf den Reichspräsidenten als die oberste Spitze der Reichsverwaltung über (Art. 49,1 WRV.), in den Ländern erhielten die Landesregierungen für die von den Landesgerichten gefällten Urteile das Recht der Begnadigung (vgl. Art. 54,1 Pr.Verf.). Nach der nationalsozialistischen Erhebung ging man zuerst auch in den Ländern daran, dieses Recht wieder in die Hände eines einzelnen, nämlich des Ministerpräsidenten zu legen. Mit Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (sog. 1. Reichsstatthaltergesetz vom 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 173) ging das Recht in Preußen gemäß §§ 5, 1,5 dieses Gesetzes auf den Reichskanzler über, in den übrigen deutschen Ländern nach § 1,5 auf die Reichsstatthalter, in beiden Fällen mit dem Rechte der Weiterübertragung. Der Reichskanzler übertrug für Preußen die Ausübung des Gnadenrechts auf Grund der in § 5 enthaltenen Ermächtigung durch Erlaß vom 25. 4 1933 (RGBl. I S. 226) auf den preuß. Ministerpräsidenten und hob gleichzeitig den Erlaß vom 22. 4. 1933 (Pr. Ges.S. S. 111) auf, wonach noch das Staatsministerium das Recht ausüben sollte. Der Ministerpräsident machte von der im Erlaß vom 25. 4. 1933 enthaltenen Ermächtigung Gebrauch und delegierte das Recht durch Erlaß vom 26. 5. 1933 (GS. S. 189), der durch die Anordnung vom 16. 2. 1934 bestätigt wurde, bezüglich der Urteile der Gerichte für den Regelfall mit Ausnahme der Todesurteile auf den Justizminister (vgl. auch § 45 des pr. Strafvollstreckungs- und Gnadenrechts). Nachdem durch Art. 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 75) die Hoheitsrechte der Länder und damit auch das Begnadigungsrecht auf das Reich übergegangen war, hat der Reichspräsident durch Rückübertragung des Rechts auf Reichskanzler bzw. Reichsstatthalter gemäß Erlaß vom 3. 2. 1934 (RGBl. I S. 82) es bei der bisherigen Regelung gelassen, abgesehen von Einzelfällen, in denen er sich seine Entschließung ausdrücklich vorbehalten wollte. Als mit der Vereinigung der Aemter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers nach § 1 des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. 8. 1934 (RGBl. I S. 747) die Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler übergegangen waren, stand diesem das Begnadigungsrecht von nun ab auch originär zu sowohl hinsichtlich der Urteile der Reichsgerichte wie der der Landesgerichte. Nach dem Aufbau einer einheitlichen Reichsjustizverwaltung gibt es heute nur noch Gerichte des Reiches. § 8 des (2.) Reichsstatthaltergesetzes vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 65) spricht daher noch einmal ausdrücklich aus, daß das Begnadigungsrecht bei sämtlichen Urteilen deutscher Gerichte dem Führer und Reichskanzler als Staatsoberhaupt des Reiches zusteht; die Befugnis zu Gnadenerweisen hat er für die meisten Fälle durch Erlaß vom 1. 2. 1935

(RGBl. I S. 74) mit dem Rechte der Weiterübertragung auf den Reichsjustizminister übertragen.

Bei den vom Volksgerichtshof ausgesprochenen Verurteilungen hatte ursprünglich gemäß § 452 StPO. Art. IX,2 Aend.G., Art. 49,1 WRV. der Reichspräsident das Begnadigungsrecht, weil der Volksgerichtshof von Anfang an ein Reichsgericht war (vgl. oben S. 57). Heute kann in Sachen, die vor dem Volksgerichtshof oder nach Abgabe oder Ueberweisung gemäß Art. III § 4 Aend.G. vor einem Oberlandesgericht verhandelt worden sind, allein der Führer und Reichskanzler begnadigen; denn er hat sich dieses Recht für Strafen wegen Hoch- und Landesverrat durch den Erlaß vom 1. 2. 1935 I, 1 b vorbehalten.

Da die Sondergerichte ursprünglich Landesgerichte waren (vgl. oben S. 57), übte hinsichtlich ihrer Urteile in Preußen der Ministerpräsident für den Reichskanzler das Begnadigungsrecht aus, in den außerpreußischen Ländern die Reichsstatthalter. Gemäß Nr. II, 1 des Erlasses vom 1. 2. 1935 steht die Entscheidung über Gnadengesuche in Sondergerichtssachen grundsätzlich dem Reichsjustizminister zu, soweit er die Befugnis nicht weiter nach unten übertragen hat; nur bei Todesstrafen und bei Freiheitsstrafen über 6 Monate gegen Soldaten und Wehrmachtsbeamte (vgl. oben S. 64) hat der Reichskanzler sich die Entschließung in Gnadensachen allgemein vorbehalten (Nr. I 1 a u. c des Erl.). Der Reichskanzler kann auch im Einzelfall jederzeit das Recht selbst wahrnehmen.

Die Niederschlagung sondergerichtlicher Strafverfahren kann nur vom Reichskanzler ausgehen (Nr. I,2 des Erl.).

Das Begnadigungsrecht umfaßt auch im Sondergerichtsverfahren die Befugnis, die Strafe ganz oder teilweise zu erlassen oder zu mildern. Schon durch Ziff. 8 der AV. des preuß. Justizministers vom 23. 3. 1933 (J.Min.Bl. S. 98) war jedoch bestimmt worden, daß die Sondergerichte zu einer bedingten Strafaussetzung auf Grund der AV. vom 19. 10. 1920 (J.Min.Bl. S. 564) nicht befugt sind; das Gleiche galt in den übrigen deutschen Ländern (vgl. z. B. Nr. VII des Erlasses des badischen Justizministers vom 27. 3. 1933 (J.Min.Bl. S. 47)). § 56,2 des preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrechts (Gesetz vom 1. 8. 1933, GS. S. 293) schreibt infolgedessen ebenfalls vor, daß auch die Strafvollstreckungsbehörden zu einer bedingten Strafaussetzung unter Bewilligung einer Bewährungsfrist, nachdem dieses Recht gemäß § 56,1 d. G. im übrigen auf sie übergegangen ist, nicht berechtigt sind bei Strafen, die vom Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten wegen Hoch- oder Landesverrats oder den Sondergerichten verhängt worden sind. Eine bedingte Strafaussetzung kann bei diesen Erkenntnissen daher nur durch die allgemeine Gnadeninstanz erfolgen,

das ist für den Volksgerichtshof der Führer und Reichskanzler, für die Sondergerichte im allgemeinen der Reichsjustizminister. Im übrigen ist jedoch eine Aussetzung der Vollstreckung durch die Strafvollstreckungsbehörden außen den Fällen der §§ 453,2, 455, 456 StPO. auch zwecks Herbeiführung der Begnadigung möglich; dem steht nicht entgegen, daß die Urteile der Sondergerichte des Ausnahmezustandes unverzüglich zu vollstrecken sind[1].

VI. Die Geltungskraft der Grundprinzipien des Gerichtsverfassungs- und Strafprozeßrechts im sondergerichtlichen Verfahren.

Jedes Strafprozeßverfahren und jede Gerichtsverfassung ist von bestimmten Grundprinzipien beherrscht, die eine Auswirkung des Rechtsstaatsgedankens darstellend eine richtige Anwendung des Rechts und eine gerechte Durchführung des Verfahrens gewährleisten sollen[2]. Sie pflegen Wesen und Wirksamkeit des Strafverfahrens entscheidend zu beeinflussen und zwar in verschiedener Richtung, je nachdem, ob sie mehr dem Zweck der Feststellung des Schuldigen oder dem Schutze des Angeklagten dienen sollen. Da sie das Wesen des Strafprozesses ausmachen, sind sie stets heftig umkämpft worden und haben im Laufe der Geschichte wohl häufig in der Art ihrer Anwendung gewechselt, niemals aber ihre grundlegende Bedeutung eingebüßt. In der Verfassung der Sondergerichtsbarkeit hat von jeher das Problem der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter die Hauptrolle gespielt, ein Problem, das nicht nur den Strafprozeß, sondern die Gerichtsverfassung überhaupt berührt und wegen seiner Wichtigkeit auch ein verfassungsrechtliches geworden war. Das Prinzip der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter steht daher auch an der Spitze des GVG., es ist niedergelegt in den §§ 1 u. 6 GVG.; die WRV. hat diese Bestimmungen in den Art. 102 u. 104 übernommen. Wir müssen uns hüten, in diesen Grundsätzen etwa eine überlebte liberalistische Einrichtung zu sehen. Zwar sind sie als Forderung vom Liberalismus im Kampf gegen die Kabinettsjustiz, die im absolutistischen Zeitalter geübt wurde, besonders energisch vertreten worden. Das kann uns aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir es hier mit einem uralten germanischen Rechtsgrundsatz zu tun haben, den aufzugeben ein Verzicht auf eine wertvolle kulturelle Errungenschaft bedeuten würde. Der nat.soz. Staat, der ein Rechtsstaat sein will, hat deshalb auch keinen Zweifel darüber gelassen, daß diese Prinzipien auch fortan Grundlagen der deutschen Strafgerichtsbarkeit einschließlich der Sondergerichtsbarkeit sein müssen und sein werden[3].

[1] vgl. Cramer Recht 1915/85. Goldschmidt S. 293.
[2] vgl. zum Folgenden Kern, der Rechtsstaatsgedanke S. 4 ff.
[3] vgl. Crohne i. Preuß. Justiz 1933/384.

Nicht immer sind diese Prinzipien in der Sondergerichtsbarkeit zur vollen Geltung gelangt. Wenn in Zeiten des Ausnahmezustandes die staatliche Existenz in Gefahr ist, will sich manche Staatsleitung einen Einfluß auf die zur Aburteilung der politischen Delikte eingesetzten Sondergerichte nicht versagen. Das kommt besonders darin zum Ausdruck, daß sie Einfluß nimmt auf die Besetzung der Sondergerichte durch die Bestellung der Sonderrichter; das kann geschehen durch die Auswahl der Berufsrichter ebenso gut wie durch die Ernennung der Laienrichter, die meist bei den Sondergerichten des Ausnahmezustandes hinzugezogen werden [1]). Im besonders hohem Maße war das bei den a.o. Kriegsgerichten der Fall, wo die militärischen Richter mangels ausdrücklicher Bestimmung über ihre Unabsetzbarkeit jederzeit ihres Amtes enthoben werden konnten oder manchmal sogar von Fall zu Fall vom Gerichtsherrn, dem Militärbefehlshaber, bestellt wurden [2]). Auch im übrigen war die Absetzung der Richter bei den Sondergerichten des Ausnahmezustandes vielfach jederzeit möglich, was eine beachtliche persönliche Abhängigkeit natürlich mit sich brachte [3]). Eine Beeinflussung ist auch durch Anweisungen an die abhängigen Staatsanwaltschaften leicht möglich [4]). Es war klar, daß z. B. auch beim Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik die sozialdemokratische Regierung in erster Linie Parteigenossen zu Richtern dieses Gerichts zu bestellen suchte, von denen sie eine Rechtsprechung in dem von ihr gewünschten Sinn erhoffte [5]).

Da infolge der Gefährdung dieser Prinzipien die Sondergerichte des Ausnahmezustandes zu Instrumenten des politischen Kampfes zu werden drohten, ereignete es sich bei jeder Einsetzung eines anderen Sondergerichts von neuem, daß man es aus diesem Gesichtspunkt heraus als verbotenes Ausnahmegericht im Sinne des § 16 GVG. (Art. 105 WRV.) bezeichnete und deshalb als unzulässig ablehnte. Wie wir oben (S. 9/10) gesehen haben, ist diese Einstellung nicht richtig, da der Unterschied zwischen beiden in der Hauptsache auf anderem Gebiete liegt.

Nichtsdestoweniger gilt das Prinzip der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit der Gerichte ebenso wie für die ordentlichen Gerichte auch für die Sondergerichte [6]); denn die §§ 1—11 GVG. betreffen alle in den §§ 12—14 GVG. genannten Arten der staatlichen Gerichtsbarkeit, wozu auch die besonderen Gerichte gehören. Sachlich unabhängig, d. h. an keinerlei Weisungen außer an die des Gesetzes

[1]) vgl. Kern GR. S. 316.
[2]) Kern GR. S. 282, 316. Goldschmidt S. 257, 258.
[3]) Lobe DJZ. 1922/467.
[4]) von Freytagh-Loringhoven S. 280.
[5]) Lobe DJZ. 1922/467.
[6]) So die Entscheidung des Reichsgerichts in JW. 1933/1258.

gebunden, ist auch das Sondergericht gemäß § 1 GVG. Die persönliche Unabhängigkeit der Richter, ohne die die sachliche wirkungslos bleiben würde, muß notwendigerweise bei den Sondergerichten des Ausnahmezustandes dadurch eine Einschränkung erfahren, als diese von vornherein nur für einen vorübergehenden Zeitraum bestellt sind. Um trotzdem die Garantie ihrer Unabhängigkeit zu bewahren und die dieser drohenden Gefahren zu bannen, ist erforderlich, daß die Sonderstrafgerichte nur mit ständig angestellten Richtern besetzt sind, und daß ihre Versetzung bis zur Aufhebung des Sondergerichts ausgeschlossen ist. Mag die Ernennung zum Mitglied des Sondergerichts durch die Regierung, die Justizverwaltung oder die Präsidenten der Gerichte erfolgen, auf alle Fälle kennzeichnet sich dies als Versetzung in ein anderes Amt, nicht als eine bloße Maßnahme der Geschäftsverteilung. Die Versetzung aus diesem Amt als Sonderrichter, auch wenn sie an das Gericht erfolgt, dem das Sondergericht verwaltungsmäßig angeschlossen ist, ist daher gemäß § 8 GVG. ohne Zustimmung des zu Versetzenden grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Aufhebung der Sondergerichte rechtfertigt sich dann die Entbindung von ihrem Amt aus § 8,3 GVG.

Die Unabhängigkeit der Sondergerichte des Ausnahmezustandes ist nicht nur zum Schutze des Angeklagten, sondern auch im Interesse der Gerechtigkeit, fast noch wichtiger wie die der ordentlichen Gerichte, weil sie bei Fortfall zahlreicher Garantien infolge des summarischen Verfahrens zur Gewährleistung einer guten Rechtspflege notwendig ist. Der nat.soz. Satat hat daher in Erkenntnis dieser Notwendigkeit bei den von ihm ins Leben gerufenen Sonderstrafgerichten dem Prinzip Rechnung getragen. Insbesondere ist dies bei den Sondergerichten auf Grund der VO. vom 21. 3. 1933 durch § 4,2 SGVO. geschehen, der bestimmt, daß die Mitglieder des Sondergerichts zu den ständig angestellten Richtern des Bezirks gehören müssen. Ihre Berufung in dieses Amt erfolgt gemäß § 4,3 SGVO., wie schon bei früheren Sondergerichten, nämlich den a.o. Gerichten nach Art. 48 WRV. (§ 3 der VO. vom 29. 3. 1921), den Wuchergerichten kraft Delegation (§ 5 WGVO. vom 27. 11. 1919) und den Sondergerichten vom 9. 8. 1932 (§ 5,3 SGVO. 1932)[1]), zwar durch den Landgerichtspräsidenten. Da es sich dabei jedoch um die Versetzung in ein anderes Amt handelt, nicht lediglich um eine Angelegenheit der Geschäftsverteilung, ergibt sich aus § 8 GVG. zwanglos, daß die Versetzung aus dieser Stellung vor Aufhebung des Sondergerichts nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen zulässig ist. Die Richter des Volksgerichtshofs, sowohl Laien- wie Berufsrichter ernennt nach Art. III § 2 Aend.G. der Reichskanzler. Wegen der Zuständigkeit dieses Sondergerichts für die schwersten Staatsverbrechen ist ihm die Bestellung vorbehalten geblieben, um die Aus-

1) vgl. Kern GR. S. 317.

wahl solcher Persönlichkeiten zu ermöglichen, die die Gewähr dafür bieten, daß die Bestrafung der Hoch- und Landesverräter im Sinn des nat.soz. Staates getreu seinen Rechtsauffassungen erfolgt. Insofern ist also eine generelle Einflußnahme der Regierung bewußt beabsichtigt. Sie braucht sich jedoch nicht etwa schädlich auszuwirken; sie ist vielmehr im Interesse des Staates sogar geboten. Im Einzelfall wird auch die persönliche Unabhängigkeit vollauf durch die Bestimmung in § 2 gesichert, daß die Bestellung auf die Dauer von 5 Jahren erfolgt. Damit ist eine Absetzung oder Versetzung in der Zwischenzeit ausgeschlossen; das trifft auf die bis dahin noch nicht ständig angestellten Richter in gleicher Weise zu wie auf die, die schon vorher eine Planstelle bekleideten.

Ein weites im Zusammenhang mit der Sondergerichtsbarkeit viel behandeltes und heftig umstrittenes Problem ist die Geltung des Prinzips der Ständigkeit der Gerichte und Richter. Es ist bei früheren Sondergerichten des Ausnahmezustandes nicht immer durchgeführt worden, so vor allem bei den a.o. Kriegsgerichten, sowohl bei den gemäß Art. 68 BRV. eingerichteten wie bei den auf Art. 48 WRV. beruhenden[1]). Mit Recht ist die Durchbrechung dieses wohlbegründeten Prinzips stets gerügt und als Gefahr für eine sichere, unabhängige und gerechte Rechtsprechung bekämpft worden. Es hängt eng zusammen mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit, weil ein Mangel in der Ständigkeit der Gerichte und Richter zu leicht auch eine persönliche Abhängigkeit im Gefolge hat, wodurch die in sachlicher Hinsicht allerdings bestehende Unabhängigkeit in der Praxis wieder ausgeschaltet wird. Die Ständigkeit der zur Rechtssprechung berufenen Organe ist daher in der Sondergerichtsbarkeit des Ausnahmezustandes mit der aus ihrer Natur als Gericht für einen bestimmten Zeitraum ergebenden Einschränkung genau so zur Geltung zu bringen wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Bei den gegenwärtig eingerichteten Sondergerichten bestehen auch in dieser Hinsicht keine Bedenken. Sowohl die Sondergerichte der VO. vom 21. 3. 1933 wie der Volksgerichtshof sind ständig d. h. ohne Unterbrechung für eine unbestimmte Zeitdauer eingesetzte Gerichte; daß die Sondergerichte nur für einen beschränkten, wenn auch noch ungewissen Zeitraum errichtet sind, steht dem nicht im Wege. Wie oben gezeigt sind auch die Richter für längere Zeit eingesetzt, bei den Sondergerichten bis zu ihrer Aufhebung, beim Volksgerichtshof auf 5 Jahre; das genügt vollauf, um auch in diesem Punkte dem Prinzip der Ständigkeit gerecht zu werden.

Die Frage, ob Kollegialprinzip oder Einzelrichter, pflegt bei den Sondergerichten zu Gunsten des Kollegialprinzips entschieden zu wer-

[1]) vgl. Goldschmidt S. 258.

den, und das im Hinblick auf die Wichtigkeit der Entscheidungen und die Größe der Verantwortung, die die Sondergerichte dem Staate wie dem Angeklagten gegenüber zu tragen haben, mit Recht. Vor allem verlangt die Unanfechtbarkeit ihrer Entscheidungen eine äußerst sorgfältige Nachprüfung von allen in Frage kommenden Gesichtspunkten aus. Meist sind daher 3 oder 5 Richter im Sondergericht des Ausnahmezustandes zu finden (beim Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik waren es sogar 9). Der Volksgerichtshof zählt 5, die Sondergerichte nach der VO. vom 21. 3. 1933 3 Mitglieder (näheres vgl. oben S. 58 ff.).

Die Laienjustiz ist auch in der Sondergerichtsbarkeit früher sehr verbreitet gewesen. Sie bestand bei den a.o. Kriegsgerichten nach Art. 68 BRV. und anfangs auch bei denen nach Art. 48 WRV., bei den Wuchergerichten und dem Staatsgerichtshof (näheres vgl. oben S. 58/59). Sie ist mit gutem Recht bei den heutigen Sondergerichten nach der SGVO. abgeschafft worden. Sie hat sich in der Praxis nur da als zweckmäßig erwiesen, wo im Strafprozeß für eine bestimmte Gruppe von Prozessen eine besondere Sachkunde erforderlich ist. Das kann gerade bei den Sondergerichten häufiger auftreten als bei den ordentlichen; man braucht nur an die Wuchergerichte zu denken. Im übrigen ist jedoch eine Beteiligung von Laien bei der Sondergerichtsbarkeit des Ausnahmezustandes, wo politischen Delikte zur Aburteilung gelangen, überflüssig; sie kann sogar gefährlich werden, wenn die Laien ihre politische Anschauung oder falsche politische Gesichtspunkte der Gerechtigkeit voransetzen; und hierzu ist die Versuchung gerade bei Laien oft sehr groß. Beim Volksgerichtshof hat man, um dieser Gefahr vorzubeugen, nur solche Persönlichkeiten als Laienbesitzer ausgewählt, die im Kampf gegen das politische Verbrechertum erprobt sind.

Auch der Verlauf des Strafverfahrens vor den Sondergerichten des Ausnahmezustandes wird von den gleichen Prinzipien beherrscht wie der ordentliche Strafprozeß; sowohl in den Verfahrensvorschriften früherer Sondergerichte, wie auch in der SGVO. und dem Aend.G. werden in diesem Punkte keine Aenderungen gegenüber dem ordentlichen Verfahren getroffen, und das mit vollem Recht. Würde man nämlich an diesen Grundfesten unseres Strafprozesses rütteln, ohne vorher neue aufgebaut zu haben, so wäre das ganze Gebäude der Strafjustiz vom Einsturz bedroht. Zu diesen wesentlichen Grundlagen gehören das Prinzip des Offizialbetriebes, Akkusationsprinzip (§ 151 StPO.), die Untersuchungs- oder Inquisitionsmaxime (Prinzip der materiellen Wahrheitserforschung) (§ 244,2 StPO. i. d. F. d. G. v. 28. 6. 1935), die Prinzipien der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung, und vor allem das Prinzip der freien Beweiswürdigung des Richters (§ 261 StPO.). Alle diese Grundsätze gelten

auch für das Sondergerichtsverfahren. Besonders hervorgehoben zu werden verdient das Legalitätsprinzip (§ 152,2 StPO., ebenso §§ 173, 79 MStGO.), das besagt, daß die Staatsanwaltschaft grundsätzlich verpflichtet ist, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen, die dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangen, einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieses Prinzip gilt in ganz besonderem Maße für die Anklagebehörde beim Sondergericht [1]), die die schwere Verantwortung dafür trägt, daß die politischen Delikte, die die Existenz des Staates bedrohen oder seinem Ansehen schaden, möglichst vollzählig und ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit, die Stellung, die persönliche Anschauung oder die Beweggründe des Angeklagten dem Gericht zur Aburteilung unterbreitet werden. Ferner gilt auch für das Sondergerichtsverfahren das Prinzip der Oeffentlichkeit (§ 169 GVG.), jedoch wird in den meisten Fällen die Ausschließung der Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit nach § 172 GVG. angebracht sein; eine derartige Maßnahme rechtfertigt sich auch ohne besondere Begründung aus dem politischen Charakter der zur Verhandlung stehenden Straftaten.

Ein wichtiger Grundsatz, der den ganzen Strafprozeß in allen seinen Lagen durchzieht, geht dahin, daß Zwangsmaßnahmen gegen den Beschuldigten grundsätzlich nur von einer richterlichen Instanz erlassen werden können (§§ 98, 105, 110, 114, 124, 125, 127, 128, 184, 198 199; 236 StPO.); von Beginn des Verfahrens an ist der Beschuldigte nur der Zwangsgewalt des Gerichts unterworfen; Staatsanwaltschaft und Polizei können lediglich einstweilige Anordnungen treffen, wenn Gefahr im Verzuge ist. Insbesondere gilt der Grundsatz, daß kein Angeklagter gezwungen werden kann, sich in öffentlicher Verhandlung vor Gericht zu verantworten, bevor nicht das Gericht die Verdachtsmomente geprüft und über die Haltbarkeit der Anklage befunden hat. Dieser Grundsatz, daß nur das Gericht Zwangsmaßnahmen verhängen kann, galt früher als die wichtigste Garantie des ganzen Strafprozesses. Durch sie wird gewährleistet, daß in diesen Fragen, die Freiheit und Eigentum des Angeklagten unmittelbar berühren, nur das unabhängige Gericht entscheidet. Der Grundsatz hat auch im Sondergerichtsverfahren Geltung (vgl. z. B. § 9 SGVO.), allerdings mit einer ebenso begründeten Ausnahme, die darin besteht, daß es im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft ermöglicht ist, ohne vorherige Beschlußfassung des Gerichts den Angeklagten vor Gericht zu ziehen (§ 12,2 SGVO., Art. V § 5,1 Aend.G.). Diese Ausnahme von der Geltung des Prinzips der alleinigen Zwangsbefugnis des Gerichts, die eine Entscheidung

[1]) vgl. dazu auch Goldschmidt S. 288.

des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens für entbehrlich erklärt, ist oben (S. 107 ff.) ausführlich behandelt worden.

Bei der Erforschung des Sachverhalts ist oberster Grundsatz für das Gericht, durch möglichst sorgfältige Ermittlungen das wirkliche Geschehen festzustellen und dadurch der Wahrheit möglichst nahe zu kommen. Das Prinzip der materiellen Wahrheitserforschung ist die wesentlichste Stütze der Gerechtigkeit. Besonders im Sondergerichtsverfahren darf sich daher das Gericht nicht durch irgendwie einseitig gefärbte Darstellungen, die bei politischen Strafsachen so leicht gegeben werden, irre machen lassen, gleich von welcher Seite sie kommen mögen, ob vom Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft, ob von öffentlichen oder privaten Stellen. Falls jedoch eine genaue Aufklärung des Sachverhalts nicht möglich ist, gilt auch hier der Satz: „in dubio pro reo", der dem Prinzip Ausdruck verleiht, daß dem Angeklagten alles bewiesen werden muß, was den Tatbestand der strafbaren Handlung ausmacht [1]). Läßt sich dies nicht vollkommen bewerkstelligen, so ist der Angeklagte mangels Beweises freizusprechen. Bei der Findung der R e ch t s sätze kann dieser Satz nicht gelten, weil es nur e i n Recht geben und daher ein Zweifelsfall eigentlich nicht entstehen kann; das ist stets anerkannt gewesen. Tauchen Zweifel in der Auslegung des Rechts auf, so gelten naturgemäß die allgemeinen Auslegungsgrundsätze, zu denen in der Sondergerichtsbarkeit der besondere aus dem Zweck des Gesetzes zu schöpfende tritt. Zweck und Ziel der Sondergerichtsbarkeit ist aber, durch Verhängung strenger und abschreckender Strafen Volk und Staat einen wirksamen Schutz zu bieten vor den offenen und heimtückischen Angriffen des politischen Verbrechertums, das die öffentliche Sicherheit bedroht und die Existenz des Staates gefährdet; das muß sich der Richter der Sondergerichtsbarkeit immer vor Augen halten.

Natürlich gilt auch im Sondergerichtsverfahren das Prinzip der materiellen Rechtskraft, das seinen Niederschlag in dem Satz: „ne bis in idem" gefunden hat. Das Urteil des Sondergerichts erlangt im gleichen Umfang wie das Urteil des ordentlichen Gerichts Rechtskraft (näheres darüber vgl. im besonderen Kapitel, oben S. 137).

VII. **Würdigung der Sondergerichtsbarkeit; ihre Vorteile und Nachteile; ihre Stellung und Entwicklung in der Zukunft.**

Wenn man die Sondergerichtsbarkeit einer Würdigung unterzieht, so geschieht dies immer von einer bestimmten Einstellung zum Staat und insbesondere zur Rechtspflege, also letzten Endes von einer be-

[1]) vgl. Crohne in Preuß. Just. 1933/385.

stimmten Weltanschauung aus. Daher rührt auch die Verschiedenartigkeit der Urteile. Während in den rein rechtlichen Fragen eine objektive Stellungnahme am Platze ist, wird bei einer Wertung der Sondergerichtsbarkeit, bei einer Abwägung von Vorteilen und Nachteilen das Urteil stets subjektiv gefärbt sein.

Ohne Zweifel wird man heute diese Frage von der nat.soz. Welt- und Staatsauffassung aus betrachten müssen, um zu einem maßgeblichen Urteil zu gelangen. Danach ist der Wert oder Unwert der Sondergerichte danach zu beurteilen, ob sie dem Volke nutzen oder nicht. Sie nützen dann dem deutschen Volke, wenn sie die Aufgaben der Rechtspflege überhaupt fördern und das sind Gerechtigkeit, Rechtssicherheit, Vertrauen zwischen Volk und Justiz. Bei den Sondergerichten des Ausnahmezustandes steht nun, wie schon verschiedentlich hervorgehoben, die Aufgabe der Sicherung der Staatsautorität im Vordergrund. Sie dienen insofern, vom Gesichtspunkt des Staates und des Volkes aus betrachtet, der Rechtssicherheit, als sie die Volksgemeinschaft vor den zerstörenden Einflüssen widerstrebender Elemente schützen. Auf der anderen Seite bringen sie jedoch einen Zwiespalt in die Rechtspflege, der dazu führen kann, daß gleichliegende Fälle nicht gleich behandelt werden, weil sie zum Teil vor den ordentlichen Gerichten, zum Teil vor den Sondergerichten verhandelt werden. Es besteht dadurch die Gefahr der Verletzung einer der grundlegendsten Forderungen der Gerechtigkeit. Außerdem sind sie dazu angetan, die Einheit der Rechtspflege und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu zerstören, weil bei der Sondergerichtsbarkeit der Instanzenzug nicht in die oberste Spitze, das Reichsgericht, einmündet. Sie vermögen also überhaupt leicht das Vertrauen des Volkes in die Justiz zu erschüttern.

Auf der anderen Seite darf aber wiederum nicht verkannt werden, daß sie durch den Schutz des Staates und des Volkes großen Segen für die Volksgemeinschaft in Zeiten der Gefahr stiften. Auch darf keineswegs verkannt werden, daß das Sondergericht infolge der größeren Verantwortung, die bei der straffen Zusammenfassung des Verfahrens und der Unanfechtbarkeit der Urteile auf seinen Schultern lastet, sich umsomehr einer sorgfältigen Prüfung des Sachverhalts und eines gerechten, wenn auch strengen Urteils befleißigen wird.

Zumeist ist die Sondergerichtsbarkeit in der Rechtsliteratur entweder auf vollständige Ablehnung gestoßen, oder aber sie hat nur für außergewöhnliche Fälle Anerkennung gefunden. Das geschieht häufig deshalb, weil man sie als Auswirkung bestimmter politischer Strömungen bezeichnet, die von der Rechtspflege ferngehalten werden müßten[1]). Diese Einstellung ist aber nicht richtig; denn schließlich ist jedes

[1]) vgl. DRZ. 1931/107 (anonymer Aufsatz).

Gesetz und jede rechtliche Institution auf einen politischen Einfluß zurückzuführen. Es kommt nur darauf an, ob der betreffende politische Einfluß berechtigt und anerkannt ist, oder ob er staats- oder volksfeindlich oder sonstwie schädlich ist oder auf einer falschen Ansicht beruht. Es ist auch nicht richtig, daß die Gefahren, die mit der Sondergerichtsbarkeit verbunden sind, so groß sind, daß sie mit dem Rechtsempfinden und dem Rechtszustand eines modernen Staates nicht vereinbar wäre[1]). Im Gegenteil kann gerade das Rechtsempfinden des Staates in gewissen Zeiten gebieterisch ihre Einsetzung verlangen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit reicht zudem noch lange nicht immer aus; denn je nach der Größe der Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedarf es einer Konzentration der gesamten politischen Delikte bei einer besonderen Gerichtsorganisation zur energischen Bekämpfung. Würde man die ordentliche Gerichtsbarkeit damit befassen, die gleichzeitig mit anderen Aufgaben betraut ist und naturgemäß langsamer arbeitet, so würden die Abwehrmaßnahmen zu sehr zersplittert und nicht schlagkräftig genug ausfallen.

Die geschilderten Nachteile machen es jedoch erforderlich, daß man eine Sondergerichtsbarkeit nur dann schafft, wenn es wirklich dringend erforderlich ist. Ein Ueberhandnehmen bildet, wie schon betont, vor allem eine Gefahr für eine gleichmäßige Rechtspflege und die Rechtseinheit[2]). Diese zu durchbrechen, läßt sich nur da rechtfertigen, wo ein dringendes völkisches Interesse die Einrichtung von Sondergerichten verlangt. Aus dem gleichen Grunde sollte daher auch ihr Bestehen nicht über die Dauer des Ausnahmezustandes, also über die Zeit, wo sie wirklich notwendig sind, hinaus ausgedehnt werden.

Gerade auch im nationalsozialistischen Staat ist die Rechts- und Justizeinheit ein wichtiges Teilstück der Reichs- und Volkseinheit und berufen, diese mitzutragen und zu festigen. Diese Tatsache findet ihren sichtbaren Ausdruck in den 3 bisher erlassenen Gesetzen zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 91), vom 5. 12. 1934 (RGBl. I S. 1214), und vom 24. 1. 1935 (RGBl. I S. 68). Im nat.soz. Staat, wo alles nach Vereinheitlichung und straffer Führung drängt, wird daher eine Zersplitterung und Aufteilung der Gerichtsbarkeit durch Vermehrung der Sondergerichte sicher nicht im Zuge der Entwicklung liegen (vgl. hierzu oben S. 52). Der Reichsjustizminister hat sich daher auch persönlich vor der Akademie für deutsches Recht in diesem Sinn ausgesprochen und die Sondergerichtsbarkeit grundsätzlich d. h., soweit nicht eine d r i n g e n d e staatspolitische Notwendigkeit für ihre Einsetzung besteht, abgelehnt[3]). Zwar ist nicht zu

---

[1]) So: von Holten S. 133/135.
[2]) vgl. auch Tosetti S. 476.
[3]) vgl. DJZ. 1934/661.

leugnen, daß gerade in letzter Zeit durch die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit, die Einsetzung der Anerben- und Erbgesundheitsgerichte auf anderen Gebieten die Sondergerichtsbarkeit wieder einen Auftrieb erhalten hat[1]). Es ist jedoch wohl nicht anzunehmen, daß dies überhaupt die Richtung der zukünftigen Entwicklung ist. Wir dürfen nämlich nicht vergessen, daß es sich hier um dauernde Einrichtungen, nicht um Gerichte für einen vorübergehenden Zustand handelt. Bei den Militärgerichten fordert die militärische Disziplin ihre Einsetzung; die übrigen Sondergerichte arbeiten im engsten Einvernehmen mit den ordentlichen Gerichten.

Die Strafgerichtsbarkeit muß im Normalfall bei den ordentlichen Gerichten konzentriert bleiben. Es ist daher zu erwarten, daß über kurz oder lang die Sondergerichte der VO. vom 21. 3. 1933 wieder verschwinden, sobald es die politische Lage zuläßt. Das wird allerdings erst der Fall sein, nachdem es gelungen ist, staatsfeindliche, insbesondere kommunistische Bestrebungen so weit auszurotten, daß sie eine ernst zu nehmende Gefahr nicht mehr bilden und für die Beibehaltung der Sondergerichte kein Bedarf mehr besteht. Der Volksgerichtshof dagegen, der als dauernde Institution gedacht ist, wird nicht etwa der Aufhebung verfallen, sondern den umgekehrten Entwicklungsgang nehmen und allmählich so in die ordentliche Gerichtsbarkeit hineinwachsen, daß er seine Eigenschaft als Sondergericht, die er z. Zt. noch besitzt, verliert.

Allgemein ist zusammenfassend also festzustellen, daß die Sondergerichte in Strafsachen in Zeiten des Ausnahmezustandes durchaus notwendig und nützlich sind, und ihr für Volk und Reich nutzbringendes Wirken die Nachteile überwiegt, daß sie jedoch auch zahlreiche schädliche Wirkungen erzeugen, die in normalen Zeiten, wenn ein Bedarf für sie nicht mehr besteht und Vorteile von ihnen nicht mehr zu erwarten sind, auf die Dauer die Nachteile so in den Vordergrund treten lassen, daß ihre weitere Tätigkeit sich zum Schaden für Volk und Staat auswirkt. Es ist daher vom rechtspolitischen Standpunkt aus zu fordern, daß Sondergerichte in Strafsachen nur dann eingesetzt werden, wenn die oben in Kap. I, 2 (S. 15 ff.) des näheren geschilderten Voraussetzungen des Ausnahmezustandes in vollem Umfange vorliegen und daß sie alsobald wieder aufgehoben werden, wenn die genannten Voraussetzungen wegfallen.

---

[1]) vgl. Kern, das neue Ger.Verf. u. Str.Pr.R. S. 26.

D. Schluß: Die Einwirkung des sondergerichtlichen Verfassungs- und Verfahrensrechts auf die bevorstehende Strafprozeßreform.

Wie auf allen Rechtsgebieten so hat der nat.soz. Staat auch auf dem Gebiete des Strafverfahrens eine durchgreifende Erneuerung in Aussicht genommen und zum Teil schon vollzogen. Derartige Bausteine des neuen Verfahrensrechts, die vorweg, um dringendsten Bedürfnissen zu begegnen und Mißständen abzuhelfen, dem alten Bau schon eingefügt sind, sind: 1. die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit durch Gesetz vom 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 259), 2. die Einschränkung der Eide im Strafverfahren durch Gesetz vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 1008), 3. die Einführung von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die durch das Gericht neben oder anstelle der Strafe angeordnet werden können und erhebliche Aenderungen des Verfahrensrechts bedingten, durch Gesetz vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 995), 4. der Fortfall des Haftprüfungsverfahrens, gleichzeitig mit der Neufassung der Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat und der Einführung des Volksgerichtshofs durch das Gesetz vom 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341). Diese vier Gesetze sind Marksteine auf dem Wege der Entwicklung des neuen Strafprozesses.

Ausblicke auf seine zukünftige Neugestaltung gewährt uns auch das sondergerichtliche Strafverfahren, das sich, wie wir in den vorangegangenen Kapiteln gesehen haben, im Laufe der Jahrzehnte zu einem ziemlich feststehenden Komplex von Normen herausgebildet und sich so bewährt hat. Ohne Zweifel sind manche seiner Einrichtungen geeignet, auch Bestandteil des neuen Strafverfahrens zu werden; und es sind auch schon zahlreiche Stimmen laut geworden, die darauf schließen lassen, daß das in der Tat so sein wird.

Vor allen Dingen ist die größtmöglichste Beschleunigung des Strafverfahrens, die dem Sondergerichtsverfahren in hohem Maße eigen ist, eine Forderung für die Zukunft. Daraus folgt aber, daß eine möglichst straffe Zusammenfassung des Verfahrens erforderlich ist und die Anzahl der Instanzen, die es zu durchlaufen hat, einzuschränken ist. Zur Zeit muß das Strafverfahren bis zu 7 Stadien passieren: Polizei, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter, beschließendes Gericht (Zwischenverfahren), erkennendes Gericht, Berufungsgericht, Revisionsgericht. Wenn hiervon auch meist die eine oder andere Instanz wegfällt, so bleibt trotzdem noch eine beachtliche Zahl übrig. Das Sondergerichtsverfahren kennt demgegenüber nur höchstens 3 ordentliche Instanzen, Polizei, Staatsanwaltschaft, erkennendes Gericht. Das Sondergerichtsverfahren wird ein Vorbild für das zukünftige ordentliche Verfahren darstellen und das wird sich, was sich heute schon mit ziemlicher Sicherheit sagen läßt, in folgenden Punkten zeigen: 1. Die Vor-

untersuchung wird fortfallen und ihre Aufgaben im Wesentlichen auf das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft übertragen werden, die hierzu vielleicht größere Befugnisse erhält (vgl. § 11 SGVO.). 2. Ein Zwischenverfahren mit einem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens wird es nicht mehr geben, vielmehr wird die Staatsanwaltschaft allein bestimmen können, wen sie vor die Schranken des Gerichts stellen kann (vgl. § 12 SGVO.); zur Wahrung gerechter Anklageerhebung wird dann strikte Durchführung des Legalitätsprinzips geboten sein, sodaß nur das Gericht darüber befinden darf, ob im Einzelfall von Strafe abgesehen werden kann. 3. Der Umfang der Beweisaufnahme wird vollkommen in die Hände des Gerichts gelegt sein, das nach freiem Ermessen einzelne Beweiserhebungen anordnen oder ablehnen kann (vgl. § 13 SGVO.). Wie schon bisher wird die Staatsanwaltschaft auf Anordnung des Vorsitzenden die von ihm gewünschten Beweismittel herbeischaffen müssen. (§§ 221, 214 StPO.).

Außer diesen Merkmalen läßt sich über die neue Strafprozeßordnung jetzt schon sagen, daß sie im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens die seit der VO. vom 14. 6. 1932, Erster Teil, Kap. I, Art. 2 § 1 schon bestehende Beschränkung des Rechtsmittelzuges beibehalten wird. Zu wünschen wäre noch, daß sie dem Gericht und seinem Vorsitzenden schon im Vorverfahren eine selbständigere Stellung in Anlehnung an § 9 SGVO. einräumen würde; auch eine möglichst breite Ausdehnung der Offizialverteidigung im Sinne des § 10 SGVO. wäre nicht nur im Interesse des Angeklagten, sondern im Interesse der Rechtspflege überhaupt wünschenswert. Daß die auch im Sondergerichtsverfahren gewahrte Unabhängigkeit der Richter auch weiterhin eine Grundfeste des Strafverfahrens darstellen wird, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Streit besteht noch über die Beibehaltung des Prinzips, daß Zwangsmaßnahmen gegen den Beschuldigten grundsätzlich nur vom Gericht verhängt werden dürfen; es gibt Bestrebungen, die es zu Gunsten der Staatsanwaltschaft und der Polizei durchbrechen wollen. Mir scheint sich jedoch die Beibehaltung zu empfehlen, um bei diesen schwerwiegenden Eingriffen eine zweite Kontrolle einzuschalten.

Im übrigen, das ist sicher, muß oberster Grundsatz des zukünftigen Prozeßrechtes sein, daß das Wohl des Volkes vor dem des Angeklagten geht; das bedeutet: an erster Stelle steht der Anspruch der Gemeinschaft auf Sicherung vor den Rechtsbrechern, und erst dann kommt der Anspruch des Angeklagten auf Sicherung vor unberechtigten Eingriffen der Rechtspflegeorgane. Der Staat vergilt nach Art und Größe der Tat und nach dem Charakter des Täters und seiner Einstellung zur Tat und bemißt danach die Strafe. Daneben wird, soweit es beim einzelnen noch möglich ist, auch die Besserung des Ver-

brechers und seine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft nicht nur Zweck der Strafe, sondern auch Aufgabe des Strafverfahrens sein.

Gerade die typischen Merkmale des sondergerichtlichen Strafverfahrens leiten uns so hinüber zum neuen Verfahrensrecht des ordentlichen Strafprozesses. Der neuen Erkenntnis des Wesens, der Grundzüge und der Forderungen des Strafprozesses überhaupt war diese Arbeit zu dienen bestimmt, ausgehend von der Darstellung der Sondergerichtsbarkeit des Ausnahmezustandes, indem sie deren große allgemein gültigen Linien aufzuzeichnen versuchte. Zweck der Arbeit war es, eine umfassende Gesamtdarstellung der Sondergerichtsbarkeit zu liefern, und zwar im Anschluß an die heutigen Sondergerichte und den Volksgerichtshof unnd vornehmlich auch f ü r diese, eine Darstellung, die jedoch die bisher gewonnenen Erkenntnisse auf diesem Gebiete auch für die Zukunft, insbesondere für zukünftige Sonderstrafgerichte und für die ordentliche Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die zu erwartende Strafprozeßreform überhaupt verwertbar machen wollte.

Lebenslauf.

Ich wurde am 11. Januar 1912 zu Krefeld als Sohn des Rechtsanwalts Peter Idel und seiner Ehefrau Marianne geb. Horster geboren. Mein Vater fiel im Weltkriege am 21. Juli 1915 bei Lublin (Polen). Ab Ostern 1918 besuchte ich die Vorschule an der städt. Oberrealschule zu Krefeld, von der ich Ostern 1921 auf das Krefelder humanistische Gymnasium überging. An dieser Anstalt bestand ich nach 9jährigem Besuch am 11. März 1930 die Reifeprüfung. Alsdann widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft. Ich studierte an den Universitäten Freiburg i. Br., Kiel und Bonn. Am 22. Januar 1934 bestand ich vor dem Juristischen Prüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf das Referendarexamen mit dem Prädikat „gut". Seit dem 26. Februar 1934 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst, zur Zeit bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht Krefeld. Am 27. Juni 1935 legte ich die mündliche Doktorprüfung in Freiburg i. Br. ab.

Krefeld, den 4. Juli 1935.

Wolfgang Idel.